IMT Nuremberg Archives

H - 4038

International Court of Justice

H4038-0001A

704

24. August 1936

1. GenStA.München 13.8.

Der 2.StA. Bernhard Hofmann bewirbt sich um eine ausgeschriebene Oberamtsrichterstelle. Das Gaupersonalamt beurteilt ihn wie folgt:
H. bietet wohl im allgemeinen Gewähr, daß er für den natsoz.Staat eintreten wird. Er steht jedoch an sich der Bewegung und dem Geschehen unserer Zeit vollständig gleichgültig gegenüber.

Daraufhin wird H. gehört. Er gibt es zwar zu, daß er sich politisch nicht betätige, bestreitet aber, daß er der Bewegung gleichgültig gegenüberstehe (er ist nicht Pg.).

Die Gauleitung, wiederum angefragt und um Stellungnahme gebeten, antwortet am 11.8. wie folgt:
Ich verweise auf meine Beurteilung vom 23.6.36, worin eindeutig zum Ausdruck gebracht worden ist, daß der StA. B.H. nicht abgelehnt wird, daß aber von einem Staatsbeamten grundsätzlich ein sichtbares und offenes Eintreten für Partei und Staat erwartet wird.

Irgendwelche Tatsachen, die die vollständige Gleichgültigkeit des Beamten belegen könnten, werden nicht angeführt.

2. OLGPr. Hamm 18.8.

In der JW. 1936 S.2160 Nr.45 wird eine Entscheidung des 1.Strafsenats des OLG. in Hamm veröffentlicht, die sich mit der Anwaltsgebühr für die Entgegnung auf die Revisionsbegründung der StA. befaßt.

Zu der Entscheidung hat RA.Hensen (Hauptschriftleiter des JW.) kritisch Stellung genommen, worin er von einer "Rechts"auffassung des Gerichts spricht.OLGPr. kann diese Form der Kritik nicht billigen und hält es für erforderlich, daß auf H. eingewirkt wird, daß er eine entschuldigende Erklärung abgibt, andernfalls ehrengerichtliche Maß-

B 042396

H4038 – 0002

Maßnahmen in Betracht kommen dürften.

3. RA. Funk, Berlin, 17.8.
Jn dem Hause des Juden Mantel in Berlin wohnt die Volksgenossin Bertha Scheidemantel. Diese blieb von ihrer Miete 10 ℳ schuldig, weil sie infolge eines Wasserrohrbruchs Ausbesserungen in der Wohnung aus eigenen Mitteln vornehmen mußte.

Wegen des Betrags von 10 ℳ erhob der Vermieter klage. Frau Sch. erkannte im Vergleichswege die Forderung an. Nunmehr wurde der Untermietsbetrag der Schuldnerin für diese Forderung gepfändet und zwar zunächst in voller Höhe und sodann in monatlichen Teilbeträgen. Die Kosten wurden der Schuldnerin auferlegt. Hiergegen wendet sie sich. Das Gericht hat ihrer Beschwerde nicht stattgegeben.

Es führt aus, der Gläubiger habe im Verhandlungstermin der Schuldnerin angeboten, die Schuld in monatlichen Raten von 1 ℳ abzuzahlen. Die Schuldnerin habe aber nur 50 Pfennig zahlen wollen. Aber auch diese habe sie freiwillig nicht bezahlt . Jm übrigen wäre sie in der Lage gewesen, 1 ℳ zu zahlen, umsomehr, als sie einem früheren Untermieter kostenlos Sachen aufbewahrte und ihm zuweilen den Aufenthalt und die Übernachtung in ihrer Wohnung kostenlos gestatte. Hierfür wäre eine Bezahlung von 0,50 Rℳ für den Monat wohl angemessen gewesen. Der Gläubiger braucht sich nicht darauf verweisen zu lassen, daß die Schuldnerin einem früheren Untermieter weiterhin unentgeltlich Leistungen gewähren wolle, die sonst üblicherweise vergütet werden.

Jm übrigen habe die Schuldnerin innerhalb eines Monats nach dem Vergleich 4 ℳ aufgebracht. Dies zeige, daß sie auch 1 ℳ aufbringen könne.

Sie

042397

H4038 – 0003

Sie habe aber keine nachhaltigen Bemühungen an den Tag gelegt, die Schuld zu tilgen.

Gegen dieses Urteil wendet sich RA. Funk. Er sei zwar Prozeßbevollmächtigter der Schuldnerin, aber gleichzeitig als politischer Leiter für die NS-Rechtsbetreuung im Gau Kurmark in den heute geltenden Rechtsgrundsätzen geschult und daher objektiv. Die Forderungen des jüdischen Vermieters seien Schikanemaßnahmen, um die unbequeme Mieterin allmählich mürbe zu machen. Der Beschluß des Gerichts könne von keinem natsoz. geschulten Volksgenossen verstanden werden. Entscheidend sei nicht, daß der Jude mit seinem offenbaren Unrecht Recht bekommen habe. Das Erschütternde der Entscheidung sei vielmehr, daß dem Gericht offenbar jede Prüfung der das Gemeinschaftsleben betreffenden Zusammenhänge völlig ferngelegen habe. Die Schuldnerin habe praktischen NatSoz. getrieben, indem sie einen früheren Untermieter unentgeltlich aufgenommen habe. Demgegenüber stünden Richter, die dieses Verhalten nur unter dem Gesichtspunkt des Erwerbsinteresses zu würdigen verstünden. Woran es fehle, sei die natsoz.Schulung der Richter,die im Bereich des Einflusses des RJM. liege.

" Ich würde mich freuen, Ihre Stellungnahme zu meinen vorstehenden Ausführungen zu erfahren".

4. KGPr.Senatspräs.Otte (Vorsitzender des Schiedsgerichts Autounion) hält es für unbillig, daß er (gemäß den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen) einen Teil der vereinbarten Pauschalvergütung abliefern soll. Er beruft sich darauf, daß Schlegelberger den beiden Beisitzern des Schiedsgerichts (Senatspr.Linz und RGRat Pinzger) auf Anfrage eröffnet habe, daß sie einen Teil der Nebenvergütung nicht abzuliefern brauchten.

B 042398

26. ~~September~~ 8 1936

706

1. OStA. Meiningen (22.8.) Angelegenheit Simson so weit gediehen, daß ein Ende der Verhandlungen abzusehen ist (Ende Sept. bis Anfang Okt.). Die bisherigen Ergebnisse äußerst mager. Nachgewiesen sind lediglich für einen Angeklagten ungefähr 500 Stunden Fehlbelastungen zu Lasten des RWehrMin. Dieser Komplex fällt aber unzweifelhaft unter die Amnestie. Die Zeugen haben vollständig versagt, zum Teil, weil sie inzwischen zur Wahrheit zurückgekehrt sind (Druck des Eides), zum Teil sind ihre früheren Aussagen auch mißverständlich aufgenommen worden. Gegen Baetz u. Simson liegt Belastendes nicht vor. Eine Einstellung des Verfahrens gegen Simson nach § 282 StPO. wird das Gericht nicht vornehmen, sondern aller Voraussicht nach auf Freisprechung erkennen.

B 042399

H4038 – 0004

27. August 1936.

1. OLGPräs. Köln (24.8.) übersendet Äußerung des Senatspräsidenten Dr. Reuter in der Strafsache Oberscheven. Danach ist in der Strafsache gegen den Beschuldigten Bruder Gundulfus der Fürsorgezögling Heinrich Zusann vernommen worden. Dieser war kein Jdiot. Er erklärte dem vernehmenden Beamten der Staatspolizei, daß er gegen den Bruder G. nichts aussagen könne. Daraufhin wurde dem Zeugen, der im übrigen seit langem zuckerkrank ist und täglich dreimal mit Jnsulin gespritzt werden muß, erklärt, man müsse annehmen, daß er die Wahrheit nicht sagen wolle. Er werde daher hiermit in Schutzhaft genommen. Daraufhin machte der Zeuge eine belastende Aussage, die er später als völlig unwahr u. unter Druck erfolgt zurücknahm.

Jn der protokollarischen Niederschrift über eine andere Zeugenvernehmung gegen den Bruder Paulinus heißt es über die Aussage eines Zeugen: "Jch kann mit dem besten Willen gegen den Bruder P. nichts aussagen."

Schwachsinnige Zeugen wurden mit Brötchen, Zigaretten u.Pfefferminzplätzchen traktiert, um sie zutraulich zu machen.

V. Nach der Haftentlassung dreier Beschuldigter mangels Tatverdachts wurden diese "offenbar auf Anregung der Zentralstaatsanwaltschaft" durch die Geh.Staatspolizei in Koblenz sofort wieder in Schutzhaft genommen mit der Begründung, daß sie sich nach § 175 StGB. schuldig gemacht hätten.

2. OStA. Braunsberg (21.8.) Gnadengesuch des Erzpriesters Hoppe. Zwischen dem OStA. u. dem Bischof vom Ermland hat eine Unterredung stattgefunden, deren Gegenstand ein offenbares Mißverständnis war, das aus einer Besprechung des Oberpräsidenten Koch mit dem Bischof entstanden ist. Diese Besprechung bezog sich auf die Frage der Durchführung der Berufung in der Sache Hoppe. Dabei hat sich der Oberpräsident offenbar so ausgedrückt, daß der Bischof der Auffassung war, es würde für eine Zurücknahme der Berufung Totalbegnadigung der Verurteilten erfolgen. Der Oberpräsident hat weiter Abberufung der Verür-

B042400

H4038 – 0005

H4038 – 0006

teilten von ihren Posten gefordert.

Der Oberpräsident bestreitet, das Versprechen einer Totalbegnadigung gegeben zu haben, er habe vielmehr nur von der Gewährung einer Bewährungsfrist gesprochen.

Bei der Aussprache zwischen dem OStA. und dem Bischof wies der OStA. u.a. darauf hin, daß sich aus dem Verbleiben der Verurteilten an ihren Posten Schwierigkeiten ergäben. So sei z.B. der Erzpriester Schulz von den militärischen Dienststellen zur Geburtstagsparade des Führers eingeladen worden, sodaß sich der zu 8 Monaten Gefängnis rechtskräftig verurteilte Priester als Ehrengast neben den Leitern der Justizbehörden auf den Tribünen befand.

Der Bischof macht darauf aufmerksam, daß zu einer Versetzung die Genehmigung des Kirchenmin. erforderlich sei und daß er jedenfalls bei Hoppe auf Schwierigkeiten hinsichtlich der Versetzung stoßen werde. Es sei ihm daher erwünscht, ein Schreiben zu erhalten, in dem ihm mitgeteilt würde, daß ein gnadenweiser Straferlaß in Aussicht genommen sei, wenn die Priester sofort versetzt würden.

Der OStA. schlägt auch im Namen des Oberpräs. Koch vor, die Genehmigung des Kirchenmin. herbeizuführen zu einer Versetzung des Schulz aus Braunsberg in das Domkapitel v. Frauenburg, und wird auf Grund eines Vortrages bei Min.Dir. Crohne demnächst dem Bischof die Erklärung abgeben, daß der Herr Reichsminister der Justiz den Verurteilten unbedingt Straferlaß gewähren werde, wenn die beiden Erzpriester aus ihren jetzigen Stellen entfernt würden.

Was den Erzpriester Hoppe anlangt, so ist der Bischof bei seinen Bemühungen bei ihm auf völlige Ablehnung gestoßen. Er müßte also die Versetzung des Hoppe in Rom erwirken. Der Bischof hat sich, um in diesem Sinne in Rom vorstellig werden zu können, ein Schreiben des OStA. erbeten, in dem darauf hingewiesen wird, daß das Belassen des Hoppe auf seinem jetzigen Platz als eine Kampfansage bewertet werde und zu einer Verschärfung der Verhältnisse führen werde. Dieses Schreiben hat der OStA. am 13.8. dem Bischof übersandt.

B 04240

H4038 – 0007

31. August 1936.

1. GenStA. Dresden (22.8.) Strafverfahren gegen Theodor Preußner. Der Beschuldigte war im Schutzhaftlager Sachsenburg interniert und hat nach seiner Haftentlassung mehreren Zeugen Schilderungen über die Zustände im Konzentrationslager gemacht, die darauf hinauslaufen, daß die Häftlinge in Sachsenburg unmenschlich behandelt würden (gefesselt, geprügelt, schwere Wagen ziehen usw.). Der Kommandant tue sich bei diesen Mißhandlungen besonders hervor: "Volksfest der SS" usw. Der OStA. würdigt die Äußerungen des Beschuldigten als Vergehen gegen § 1 des Heimt.Ges. GenStA. hat OStA. angewiesen, den Berichtsvorschlag dahin zu ergänzen, daß vorsorglich die Strafverfolgung aus § 2 angeordnet wird.

GenStA. hält selbst ein Vergehen nach § 1 nicht für beweisbar. Er ist aber der Auffassung, daß die Erzählungen geeignet waren, Mißtrauen gegen die gerechte Handhabung der Schutzhaft zu säen und damit das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben. Danach liege ein Vergehen gegen § 2 des Heimt.Ges. vor. Nur mit Rücksicht darauf, daß die Tat des Beschuldigten durch die Unters.Haft bereits eine gewisse Sühne erfahren habe, wolle er sich nicht ausdrücklich für die Anordnung der Strafverfolgung einsetzen.

Der ZStA. wird die Sache deswegen vorgelegt, weil der Verdacht besteht, daß sich die verantwortlichen Leiter des Lagers schwere Übergriffe (§ 240 StGB) haben zuschulden kommen lassen. + F

2. Schieck (25.8.) teilt mit, daß der Verwaltungsausschuß der Bayerischen Notariatskasse beschlossen habe, Herrn Minister Frank zum Bau des Hauses des Deutschen Rechts in München unentgeltlich den Betrag von 100 000 M zur Verfügung zu stellen. Der Betrag soll der Akademie f. Deutsches Recht überwiesen werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichsministers der Justiz.

3.

B 042402

H4038 – 0008

3. Führerstellv. (24.8.) gez. Bormann. Führer hat entschieden, dass Frauen weder Richter noch Anwalt werden sollen. Juristinnen können deshalb im Staatsdienst nur in der Verwaltung verwandt werden.

4. Reichsrechtsamt (27.8.) Einziehung von Ehrendolchen unzulässig, da bei Ehren- und Dienstdolchen überhaupt kein einziehbares Eigentum vorläge. Staatsanwaltschaften und Gerichte mögen darauf hingewiesen werden, daß in allen Fällen, in denen eine solche Waffe beschlagnahmt wird und dem Täter nicht zurückgegeben werden kann, sie den zuständigen Stellen der Partei oder ihrer Gliederungen auszuliefern. R.F.

b 042401

H4038 – 0009

709

Berlin, den 2. September 1936

1. Reichsstatthalter Sauckel 28.8.-
Jn einem Heimtückeverfahren in Eisenach, in dem 3 Frauen beschuldigt waren, von der Frau des Kreisleiters Köhler behauptet zu haben, sie kaufe beim Juden, hat der Amtsrichter die Akte der StA. zurückgeben zwecks Stellung eines Antrags nach dem Amnestiegesetz. Die StA. hat einen Antrag auf Einstellung des Verfahrens nicht gestellt. Daraufhin hat der Amtsrichter den 3 Angeschuldigten geschrieben, daß für sie die Möglichkeit bestünde, den Antrag auf Einstellung des Verfahrens nach dem Straffreiheitsgesetz zu stellen. Die 3 Angeschuldigten haben den Antrag gestellt. Daraufhin ist das Verfahren eingestellt worden. Reichstatthalter sieht hierin einen Beweis dafür, daß der Richter nicht das erforderliche Verständnis für die Bearbeitung einer politischen Angelegenheit habe. Aber auch die StA. habe die Bedeutung der Sache nicht genügend gewürdigt. Sie hätte sonst Erhebungen über die politische Einstellung der Angeschuldigten vornehmen und dem Amtsrichter mitteilen müssen. Statthalter bittet um Mitteilung, ob die Bearbeitung des Verfahrens hier gewürdigt wird.
+ F.

2. Daluege 28.8. -
entnimmt aus einer Pressenotiz, daß das SchG. in Osnabrück einen Kraftfahrer, der einen nachts im Dienst befindlichen Polizeibeamten überfahren und getötet hatte, mit nur 2 Jahren 1 Mon. Gefängnis bestraft hat. Der Kraftfahrer ist betrunken gewesen. Strafe erscheint zu gering. Es mögen Maßnahmen in Erwägung gezogen werden, durch die sichergestellt ist, daß in derartigen Fällen schärfere Strafen verhängt werden. Bitte um Stellungnahme.
+ F.

B 042404

H4038 – 0010

710

3. September 1936.

1. Popitz (29.8.) hat am 19.Juni aus Anlaß eines Wunsches der Preuß.Staatsbank die grundsätzliche Frage der künftigen Beschäftigung von Gerichtsassessoren bei anderen Verwaltungen angeschnitten. Min.Dir. Nadler habe durch Schreiben vom 18.7. seine Anregungen abgelehnt. Bittet um Besprechung der Angelegenheit im Kreise der Referenten und vor abschließender Entscheidung um persönl. Besprechung der Angelegenheit mit dem Minister.

R.F.S.

2. RFinMin. (28.8.) teilt mit, daß die Reichsrechtsanwaltskammer den Vorschlag der Erhebung der Beiträge auf der Grundlage einer veredelten Umsatzsteuer abgelehnt habe, und bittet, auf die RRAKamm. dahin einzuwirken, andere Vorschläge einzureichen (an die Einkommensteuer kann die Beitragsregelung nicht angeknüpft werden).

R. S.

3. RMin.d.Jnn. (31.8.) übersendet Bericht des Oberpräsidenten in Breslau über polnischen Landankauf im Kreise Groß-Strehlitz mit anliegenden Berichten des Landrates in Groß-Strehlitz. Danach werden überschuldete Grundstücke oft von polnischen Käufern aufgekauft bezw. in der Zwangsversteigerung erworben. Die deutsche Gegenarbeit wird dadurch erschwert, daß die unteren Verwaltungsbehörden nicht rechtzeitig von den bevorstehenden Zwangsversteigerungen Kenntnis erlangen. Jnnenminister wäre dankbar für interne Dienstanweisung an alle Grundbuchämter, wonach diese verpflichtet sind, sämtliche Anträge auf Eröffnung von Zwangsversteigerungsverfahren den unteren Verwaltungsbehörden unter Namhaftmachung der betreibenden Gläubiger zur Kenntnis zu bringen.

Aus den Berichten des Landrats geht ferner hervor, daß der Notar Rogier in Groß-Strehlitz in außergewöhnlichem Umfange für die Polen tätig ge-

B 104240

H4038 – 0011

worden ist, indem er notarielle Verträge der polnischen Käufer beurkundet und durch Anträge, Rechtsmittel usw. versucht hat, den Polen zu dem beabsichtigten Grunderwerb zu verhelfen. Rogier ist Mitgl. des Juristenbundes. Demgegenüber wird das Verhalten des AGRats Fiebach hervorgehoben, der bei seinen Entscheidungen die nationalpolitischen Belange weitestgehend berücksichtige.

Der Landrat hat vorgeschlagen, den Bund Deutscher Osten mit der Beobachtung des Grundstücksmarktes zu betrauen. Dieser könne durch Vertrauensmänner die Kaufinteressenten kontrollieren lassen. Diese Maßnahme verspreche aber nur dann Erfolg, wenn Mittel bereitgestellt würden, um das gepfändete Grundstück durch zuverlässige Mittelsmänner erwerben zu lassen.

Jnteressant ist, daß nach den Berichten des Landrats die Polen für die Grundstücke exaubitante Preise zahlen (für einen Morgen in einem Fall 2200 M, in einem anderen Fall 2400, während der Durchschnittspreis zwischen 5 u. 600 M liegt). Jn Himmelwitz wurde eine polnische Minderheitsschule mit 6 Schülern eröffnet. Diese Kinder erhielten am Tage der Einweihung der Schule von dem polnischen Schulverein reiche Geschenke und wurden vollkommen neu eingekleidet. Die Schule hat bald darauf die höchstzulässige Zahl von 20 Kindern gehabt.

R.baldigst S.

4. Ausw.Amt (31.8.) übersendet Abschrift eines Schreibens an Prop.Min. betr. Prozeß Holzer gegen Reichsbahn. Hat rechtliche und politische Bedenken gegen Erörterung der politischen Ausführungen des Urteils 1.Jnstanz im Prozeß. Es sei nicht zu bezweifeln, daß die deutsche Ariergesetzgebung mit den Auffassungen des amerikanischen Rechts, vor allem mit dem Grundsatz der rechtlichen Gleichbehandlung aller

B 042406

H4038 – 0012

aller Staatsbürger ohne Rücksicht auf Rasse und Religion, wie er in der amerikanischen Verfassung niedergelegt ist, im grundsätzlichen Widerspruch stehen. Berufungsinstanz sei übrigens zum Teil mit Richtern jüdischer Abstammung besetzt.

5. OLGPräs. Celle (27.8.) Durchführung des Ges. zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Die Beschwerden aus der Bevölkerung richten sich vor allem gegen zwei Umstände: 1. daß dem Betroffenen keine ausreichende Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer persönlichen Belange durch Zulassung von Rechtsanwälten gegeben werde. Die Mehrzahl der Gerichte läßt Rechtsanwälte aus grundsätzlichen Erwägungen nur in besonders gelagerten Fällen in den Verhandlungen zu. Dabei sei einleuchtend, daß in den zahlenmäßig häufigsten Fällen (Schwachsinn) es dem Betroffenen gar nicht möglich sei, seine Interessen wahrzunehmen. Selbst dort, wo Rechtsanwälte zugelassen werden, wird ihnen nicht gestattet, zu der Frage, ob der Unfruchtbarzumachende erbkrank sei, überhaupt Stellung zu nehmen. Begründung: Der Anwalt sei medizinisch nicht vorgebildet. Dem OLGPr. scheint diese Begründung schon deshalb nicht stichhaltig, weil auch der Vorsitzende medizinisch nicht sachverständig ist und weil auch bei Prozessen anderer Art dem Rechtsanwalt häufig die Spezialsachkunde fehlt (Bausachen, Buchhaltungssachen). 2. Dem Betroffenen wird die Akteneinsicht grundsätzlich verweigert. Begründung: Wahrheitsgemäße Auskünfte und Zeugenaussagen seien nicht zu erhalten, wenn die Auskunftspersonen und Zeugen besorgen müßten, daß ihre Aussagen dem Betroffenen bekannt würden. OLGPr. hält diese Begründung nicht für stichhaltig, weil auch in Zivil- u. Strafprozessen der Zeuge für die Richtigkeit seiner Aussage einstehen müsse ohne Rücksicht darauf, ob ihm aus der Aussage Unannehmlichkeiten erwüchsen oder nicht. Die von manchen Gerichten geübte Praxis, dem Betroffenen die Akteneinsicht während der Verhandlung zu gewähren, ist kein Ausweg, weil es unmöglich sei, während der

B 04240

H4038 – 0013

etwa 1/2stündigen Dauer der Verhandlung zu einer sachdienlichen Stellungnahme zu dem ärztlichen Gutachten und den Zeugenaussagen zu kommen.

Nach Auffassung des OLGPr. hat die Übertragung der Verfahren auf die Gerichte den Sinn, daß die Beteiligten alle Rechtsgarantien genießen müßten, die in anderen gerichtlichen Verfahren üblich sind. Die Auffassung sei weit verbreitet, daß der Unfruchtbarzumachende geringere Rechte genieße als jeder Verbrecher. Eine solche Auffassung sei nicht nur dem Ansehen der Rechtspflege abträglich, sondern auch geeignet, der Mißstimmung gewisser Kreise gegen das Sterilisationsgesetz neue Nahrung zu geben.

B 84240

H4038 – 0014

4. September 1936.

1. Reichsführer SS (2.9.) bittet, von einer Veröffentlichung der Kriminalstatistik des Jahres 1934 über Hoch- und Landesverrat und andere wichtige politische Straftaten abzusehen. Wenn auch aus der Tatsache der Nichtveröffentlichung in Deutschland ungünstig gesinnten Kreisen des Auslandes ungerechtfertigte Schlüsse gezogen werden könnten, so sei doch eine größere Gefahr noch darin zu sehen, daß das starke Anwachsen der Zahlen propagandistisch gegen Deutschland ausgewertet würde. Auch in politischer Hinsicht würde eine Veröffentlichung der Zahlen gefährlich sein, weil es dem Kommunismus neue Auftriebe geben könnte.

2. Bayerische Notariatskasse (2.9.) beabsichtigt, dem Spanien-Hilfsfonds 5 000 M zur Verfügung zu stellen. Das Geld stamme aus dem Verkauf der Schweizer Wertpapiere, bei dem erheblicher Kursgewinn erzielt worden sei. Es wird um Genehmigung der außerplanmäßigen Ausgabe gebeten.

3. RMin.d.Jnn. (2.9.) übersendet Ausschnitt aus dem Pariser Tageblatt v. 18.8., in dem über die Verhaftung des Senatspräsidenten Seeliger berichtet wird. Die Verhaftung wird hier mit der Stellung Seeligers als Vorsitzender des Erbobergesundheitsgerichts in Zusammenhang gebracht. S. habe sich mit den medizinischen Gutachtern bestehen lassen und seine Entscheidung je nach der Höhe der Zahlung getroffen. Auf Grund vieler Denunziationen habe die Gestapo auf Veranlassung des Reichsjustizministers Dr. Gürtner sich gezwungen gesehen, einzugreifen.

4. OStA. Torgau (27.8.). Tod des Schutzhäftlings Ignatz Manasse in Lichtenburg am 21.7.1936.

M. sei plötzlich an einem Gehirnschlag verstorben. Er war am 15.5.1935 in das Konzentrationslager eingeliefert und nur einmal (5.11.35) krank gemeldet

042409

(erhöhter Blutdruck). Die durch den Lagerarzt und einen Amtsarzt vorgenommene Untersuchung hat Anzeichen einer unnatürlichen Todesursache odereiner Gewalteinwirkung nicht ergeben. Lagerarzt ist der Auffassung, daß der Schlaganfall auf eine frühzeitig beginnende Aderverkalkung und eine latente Syphillis zurückzuführen sei.

Aus dem Bericht des OStA. ergibt sich, daß die Schutzhäftlinge nach dem Austreten im Laufschritt um den Hof zum Zellenbau zurückgeführt worden sind. Der Kommandant des Lagers habe sich davon überzeugt, daß der Laufschritt nur sehr mäßig gewesen sei. Der Laufschritt sei auch nichts Außergewöhnliches, insbesondere nicht bei Juden, da diese isoliert seien und körperlich bewegt werden müßten. Kranke und Leidende würden von jeder körperlichen Anstrenung ausgeschlossen.

Da strafbares Verhalten der Lagerverwaltung sich nicht feststellen ließe, beabsichtigt der OStA., das Verfahren einzustellen.

BC 2410

H4038 – 0015

713

5. September 1936.

1. Führerstellvertreter (26.8.) betr. AGRat Nicolai. Kerrl habe sich nicht davon überzeugen können, daß er den von Nadler unterschriebenen Erlaß vom 12.3.34 veranlaßt habe. Er könne sich auch nicht denken, daß er die Handlungsweise des Richters mit einer Bestrafung hätte hingehen lassen, die sich letzten Endes nur auf die Neubeschaffung des Buches "Mein Kampf" beschränkt habe. Nachdem nun auch Bouhler eine Neuaufrollung des Falles für geboten erklärt, habe der Führerstellvertreter sich mit der Sache befaßt und sei zu folgendem Ergebnis gekommen: AGR. N. sei noch im Okt.1933, wie sich aus seinen Randglossen ergebe, dem Führer nicht mit dem Vertrauen und der Achtung entgegengetreten, wie es von einem Richter im nat.soz.Staat erwartet werden müsse. Die Bemerkung "Blech" auf S.291 zeuge von einer geringschätzigen Bewertung des Führers wie seiner in seinem Werke niedergelegten Auffassung und stelle eine unerhörte Herabwürdigung dar. N. soll auch noch im Juli 1935 deutsch-national eingestellt gewesen sein. Er soll nur schwarz-weiß-rot geflaggt und immer wieder abgelehnt haben, der NSV. beizutreten. Bei Sammlungen soll er sich sehr reserviert verhalten und Versammlungen der NSV. überhaupt nicht besucht haben.

"Nach allem bin ich der Auffassung, daß AGR. N. als Richter im heutigen Staate nicht länger tragbar ist." Auch im Hinblick auf die verstrichene Zeit könne der Fall nicht weiter ruhen, zumal die in der Sache getroffene Entscheidung in der Beamtenschaft erhebliches

B042411

H4038 – 0016

H4038 -0017

ches Befremden erregt haben soll.

Bitte, Erforderliches zu veranlassen, und Unterrichtung über den weiteren Verlauf der Angelegenheit.

B 042412

H4038 – 0018

714

7.September 1936

1. Auswärtiges Amt übersendet Bericht der Gesandtschaft in Afghanistan. Danach hat der afghanische Premierminister dem Gesandten mitgeteilt, daß nach den von seiner Regierung angestellten Ermittlungen die etwa 5 Jahre zurückliegende Ermordung des Berliner afghanischen Gesandten auf sowjetrussische Anstiftung zurückzuführen sei. Der Gesandte, der Bruder des Premierminister, sei vorher Botschafter in Moskau gewesen, wo er sich durch offene Äußerungen politischen Haß zugezogen habe.

2. GenStA.LG.Berlin berichtet über Strafverfahren wegen Untreue zum Nachteil der NSV.gegen den früheren Leiter der NSV.Gau Groß-Berlin Gauamtsleiter MdR. Karl Spiewok.
Jm Verlauf eines Verfahrens gegen Kirchner wegen Untreue usw. hat sich ergeben, daß auf Veranlassung von Sp. im Oktober 1934 von der in Liquidation befindlichen NAG.20 Personenkraftwagen 630 PS des Typs "Voran" durch den Gau Groß-Berlin der NSV. gekauft wurden, deren Preis von 3000 M, wie sich später herausstellte, viel zu hoch war. Außerdem waren die Wagen wegen grundsätzlicher Fehler dieses Bautyps mangelhaft und erforderten häufige Reparaturen. Sp. soll dies gewußt haben, da er selbst von der NAG. einen Wagen dieses Typs "leihweise" erhalten haben sollte. Er hat auch, als sich bereits die Mängel der gekauften 20 Wagen gezeigt hatten, noch die Anschaffung von 5 weiteren Wagen desselben Typs beantragt.
Die StA. bittet die Genehmigung zur Strafverfolgung wegen Untreue nachzusuchen.

B 042413

7/15

8.September 1936

1. GenStA. Düsseldorf vom 7.9.
berichtet, daß in dem Dienststrafverfahren Wetzmüller-Hofius das Urteil bei Hofius auf Versetzung in ein anderes Amt vom gleichen Rang und Gehaltskürzung um 1/5 auf 5 Jahre, bei Wetzmüller auf Gehaltskürzung um 1/10 auf 2 Jahre ergangen sei. Zur Frage der Einlegung der Berufung wird er sich demnächst äußern.

B 042414

H4038 – 0019

H4038 – 0020

716

11. September 1936

1. OStA. Coburg 9.9.
berichtet in der Strafsache gegen Langbein und Sauerbrey wegen Betrugs und Sachwuchers, daß Langbein zu 3 Jahren Zuchthaus, Sauerbrey zu 3 Jahren 6 Monaten Zuchthaus verurteilt worden sind.

2. OStA. Gotha vom 8.9.
berichtet über Strafverfahren aus Anlaß von Gewalttätigkeiten in Ilmenau in der Nacht vom 5. zum 6.9. In einer Gastwirtschaft sollte ein angetrunkener Gast von einem Polizeibeamten gestellt werden. Es bildete sich eine Ansammlung von etwa 20-30 Personen, meistens Einwohner einer in der Nähe liegenden Gemeinde, die für den Angetrunkenen Partei ergriffen. Dabei wurden hetzerische Reden laut. Einer der Beschuldigten äußerte:"Hier ist das zweite Spanien. Hören Sie den Tumult dort? Die Polizei ist schon entwaffnet. Wir sind in 5 Monaten wieder da." Auf die Frage, wer er sei, antwortete er: "Ich bin Kommunist". Der Beamte wurde von der Menge angegriffen und konnte sich nur mit Mühe mit Hilfe seiner Schußwaffe freimachen. Im Schnellverfahren vor dem Schöffengericht Ilmenau sind die beiden Rädelsführer zu 4 und zu 2 Jahren 3 Monaten Zuchthaus verurteilt worden.

3. OStA. Köln 8.9.
berichtet über Strafverfahren gegen Cuito u.a. wegen Paßvergehens. Die beiden beschuldigten Spanier, die ohne das erforderliche Visum von Polen aus in Deutschland eingreist waren, sind im Schnellverfahren zu je 3 Wochen Haft wegen Paßvergehens verurteilt worden. Eine höhere Strafe sei nicht gerechtfertigt gewesen, da ihr Verhalten in der Sitzung habe erkennen lassen, daß sie das Unrechtmäßige ihres Tuns ein-

ge-

B 042415

H4038 – 0021

gesehen hätten. Sie seien auch damit einverstanden gewesen, daß die Gerichtskosten aus ihren bei der Gefängniskasse liegenden Mitteln gezahlt würden.

Die Beschuldigten, ein Generalstabsoffizier und ein Jndustrieller, hatten im Auftrag der Madrider Regierung in der Tschechei und Polen Verhandlungen über Waffenlieferungen geführt, die angeblich nicht zum Abschluß geführt hätten. Jn ihrem Besitz befanden sich wichtige Schriftstücke.

B 042416

H4038 – 0022

1. Jnnenminister vom 12.9.

Übersendet vor Abgang zur Kenntnisnahme Erlaß an die Behörden der inneren Verwaltung über Verfahren bei Beleidigung von Beamten.
Darin heißt es, daß nach den vom Führer erlassenen Richtlinien für die Parteigerichtsbarkeit Zwistigkeiten zwischen Parteigenossen, die sonst im Wege der Privatklage verfolgt würden, grundsätzlich nicht vor den ordentlichen Gerichten, sondern vor den Parteigerichten auszutragen seien. Jm Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers weise er darauf hin, daß diese Richtlinien dann keine Anwendung finden, wenn der Vorgesetzte eines Beamten den Strafantrag stelle und wenn der Staatsanwalt die öffentliche Klage erhebe. Der Erlaß ist veranlaßt durch das Schreiben des Stellvertreters des Führers vom 2.7., das uns der Jnnenminister zur Kenntnis gebracht hatte. Jn diesem Schreiben hatte der Stellvertreter des Führers zum Ausdruck gebracht, daß nach den vom Führer erlassenen Richtlinien für die Parteigerichtsbarkeit die ebenso Recht seien wie die vom Führer erlassenen Gesetze, daß Parteigenossen persönliche Streitigkeiten, wie Beleidigungen und dergl., nicht vor den ordentlichen Gerichten, sondern vor den Parteigerichten abzumachen hätten. Es hieß in dem Schreiben weiter: "wenn der StA. die öffentliche Klage erhebe oder die vorgesetzte Dienstbehörde Strafantrag stelle."

B 042417

H4038 – 0023

15. September 1936 718

1. JustMin. vom 11.d.M. übersendet Abschrift eines Erlasses an die Landesregierungen außer Preußen, durch den er im Einvernehmen mit uns ersucht, zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung auf dem Gebiete staatsfeindlicher Propaganda die auf Grund des § 4 der VO. zum Schutze von Volk und Staat ergangenen Anordnungen der obersten Landesbehörden zur Bekämpfung staatsfeindlicher Propaganda aufzuheben. Der Innenminister bittet um Verfolgg. unserer Anregung in unserem Schreiben vom 24.12.35, nach Benehmen mit dem Gestapa die Strafverfolgungsbehörden mit den nötigen Richtlinien zu versehen, insbesondere sie zu schärfstem Vorgehen gegen staatsfeindliche Propaganda auf Grund der §§ 80 ff StGB. zu veranlassen. Hinsichtlich des inneren Tatbestands bittet er, die Strafverfolgungsbehörden darauf hinzuweisen, daß nach nunmehr 3 1/2jähriger Aufklärungsarbeit jeder, der z.B. kommunistisches Material erwirbt oder weiterleitet, sich darüber klar sein müsse, daß er ein hochverräterisches Unternehmen fördert. Er bittet, die Strafverfolgungsbehörden in geeigneter Weise besonders darauf hinzuweisen, daß bei einer milden Handhabung der Strafbestimmungen mit einem Zunehmen der staatsfeindlichen Propaganda zu rechnen wäre.

2.

B 042418

October

H4038 – 0024

2. JnnMin. vom 14.d.M. übersendet im Anschluß an ein Schreiben vom 1.7. Antwort des Reichsschatzmeisters vom 22.7. zur Kenntnisnahme, Es handelt sich bei der Angelegenheit um die Strafverfolgung wegen Vermögensdelikten zum Nachteil der Partei.Jn seiner Antwort erklärt der Reichsschatumeister, daß er seine Rüge gegenüber dem Landrat des Kreises Quedlinburg an diesen nicht als Landrat sondern als Parteigenossen habe richten wollen. Er habe demgemäß auch nicht von dem Amtsvorsteher Struwe, sondern immer nur von dem Parteigenossen Struwe gesprochen. Jm übrigen müsse er seine Anschauung aufrechthalten, daß es sich bei der Verfolgung dienstlicher Unregelmäßigkeiten um rein parteiinterne Angelegenheiten handele, mit denen sich die staatlichen Behörden nicht zu befassen hätten. Er verkenne nicht, daß gewisse Schwierigkeiten dann entstehen könnten,wenn ein PG. Träger eines öffentlichen Amtes sei. Er erachte aber die Anwendung der Strafbestimmungen über die Begünstigung in einem Falle wie dem vorliegenden

nicht

B 043419

719

nicht für möglich, weil von einer rechtswidrigen Verhinderung der Strafverfolgung keine Rede sein könne, wenn der Parteigenosse sich an ein für ihn rechtsverbindliches Gebot der Reichsleitung der NSDAP halte. Abgesehen von der rein strafrechtlichen Seite des Falles, sei er auch der Meinung, daß es völlig abwegig sei, einem Hoheitsträger, der gleichzeitig ein Staatsamt bekleide, dienstlich einen Vorwurf zu machen, wenn er sich zunächst und in erster Linie an die ihm als Hoheitsträger von der Partei gegebenen Anordnungen halte. Ob der vorliegende Fall geeignet und wichtig genug sei, um eine grundsätzliche Entscheidung der Frage des Verhältnisses von Partei-Amt und Staats-Amt herbeizuführen, könne und wolle er nicht entscheiden. Er habe sich deshalb in der Angelegenheit an den Stellvertreter des Führers gewandt.

042420

H4038 – 0025

H4038 – 0026

720

18. September 1936

1. OStA. Tilsit berichtet über Strafverfahren gegen Ortsgruppenleiter der NSDAP. Mattukat in Kaukehmen und andere wegen öffentl. Beleidigung und Bedrohung zum Nachteil des Pfarrers Herbert Potschka aus Anlaß einer Demonstration, die durch eine Kanzelabkündigung des der Bekenntnisfront angehörenden Pfarrers veranlaßt worden war. Bei der Demonstration versammelten sich am Tage nach dem Gottesdienst etwa 150 Personen vor dem Haus des Pfarrers. Mattukat hielt eine Ansprache, in der er auf die ungesetzliche Handlungsweise des Pfarrers hinwies und die Menge aufforderte, sich ruhig zu verhalten. Die Polizei sorgte dafür, daß die Menge nicht in das Haus eindringen konnte. Nach etwa 1 Stunde forderte der anwesende Gend.Beamte die Versammelten auf, auseinanderzugehen, was auch geschah. Gewalttätigkeiten sind nicht vorgekommen. Der Pfarrer hat Anzeige erstattet wegen der schweren Beleidigung, die gegen ihn zum Teil im Sprechchor ausgestoßen worden sind. Er sei als Vaterlands- und Volksverräter, Judenschützling und Judas Jschariot bezeichnet worden. Auch sei er bedroht worden mit Ausrufen wie: Laßt ihn doch herunterkommen den Hund, damit er früher in den Himmel kommt. StA. bittet um Weisung. Zeichn. Vorbeh.

2. GenStA. P a r e y überreicht ausführlichen Bericht über die von ihm in Braunschweig angestellten Ermittlungen über die Zwistigkeiten zwischen dem LGPräs. und dem OStA.

3. Reichstatthalter Sprenger übersendet in persönlichem Schreiben mit dem Betreff:Sabotage der nationalsozialistischen Personalpolitik einen vertraulichen Bericht einer Staatspolizeistelle, in dem von einem Ferngespräch zwischen dem Referenten im Reichsjustizministerium, MinRat W i d l a n d, und dem LGPräs. in Gießen die Rede ist. Angeblich soll der

B 042421

H4038 – 0027

der Ministerialrat dem LGPräsidenten empfohlen haben, Personalvorschläge abweichend von den Vorschlägen des Oberpräsidenten einzureichen und dabei auf die Parteizugehörigkeit keine Rücksicht zu nehmen, da diese im Ministerium keine Rolle spiele. Die Staatspolizei will hiervon aus einem Gespräch, das zwischen zwei nicht genannten Persönlichkeiten in einem Wirtshaus in Mainz geführt worden ist, gehört haben.

Der Reichsstatthalter unterstellt die Mitteilung der Staatspolizei, die im übrigen nicht weiter belegt ist, als wahr und spricht danach von einer Sabotage der n.s. Personalpolitik. Er bittet Herrn Minister um Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den MinRat Widland, aus dem sich das Weitere ergeben würde.

B042422

H4038 – 0028

721

19. September 1936.

1. Schriftleiter Karl Holz vom Stürmer antwortet auf unser Schreiben wegen der Veröffentlichung in Nr.35 "Rasseschändungsskandal in Dresden". Er wird "in einer der nächsten Nummern" berichtigend mitteilen, daß dem Stürmer zu diesem Artikel behördlicherseits mitgeteilt worden sei, dass Gericht und Polizei mit aller Energie an der Aufklärung dieser Fälle arbeiteten.

Unserer Auffassung, daß der Artikel den Tatsachen widerspreche, könne er sich nicht anschließen. Er habe im Juli d.J. bei Reichsstatthalter Mutschmann die Akten genauestens studiert und im Anschluß daran die Zeugin Hauswaldt in Gegenwart des Reichsstatthalters gesprochen. Er könne daher die Zweifel an der Glaubwürdigkeit dieser Zeugin nicht haben, halte es insbes. für undenkbar, daß ihre Mitteilungen über Rasseschändungen und Orgien erfunden seien. Es werde dem Herrn Minister bekannt sein, daß der Kriminalbeamte, der den Fall in erster Linie zu bearbeiten gehabt habe, die Zeugin unter einem dienstlichen Vorwande in seine Wohnung geführt und dort wiederholt mißbraucht habe. Die Widersprüche in der Aussage der Zeugin seien damit zu erklären, daß sie nach der Anzeige dieses Beamten von allen Stellen schlecht behandelt worden sei. So habe z.B. der Untersuchungsrichter zu ihr gesagt: Sie käme ins Zuchthaus, wenn sie den de Levi beschuldigte. Es sei sowohl vom Gesichtspunkt des Rechtes als auch von dem der NS.Weltanschauung unverständlich, daß in diesem Fall einem jüdischen Verbrecher geglaubt, einer deutschen Zeugin hingegen nicht geglaubt werde. Er ersuche dringend, alle Schritte zu unternehmen, die notwendig seien, damit über den krassen Rasseschändungsskandal Klarheit geschaffen werde. Er richtet diese Bitte nicht lediglich im Jnteresse des Kampfes um die Judenfrage an den Herrn Minister, sondern auch, weil

042423

H4038 – 0029

weil er der Ansicht sei, daß hier nicht eine Nichtjüdin, wenn sie auch das Unglück gehabt habe, jüdischen Verführern in die Hände zu geraten, einem Justizirrtum zum Opfer gebracht werden solle. Er nehme an, daß der Herr Minister diese Auffassung teile.

2) Jnnenminister v. 16.9. übersendet zur Kenntnis Antrag an den Herrn Min.Präs. auf Versetzung des Reg.Präs. Dr. Bresgen in Frankfurt a.O. in den einstweiligen Ruhestand. Er bezieht sich zur Begründung auf ein Schreiben des kommissarischen Oberpräsidenten Stürz, in dem es heiße, Bresgen sei einer der Vertrautesten Mitarbeiter Kubes gewesen. Beide hätten sich in der Öffentlichkeit geduzt und durch starkes Betonen ihrer Verdienste gegenseitig geweihräuchert. Br. habe die unheilvolle Personalpolitik von Kube anscheinend widerspruchslos mitgemacht und damit selbst zu der so unglücklichen Besetzung wichtiger Verwaltungsstellen des Bezirks beigetragen. Er erinnere nur an die Landräte Schmuck-Zielenzig, Schröder-Züllichau und Oberbürgermeister Heinrich-Forst, die wegen ihres unwürdigen, das Ansehen der Verwaltung schädigenden Verhaltens inzwischen bereits ihres Amtes enthoben seien oder in Kürze enthoben werden sollten. Auf Einzelheiten über Br. einzugehen, müsse er sich im Augenblick versagen. Es dürfe genügen, daß er in den Augen der Öffentlichkeit so belastet sei, daß sein ferneres Verbleiben im Amt nicht ohne Gefahr für das Ansehen der Verwaltung tragbar erscheine. Zur Wiederherstellung des stark erschütterten Vertrauens der Bevölkerung der Kurmark in die Sauberkeit und Gerechtigkeit des NS-Regimes halte er das Verschwinden von Br. für notwendig.

B 042121

722

23. September 1936.

1. Kammergerichtspräs. u. GenStA. b. KG. (18.9.).

Jm Zusammenhang mit den bekannten Prozessen gegen Tessmer und Bürgermeister Heinrich (Forst/Laus.) wegen der Vorgänge in der Forster Bank hat der Hauptzeuge in dem Verfahren gegen Heinrich Wilhelm Korte, auf dessen Angaben hin Heinrich in den Anklagezustand versetzt wurde, an mehrere Stellen, u.a. an die Partei und an das Justizministerium, den Antrag gestellt, die Rechtsanwälte Dr. König und Dr. Hawlitzky aus der Partei auszuschließen, weil sie sich angeblich den Eintritt in die NSDAP. auf nicht einwandfreiem Wege verschafft hätten (Eingabe v.11.1.d.J.). Jn der Eingabe wird von Dr. König u.a. behauptet, er habe kurz vor dem Umsturz die Nationalsozialisten als Strolche und Verbrecher bezeichnet. Hawlitzky sei ein führendes Mitglied der Demokratischen Partei gewesen und habe sich aus Ehrgeiz und geschäftlichen Gründen an den intimen Stammtischabenden des roten Oberbürgermeisters und Halbjuden Borchardt mit Dr. König regelmäßig beteiligt.

Die Nachprüfungen haben ergeben, daß nach Auskunft des Präsidenten der RA-Kammer in Potsdam Hawlitzky als leidenschaftlicher Verehrer des Berliner Tageblatts und der jüdischen Belange bekannt gewesen ist; er habe im übrigen selbst als Zeuge angegeben, daß er führendes Mitglied der Demokratischen Partei Deutschlands gewesen und erst im April 1933 der NSDAP. beigetreten sei. Gegen Hawlitzky ist, da seine Aussagen in dem Verfahren gegen Heinrich zu Bedenken Anlaß geben, ein Ermittlungsverfahren wegen Eidesverletzung eingeleitet worden, dessen Ausgang abgewartet werden soll, bevor die Ermittlungen über die Eingabe des Korte endgültig abgeschlossen werden.

Hawlitzky gehörte zu den maßgebenden Aktionären der Forster Bank, derem Aufsichtsrat er auch angehörte, und war eng befreundet mit dem Oberbürgermeister Heinrich, der zu dem Kube-Kreis zu rechnen ist.

B 042425

H4038 – 0030

713

1) Bürckel (22.9.) In einem vor dem Sondergericht in Frankenthal schwebenden Heimtückeverfahren gegen Hermann M o l k, der behauptet hatte, B. verdiene unerhörte Summen an der Zeitung, hat das Reichsjustizministerium ohne Angabe von Gründen die Akten beim Sondergericht Frankenthal angefordert, obgleich schon Termin angesetzt war. Der Termin ist abgesetzt worden. B. ist der Auffassung, daß dadurch die Gerüchte weitere Nahrung erhalten haben, und bittet, die Akten umgehend wieder zurückzusenden. Er legt weniger Wert auf die Bestrafung des M. als auf die Feststellung der Unwahrheit der Behauptungen.

2) OLGPräs. Nürnberg (22.9.) Nach Mitteilung des Leiters des Bereitschaftsdienstes im Justizgebäude Nürnberg, Kommissar der Schutzpolizei Wilhelm, sind in letzter Zeit Unzuträglichkeiten dadurch entstanden, daß sich namentlich bei politischen Prozessen häufig Juden als Zuhörer in den Sitzungssälen aufhielten und daß andere Zuhörer, die in den Juden Gerüchtemacher und Spitzel vermuteten, an der Anwesenheit der Juden Anstoß nahmen. Wilhelm befürchtet, daß es eines Tages zu Tätlichkeiten kommen könnte. OLGPräs. teilt diese Befürchtung und hält eine Abhilfe für unbedingt notwendig; zwar könne Juden nicht verwehrt werden, öffentlichen Sitzungen als Zuhörer anzuwohnen (Revisionsgrund: Beschränkung der Öffentlichkeit der Verhandlung, Gefahr, daß im Ausland verbreitet wird, Öffentlichkeit werde beschränkt, weil es sich um Sachen handele, die das Licht der Öffentlichkeit scheuen müßten); bevor es indes zu ernsten Ausschreitungen käme, seien rasche Schritte geboten. Wilhelm ist daher zunächst ersucht worden, Juden, die ohne Parteizeugen oder Sachverständige oder sonst Prozeßbeteiligte zu sein, Sitzungssäle betreten, darauf aufmerksam zu machen, daß dies auf eigene Gefahr geschehe. Eintrittsverbot für Juden hält OLGPräs. zur Zeit nicht für zulässig. Bitte um Mitteilung, ob Anweisung an Wilhelm gebilligt wird.

3)

B 042426

H4038 – 0031

H4038 – 0032

3) Reichsfinanzminister (21.9.) Akademie für Deutsches Recht hat Aufklärung über Haus des Deutschen Rechts und dessen Finanzierung gegeben.

1. Bauvorhaben wird zunächst auf Errichtung des Vorderbaues und einer sich anschließenden Lesehalle beschränkt (Kosten: 2 200 000 M).

2. Die dadurch gewonnenen Räume dienen zugleich der Unterbringung der rechts- und staatswissenschaftlichen Jnstitute der Universität München und machen Erweiterungsbauten an der Universität entbehrlich. Akademie unterstellt sich der Bauaufsicht des Reichsfin.Min. Die übrigen Teile des Bauvorhabens (darunter Kongreß-Saal) werden zurückgestellt. Baumittel werden beschafft durch ein Darlehen, das eine Gruppe von Versicherungsgesellschaften für 5 % Verzinsung und 1/2 % Amortisation gewähren wird.

RFinMin. ist mit Rücksicht auf diese Zusicherungen einverstanden, daß von 1937 ab der für die Verzinsung und Tilgung des Baudarlehns erforderliche Betrag höchstens 125 000 M im Haushaltsplan des RJustMin. eingestellt wird.

4) GenStA.Hamburg (23.9.) Einfluß der Richtlinien für dieParteigerichtsbarkeit auf anhängige Strafverfahren. Gegen den SS-Obersturmführer Krehl ist das Hauptverfahren wegen Beleidigung von 3 Pgs. eröffnet worden. Die StA. hat das öffentliche Jnteresse bejaht. Die Beleidigten haben Strafantrag gestellt. Der Eröffnungsbeschluß ist dem Gaugericht Schwerin zugestellt und von diesem an das Kreisgericht weitergeleitet worden. Der Kreisrichter in Lübeck ist darauf bei dem Oberstaatsanwalt in Lübeck vorstellig geworden: Parteiangehörige bedürften nach den Richtlinien für die Parteigerichte zur Erhebung der Privatklage der Genehmigung des zuständigen Parteigerichts. Der Begriff Privatklage sei hier im weiten Sinne auszulegen, und zwar beziehe er sich ganz allgemein auf die Verfolgung "angeblicher Straftaten, die durch

3042427

H4038 – 0033

durch einen Parteigenossen gegen einen anderen Parteigenossen begangen sind". Die Genehmigung sei deshalb auch dann einzuholen, wenn das öffentliche Jnteresse bejaht worden sei.

OStA. in Lübeck ist der Auffassung, daß die Genehmigung eine Prozeßvoraussetzung darstelle.

GenStA. ist gegenteiliger Auffassung: es handele sich um eine innerparteiliche Anordnung, deren Verletzung nur einen Verstoß gegen Parteibestimmungen darstelle. Die in JW 36 S.1926[51] zitierte Entscheidung des LG. in Berlin wird für unrichtig gehalten.

Die Angelegenheit selbst ist durch Rücknahme der Strafanträge erledigt. Es wird aber wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage um Stellungnahme gebeten.

5) OStA. Dessau (18.9.) Gegen den ehemaligen Hauptstellenleiter des Rassepolitischen Amtes Herzig soll wegen Betruges und schwerer Urkundenfälschung Anklage erhoben werden. H. war Hauptstellenleiter in der Gauamtsleitung des Amtes für Volksgesundheit der NSDAP. Gau Magdeburg-Anhalt. Die Gauamtsleitung hatte für ihn die Bestallung als Arzt beantragt. Bei den Ermittlungen hatte sich ergeben, daß H. die beim Reichsminister des Jnnern eingereichten beglaubigten Abschriften der Promotionsurkunde und des Zeugnisses über das bestandene Medizinexamen fälschlich angefertigt hatte. H. hatte das Bäckerhandwerk erlernt. Nach dem Kriege war er als Hauslehrer tätig. Er hat fälschlich angegeben, das Gymnasium besucht zu haben und auch darüber falsche Zeugnisse angefertigt. Etwa im Jahre 1931 hat er sich den Doktortitel unbefugt zugelegt. Er war Sturmbannarzt bei der SA und Unterfeldmeister im Arbeitsdienst. Er hat von sich behauptet, im Kriege zum Leutnant befördert und das EK I erhalten zu haben. Tatsächlich ist er weder zum Leutnant gewesen, noch hat er das EK I noch das EK II erhalten. Er hat auch niemals Medizin studiert. Bei seinem Nachweis über die arische Abstammung hat er, um älter zu erscheinen, als

B 042428

H4038 – 0034

Geburtsjahr das Jahr 1899 angegeben (geboren 1902). Jm April 1934 kam er zur Gauleitung nach Magdeburg und war vom Januar 1935 bis Februar 1936 Geschäftsführer des Gauamtes für Volksgesundheit. Außerdem war er Schulungsredner im Rassepolitischen Amt. Jm Januar 1936 ging er als wissenschaftlicher Mitarbeiter für die Abteilung Art- und Rassenpflege am Deutschen Hygiene-Museum nach Dresden.

Das Schreiben des RMin.d.Jnn. an das Anhaltische Staatsministerium, in dem seine Verfehlungen aufgedeckt wurden, gelangte in seine Hände, und er hat es beiseitegeschafft.

Die Ermittlungen sind noch nicht ganz abgeschlossen.

B 042109

74

24. Oktober 1936.

1. Heß 23.10.

Ausfertigung des Gesetzes über die Vernehmung von Angehörigen der NSDAP. und ihrer Gliederungen unterzeichnet und mit unserem Schreiben vom 7.8. Staatssekr.und Chef der Reichskanzlei zugeleitet. VO. der Schriftleitung des RGBl. übersandt. Jn § 3 Abs.3 der VO.sind die Worte "für die Erledigung der Genehmigung" gestrichen worden. Sofern hiergegen Bedenken bestehen, soll der Schriftleitung des RGBl. unmittelbar Weisung gegeben werden, mit der Veröffentlichung zuzuwarten. An eine allgemeine Erörterung im Rahmen des Vorbehalts denke ich zunächst nicht, doch liegt mir daran, über Erteilung und Versagung der Genehmigung an Stelle des Gauleiters selbst oder durch Beauftragten meines Vertrauens entscheiden zu können, wenn mir das aus Gründen der Sache erforderlich erscheint.

Lehmann Frick

8 042454

H4038 – 0035

H4038 – 0036

24. Oktober 1936.

1. Ausw.Amt (20.10.36) übersendet vom Brasilianischen Botschafter dem Ausw.Amt übergebene Aufzeichnung.

(Jnhalt: A.Bericht. Franziskanerprovinz St.Antonien in Brasilien mit dem Hauptsitz im Kloster St.Franzisko in Bahia besitzt in Bardel (Hann.) eine Schule, die mit Mitteln der Franziskanerprovinz Brasilien errichtet ist. Schule dient der Erziehung von jungen Leuten, die sich später dem geistlichen Beruf in Brasilien widmen wollen. Schule durch das Gericht in Bentheim verurteilt zu einer Entschädigung von etwa 100 000 RM wegen Übertretung der Devisengesetze. Delikte:

1. Ein Bruder aus Kansas (USA) brachte für die Schule 12000 Dollar zusammen. Er gehörte der Schule an und war deren Rektor unterstellt. Von diesem erhielt er Befehl, das Geld nach Rom zu überweisen, damit dort Schulden des Klosters bezahlt würden. Verurteilung zu 54 000 RM an das Deutsche Reich.
2. Der Prokurator der Schule entnahm am 18.2.33 der DeDi-Bank 40 000 RM. Da kein Nachweis über die Verwendung in den Verwaltungsbüchern, hat Gericht Verbringung in das Ausland angenommen. Entschädigung von 40 000.
3. Die Druckerei in Bahia kaufe 1931 eine Druckmaschine, die von der Schule bezahlt wurde. in Deutschl.
4. Kloster Bahia erwarb Goldleisten für die Kirche, die von der Schule bezahlt wurden.
5. Kloster „Unsere liebe Frau von Rosario" in Parahyba kaufte/Kirchenfenstergas, in Deutschl. das von der Schule bezahlt wurde.

B 042455

Gegen die Urteilsbegründungen wird eingewendet:
Zu 1.Gesetz setzt aktive Schulden im juristi-

H4038 – 0037

schen Sinne voraus. Es liegen nicht solche vor, die man einklagen könnte, sondern Zuwendungen, die keinem gerichtlichen Einzug unterliegen. Das Gericht nehme zu Unrecht an, daß der Bruder in Kansas dem Kloster der Schule angehörte und dem damaligen Rektor unterstellt war. Wurde in Wahrheit unmittelbar nach USA. gesandt und war niemals in dem Kloster. Die Bezüge gehörten also von vornherein der Provinz in Brasilien, deren Pater allein darüber verfügen konnte. Es werde zugegeben, daß die Beträge für Rechnung der Schule nach Rom geschickt wurden. Allmählich seien in der Schule viele Bestellungen auf Messen eingelaufen, die nicht alle gelesen werden konnten. Die Leitung in Rom führte Rechnung darüber. Die entsprechenden Sporteln blieben in der Schule und der Provinzial ließ der Ordensleitung Rom einen entsprechenden Betrag überweisen, hier 12 000 Dollar.

Zu 2. Die Verwaltungsbücher wurden nach Besichtigung durch den Generalvisitator im August 1934 teilweise im Kapitel vorgelegt, teilweise als überflüssig vernichtet. Nunmehr könnten aber der StA. Dokumente vorgelegt werden über Beträge, die sich sehr wohl auf die 40 000 beziehen können. Sie betragen 25 657. Außerdem hat ein Bruder in einem geheimen Depot 22 000 besessen.

B 042456

Zu 3 – 5: Die Deutsche Schule war der Käufer und hat die Gegenstände nach Brasilien geschenkt.

Urteil rechtskräftig, bevor diese Einwendungen hätten geltend gemacht werden können. OLG. Celle habe zugegeben, daß

H4038 – 0038

gehört
die Brasilianer nicht genügend worden seien. Jn Wahrheit überhaupt nicht gehört. Das höhere Gericht wörtlich: „Wir können uns nicht von ein Mißtrauen befreien, daß das Gericht den Fall nicht genügend untersucht hat. Wir geben zu, da die Unanfechtbarkeit gerichtlicher Entscheidun zu einer Ungerechtigkeit führen kann. Diese müsse notwendigenfalls daher durch Begnadigung aufgehoben werden."

B. Memorandum der Brasil. Botschaft (02.10.): Der Rektor von Bardel bitte um Überprüfung des Urteils, „Da es sich um eine Einrichtung handelt, die seit Jahren in Brasilien wertvolle Dienste in der Ausbildung junger Leute leistet, die sich dem geistlichen Berufe widmen und zur Verbreitung der Erziehung im Lande beitragen, würde die Bras. Regierung, sofern es möglich wäre, es dankbar anerkennen, wenn dem Gesuch des Bruder Vital stattgegeben und damit die genannte Einrichtung von der Notwendigkeit befreit würde, ihre Anstalt in Brasilien aus Mangel an Mitteln zu schließen.)

Ausw. Amt in dem Begleitschreiben: Botschafter habe ausdrücklich betont, daß es ihm fernliege, sich in ein gerichtliches Verfahren einmischen zu wollen. Mit Rücksicht auf den letzten Satz des Memorandums (hier wörtlich wiedergegeben) wäre das Ausw. Amt dankbar, wenn es in die Lage versetzt würde, dem Bras. Botschafter eine Antwort zu erteilen.

2. GenStA. KG. (19.10.36) teilt vertraulich mit: OStA. Landsberg/Warthe habe ihm kürzlich bei seiner letzten Anwesenheit in Berlin noch folgende Wahrnehmung bei der Hinrichtung des Wittke mitgeteilt: Abtrennung des Kopfes habe Schwierigkeiten bereitet. Er habe deswegen mit dem Oberarzt Dr. Böning vom Anatomischen Biologischen Jnstitut der Univ. Berlin, dem der Leichnam übergeben worden war, Rücksprache genommen. Dieser habe erklärt, daß der Beilhieb nicht die Mitte des Halses, sondern oberhalb im Haaransatz getroffen habe. Seine Frage, ob Böning Anlaß zu Maßnahmen sehe, habe dieser verneint. Weiter habe der Scharfrichter Gröpler, als er am Tage vor der Hinrichtung bei dem OStA. vorgesprochen habe, stark nach Alkohol ge-

B 042457

H4038 – 0039

rochen.

Er, GenStA., gebe diese Mitteilung des OStA. weiter. Er habe ihn darauf hingewiesen, daßüber solche Wahrnehmungen die für Justizminister von besonderer Bedeutung seien, unverzüglich hätte berichtet werden müssen.

3. OLGPräs. München (15.10.) überreicht Stellungnahme des Referendars Geldener zu seinem Lagerzeugnis mit dem Bemerken, daß er nicht in der Lage sei, zu dem sachlichen Jnhalt Stellung zu nehmen.

Lagerzeugnis: G. seit 1.5.33 in der NSDAP. scheint stiller u. zurückhaltender Charakter zu sein. Widmete sich mit anerkennenswerter Energie fast jeden Augenblick der Freizeit seinen besonderen, vor allem sprachlichen Jnteressen, ohne den Dienst offensichtlich zu vernachlässigen. Daher Anschein, als habe er sich schnell und gut eingelebt. Später zeigte sich jedoch, daß er sich den Pflichten der Gemeinschaft zugunsten seiner eigenen Jnteressen mehr und mehr entzog, sodaß sogar seine Kameraden schließlich einhellig gegen ihn Stellung nahmen und gegen Ende der Lagerzeit von ihm abrückten. Sinn für echte Kameradschaft und die Anforderungen, die das Leben in einer Gemeinschaft von jedem verlangen muß, scheint noch abzugehen. Auf sportlichem Gebiet gut veranlagt. Leistungen erheblich über dem Durchschnitt. Bedingungen für SA-Sportabzeichen erfüllt.

Geldener an OLGPräs.: Zu dem Urteil, daß ihm Sinn für echte Kameradschaft usw. fehle, beschränkt sich das Zeugnis auf eine allgemeine Behauptung. Seine Zukunft u. Existenz sei auf das Spiel gesetzt. Bittet, daß das Zeugnis vervollständigt u. begründet werde. Die Beurteilung sei für ihn als Parteimitglied ungeheuerlich. Er sei sich klar darüber gewesen, daß das Lager es auf sich genommen habe, 700 Mann in 7 Wochen oder 13 Mann an jedem Tag auf den Kopf zuzusagen, wie hoch sie charakterlich, weltanschaulich-politisch und sportlich veranlagt seien. Die Lehrer für Sport und Vorträge schieden für das Zeugnis aus, da sie die Männer nicht einmal nach Namen kennten. Ebenso der

B 042458

Abteilungsführer. Es komme also alles auf die 4 Stunden militärischer Übungen auf einen Kontakt mit dem Zugführer an. Einen solchen gäbe es aber auch nicht, da man sich nur dienstlich sehe und jeder Zugführer 60 Mann habe. Im Zeugnis das dreimalige Wort „scheint, hat den Anschein". Er sei sich klar darüber gewesen, welche Folgen ein schlechtes Zeugnis haben kann, habe sich daher alle Mühe gegeben. Noch nie Uniform angehabt. Habe sich schnell eingelebt. Zugführer immer sehr liebenswürdig zu ihm. Seit der 5.Woche Erkrankung des Fußgewölbes, bis Lagerende fast vollendeter Plattfuß. Ursache: militärisches Programm forciert durchgeführt. Kollegen: Bei der Reichswehr sei es lange nicht so schwer. Seit der 5. Woche in ständiger Arztbehandlung, Bestrahlungen, Heißluftbäder, Bandagen. Trotzdem Übungen zum Teil mitgemacht. SA-Sportabzeichen mit „gut" und vom Reichssportabzeichen alles außer Langlauf im Lager bestanden. Konnte letzte Woche am 30km-Marsch mit 3tägigem Zeltlager nicht teilnehmen. Zugführer befürwortete seine Bitte, mit der Bahn fahren zu dürfen. Abt.Führer lehnte ab. Auf nochmalige Vorstellung beim Zugführer, daß er nicht mitkommen könne, dessen brüske Antwort: Das ist dann Ihre Sache. Von 120 Mann sind 20 nicht mitgegangen, die in der Zwischenzeit 2 x 24 Stunden Wache stehen mußten. Zugführer habe sich von ihm am letzten Tage sehr herzlich verabschiedet.

Er habe jede freie Minute zur Arbeit verwendet, es aber mit keinem einzelnen Kameraden verdorben.

B 042459

H4038 – 0040

744

24. Oktober 1936.

X 1. Bericht des OLGPr. Naumburg (18.10.) in der Sondergerichtssache gegen Handrick. (Vorgang: Der Student SS.Mann Handrick, früher Mitglied und Mitgründer des NS-Schülerbundes, Waffenstudent des Weinheimer C/orps Franconia in Halle, hat bei einem Streit zwischen Studenten, einem Unterbann führer und einen Scharführer der HJ. gesagt: "Baldur von Schirach soll nach waffenstudentischer Ehrauffassung (oder waffenstudentischer Auffassung) unehrenhaft sein". Strafverfahren durch Urteil des Sondergerichts Halle vom 23.6.36 eingestellt. Gründe: § 1 HG. komme nicht zur Anwendung, weil Vorsatz fehle; dem Angeklagten sei zu glauben, daß er an Wahrheit seiner Äußerungen geglaubt, Er habe insoweit übrigens auch sachlich den Wahrheitsbeweis geführt. "Hierzu trägt der Angeklagte in Übereinstimmung mit den Feststellungen ~~mit~~ der StA. unwiderlegt vor, daß der Reichsjugendführer bei einem früheren Ehrenhändel vom Münchener SC wegen Verweigerung der Genugtuung mit einfachem Waffenverruf belegt worden ist. Das präsidierende C/orps hat dem Verteidiger des Angeklagten -was auch die Anklage annimmt- bestätigt, daß die Verrufserklärung Baldur von Schirach vom 21.1.1931 jetzt (am 3.8.35) noch in Kraft ist. In waffenstudentischen Kreisen hat aber die Verweigerung der Genugtuung mit anschließender Verrufserklärung unbedingt zur Folge, daß im Sinne dieser enggezogenen Auffassung der Waffenstudenten der, welcher seine Satisfaktion verweigert, als unehrenhaft gilt, solange der Verruf besteht. Nach den Feststellungen besteht er noch. Es kann daher nicht festgestellt werden, daß der Angeklagte eine "unwahre Tatsache" im Sinne des § 1 HG. aufgestellt oder verbreitet habe." H. habe sich noch auf Aussage des Zeugen Schöttler berufen. Danach habe früher Hochschulgruppenführer des NSDStB., Baron von Völkersam dem Jugendführer anläßlich einer von KPD gestörten Ver-

B 042460

H4038 – 0041

H4038 – 0042

Versammlung Vorwurf der Feigheit gemacht; Jugendführer habe den Baron nicht gefordert, also gekniffen. Gericht: Unerheblich, weil § 1 sowieso nicht erfüllt. Unzweifelhaft liege aber Beleidigung vor. H. wollte den Reichsjugendführer herabsetzen. Solche Bemerkungen könnten gerade von denen, die die Vorschriften der schlagenden Verbände nicht genau kennen, falsch aufgefaßt werden und müßten es eigentlich auch. Jugendführer habe aber nirgends in den angeführten Fällen unehrenhaft gehandelt. Nicht das geringste Bedenken, daß kein wahres Wort an den Reden über angebliche Feigheit. Nicht unehrenhaft, wenn irgendwelche Forderungen - wahrscheinlich "Massenforderungen" - abgelehnt, noch dazu auf Befehl der NSDAP. Habe gar nicht anders handeln können. Habe früher anderweit eine Forderung angenommen, also kein Kneifer. Habe dem SC nicht angehört. Müßte er alle Leute fordern, die ihn beleidigten, so würde mit waffenstudentischer Ehrauffassung Schindluder getrieben. H. hätte erhebliche Strafe zu gewärtigen, wenn nicht wegen Verspätung des Strafantrags einzustellen wäre. Über den Zeitpunkt der Kenntnis von der Tat habe Gericht Jugendführer vernehmen wollen, der aber erklärt habe, daß er darauf keinen Wert lege. Gericht habe daraus entnommen, daß Jugendführer weitere Angaben nicht machen könne.

Wir an OLGPr. Naumburg (24.9.): Urteil gebe zu ernstlichen Bedenken Anlaß, indem es ausführe, Verweigerung der Genugtuung mit anschließender Verrufserklärung habe nach waffenstudentischer Ehrauffassung unbedingt Unehrenhaftigkeit zur Folge, während in einem in den Akten befindlichen Schreiben des Münchener SC. ausdrücklich erklärt, daß einfacher Waffenverruf keine entehrende Maßnahme darstelle. Ersuchen um Besprechung mit dem Vorsitzenden und gleichzeitigem Hinweis, daß Jugendführer zweckmäßig nicht geladen worden wäre, bevor alle anderen Möglichkeiten wie schriftliche

B 042461

Total Copies.....

schriftliche Anfrage oder Vernehmung des Sachbearbeiters erschöpft.)

Daraufhin der jetzt eingegangene Bericht: Mitteilung des SC. in München stelle nur fest, daß der einfache SC-Verruf nach § 141 des Komments keine entehrende Maßnahme darstelle. Gericht stütze sein Urteil nicht auf SC-Verruf und dessen Folgen, sondern auf die Verweigerung der Satisfaktion selbst. Diese als solche habe die Folge gehabt, daß der Weigernde als unehrenhaft gelte. Beisitzer des Sondergerichts ehemalige Waffenstudenten. Eigene Beurteilung habe das Gericht - im Gegensatz zu den erwähnten veralteten und überholten Anschauungen waffenstudentischer Kreise - dahin zusammengefaßt, daß der Vorwurf des unehrenhaften Handelns nicht gemacht werden könne. Im Gegenteil habe er gar nicht anders handeln können. Auch in mündlicher Begründung scharf betont. - Gericht hat von erneuter Anfrage oder Sachbearbeitervernehmung in der Reichsjugendführung abgesehen, weil gemeint, daß eingehendere Aufklärung über Rechtzeitigkeit des Strafantrages nicht gegeben werden könne.

2. Minister Kerrl (20.10.36) als Leiter der Reichsstelle für Raumordnung übersendet geheim Abschrift des Schreibens des RKM. über Ernährungsfragen im Zusammenhang mit Landesplanung mit der Bitte um Unterrichtung über den Stand und die beabsichtigten Maßnahmen. RKM. hat dem Minister Kerrl mit seinem Schreiben übersandt:

Schreiben der Wehrwirtschaftsstelle Osnabrück an die Wehrwirtschaftsinspektion Münster (Inhalt: In der Anlage werde Bericht über Bereisung des Emslandes mit dem Reg.Präs. Osnabrück übersandt und gebeten, den Chef des Wehrwirtschaftsstabes für Emslandproblem zu interessieren. Aus Bericht gehe hervor: Emslandflächen entweder zu großem Teil landwirtschaftlich nicht erschlossen oder unter-durchschnittlicher Nutzungszustand. ~~XXfM~~ Dadurch Gefährdung der bereits im Wohlstand befindlichen Teile. Emsland an sich für Wirtschaftspolitik und

E 042462

H4038 – 0043

H4038 – 0044

und Siedlung sehr geeignet. Beweis: das benachbarte Holland. Holländische Zeitungen mit Recht: Wo die Kultur aufhöre, beginne Deutschland. Gleichwohl gleicher Menschenschlag, gleiche Böden, gleiche Bedingungen. Wenn man auf einer alten Straße hinüberfährt, ruckartig in eine andere Welt versetzt. Emsland könne nach den Plänen des RegPräs. Osnabrück in 10 Jahren Kornkammer des Jndustriegebiets werden. Wie Dinge heute liegen und betrieben werden, nach sachverständigem Urteil Erschließung kaum vor 40 Jahren . Bestrebungen des RegPräs.Osnabrück verdienen daher vom wehrwirtschaftlichen Standpunkt jede Förderung).

(Jnhalt des Berichts, der dem Schreiben der Wehrwirtschaftsstelle beigefügt ist. 13.8.36 Bereisung des Emslandes mit RegPräs. Emsland gehört zu den dünnstbesiedelten Gebieten Deutschlands. 1928 hat preußischer Staat mit Kultivierung begonnen. Reich stellt jetzt jährlich über 3 Mill. Staat kauft unkultivierte Moorparzelle, die von den Höfen zu weit fortliegen. Bereits 21400 ha aufgekauft. Dann Entwässerung , dann Straßen, die militärisch wichtig. Dann Kultivierung der Moorflächen, dann Ansetzung von Siedlern, durchschnittlich jede Stelle 20 ha. Erster Siedlerdorf bereits entstanden. Kultivierung nur möglich, weil dem Ernährungsminister die Arbeitskräfte restlos gestellt werden. Erst politische Häftlinge, dann Gefängnisbestrafte. Zur Zeit 5000 in 5 Lagern. Jm Kreise Meppen Kultivierung durch Arbeitsdienst (3276 Mann). Reichsernährungsminister hat 1933 10Jahresplan aufgestellt, wofür nach damaligem Grundbesitz die 5500 Strafgefangenen gereicht hätten. Jetzt aber 11000 ha hinzugekauft,so daß noch weitere 4500 Strafgefangene eingesetzt werden müßten, um den Plan einzuhalten, was aber auch ohne Schwierigkeiten möglich. Wollte man in den neuen Kreisen 10 000 Arbeitsdienstmänner einsetzen , so wären 64 Abteilungen nötig. Es stehe fest, daß bei bisherigem Einsatz 10Jahresplan nicht einzuhalten, sondern mindestens 30 Jahre. Bedenken,

B 012463

-liche-

H4038 – 0045

Sicherung der Ernährungsbasis für Ruhrgebiet hinauszuschieben. Mehrerzeugung von jährlich rund 535 000 Zentnern Roggen und rund 10 700 Stück Vieh. Schwierigkeiten anscheinend an maßgebenden Stellen darin, ob mit Gefängnis-Bestraften oder Arbeitsdienstmännern. Gefangene vorzuziehen. Zweifelhaft, ob Arbeitsdienstleitung mit nötiger Schnelligkeit und langer Sicht die erforderlichen Abteilungen aufbringen könne. Konzentrationslager Esterwegen solle Oktober 1936 geräumt werden (2000 Mann). Hierhin könnten Strafgefangene. Aber noch Unklarheit, ob nicht Arbeitsdienst mit 936 Mann hinkommt. Entscheidung über großzügigen Einsatz von Arbeitskräften wäre um so wünschenswerter, als baulich nichts zu ändern sei.)

RKM. teilt dem Min.Kerrl mit, daß die Wehrwirtschaftsinspektion um Anweisung bittet, wie sie sich gegenüber dem Reg.Präs. verhalten solle. Er bittet um Mitteilung, welche Maßnahmen der Ernährungsminister beabsichtigt.

X 3. Chef des Stabsamts des MinPräs. Göring (20.10.36) übersendet unter Rückerbittung ein Schreiben der Verwaltung der Frau Prinzessin Friedrich Wilhelm von Preußen. (6-10.) (Inhalt: Zweitälteste Tochter Luise Henriette will in nächster Zeit den Hauptmann Schmalz heiraten, kommandiert als Verbindungsoffizier des RKM. zum NSKK-Führer. Prinzessin hat den Wunsch, daß mit dem Namen des künftigen Ehemannes der Name verbunden werde, den der verstorbene Prinz Friedrich Wilhelm wie auch sie selbst vor 1918 auf inoffiziellen Reisen geführt habe: Graf zu Mörs. Der Name würde also lauten: Graf zu Mörs-Schmalz. Wunsch zur Erhaltung und Vererbung des Namens dadurch, daß verstorbener Prinz Friedrich Wilhelm keinen Sohn hinterlassen. Die Verlobte ist Miterbin umfangreichen Grundbesitzes, so daß Name mit Besitz verbunden bleiben soll. Obwohl Justizminister zuständig, werde MinPräs. angegangen, weil es sich um Mitglied des früheren preußischen Königshauses handele.

B 042464

MinPräs.

H4038 – 0046

MinPräs. habe aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt und ersuche, nach gleichen Gesichtspunkten zu verfahren.

X. PropMin. (19.10.36)
Wie er erfahre, sollten von politischen interessanten des Volksgerichtshofs den hierfür in Betracht kommenden Ministerien Abschriften übersandt werden. Da für ihn besonders notwendig, über alle politisch bedeutsamen Vorgänge unterrichtet zu sein, bitte er, auch ihm die entsprechenden Urteilsabschriften vertraulich zukommen zu lassen.

5. Führer-~~und~~ Stellvertreter (15.10.36) übersendet mit der Bitte um baldige Stellungnahme Gesetzentwurf über das deutsche Frauenwerk, den er beim Chef der Reichskanzlei einzubringen gedenke.
(Inhalt: 6 Paragraphen. Das deutsche Frauenwerk ist die unter Führung der NS-Frauenschaft stehende Organisation der deutschen Frauen, die bereit sind, in gemeinsamer Arbeit am Aufbauwerk des Führers durch Erfüllung der ihnen in der Volksgemeinschaft gestellten Gemeinschaftsaufgaben aktiv mitzuwirken. Ist eine NS-Gemeinschaft mit eigener Rechtsfähigkeit. Führer-Stellvertreter gibt eine eigene Satzung. Innenminister kann auf sein Ersuchen Frauenverbände auflösen und dem Frauenwerk ein- oder angliedern; dabei Vermögensliquidation, soweit Innenminister nicht im Einvernehmen mit Führer-Stellvertreter anderes bestimmt. Frauenvereinigung gleichen Zweckes oder Aufgabengebietes dürfen nur mit Genehmigung des Führer-Stellvertreters gegründet werden. Dieser entscheidet, ob eine solche vorliegt. Für verbotswidrige Neugründung Gefängnis bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe oder eins von beiden. Führer-Stellvertreter erläßt Durchführungsvorschriften.

B 042465

747

6. OLGPr. Karlsruhe (19.10.36)
Überreicht einen an ihn gerichteten Bericht des LGPräs, Hanemann in Mannheim (Jnhalt: die Arbeitsfront hat am 13.10.36 an sämtliche Betriebszellenobleute eine Weisung geschickt, nach der u.a. die erste Reichsstraßensammlung des WHW seitens der DAF. am 16.10.mit einem Betriebsappell vor Beginn der Arbeitszeit beginnt. Der Betriebswalter beim AG. Mannheim erhielt von dem Ortswalter am gleichen Tage ein Schreiben, wonach er sich am Sonnabend nachmittag in der Geschäftsstelle der NSV-Ortsgruppe "mit Jhrem Betriebsführer, Jhren Amtswaltern sowie Vertrauensmännern zur Entgegen nahme der Sammelbüchsen" einzufinden hatte. Mit dieser Weisung erschien Betriebswalter beim LGPräs., der Pg. ist, wegen Appells und Sammlung. Er erwiderte: Hoheitsbetriebe des Staates unterstehen nicht der DAF. Nur ihre Angestellten sind Mitglieder der DAF. Daher könne er keinen DAF.-Betriebsappell ansetzen. Sammlung von Zimmer zu Zimmer nur erlaubt in Fällen der Zustimmung des Reichs. Nicht er, sondern nur die zuständige Reichsstelle könne daher Zimmersammlung erlauben. Betriebsappell wegen zu kurzer Zeit nicht mehr anzusetzen. - Betriebswalter machte hiervon der DAF. Mitteilung, deren Kreisleiter am 15.10. dem LGPräs.schrieb: Kreiswaltung teile mit, daß er bei der Durchführung der Anordnungen des Reichsleiters Ley Schwierigkeiten mache. DAF. habe strikte Anweisung, in allen Betrieben und Behörden Betriebsappelle und Sammlungen durchzuführen. Ein Verbot würde Auflehnung gegen Partei bedeuten und Stellung des LGPräs. als PG. unmöglich machen. Er solle umgehend mitteilen, ob er Beschluß ändere oder nicht, der Bote warte auf Antwort. LGPräs. rief den Absender an und sagte ihm: Hoheitsbetriebe des Staates nicht Mitglieder der DAF., sondern nur die Angestellten. DAF. könne nicht Appelle für gesamte Ge-

V' (Wilke)

B 042466

H4038 - 0047

H4038 – 0048

Gefolgschaft anordnen. Wenn die Angestellten Betriebsappelle abhalten wolle, stehe dem nie etwas entgegen. Durch Weisung und Erlasse von Berlin aus Zimmersammlungen in Hoheitsgebieten grundsätzlich untersagt. Anders nur bei ausdrücklicher Reichsanordnung. LGPräs. habe nicht Befugnis zur Genehmigung. Erst heute Erlaß des RJM. vom 2.10.36 über Sammlungen erhalten, wonach Behördenleitern ausdrücklich untersagt ist, Sammlungen durchzuführen, durchführen zu lassen oder zu unterstützen. Er sei hierfür verantwortlich. Selbstverständlich stehe dieses Verbot einer Unterstützung von Sammlungen der Partei usw., die ordnungsmäßig genehmigt seien, nicht entgegen . Erwiderung:Partei stehe über dem Staat. Was DAF. als Organisation der Partei anordne, sei zu befolgen. Betriebe des Staates unterstehen ebenfalls der DAF. Diese könne in allen Betrieben Appelle ansetzen. LGPräs. hat sch ließlich erklärt, er wolle nicht in den Geruch kommen, WHW. zu erschweren. Habe nichts dagegen, daß DAF. Appell ansetze und Sammlung durchführe. Er werde aber nach Karlsruhe berichten, weil er als Behördenleiter den Weisungen der Behörde zu folgen habe. Erwiderung: Partei über dem Staat, Behördenleiter hätten sich den Anordnungen der Partei zu fügen.

LGPräs.:Der genannte Erlaß sei eigentlich illusorisch. Wenn er nicht nachgegeben hätte, für ihn als Behördenvorstand und Pg. unangenehme Lage. Nun sei eingetreten, worauf er schon mehrmals aufmerksam gemacht habe, daß DAF. in die Hoheitsbetriebe mit Weisungen und Wünschen eingreife. Man möge verstehen, daß er nicht durch unnachgiebige Haltung Schwierigkeiten schaffen wolle. Wenn aber keine andere Regelung von oben erfolge, würden Hoheitsbetriebe gezwungen sein, zu tun, was den Organisationen gut dünkt trotz entgegenstehender Vorschriften. Nach telefonischer Aus-

B 042467

H4038 – 0049

Auskunft sei DAF. nicht an die Verwaltungsbehörden Mannheim mit dem Wunsch nach Appell und Sammlung in dieser Form herangetreten).

OLGPr. im Begleitschreiben: Er habe dem LGPräs. bei dessen Besuch am 16.10. erklärt, daß es sich um eine Frage grundsätzlicher Natur über Beziehungen zwischen Partei und Staat handele. Darüber habe sich Minister selbst Entscheidung vorbehalten, die er beschleunigt einholen wolle. Sein e persönliche Meinung:Erste ablehnende Stellung richtig, da im Einklang mit den Verfügungen. Daher scheine ihm richtig, wenn er sich bis zum Eintreffen der Ministerentscheidung gegenüber Weisung der DAF. über den Kreis der Angestellten hinaus ablehnend verhalte. Ähnliche Vorgänge nicht bekannt. Bitte, Minister wolle möglichst bald entscheiden.

7. AGPräs. (21.10.36)

Überreicht Bericht des AG.Präs.Berlin über den Amtsgerichtsrat Nicolai. (Jnhalt: Bezugnahme auf die beigefügte Äußerung über Nicolai für das bisherige Richterverzeichnis. (Beurteilung:ausreichend. im Kriege als Frontkämpfer offenbar gut bewährt. 1921 bis 25 DNVP., gleichzeitig mehrfach zu völkischen Gedankengängen und als Judengegner bekannt. Mitglied RDB., NSRB.neuerdings NSV. Gegen politische Zuverlässigkeit Zweifel aufgetaucht auf Grund achtungverletzender Randbemerkungen in "Mein Kampf". Darüber zur Zeit Ermittlungen. Für anderes Dezernat nur bei längerer Einarbeitungsfrist zu verwenden. Bleibe am besten in seiner bisherigen Stellung). Verschlechterung des Zeugnisses gegenüber Vorjahr nicht auf Verschlechterung in der Zwischenzeit zurückzuführen, sondern darauf, daß AGPräs. erst jetzt eigenes Urteil gebildet hat. Im Ergebnis durchaus ausreichend. Jn den Jahren nach 1920 war N. Strafrichter in Moabit und hat aus seiner ablehnenden Stellung gegenüber den Systemparteien nie Hehl gemacht. Ausgesprochener Judengegner, hat jüdische Verteidiger in Schranken

B 042468

H4038 – 0050

Schranken zurückgewiesen.Angegriffen von der Linkspresse. Rote Fahne soll ihn als "Verbrecher Nicolai" bezeichnet haben. Jn einem Beschluß hat er abgelehnt, Flugblätter der deutschvölkischen Freiheitspartei.zu beschlagnahmen mit Begründung: "Das ist nicht mehr als von jedem unterdrückten, aber noch ehrliebenden und noch nicht der Jnternationale verfallenden Volk verlangt werden kann." Sollte deswegen versetzt werden; ist aber nicht geschehen. Solle in Linkspresse als "national" oder "reaktionär" bezeichnet worden sein. Eisernes Kreuz erster und zweiter Klasse, Hanseatenkreuz, Verwundetenabzeichen in schwarz, Ehrenkreuz für Frontkämpfer. Außer Randbemerkungen in "Mein Kampf" nichts Nachteiliges bekannt geworden. Hat der SA-Reserve II von Gründung bis Auflösung angehört. Stellv.Scharführer. NSV. erst 1.10.36, weil sonst wirtschaftliche Schwierigkeiten zu fürchten. Tatsächliche wirtschaftliche Lage nicht günstig. Ein Verdacht, daß er trotz Verbotes noch schwarz-weiß-rot geflaggt habe, unzutreffend. Stets an Pfundspenden und Sammlungen beteiligt. Über diese beiden letzten Punkte:Bescheinigung des Medizinalrats Pg. Dr. Gerdes.

Bei der Frage der Anwendung des §6 stehe in Vordergrund, daß das Vergehen 3 Jahre zurückliege und seinerzeit abschließend geprüft. Nicht festzustellen, daß N. wegen gesunkenen Ansehens in der Beamtenschaft "nicht mehr tragbar" sei. Zusammenarbeit mit anderen Beamten und Angestellten denkbar gut. Weitere Maßnahmen wegen der Randbemerkungen in "Mein Kampf" werden nicht für erforderlich gehalten).

KGPräs. in Begleitschreiben: Trete bei. Seit Erlaß vom 12.3.34 niemals Bedenken gegen Amtsverbleib entstanden. Er würde es nur begrüßen, wenn von weiteren Maßnahmen abgesehen würde,

B 042469

würde, nachdem 3 Jahre verstrichen und keine neuen Klagen.

8. OLGPr. Köln (17.10.36)
Überreicht Urteil des LG.Trier gegen RA. Pellinghoff aus Saarburg (von der Anklage aus § 2 HG. , weil RA ein ihm am Erntedankfest 1935 angebotenes Abzeichen kaufte und sofort mit abfälliger Gebärde fortwarf, freigesprochen. Gründe: RA. sieht im Dienstzimmer des Justizinsp. ein Aktenstück liegen, indem er eine Partei mit großer Hingabe vertreten hatte, in erster Instanz gewonnen, in zweiter verloren. Findet, daß gegnerischer RA. ohne sein Wissen ihn schriftsätzlich persönlich angegriffen und ihm Machenschaften vorgeworfen hat. Gerät in starke Erregung (er war früher schon als LGR. wegen Nervenschwäche und starker Nervosität pensioniert worden) Gegnerischer RA. betritt das Zimmer, keine Begrüßung. Angeklagter dreht ihm den Rücken zu und blättert in den Akten. Tochter des Justizinsp. kommt mit Erntedanksträußen. Gegnerischer RA. nimmt eins. Angeklagter erhält eins angeboten. Hatte zunächst nicht verstanden , worum es sich handele, nahm ärgerlich ein Sträußchen und warf es mit derselben Handbewegung zur Seite, so daß es in den Kohlenkasten fiel. Gab 10 Pfennig, verstand nicht den leisen vorgebrachten Einwand, daß Spende 20 Pfennig betrage. Strafverfolgung durch RJM. angeordnet. Begründung des Freispruchs: Wenn nicht öffentlich, so doch § 2 Abs.2. Aber Äußerung war nicht geeignet, daß Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben. Nicht jedes abfällige Verhalten ist heimtückischer Angriff, der hierzu geeignet ist. Keine Anhaltspunkte, daß Äußerung gehässig oder von niedriger Gesinnung zeugend. Hat lediglich aus augenblicklichem Ärger über ganz andere Dinge gehandelt aus starker nervöser Reizbarkeit. Ein dritter RA. hat als Zeuge bekundet, -
er

B 042470

H4038 – 0051

H4038 – 0052

er habe Sträußchen verkauft und "Explosion" befürchtet, zumal, da gegnerischer Anwalt da war und der Angeklagte sich in den Prozeß, dessen Akten er gefunden hatte, vollständig verrannt hatte. Angeklagter hat 5.7.33 und 14.2.34 je 25 RM für die nationale Arbeit gespendet. Anzeige nicht von Zeugen des Vorfalls, sondern anderen Leuten, mit denen er nicht gut stehe. Nach allem freigesprochen.)

Beschluß: Kosten der Untersuchungshaft aus Staatskasse zu ersetzen.

Als weitere Anlage zu dem Eingang Abschrift eines Schreibens des LGPr. Trier an OLGPr. Köln, 15.10.36. Inhalt: Kreisleiter Müller habe ihm erklärt, er messe der Sache keine Bedeutung bei und könne Freispruch durchaus verstehen, auch sei Entschädigungsbeschluß für ihn nicht wichtig. Er, Müller, habe dem Kreisleiter Eywes erklärt, er würde keine Anzeige erstatten, sondern verwarnt haben. Auf Andeutung, ob Strafkammer neu besetzt werden solle, angeregt, davon abzusehen. Müller habe gegen LGRat Raderschall nichts einzuwenden, halte LGRat Adam für vertrauenswürdig, kenne Ass. Riedler nicht näher.

Weitere Anlage: Schreiben des Pers.Rats OLGRats Zirkel (17.10.) an OLGPr. Köln: Kreisleiter Müller habe ihm erklärt, daß ihm die Sache zuständigkeitsgemäß nichts angehe, er hätte aber Erledigung ohne Gericht für besser gehalten. Er, Müller, nehme an Entschädigungsbeschluß Anstoß. und vertrete ebenso wie die Gauleitung den Standpunkt, daß LGPr. Weck von Trier fortmüsse.

B 012471

OLGPr. Köln in seinem Überreichungsschreiben:

Gegen Urteilsgründe schwerste Bedenken. Strafzumessungsgründe verwendet für Begründung des Freispruchs. Mit Gründlichkeit Günstiges

für

für Angeklagten zusammengetragen. Parteistellen sähen Angeklagten wohl nicht mit Unrecht als Gegner der Bewegung an. Belastungsgründe nur kurz und nebensächlich behandelt. Ganz unhaltbar der Entschädigungsbeschluß. Bedenklich die Voraussetzung der erwiesenen Unschuld bezw. Fehlen eines begründeten Verdachts anzunehmen, und nicht geprüft, ob Untersuchungshaft grob fahrlässig verschuldet und deswegen Entschädigung abzulehnen bezw., ob Entschädigung dem sittlichen Volksempfinden widerspricht. Letzteres sei zweifellos der Fall. Parteidienststellen würden sicher Anstoß nehmen. Kreisleiter Eywes habe ihm besondere Entrüstung über den Vorfall ausgesprochen und Befremden, daß gegen Angeklagten nichts erfolgt sei. OLGPr. hat die Entscheidungen mit LGPr. und beteiligten Richtern besprochen und Bedenken eröffnet. Ferner vor allen Richtern in Trier Vortrag gehalten über Unabhängigkeit der Richter; diese finde im Gesetz und in nationalsozialistischer Weltanschauung ihre Grenze. Hiermit halte er den Vorfall über die Fehlentscheidungen für erledigt. Revision eingelegt.

9. GenStA. Hamburg (17.10.36)
Übersendet auf Verfügung vom 10.9.36 Berichte der OStA. Hamburg und Bremen über Verfahren wegen § 175 (Unsere bisherigen Vorgänge: Justizpressestelle Hamburg - 28.8.36 - zeigt unserem Pressereferenten an, daß Sonderkommando der Gestapo Berlin Säuberungsaktion gegen Homosexuelle in Hamburg vornehme. Mit weit über 100 Verfahren zu rechnen. Zeitungsausschnitte überreicht ("Gegen die Sittenentartung, Strafprozesse im Bereiche des § 175"; "Es wird durchgegriffen .... Im Kampf gegen die Homosexualität"; "Eine Wunde wird ausgebrannt") Unser Ass.Becker teilt nach Vortrag bei MinCrohne der Pressestelle Hamburg fernmündlich mit, daß Berichterstattung nicht unseren Wünschen entspreche. In Zukunft nur ganz kurze Berichte: Tatsache der Verurteilung; Strafrahmen; allenfalls kurze Warnung. Verfügung des MinDir.Crohne, mit dem StAnw. Hamburg dahin Fühlung zu nehmen, nach welchen Tendenzen Be-

8 042472

H4038 – 0053

H4038 – 0054

Bestrafung erfolgt, mit dem Vermerk in den Akten, daß kein Jnteresse bestehe, Jugendliche, die sich leichtsinnig haben verführen lassen, durch Vorstrafen für das Leben unmöglich zu machen. Auf entsprechende Anfrage der neue Eingang).

Bericht des OStA.Hamburg (24.9.36)

Juli 1936 hat Sonderkommando der Gestapo Berlin Bekämpfung der Homosexualität in Hamburg aufgenommen. StA. erhielt Sonderdezernat. Seit 1.9.36 hat Sonderkommando Berlin seine Sachen an Gestapo Hamburg abgegeben. Bisher im Sonderdezernat der StA. 105 anhängige Sachen, davon 5 Verbrechen gegen § 175 a.Fälle der §§ 174, 176 Ziff.3 bisher nicht. Anklage aus § 175 a in einem Falle. Soweit zulässig, im übrigen Anklage vor dem Schöffengericht gem.§ 212 StPO. Bis 18.9. sind 35 Fälle abgeurteilt, Jn zwei Fällen eingestellt nach Straffreiheitsgesetz vom 7.8.34. Schnellgericht hat auf Strafen von 4 Monaten bis 2 Jahren Gefängnis erkannt. Jn zwei Fällen haben die Angeklagten angefochten, sonst rechtskräftig. Bei Strafbemessung für Erwachsene berücksichtigt:

a) Dauer und Umfang der Betätigung.Erschwerend Betätigung in den letzten Jahren, insbes. seit 1.9.35.

b) Art. Wechselseitige Onanie einfachste Form des § 175 a.F.

c) Veranlagung. Bisexuelle oder normale Schwere als der rein Sexuelle, insbes. bei Gewerbsmäßigkeit.

d) Persönlichkeit im übrigen. Berufsleben, Arbeitsfreude, Vorstrafen, Einsicht.

Jugendliche bis zu 18 im Sonderdezernat nicht abgeurteilt. Jm Jugenddezernat und Jugendgericht nach §§ 9,32 JGG. weitgehend von Strafe abgesehen. Von der Möglichkeit des § 172 Abs.2 n.F. im Sonderdezernat bisher kein Gebrauch gemacht.

B 0[illegible]173

Bericht des OStA Bremen (15.10.):

Ortsgruppe Bremen des Bundes für Menschenrechte im Frühjahr 1933 aufgelöst. Schon damals Beginn der Säuberung von Gastwirtschaften und Überwachung

von

H4038 – 0055

751

von Personen durch Erteilung von Auflagen.
In 1 Falle Vorbeugungshaft wegen Verstoßes gegen Auflagen. Seit 1935 auf Grund eines Erlasses des Senators für innere Verwaltung vom 22.2.35 Behandlung der Homosexuellen als Berufsverbrecher und damit verschärfte Überwachung. Sonderkommissariat besteht bei Kripo nicht. Seit 1934 erhebliche Zunahme an Verfahren. Gegenüber 1934 weist 1935 einen Rückgang auf, während anhängige Verfahren der ersten Hälfte 1936 höher als Gesamtzahl 1935.

10. OLGPr. Frankfurt a.M.(20.10.)
Überreicht Beschwerde des Referendars Karl Schilling über sein Lagerzeugnis.

Lagerzeugnis vom 30.5.36: Wegen Herzfehlers vom Laufen, Springen und schweren Märschen befreit. Machte nur zu gern davon Gebrauch, tat nie mehr als unbedingt notwendig. Auffällig seine Beteuerungen und Betonungen, daß dies durchaus keine Drückebergerei sein solle. Überhaupt sehr sprachgewandt, immer gleich eine Entschuldigung. In Lagerleben und Gemeinschaft nicht hineingefunden, konnte sich nicht an straffes Auftreten und Unterordnung gewöhnen. Gegenüber den Kameraden oft Abneigung gegen Gemeinschaftsleben geäußert, bewußt außerhalb gestellt, lieber Buch gelesen als den Kameraden geholfen. Absolut unbeliebt, faßt gemieden, mußte des öfteren die Erziehungsarbeit aller über sich ergehen lassen. Regelmäßige Stubenarbeiten nur erledigt, weil er mußte und die Maßnahmen der Kameraden fürchtete. Leistungen im Dienst weit unter denen der Kameraden. Sportabzeichen nicht teilgenommen wegen Herzfehlers.

Äußerung des Truppführers Ehlers vom 29.6.36 an die Lagerabteilung IV. Gespanntes Verhältnis mit allen Kameraden. Außenseiter. Bei Stubendienst hinter Unkenntnis verschanzt, ließ sich alles vom Stubenältesten einzeln anweisen, tat nur das Gesagte, so daß sich Belegschaft in scharfer Tonart solches unkameradschaftliches Verhalten verbat. Kameraden gaben zu verstehen, daß sie Trotz Verbotes vor schärferen Maßnahmen nicht zurückschrecken würden. Nach einigen Wochen Kameradschaftsabend.

042474

H4038 – 0056

abend. Sch. nahm nicht teil. Begründung:
Er hätte in Jüterbog eine anregende Unterhaltung gehabt, die er unmöglich habe abbrechen können. Darüber zum Teil Erbitterung und nicht gerade Kosenamen. Solche Fälle häufig. Kameraden machten ihre Drohung mit schärferen Maßnahmen nur wegen des bestehenden Verbotes nicht wahr.

Jnhalt der Beschwerde(14.10.36):
Jhm werde vorgeworfen 1) Nachlässigkeit (Drückebergerei) im Dienst und zweitens Unkameradschaftlichkeit. Anstrengungen zugemutet, die für ihn untragbar, wie sich aus gleichzeitig überreichtem Arztzeugnis vom 22.9. ergebe (Jnhalt: Seit Oktober 1935 in dauernder Behandlung. Sehr starke Pulsbeschleunigung wegen Schilddrüsenerkrankung. Sehr erhebliche nervöse Störungen: bei Anstrengungen derartige Steigerung, daß zeitweise Bettlägerig; Arzt ist der Ansicht, daß Sch. den Lageranstrengungen nicht voll gewachsen war, sondern unbedingt erforderlich,daß nur leichter Dienst. Besonders zu Sport und Märschen nicht geeignet). Fehldiagnose des Lagerarztes bei der Lageraufnahme. Nicht innendienstfähig geschrieben, sondern nur Befreiung von schweren Märschen und vom Laufen beim Sport. Bereits nach 8 Tagen Herzbeschwerden und Fußerkrankung. Daraufhin noch vom Springen befreit. Obertruppführer Kirchberg drohte jedem Ausgehverbot an, der Lagerarzt ohne Grund aufsucht. Anderer Arzt bei der Lagerschlußuntersuchung: Es müsse ihm manchmal recht schwer gefallen sein. Stellte auf der rechten Halsseite eine Verdickung fest. Lager nur durchgehalten, weil jede freie Minute zur Erholung benutzt. Vom Stubenältesten als "bewußte Absonderung" angesehen. Im Zeugnis Vorwurf der Drückebergerei. Jn Wahrheit nur bei Sportarten,von denen befreit, hierauf auch hingewiesen. Nur einmal bei langem Stehen bei Maifeier um Befreiung gebeten und gesagt, es solle keine Drückebergerei sein,weil Truppführer das anzunehmen schien.Bitte abgelehnt.

Durch

H4038 – 0057

725

26. September 1936

1) Stellv.d.Führers v. 21.9. gez. Sommer regt an, die Deutsche Arbeitsfront bei Miet- und Räumungsstreitigkeiten wegen gewerblicher Räume zu beteiligen. Sie habe den Betrieb und die Gefolgschaft sozial zu betreuen und sei deswegen an solchen Streitigkeiten interessiert, weil durch sie den Gefolgschaftsmitgliedern möglicherweise Entlassung drohe. Praktisch würde sich wohl eine ähnliche Regelung empfehlen, wie sie bei nichtgewerblichen Mietverhältnissen mit der NSV zustandegekommen sei. Die Gerichte zeigten danach der NSV an, wenn ein Rechtsstreit anhängig werde, die sodann versuche, außergerichtlich die Sache im Sinne der Erhaltung des Rechtsfriedens und der sozialen Wohlfahrt aus der Welt zu schaffen.

2) Stellv.d.Führers v. 19.9. gez. Sommer regt die Abschaffung der Mietausgleichsstellen an. Im Zuge einer klaren organischen Gestaltung der Rechtsbetreuung in Mietsachen erscheine es nicht mehr angängig, die Mietausgleichsstellen als Interessenvertretung der Hausbesitzer einerseits, der Mieter andererseits weiter bestehen zu lassen. Es käme bei der Rechtsbetreuung in Mietsachen darauf an, von einer höheren gemeinschaftlichen Betrachtungsweise auszugehen. Es bedürfe einer objektiven Stelle außerhalb und über den Interessenvertretungen. Er sei dabei, die Mietbetreuung innerhalb der Parteidienststellen zweckmäßig zu verteilen, und halte es für erforderlich, daß auch unter den staatlich geförderten Stellen wegen der Zuständigkeit bei der Mietbetreuung Klarheit geschaffen werde. Wie die Kommunalbehörden bei der Mietbetreuung nunmehr ausgeschaltet seien, so wäre es noch vordringlicher, den Interessenvertretungen der Parteien des Mietver-

B 042130

trags ihre öffentlich-rechtliche Zuständigkeit zu nehmen.

3) Oberste SA-Führung, Chef des Personalamts, v.24. 9. fragt an, warum ihr bei der Berufung des Brigadeführers Walch zum Mitglied des Volksgerichtshofs nicht wie in anderen Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden sei. Wenn sie gefragt worden wäre, würde sie voraussichtlich ihre Zustimmung nicht erteilt haben.

4) Stellv.d.Führers gez.Bormann v. 21.9. teilt mit, daß er nach nochmaliger Prüfung die Bedenken gegen die Beförderung des Justizamtmanns Emil Schäfer zum Justiz- u. Kassenrat in Hamburg fallen lasse, aber zur Bedingung machen müsse, daß Schäfer künftighin nicht mehr mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten betraut werde.

B 042001

H4038 – 0058

716

28. September 1936

1) OStA. Torgau vom 17. berichtet abschließend über die Ermittlungen wegen des Explosionsunglücks in Reinsdorf. Auch die weiteren Vernehmungen und das Gutachten des ORR. Dr. H a i d bestätigen, daß weder der Werksleitung noch dem Arbeiter G r u n e w a l d ein Verschulden an der Explosion nachgewiesen werden kann. Das ist auch die Auffassung des GenStA.

2) GenStA, beim KG. vom 23. überreicht Bericht des GenStA. LG. Berlin in der Strafsache gegen W o y wegen Bedrohung usw. Darin kommt die StA. zu dem Ergebnis, daß der Beschuldigte lediglich im Fall F r a n c k , der sich im Jahre 1932 ereignet hat, der versuchten Erpressung zu überführen sei, daß aber die übrigen im Ehrengerichtsverfahren erörterten Vorwürfe strafrechtlich nicht zu erfassen wären. Der GenStA. schließt sich dieser Auffassung mit der Maßgabe an, daß er es für zweifelhaft hält, ob das Gericht auf mehr als 6 Monate Gefängnis erkennen würde und deswegen vorschlägt, das Verfahren auf Grund des Straffreiheitsgesetzes von 1934 einzustellen. Er beabsichtigt jedoch sich im Ehrengerichtsverfahren nachdrücklich gegen eine gnadenweise Wiederzulassung zur Anwaltschaft auszusprechen.

B 042432

H4038 – 0059

H4038 – 0060

30.9.1936.

1. GenStA.Düsseldorf vom 29.9. überreicht Berichte der StAnwaltschaften Düsseldorf und Duisburg

R. über Mißhandlungen durch Beamte der Gestapo

F. bei Verfahren auf Grund des § 175. Jn beiden Berichten werden die von den Gefangenen vorgebrachten Beschuldigungen von der StA. für glaubhaft gehalten. Vernehmung der in Betracht kommenden Beamten ist noch nicht erfolgt.Jn einem Verfahren bei der StA.Duisburg sollte einer der Beamten über die Behauptungen des Angeklagten in der Hauptverhandlung vernommen werden. Er erklärte darauf, daß in einer anderen Stadt die Vernehmung eines Beamten der Gestapo über Vorgänge bei der Vernehmung eines Beschuldigten den betreffenden Richtern große Unannehmlichkeiten gebracht habe. Vom Vorsitzenden zurückgewiesen, hat er sodann die Mißhandlungen bestritten und lediglich die Fesselung zugestanden. Die StA. sieht ihm gegenüber deshalb auch den Verdacht des Meineids für gegeben an. Der GenStA. hält eine beschleunigte Klärung der Frage, ob dem Verfahren Fortgang zu geben ist, für geboten,zumal, da ihm der OStA. in Duisburg berichtet hat, daß die Vorgänge bereits in weiteren Kreisen, insbesondere bei Richtern und Staatsanwälten, bekannt seien.

B 042433

H4038 – 0061

1.Oktober 1936

1. Stellvertreter des Führers, gez.Bormann, vom 25. 9. teilt mit, daß er über OStA. Potjan nochmals eingehende Ermittlungen habe anstellen lassen.

R. S. Danach werde von der Gauleitung die unbedingte Zuverlässigkeit verneint. P. habe es in seiner Eigenschaft als Personalreferent und Vertreter des GenStA. verstanden, eine ultramontane Personalpolitik zu treiben. Dabei habe er seine in ihrer ultramontanen Zweckbestimmung an sich eindeutigen Maßnahmen mit sachlichen Begründungen zu tarnen verstanden. Auffallend sei seine betonte Anteilnahme gegenüber Zentrumskatholiken. Früher zentrümlich eingestellte Beamte hätten unter P. plötzlich ihre alte weltanschauliche Haltung wiedergewonnen. Er halte es unter diesen Umständen für nicht angebracht, daß P. in Personalangelegenheiten beschäftigt werde und wäre für Mitteilung dankbar, ob P. bei der in Aussicht genommenen Verwendung als Vertreter des GenStA. KG. nicht doch unter Umständen mit der Bearbeitung personalpolitischer Sachen betraut werden würde.

2. GenStA.LG.Berlin 23.9.

V. F. berichtet in der Strafsache gegen Elze zum Nachteil Ludendorff wegen Beleidigung, daß der Antragsteller General Ludendorff gegen den Beschluß des AG.Berlin vom 4.8., durch den das Verfahren gem.§ 2 Ziff.2 des Straffreiheitsgesetzes vom 23.4.36 eingestellt worden ist, sofortige Beschwerde eingelegt hat. Ludendorff hat diese Beschwerde selbst begründet. Er

B 042434

H4038 – 0062

Er führt darin eingehend aus, daß es dem Beschuldigten nicht auf ernste wissenschaftliche Arbeit, sondern nur auf seine Herabsetzung angekommen sei. Zum Schluß heißt es, er lege zu den Akten des Gerichts nieder, daß der RJM. in Rücksicht auf den Generalfeldmarschall von Hindenburg das Verfahren gegen den Beklagten nicht gern durchgeführt sehe. Er habe sich nicht darauf eingelassen:Recht müsse Recht bleiben.

3. Akademieausschuß für Familienrecht vom 29.9. nimmt Stellung zu unserem Rundschreiben vom 19.6., betr. Neugestaltung des deutschen Ehescheidungsrechts. Der Ausschuß versucht, unsere Auffassung unter Hinweis auf die Gründe der Denkschrift des Ausschusses zu widerlegen.Die Regelung der sonstigen, in unserem Schreiben angeführten Gebiete des Familienrechts bittet er zurückzustellen bis zur abschließenden Bearbeitung dieser Gebiete durch den Ausschuß.

B 0[illegible]

H4038 – 0063

6. Oktober 1936.

1. Deutsche Arbeitsfront (1.10.) überreicht Bericht über die Untersuchungen und Befahrungen anläßlich der Schlagwetterkatastrophe auf der Schachtanlage Präsident in Bochum am 31.8.36. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, daß die Gesteinsstaubsperren nicht ordnungsgemäß angelegt waren und daß sich im wesentlich hierauf das Unglück zurückführen läßt. Wichtig an dem Bericht ist, daß die Zusammenarbeit zwischen den Untersuchungsbehörden und der Reichsbetriebsgemeinschaft Bergbau der DAF und der Bergbehörde keineswegs reibungslos waren. Die Bergbehörde stand auf dem Standpunkt, daß Untersuchungen durch die Reichsbetriebsgemeinschaft nicht zulässig seien.

   Der Reichsorganisationsleiter Ley bittet um strengste Bestrafung der für die Katastrophe verantwortlichen Männer.

Notiz des Herrn Ministers: Was ist bisher hier bekannt?

2. GenStA. LG. Berlin 22.9. Das Verfahren gegen Frau Edith Jäger wegen Beleidigung und übler Nachrede gegen ihren früheren Ehemann, den Min.Direktor i.e.R. August Jäger, ist auf Grund des § 2 Ziff.2 des Straffreiheitsgesetzes v.23.4.36 eingestellt worden, nachdem der Reichserziehungsminister den gemäß § 196 StGB. gestellten Strafantrag vom 1.12.35 zurückgenommen hatte.

3. OStA. Tilsit (24.9.) Der Kreisleiter Haffmann in Tilsit ist verschwunden. Gerüchtweise soll er unzüchtigen Verkehr mit Mädchen gehabt haben. Weiter wird behauptet, daß er sich der Unterschlagung u. Abtreibung schuldig gemacht habe. Der stellv.Kreisleiter hat erklärt, daß auch die Kreisleitung seinen Aufenthalt nicht kenne und daß ihr von strafbaren Handlungen H's nichts bekannt sei. Die Gerüchte um das Verschwinden H's haben in der Bevölkerung erhebliches Aufsehen erregt. Gauleitung ist in Kenntnis gesetzt. Eine baldige Aufklärung der Bevölkerung durch die dazu berufenen Stellen erscheint dringend notwendig, wenn anders für die NSDAP. nicht Nachteile entstehen sollen.

B 042136

4.

H4038 – 0064

4. OStA. Schweidnitz (1.10.) Strafsache gegen den Reichsgrafen Bolko von Hochberg und die Reichsgräfin Klothilde von Hochberg wegen Blutschande. Gegen den Fürsten von Pleß ist ein Verfahren wegen Kuppelei nicht anhängig und auch nicht beabsichtigt, da nicht bewiesen ist, daß er von dem Verhältnis seiner Ehefrau zu seinem Sohn gewußt hat. Das Verfahren gegen Klothilde wird wegen Abwesenheit eingestellt.

B 048117

7. Oktober 1936

730

1. Braunschweig (3.10.) LGPräs.Lachmund, der bis auf weiteres beurlaubt ist und sich weisungsgemäß außerhalb Braunschweigs bisher aufgehalten hat, hat am 1.10. ein Schreiben an den Reichsjustizminister durch den OLGPräsidenten gerichtet, in dem er darum bittet, die Aufenthaltsbeschränkung sofort aufzuheben. Während der inzwischen zum SS-Obergruppenführer beförderte Jeckeln nach wie vor sein Amt ausübe, sei er, L., infolge des Zustandes, der jeder gesetzlichen Grundlage entbehre, am Ende seiner Nervenkraft. Wenn die Reichsjustizverwaltung nicht in der Lage sei, sich durchzusetzen, werde er den Schutz seiner Person selbst übernehmen und am Montag, dem 5.10., nach Braunschweig fahren. Jedem Versuch, ihn zu verhaften, werde er mit Waffengewalt entgegentreten. Eine sehr hohe Parteistelle habe ihm nahegelegt, sich an den Stellv.d.Führers zu wenden, was er getan habe. OLGPräs. ist der Überzeugung, daß L. innerlich zerbrechen werde, wenn er sich in dieser Sache einem Machtspruch beugen müsse. Er kann sich das Schreiben vom 1.10. nur aus dem überreizten Zustand der Nerven L.'s erklären. OLGPräs. wird persönlich nochmals versuchen, ihn von der Notwendigkeit der Geduld zu überzeugen.

2. GenStA. Celle (29.9.) Aussagegenehmigung durch den Reichsschatzmeister.

1. Ein Fähnleinführer (Diekmann) verläßt sein Elternhaus. Vater erstattet Anzeige und führt aus, der Jungbann habe Untersuchungsverfahren wegen angeblicher Verfehlungen des Sohnes in die Wege geleitet. StA. versucht, die Angelegenheit durch den Sekretär Althof, der Fähnleinkasse geprüft hat, aufzuklären. A. erklärt, er bedürfe zur Aussage der Genehmigung seiner vorgesetzten Dienststelle. Seinen Prüfungsbericht könne er mangels Genehmigung nicht vorlegen. Später teilt er mit, daß die Aussagegenehmigung verweigert worden sei. Auf Rückfrage der StA. teilt Beauftragter des Reichsschatzmeisters mit, Verweigerung der Aussagegenehmigung beruhe auf Anordnung des Reichsschatzmeisters. Nachprüfung

B 042439

Total Copies.....

H4038 – 0065

H4038 – 0066

habe im Übrigen keine Belastung des D. ergeben.

2. Zwei Sturmführer erstatten gegen einen anderen Anzeige wegen Fehlbetrags in der Sturmkasse. Im Verlauf der Ermittlungen erklärt der eine von den Anzeigeerstattern, er könne keine weiteren Aussagen machen, da Aussagegenehmigung des Reichsschatzmeisters fehle. Durch Verhandlungen der StA. und des Reichsschatzmeisters wurde Aussagegenehmigung erwirkt. In der Hauptverhandlung haben sämtliche Zeugen uneingeschränkt ausgesagt (LG. Lüneburg).

3. OStA. Lüneburg hat Ermittlungen darüber angestellt, worauf die Anordnung des Reichsschatzmeisters beruhe. Reichsrevisoren teilen ihm mit, Anordnung habe nur den Zweck, unsinnige Anzeigen zu verhüten. Reichsschatzmeister habe großes Interesse bei Veruntreuungen zum Nachteil der Bewegung schnellste Klärung des Sachverhalts herbeizuführen und nachdrückliche Bestrafung zu erwirken.

B 042439

Total Copies.....

731

14. Oktober 1936

1. NSKK.,Korpsführung 13.10.
teilt mit, daß der Erlaß einer Ehren- und Disziplinarordnung für das NSKK in Form einer allg. Dienstordnung beabsichtigt sei. Bisher würden Disziplinar- und Ehrenangelegenheiten im NSKK. nach den Richtlinien der allgemeinen Dienstordnung für die SA mit einigen, den besonderen Gegebenheiten des Korps entsprechenden Änderungen behandelt.

2. StS.und Chef der Reichskanzlei
Übersendet Schreiben an die Reichsminister wegen der Beteiligung der Akademie für Deutsches Recht an der Gesetzgebung. Die Fassung entspricht unseren Abänderungsvorschlägen. Es heißt insbesondere, daß der federführende Reichsminister "in den ihm geeignet erscheinenden Fällen" die Akademie so rechtzeitig verständigt, daß sie Gelegenheit hat, zu den Problemen Stellung zu nehmen und weiter, daß die Anordnung nicht gilt für die Vorbereitung von Gesetzen, die einer besonderen Geheimhaltung bedürfen und eilbedürftig sind.

8) 042440

Total Copies.....

H4038 – 0067

H4038 – 0068

10. Oktober 1936.

1. Führerstellvertreter (2.10.) beschwert sich dagegen, daß die VO. über das Reichspatentamt vom 6.7.36 (RGBl. II 219) und die VO. über die Zuweisung der Patentstreitigkeiten an die Landgerichte vom 10.9.36 (RGBl. II 299) nicht vor Verkündung vorgelegt worden seien. Dies entspreche nicht dem Erlaß des Führers u. Rk. v. 27.7.34 (Beteiligung an Gesetz- und VO. Entwürfen). Bitte um Gelegenheit zur Stellungnahme in allen Fällen, in denen Vorschriften im RGBl. veröffentlicht werden. Ausnahme nur für die Fälle, in denen auf Grund besonderen Übereinkommens Zustimmung des Führerstellv. vorausgesetzt werden kann.

2. OStA. Kassel (11.9.) Schöffengericht Kassel hat am 10. 8. das Verfahren gegen den SS-Mann Ziegler wegen gefährlicher Körperverletzung auf Grund des § 1 Straffreiheitsgesetzes vom 23.4.36 eingestellt (Tat begangen im Kampf um die nat.soz. Erhebung). Z. hat den Feldwebel Padberg am 18.4.36 mit seinem Ehrendolch schwer verletzt. Anlaß: Vorhergehende Auseinandersetzungen des P. mit einem SS-Angehörigen in einer anderen Wirtschaft, von denen der Angeklagte durch den SS-Angehörigen orientiert wurde. Der P. soll den SS-Angehörigen als Schlipsträger und lächerliche Gestalt bezeichnet haben. Die Tat erfolgte nicht unmittelbar nach der Mitteilung, sondern nach Erledigung einer Auseinandersetzung vor der Bahnhofswirtschaft in der Bahnhofsvorhalle. Der Zeuge P. hatte sich bereits entfernt, als der Angeklagte mit einigen SS-Männern hinter ihm herging und ihn nochmals zur Rede stellte. Er erhielt von dem Angeklagten einen Stoß, sodaß er zu Boden fiel und versuchte, sich mit seinem Säbel rückwärtsgehend zu verteidigen. Hierüber stolperte er über einen Randstein auf der Straße, stürzte und erhielt darauf von dem Angeklagten zwei Stiche in den Kopf. Das Gericht hat angenommen, daß der Angekl. aus Erregung über die beleidigenden Äußerungen gehandelt habe. Diese Erregung sei um so verständlicher gewesen, als der Angeklagte übernächtigt und im angeheiterten Zustande gewesen sei. Die ganze Auseinandersetzung könne nur als eine Einheit betrach-

Total Copies.....

H4038 – 0069

tet werden. Der OStA. hat zwar Bedenken gegen die Anwendung des Straffreiheitsgesetzes, meint aber schließlich, man könne sich damit abfinden und beabsichtigt daher, das von ihm vorsorglich eingelegte Rechtsmittel der Berufung zurückzunehmen.
§ 1 Straffreih.Ges. müsse tunlichst weitherzig ausgelegt werden.
GenStA. ist entgegengesetzter Ansicht und meint, daß es sich nach Lage der Sache um einen durch Nichtigkeiten provozierten Überfall auf den P. gehandelt habe, bei dem die Politik keine Rolle gespielt habe.

Total Copies.....

B 042442

733

10. Oktober 1936.

1. OLGPräs. u. GenStA. Stuttgart (5.10.) Jn Nr. 40 des „Stürmer" Okt. 1936 werden in einem Artikel („Unglaubliche Gerichtsurteile") zwei Rassenschandeurteile aus dem Bezirk Stuttgart erörtert. (Max Gellhorn u. Siegfried Heim) Die Urteile liegen etwa 5 Monate zurück. Sie sind s.Zt. in der Tagespresse als außerordentlich milde kritisiert worden. Bericht meint selbst, daß das Urteil gegen Gellhorn (Antrag 1 Jahr Zuchth., Urteil 5 Mon. Gefgs.) zu milde sei und Sinn u. Zweck des Blutsch.Ges. nicht Rechnung trage, während das Urteil gegen Heim (Antrag 8 Mon. Gefgs., Urteil 4 Mon. 15 Tg. Gefgs.) wesentlich leichter liege als der Fall Gellhorn.

Vorstandsbeamten bitten zu prüfen, ob es nicht möglich sei, die Richter von derart beleidigenden u. in ihrer Verallgemeinerung jeder Berechtigung entbehrenden Anwürfen in Schutz zu nehmen (böswillige Mißachtung der Nürnb.Gesetze). Die Stuttgarter Gerichte hätten in einer Reihe von Fällen schon auf Zuchthaus erkannt.

B 042443

Total Copies.....269.....

H4038 – 0070

Müller Reflex

734

13. Oktober 1936.

1. Reichsführer SS Chef der Deutschen Polizei (7.10.). Er bearbeitet zur Zeit eine grundsätzliche allgemeine Neuregelung der Schutzhaft. Dabei genaue Abgrenzung bei Vorliegen von Straftaten. Sicherstellung der Zusammenarbeit mit den Justizbehörden. Entwurf werde dem JustMin. zur Stellungnahme vorgelegt werden. - Nach geltenden Richtlinien sei Schutzhaft auch bei Straftaten zulässig u. u.U. notwendig.

2. Verkehrsminister (9.10.). Reichsbahn habe sich mit der Stadt Lauenburg über die Aufhebung des sog. Lauenburger Eisenbahnprivilegs geeinigt.

3. Reichsführer SS (9.10.) Passivlegitimation in SS-Angelegenheiten. Die Befürchtungen der Veröffentlichung JW 36, 2696, daß es zu Unklarheiten kommen könne, würden nicht geteilt. Durch die Veröffentlichung sei ein abschriftlich beigefügtes Schreiben des Reichsschatzmeisters über die Stellung der SS in Pfändungssachen gegen Angehörige der SS-Truppe erledigt. Begleitschreiben zur Vollmacht des Innenministers gebe dem Reichsführer die Genehmigung zur Erteilung von Untervollmachten an Rechtsanwälte. Die einschlägigen Fragen seien zweckmäßig einmal mündlich zu erörtern.

4. OLGPräs. Bamberg (8.10.): Gaugruppenwalter Richter und Staatsanwälte Main-Franken habe ihn gebeten, über Beförderungs— und Anstellungseingaben Mitteilung zu machen. (Begründung: die vom Gauleiter einzuholende Stellungnahme würde oft von diesem Stande fremden Personen bearbeitet. Etwaige Rückfragen der Gauleitung beim Gauwalter könnten schneller erledigt werden. Gauwalter werde nicht an OLGPräs. direkt berichten, sondern nur an die Gauleitung. Er möchte der Bitte nicht entsprechen. Gesetzlich vorgeschrieben nur Begutachtung durch Gauleiter. Benachrichtigung der Gruppenwaltung könne Eindruck erwecken, daß die Justizverwaltung auf besonderem Wege ihre Belange gegenüber der Gauleitung durchsetzen wolle. Allgemeine Weisung empfehle sich.

5.

B 042444

Total Copies.....

H4038 - 0071

H4038 -0072

5. OLGPräs. Düsseldorf (8.10.) Justizinspektor Camps wolle nicht von M.-Gladbach, wo seine Familie ein Haus besitze, nach Wuppertal-Elberfeld versetzt werden; er habe geltend gemacht, er sei im Dienststrafverfahren nicht gehört worden, und bitte um Verwendung in Düsseldorf oder Krefeld. Er, der OLGPräs., habe dem C. mitgeteilt, Dienststrafverfahren sei eingestellt und Strafversetzung nicht angeordnet, sondern Versetzung im Jnteresse des Dienstes.

Versetzung nach Düsseldorf würde nach Belohnung aussehen. Ob dauerndes Wohnenbleiben in M.-Gladbach gestattet werden könne, weil dem C. die rechte Hand fehlt und er alter Kämpfer ist, werde höherer Entschlußfassung anheimgestellt, könne wegen der großen Entfernung nicht dauernd in Frage kommen. Aber C. könne geschäftsleitender Beamter beim AG. Krefeld werden.

6. OLGPräs. Herwegen beim KG. (8.10.). Seit seiner Versetzung nach Berlin zum 1.1.36 zwei Anzeigen gegen ihn seitens der Gestapo Breslau: 1. beim Stellv.d.Reichsjuristenführers, weil er den Fragebogen des BNSDJ. bezüglich früherer Parteizugehörigkeit falsch ausgefüllt habe. Stellv. des RJuristFührers habe die Angelegenheit nach Rücksprache für erledigt erklärt, 2. beim OLGPräs. in Breslau, weil er bis in die letzte Zeit fortgesetzt in jüdischen Geschäften gekauft habe. Kreisgericht I Berlin-Charlottenburg habe das Verfahren eingestellt.

7. GenStA. b. OLG. Dresden (2.10.) überreicht Ermittlungsakten gegen den Kreisleiter Böhme wegen Übertretung der Reichsstraßenverkehrsordnung, evtl. Führerflucht. Öffentliches Jnteresse sei nicht ohne weiteres zu bejahen. Falls das gleichzeitig anhängige Verfahren wegen Meineides durchgeführt werde, sei Anwendung des § 154 StPO. zu erwägen. Verjährung der Übertretung am 1.11.36.

B 042445

Total Copies.....202

735

15. Oktober 1936.

1. Rechtsanwalt Dix in der Strafsache gegen Bischof von Meißen u.a. (14.10.36): nimmt Bezug auf Eingabe vom 16.9.1936 und Rücksprache mit unserem LGR.Meyer, daß gnadenweise Erledigung schwebenden Prozesses nur in der von Meyer den Verteidigern Anfang September 1936 mündlich mitgeteilten Form. Er habe dementsprechend Mandanten Revisionszurückziehung empfohlen. Hierzu nehme Bischof folgende Stellung :" Ermächtigung zur Revisionszurückziehung unter mitgeteilten Bedingungen, vorausgesetzt, daß auch Schutz und Untersuchungshaft für seinen Bruder Legge und Soppa voll angerechnet. Nur schwer dazu entschlossen und nur mit Rücksicht auf Soppa und Legge".

V. Ueberbringung (v. 23.10)

Dix müsse vor Revisionsrücknahme Mißverständnisse über nur mündlich mitgeteilten Ministerwillen unmöglich machen. Er wiederhole daher: er nehme Revision des Bischofs zurück. Minister werde den GenStA. anweisen, Revisionen zurückzunehmen und gleichzeitig auf ein evtl. vorher seitens der Verteidiger von Legge und Soppa einzureichendes Gnadengesuch folgendermaßen begnadigen: Legge Erlaß der Ehrenrechtsaberkennung und Umwandlung der Zuchthausstrafe in 4 Jahre Gefängnis; für das 4. Jahr schon jetzt Bewährungsfrist. Falls nach Entlassung Soppas Legge Bewährungsfrist bis zur Vollendung des 3.Gefängnisjahres beantragt, ist Minister zu wohlwollender Prüfung bereit; volle Anrechnung der Schutz- und Untersuchungshaft. - Soppa begnadigt zu den von StA. beantragten zwei Jahren Gefängnis; Erlaß des Ehrenrechtsverlustes: volle Anrechnung von Schutz- und Untersuchungshaft.

Verteidiger des Soppa, RA. Etscheit, teile mit, er habe unserem LGR.Meyer in Aussicht gestellt, nach

No. of Pages..... No. of Copies.....

Total Copies.....

042446

H4038 - 0073

H4038 – 0074

nach Gnadenerweis über Soppa im obigen Sinne weiter zu beantragen, die dann noch zu verbüßende Reststrafe von wenigen Monaten auch zu erlassen. Meyer habe Genehmigung in Aussicht gestellt.

Keine Begnadigung bezüglich Geldstrafe gegen Bischof. Jedoch wegen Vermögenslage" Zeit zur Bezahlung gelassen.

Anfrage, ob der Ministerwille richtig verstanden sei.

No. of Pages..... No. of Copies.....
Total Copies.....

H4038 – 0075

736

19. Oktober 1936.

1. Verbindungsoffizier des RPropMin. (15.10.) übersendet einen dem Min.Goebbels bei einer Rheinlandreise übergebenen Brief des Pfarrers Hubert Berger. (Inhalt: B. werden irgendwelche Verfehlungen vorgeworfen, die er bestreitet. Haftbefehl ergangen. Habe sich nach anfänglichem Sträuben entschließen müssen, über die Grenze nach Neu-Belgien, Manderfeld, Elisabeth-Kloster, zu gehen. Bitte, Haftbefehl aufzuheben und ungestörten Aufenthalt in Deutschland zu Studien schriftlich zu garantieren. Gang etwaiger Gerichtsverhandlungen sollte dadurch nicht gestört werden.) Min.Goebbels habe persönliches Interesse. Unter Rückerbittung des Briefes wird um Auskunft über etwaige Straftat und Grundlage des Haftbefehls gebeten.

2. OStA. München I (7.10.36): Dem Gauleiter Hofer, der in Österr. Gauleiter war, flüchten mußte und z.Zt. bei der Reichsleitung tätig ist, wird zur Last gelegt: Als Gerichtsvollzieher Vollstreckungsauftrag einer Versicherungs-AG. vollziehen wollte, forderte Frau H. ihn auf, später zu kommen. Vollzieher lehnte ab und drohte gewaltsame Wohnungsöffnung an. H. rief in der Wohnung: „Bring mir mein Revolver", packte Vollzieher an der Brust, zog ihn in die Wohnung, nannte ihn feigen Lügner. Einlassung: Den Vollzieher zwar „gefaßt" und in die Wohnung „verbracht", auch Feigling (nicht feiger Lügner) genannt. Revolversache bestritten. Nicht gewußt, daß der Ger.Volls. in dieser Eigenschaft kam.

OStA.: hauptsächlich zu diesem letzten Punkte noch Erhebung durch Vernehmung des Ger.Volls. und der Ehefrau erforderlich. Alsdann Anklage nach §§ 185, 113 beabsichtigt. GenStA.München: „unter Billigung der beabsichtigten Sachbehandlung."

3. Bayer.MinPräs. (14.10.36) übersendet geheim zum Schreiben vom 3.8.36:

a) Brief des Min.Frank an RJustMinisterium (14.5.36), wonach gemäß Erhebung der Gauleitung

R (a. 23.10)

B 042418

No. of Pages..... No. of Copies..... Total Copies.....

München-Oberbayern Bedenken gegen Referendarprüfungstätigkeit der Min.Räte von Schelhorn (Bayer.WirtschMinisterium) und Ringelmann (Bayer.FinMinisterium) bestehen und um Stellungnahme gebeten wird,

b) Erklärung des Ringelmann vom 30.9.36 an Bayer.MinPräs. (Jnhalt: 1918 unter Druck der November-Revolution in die Bayerische Volkspartei als Sammlung staatsbejahander Kräfte gegen Marxismus eingetreten. Niemals Gegner des Nat.Sozialismus gewesen. Maßgebende Mitglieder der Bayerischen Volkspartei hätten 1927 vorgehalten, er sei unter die Nationalsozialisten gegangen. Sogar dienstlich stets für Verständigung mit NSDAP. eingetreten. Zeuge: damaliger FinMinister Staatsrat Dr. Schmelzle. Jm Stillen am Wiederaufbau der Wehrmacht 1923 ff. mitgewirkt. Sehe sich gezwungen, jetzt zu bekennen, daß er zur Rettung von Heeresbesitz zur Urkundenfälschung gegriffen. - Habe Bayer.Staatsmin. bei Ak. f.Dt.Recht über Steuerreform vertreten. Von StS. Reinhardt ein Stück seines Sammelwerkes mit Widmung erhalten. Beurteile staats-, verwaltungsrechtliche und geschichtliche Referendararbeiten. Ebenso mündlich einschl. Volks- und Staatskunde);

c) Erklärung des von Schelhorn (24.9.36) an Bayer.Min.Präs. (Jnhalt: Nach Umsturz Eintritt in die Bayer.Volkspartei zur Sammlung positiver Kräfte, obwohl Protestant. Niemals „ausgesprochener Gegner des Nat.Soz.". Über Entwicklung der Bewegung gefreut, wenn auch anfangs nicht volle Bedeutung erkannt. Aus bayer.Volkspartei kurz vor Auflösung ausgetreten. Mitglied des RDB., BNSDJ., NSV, RLB., NS-Kulturgemeinde. Nicht SA, weil körperlich behindert. Stellv.Luftschutzhauswart. Wirke für NSDAP-Zelle, solle bei Bewährung zur Aufnahme vorgeschlagen werden. Teilnahme am Beamtenschulungslager des RDB. Aus wissenschaftliche Einstellung, historische, namentlich kultur- und rechtshistorische Neigungen.

8042149

No. of Pages..... No. of Copies.....
Total Copies.....

H4038 – 0076

H4038 – 0077

Jn Prüfungen Vollzug der Nürnberger Gesetze u. Ehegesundheitsgesetz verhandelt).

Jnhalt des Begleitschreibens des Bayerischen Min.Präs.: Ringelmann ihm seit 3½ Jahren als dem Staatsmin.d.Fin. unterstellt. Berufung in RFinM. vor etwa 1½ Jahren ins Auge gefaßt, da StS.Reinhardt ihn schätzen gelernt. Auch in politischer Hinsicht einwandfrei. R. habe s.Wiss. im Wirtsch. Ausschuß der Bayer.Volkspartei auch zwei- oder dreimal sachlich referiert. Es könne bestätigt werden, daß er gewagte Dinge gemacht, um wertvolles Heeresgut zu retten. Er bürge für R., und dies dürfte wohl genügen.

Bei Schelhorn möge geglaubt werden, was er schreibe. Doch seltsam, daß als Protestant Mitgl. der Bayer.Volkspartei war und blieb, als die wenigen anderen protest.höheren Beamten ausschieden. Jahre lang engster Mitarbeiter u. Reisebegleiter des Min.Präs. Held. Wohl deswegen ungewöhnlich schnell emporgestiegen. Mindestens unangenehmer Beigeschmack. Könne verstehen, daß in diesem Falle politische Bedenken gegen Sch. bestünden und die äußeren Tatsachen in dieser Hinsicht zu beachten seien. Habe daher abgelehnt, einem Vorschlag, Sch. zum Mitglied des Oberberufungsgerichts in Steuerstreitigkeiten zu ernennen, zu entsprechen.

B 042450

H4038 – 0078

19. Oktober 1936.

1. Min.Büro Goebbels (15.10.) übersendet unter Rückerbittung ein an Goebbels gerichtetes Schreiben der Frau E. von Ribbentrop aus Heidelberg. In dem Schreiben führt Frau von R. aus, daß ihre Ehe mit Manfred von R., früherem Reichsredner der Partei, jetzt ohne Beruf, nach langem Kampf im Januar 1936 geschieden worden sei (beiderseitiges Verschulden). Während der Ehe und nach der Scheidung kümmerte sich von R. nicht um seinen Sohn. In einem gegen R. geführten Verfahren wegen Kuppelei habe dann Frau von R. ausgesagt und aus Rache dafür habe von R. das Kind entführt. Aufenthalt des Kindes sei unbekannt. Frau von R. bittet um Hilfe.
Es wird um Auskunft über die Lage des Falles gebeten. Frau von R. ist dem RMin.Goebbels aus der Kampfzeit bekannt.

2. RFührer SS (16.10.). Auf der Besprechung über die Behandlung von Hochverratssachen vom 11. u. 12.11. sollen folgende Redner über folgende Themata sprechen:
   1. SS-Hauptsturmführer Huber: Die Schwarze Front.
   2. Reg.Rat Hasselbacher: Die Bibelforscher.
   3. " Heller: Die sozialdemokratische Bewegung in Deutschland.
   4. SS-Sturmbannführer Müller: „Die Komintern" und „die kommunistische Bewegung in Deutschland."
   5. SS-Gruppenführer Heydrich: „Der Kommunist im polizeilichen Ermittlungsverfahren" und „die Stellung der Vertrauensmänner der Gestapo im Strafprozeß."

3. GenStA. Königsberg (13.10.) Nach einem Bericht des OStA. in Insterburg schweben in Gumbinnen und Umgebung 20 Verfahren wegen §§ 175 ff. Anlaß zu den Ermittlungen: Verfahren gegen einen 16jährigen Bäckerlehrling. Es ist damit zu rechnen, daß noch weitere Verhaftungen vorgenommen werden.

8 042451

6) Wortlaut d. Rede Trombs in d. Presse-
konferenz vom Mittwoch

7) Umbruch d. D. D. in d. Sonst. Schlagbarer
und sonstiger Programm
(Spende. Dirk Knuth)

8) Gestr. Windmann

9) Sauer hat abgeklärt

10) Anruf Brasch. Soll Krosigk u. M. gehen?

11) Komm. Mitgl. unterrichtet.

12) Weinstein

8 042462

H4038 – 0079

23. Oktober 1936.

7.

1. Reichsbaudirektion (16.10.) Unterbringung der Bibliothek Voßstraße. R!

2. Reichsarbeitsminister (16.10.) kann sich mit der Niederschlagung oder Einstellung des Dienststrafverfahrens gegen den OStA. Dr. Schlegel in Gera nicht einverstanden erklären. V.F.

B 042453

H4038 – 0080

H4038 – 0081

752

Durch das Lager wesentliche Gesundheitsverschlechterung. Ärzte der Polyklinik haben dringend Krankenhausbehandlung angeraten. Leistungen naturgemäß hinter denen anderer, aber auch nur im Sport. Stets guter Wille. Ihm werde schlechte Haltung vorgeworfen, Hierzu werden Aufnahmen vom Exerzieren überreicht, die Gegenteil dartun sollen. Theoretischer und juristischer Unterricht werde im Lagerzeugnis nicht beurteilt, daher einseitig. Vorwürfe über Unkameradschaftlichkeit könnten fast nur auf Denunziationen des Stubenältesten beruhen. Nur an einem von drei Kameradschaftsabenden nicht teilgenommen. Damals erst um 1/2 9 erschöpft von Spaziergang nach Jüterbog zurückgekommen, daher erst gegessen, nächster Omnibus erst gegen 10 im Lager. Stubenältester machte Vorschlag, ihm Geisterstunde zu bereiten. Nur ein paar hätten sich beteiligt und ihm eine Kanne Kaffee übers Kopfkissen gegossen. Nur bestimmter Klüngel als seine Feinde. Vor Leipziger Juristentag als einziger in die Liste der "Teilnehmer auf eigene Kosten" eingetragen. Unwillen der anderen. Ihm erst später bekannt geworden, daß durch Nichteinzeichnen allgemeine kostenlose Teilnahme erzielt werden sollte. Teilnahme ihm vom Truppführer verboten, weil er Verantwortung wegen Herzfehlers nicht übernehmen könne. Dann hätte er ihn aber auch bei Maifeier vom Stehen befreien sollen. An Vorbereitungen für Juristentag anfangs nicht beteiligt, weil Teilnahme ihm nicht gestattet. Übrigens später mitgeholfen. Nicht vom Stubendienst gedrückt. Niemals Abneigung gegen das Lager geäußert. Bei Aussprache über das Lager und seine Idee bei LGRat Lühr Einigkeit aller in der Ablehnung des Lagers nach Wiedereinführung der Wehrpflicht. Vorwurf daraus solange nicht möglich, als Frank gleiche Ansicht vertrete. Lager für den Kranken eine unerhörte Anstrengung, die sich auch auf gesamtes Verhalten im Lager auswirkte. Der Kranke suche Erholung und Einsamkeit, der Gesunde geselliges Beisammensein. Den Gründen für Versagen müsse nachgegangen werden. Auf einseitigen Angaben des Stubenältesten könne nicht die Beurteilung als

B 042476

H4038 – 0082

als Grundlage für die Anstellung entstehen.Bescheinigung des NSKK. (7.10.36) überreicht (Jnhalt: Seit 1.11.33 Dienstbesuch regelmäßig. Seit 1 Jahr wegen Attestes nur theoretischer Dienste, zeitweise Bettlägerigkeit. Alle Mühe gegeben. Am Gautag 1934 teilgenommen. Bei Kameradschaftsabenden musikalisch mitgewirkt. Wagen uneigennätzig zur Verfügung gestellt. Auch große Zeitopfer.)

11. OLGPr. Stuttgart (20.10.36)
überreicht Stellungnahmen von beteiligten Richtern.zu den Angriffendes Stürmers in Nr.40 gegen Urteile des LG.Stuttgart in Rassenschutzstrafsachen.

1. LGRat Stuber, Berichterstatter in der Sache Heim (2.10.36). Sachverhalt mindestens ungenau und irreführend dargestellt. Jrreführend die Darlegung, Heim habe sich an eine nichtjüdische Frau herangemacht und 2 Monate hindurch mit ihr Rasseschande getrieben. Jn Wahrheit etwa dreimaliger Verkehr gegen je 5 RM mit verheirateter Dirne , die ihm nach Dirnenart zu verstehen gegeben habe, daß er sie ansprechen könne. Beim letzten Mal von Polizei überrascht, weil Hausbewohner das unzüchtige Treiben der Frau angezeigt hatte. Heim habe vorgebracht, er habe geglaubt, daß Nürnberger Gesetze nicht den Dirnenverkehr betreffen. Daher verhältnismäßig milde beurteilt bei dem ja auch sehr weiten gesetzlichen Strafrahmen. 4 1/2 Monate Gefängnis. Ähnliche irreführende Berichte auch in Stuttgarter Tageszeitungen, so daß er sich bei Justizpressestelle beschwert habe. Offenbar habe diese keine Berichtigung veranlaßt. Sonst wäre Stürmerbericht wohl nicht veröffentlicht. Er müsse sich gegen die Vorwürfe, Verdächtigungen und Unterstellungen des Stürmer entschieden verwahren. Fühle sich in seiner Ehre als Richter, Mensch,

Total Copies.....

H4038 – 0083

Mensch, Pg. und SA.-Mann schwer angegriffen.
Wohl auch Widerspruch zu den Schriftleitergesetzen.
Er bitte, gegen solche Angriffe Schutz zu schaffen.
Nehme darauf Bezug, daß OLGPr. bei Anlegung der Hoheitszeichen auf den Schutz des Richters gegen derartige ungerechtfertigte Angriffe hingewiesen habe.

2. LGRat Otto (5.10.36) :

Am Tage der Erklärung des OLGPr., daß Hoheitszeichen das Recht auf den Schutz vor unberechtigten Angriffen mit sich bringe, enthalte der Stürmer den Artikel "Unglaubliche Gerichtsurteile". Inhalt und Ton nicht wesentlich unverschieden von den Artikeln der radikalsten linksgerichteten Blätter der Systemzeit.
Er habe Vorsitz in der Sache Heim gehabt. Heim von Straßendirne angesprochen, dreimaliger bezahlter Verkehr mit Schutzmitteln. Heim habe erklärt, ihm sei nicht bekannt gewesen, daß in jener Straße ein Plakat angebracht sei "Juden haben keinen Zutritt". Aus Strafrahmen von einem Tag Gef. bis 15 Jahren Zuchthaus ergebe sich, daß es auch geringere Gef.Strafen geben könne. Er glaube, in 10jähriger Strafrichtertätigkeit seine natsoz.Weltanschauung genügend bewiesen zu haben. Jedenfalls sei er nicht dafür bekannt, gegen linksradikale Elemente zu weich gewesen zu sein. Sonst nicht so häufig von der Süddeutschen Arbeiterzeitung und Schwäbischen Tagwacht angegriffen. (Beispiel: 3.6.31: "Wo bleibt der Justizminister? Terrorurteil des rechtsradikalen Amtsgerichtsrats Otto". - Hier hatte er Reichsbannerleute zu 1 bis 4 1/2 Mon. Gef. verurteilt, für Überfälle auf 2 NS.)
Ferner habe unter seinem Vorsitz vor dem Urteil Heim ein Jude wegen Rassenschande 1 Jahr 6 Mon.Gef. bekommen, obwohl nur 1 Jahr 2 Mon. beantragt. Er verwahre sich auf das schärfste zugleich namens der richterlichen Kammermitglieder gegen die Angriffe und bitte um Schutz. Solcher unsachlicher Artikel geeignet, durch Mißtrauen gegen die Richter Unruhe zu erzeugen und, wie es in dem Artikel heiße, Justizskandal.
Er möchte darauf hinweisen, daß bei der Strafkammer

die

Total Copies.....

H4038 – 0084

die beiden Laienrichter die drei Berufsrichter überstimmen könnten. Er wisse nicht, ob dies dem Stürmer bekannt sei.

3. LGDir. Bühner (9.10.36):
Unter seinem Vorsitz Strafsache Gellhorn. Unwahr, daß das Gericht festgestellt habe, der Angeklagte habe sich schmutzige Literatur kommen lassen, um seinem rasseschänderischen Treiben huldigen zu können. Weder Gegenstand der Anklage noch der mündlichen Verhandlung, überhaupt nicht zur Sprache gekommen. Unwahr, daß er das arische Mädchen verführt habe, Mädchen schon längst durch zahlreiche Verhältnisse mit Ariern und einem Juden verdorben und nicht mehr verführbar. Selbst erklärt, die Arier hätten sie enttäuscht. Unwahr, daß Angeklagter die Nürnberger Gesetze verlacht habe. Wollte vielmehr wegen der Gesetze sein Verhältnis abbrechen und schrieb entsprechend an das Mädchen. Sie hat ihn aber gedrängt und ist wiederholt zu ihm gereist. Sie wollte ihn zur Heirat unter Auswanderung nach Amerika bewegen. Angeklagter rassemäßig nur Halbjude. Da Antrag 1 Jahr Zuchthaus und Urteil nur auf 5 Mon.Gef., Pressekritik befürchtet und deshalb in Gegenwart der Pressevertreter Gründe ausführlich verkündet. Gegenüberstellung mit anderen Urteilen wegen Verschiedenheit der Sachlage irreführend. Württembergische Rechtsprechung als "Justizskandal" bezeichnet. Unerhörte Beschimpfung. Viel schwerer die Verdächtigung, die Nürnberger Gesetze zu mißachten und nicht daran zu denken, die natsoz. Weltanschauung anzuerkennen und zu vertreten.

Früher Angriffe aus kommunistischem Lager auf Berufsehre, weil Staatsgewalt versagte. "Als natsoz. Rechter des 3.Reiches erwarten wir einen der neuen Ehrauffassung entsprechenden Ehrenschutz". Bitte, bei der Reichspressekammer ehrengerichtliches Verfahren gegen Artikelverfasser und verantwortlichen Schriftleiter einleiten

B 042479

Total Copies.....

H4038 – 0085

leiten zu lassen wegen frivoler und deshalb auch gegen die Pflichten der deutschen Presse verstoßender Herabwürdigung natsoz. Richter.

LGPr. Stuttgart (10.10.36):

LGDir. Bühner habe noch auf folgendes aufmerksam gemacht: Taten Gellhorns Ende Sept. 35 bis Neujahr 1936, also kurz nach Inkrafttreten des Blutschutzgesetzes. Nach gestrigen Darlegungen des MinRat Kutzner stehe RJM. auf Standpunkt, daß für Übergangszeit bei durchschnittlichen Fällen Gefängnis nicht zu beanstanden. Gellhorn sei in der Verhandlung einwandfrei aufgetreten. Verteidigung nicht unsachlich. Pornographische Literatur aus dem Ausland ihm erst nach Neujahr 1936 zugegangen. Hat dem Mädchen am ersten Tage gesagt, daß er Jude sei. Hat es nicht "gekauft", da kein Vermögen. Mädchen begütert. Fuhr zu ihm im eigenen Kraftwagen. Den Strafkammern sei die Rundverfg. des RJM. an die StA. vom 2.4.36 nicht bekannt gewesen. Rundverfg. vom 1.9.36 mehrere Monate nach Urteil ergangen. Bezugnahme auf Artikel von Grau "Deutsches Strafheft 6 S. 211, worin stehe, daß der außereheliche Verkehr in den Fällen des Blutschutzgesetzes in der Person des Mannes mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bedroht sei. Gericht sei sich der Wichtigkeit der Strafzumessung bewußt gewesen. Beratung halbe bis dreiviertel Stunde. Zwei Schöffen. Laienrichter heute ausgesuchte, natsoz. geschulte Leute, die sich Stellungnahme nicht vorschreiben lassen. Berichterstatter im Falle Gellhorn, LGRat Wagner, PG. und Vertrauensmann im NSRB., teile noch mit: Die Äußerung des Mädchens, die Arier hätten sie enttäuscht, sei vielleicht schon im Ermittlungsverfahren, jedenfalls ihm gegenüber zwischen Verfahrenseröffnung und Hauptverhandlung gefallen. Zeugin sei zu ihm gekommen, um über Termin zu sprechen. Auf Vorhalt, warum sie sich denn zum zweiten Mal mit einem Juden eingelassen habe, habe sie die Äußerung erwidert. Bezeichnend, daß sie Sylvester 1935/36 mit nur flüchtig bekanntem jüdischen Arzt in Stuttgart genächtigt, noch

H4038 – 0086

noch anschließend den Gellhorn aufgesucht.
Im Frühjahr 1936 mit einem Fliegeroffizier Beziehungen angeknüpft.

Diese Tatsachen lieferten wichtigen Beitrag. Als Dienstvorgesetzter der beleidigten Richter müsse er sagen, daß die Urteile Heim und Gellhorn in Württemberg, wo der Jude schon früher keine beherrschende Stellung eingenommen habe, das gesunde Empfinden des schwäbischen Stammes nicht verletzt habe. Bedauere auf das tiefste, daß die Richter in entstellendem und demagogisch aufgezogenem Bericht auf das ungerechteste und ehrenkränkendste angegriffen worden. "Es würde bei uns allen eine große Bitterkeit und ein Gefühl der Schutzlosigkeit zurückbleiben, wenn sich nicht Mittel und Wege zur Wiedergutmachung des Unrechts und zur Verhütung künftiger Ehrlosstellungen finden ließen. Wir verwahren uns keineswegs gegen eine sachliche Kritik, wohl aber gegen ehrenrührige, unsere Richterwürde verletzende und unsere Stellung als Hoheitsträger untergrabende Anwürfe".

Begleitschreiben des OLGPr. Stuttgart:
Es werde auf die vorgelegten Gerichtsakten und die Unterredung mit MinRat Kutzner Bezug genommen. Richter politisch vollkommen zuverlässig. Otto und Stuber ausgezeichnete Strafrichter, insbes. Otto gelte als scharfer Strafrichter und sei deswegen der Systemzeit öfters lebhaft angegriffen worden. Die dem MinRat Kutzner vorausgesagte Wirkung sei eingetreten. Überall, nicht bloß bei den beteiligten Richtern, Gefühl der Schutzlosigkeit, Enttäuschung, Bitterkeit. Richter hoffen aber zuversichtlich, daß ihre oberste vorgesetzte Behörde nötigen Schutz angedeihen lassen werde. Stürmer schon im vorigen Jahr das AG. wegen Namensänderung des Isaac angegriffen. Dabei einfach unterstellt, daß das AG. einem Juden zur Tarnung durch Namensänderung geholfen. In Wahrheit arischer Landwirt, nachgewiesen durch

042481

Total Copies.....

H4038 – 0087

755

200 Jahre. Br, OLGPr., habe bei Anlegung der Hoheitszeichen dem Gedanken des StS. Freisler (DJ. 1936, 950) Ausdruck gegeben, daß das Hoheitszeichen auch Schutz des deutschen Richters gegen unberechtigte Angriffe bilde.

042482

Total Copies.....

H4038 – 0088

26. Oktober 1936.

756

1. GenStA. München v. 17.10. legt Bericht der StA. München II v. 9.10. in der Strafsache gegen den stellv. Kreisleiter Eberl in Degerndorf u.a. wegen Freiheitsberaubung, Körperverletzung u.a. vor. Es handelt sich um eine Entführung im Kraftwagen u. Mißhandlung eines Landwirts.Neubauer in Linden, der als Staatsfeind galt und gegen den die Täter auch persönlich feindlich eingestellt waren. Die Mißhandlung war eine schwere. Trotzdem glaubt der Bezirksamtsvorstand Wolfratshausen, daß eine Strafverfolgung öffentlichen Jnteressen widerspreche. Er schlägt deshalb lediglich ein Vorgehen gegen die Täter im Parteidienstwege vor. Die StA. hält demgegenüber eine Bestrafung im Wege des Strafbefehls für all notwendig, aber auch ausreichend bezeichnet, und zwar will sie Geldstrafen von 150 RM ersatzw. 30 Tg. Gefgs. bis 120 RM ersatzw. 24 Tage Gef. beantragen. Der GenStA. glaubt, sich jedoch mit diesem Vorschlag nicht einverstanden erklären zu können, da derartige Terrorakte als offener Verstoß gegen das wiederholte Verbot von Einzelaktionen nur durch Gefängnisstrafen von mehreren Monaten ihre Sühne finden könnten und auch einer Aufklärung in der Hauptverhandlung bedürften.

2. OStA. b. LG. Allenstein v. 19.10. berichtet, daß am 14. 9. auf dem Gute Logdau Kr. Neidenburg eine vom Arbeitsamt Ortelsburg überwiesene Kartoffelgräbergruppe von etwa 20 Mann in den Streik getreten sei. Anscheinend handelt es sich um kommunistisch gesinnte Arbeiter. Sie sollen mit dem Lohn und dem Essen unzufrieden gewesen sein. Ein klares Bild ist nach den Ermittlungen, die von der Staatspolizei fortgesetzt werden, noch nicht zu gewinnen.

Total Copies.....

B 042483

H4038 – 0089

757

29.Oktober 1936.

1. OStA. Königsberg 28.10.

berichtet über Ermittlungsverfahren gegen den Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und Universitätsprof.Dr.Karl August Fischer in Königsberg wegen Vergehens gegen § 175 StGB. Es besteht der Verdacht, daß sich der Beschuldigte seit Jahren mit Strichjungen und auch anderen Jugendlichen eingelassen hat.

2. Stellv.d.Führers v. 24.10. gez.Sommer teilt mit, daß bei der Bearbeitung von Beschwerden in Erbgesundheitssachen die Erbgesundheitsgerichte seinen Ersuchen um Aktenübersendung in vielen Fällen Schwierigkeiten entgegensetzten, und zwar unter Hinweis auf den Erlaß vom 26.8. 1935 (Deutsche Justiz 1935 S. 1256). Er bittet, die Gerichte darauf hinzuweisen, daß sein Recht, Akten anzufordern, durch diesen Erlaß nicht betroffen werde, und ferner, daß seinen Ersuchen um Aussetzung der Unfruchtbarmachung bis zur Erledigung der Beschwerde unbedingt stattzugeben sei.

8042484

758

30.Okt. 1936.

1. OStA. Lüneburg (9.10.) berichtet in der Strafsache gegen Brückner u.a. wegen Widerstandes und Körperverletzung: Brückner und Griebert wegen Widerstandes u. gemeinschaftl. Körperverletzung zu einer Gesamtgefängnisstrafe von 1 Monat verurteilt, die anderen mangels Beweises freigesprochen. Gegen letztere Geldstrafen beantragt und insoweit Urteil angefochten. Schwierigkeiten im Laufe der Verhandlung durch den Verteidiger RA. Hennings, Hamburg, der bereits aus anderen Verfahren von 1934 bis 1936 bekannt ist. Bereits damals Maßnahmen gegen ihn erwogen. Am ersten Tage schon Anlaß für mitanwesenden Vertreter des LG-Präsidenten und den OStA., auf den Vorsitzenden einzuwirken, dem Ansehen des Gerichts und der Behördenautorität abträgliche Äußerungen des RA. zu unterbinden, zumal da Vorsitzender am 1.abends bei Abbruch der Sitzung zum Ausdruck gebracht, das Gericht fühle sich durch die Stimmung im Saale nicht mehr unbeeinflußt.

RA. machte dem Zeugen Kriminalkommissar Schmudde von der Staatspolizeistelle Harburg-W'burg den Vorwurf einer gegen die SS gerichteten Art der Abfassung der Ermittlungsprotokolle und fragte ihn, ob er früher Kommunist gewesen sei. Frage wurde beanstandet, erregte allgemeines starkes Befremden, Schmudde hat seiner vorgesetzten Dienststelle Meldung gemacht. Leiter der Staatspolizeistelle erschien noch an demselben Abend, um sich zu unterrichten. Wie ich nachträglich erfahren habe, beabsichtigt er sowie auch der Reg.Präs., der in der Sitzung durch seinen Sachbearbeiter vertreten war, Maßnahmen gegen den Verteidiger möglichst im Einvernehmen mit den Justizbehörden zu ergreifen.

Art des Auftretens des RA. führte zu starker Erregung, einmal unter den zahlreich anwesenden SS-Führern, die uneingeschränkt zuzustimmen schienen, und Zivilpersonen, die ihrer Mißbilligung nicht offen Ausdruck gaben.

In einer Verhandlungspause machte SS-Angehöriger Bemerkung, man müsse „Bomben dazwischenschmeißen". Anderer SS-Führer soll sich dahin geäußert haben, daß

B 042485

H4038 – 0090

H4038 – 0091

für verschiedene Zeugen § 51 in Frage komme. Bei Erwiderung des Sitzungsvertreters auf den Verteidigerschlußvortrag verließen SS-Führer beabsichtigt laut den Saal.

Ich habe den Sitzungsvertreter eine Niederschrift über den Gang der Verhandlung fertigen lassen. Nach Beweisaufnahme hat RA. einen Zeugen auf dem Flur bezüglich seiner Aussagen wörtlich u. tätlich beleidigt und versucht, ihn zum Verlassen seines Platzes im Flur zu nötigen. Über diesen Vorfall werde gleichzeitig ein Bericht überreicht. (Nicht anliegend, also offenbar gesondert).

2. OStA. Saarbrücken (18.10.) überreicht auf den Erlaß vom 12.10.36 eine weitere Abschrift einer Anklageschrift gegen Schill u.a. wegen widernatürlicher Unzucht. 29 Angeklagte aus den Orten Mettlach und Keuchingen. Bis zur Aufdeckung der Straftaten gehörten die Angeschuldigten und die Zeugen sämtlich dem Jungvolk oder der HJ. an. Sie haben sämtlich in den Jahren 1929 bis April 1936 unzüchtige Handlungen miteinander vorgenommen. Für die Taten vor 1933 waren die Täter noch nicht strafmündig.

3. OStA. Coburg (13.10.) übersendet das Urteil des LG. Coburg vom 9.9.36 in der Strafsache gegen Langbein und Sauerbrey wegen Betrugs und Sachwuchers (Rote Kreuz-Plaketten).

B 042497

H4038 – 0092

759

2. November 1936

1. Staatssekretär Lammers teilt mit, daß der Führer gegen die Einberufung des OLGRats Dr. Brandenburg und des LGDir. Dr. Tölke als Hilfsrichter zum Reichsgericht keine Bedenken erhebe.

2. Reichsanwalt beim Volksgerichtshof äußert sich ausführlich zur Stellenbesetzung und Gehaltseinstufung bei der StA. des Volksgerichtshofs. Sie entspreche insbesondere, nach dem inzwischen beim RKriegsgericht eine volle Gleichstellung der Staatsanwaltschaft mit der des Reichsgerichts erfolgt sei, nicht der Stellung, die der Strafverfolgungsbehörde beim höchsten politischen Gerichtshof zukomme. Er erstrebt Schaffung der Stelle eines ORA. in der Stellung des ORA. beim Reichsgericht bezw. Oberreichskriegsanwalts sowie von 3 Reichsanwälten als Abteilungsleitern in der Stellung der Volksgerichtsräte und die Etatisierung weiterer 13 Stellen. Für die Bürobeamten macht er ähnliche Vorschläge.

3. GenStA. Celle v. 28.10. berichtet, daß die Verfügung über die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens dem OStA. Raschke am 19.Okt. zugestellt worden ist. Er überreicht weiter den Antrag auf Einleitung des Dienststrafverfahrens gegen den LGPräs. Lachmund und die Verbindung beider Verfahren.

B. 042487

H4038 – 0093

760

3. November 1936

1. NSDAP. Reichsjugendführung (31.10.) Strafsache gegen SS-Mann Handrick. Urteil des Sondergerichts in Halle u. unsere Verfügung vom 24.9.36 durch Stellvertreter des Führers erhalten. Auch dem Rechtsamt der Jugendführung ist es unerfindlich, wie es zu der abwegigen Urteilsbegründung kommen konnte. Jugendführung habe der StA. gegenüber rechtzeitig darauf hingewiesen, daß der einfache Verruf des Münchener SC. eine Strafmaßnahme und keine entehrende Maßnahme sei und daß in diesem besonderen Falle er lediglich den Zweck gehabt habe, den Reichsjugendführer zu veranlassen, sich einem Ehrengericht des Münchener SC zu unterstellen, was der Jugendführer auf Befehl der Reichsleitung der NSDAP. unterlassen habe.

2. Graf von der Goltz (2.11.) Selzner (Arbeitsfront) hat der Ausdehnung der Strafbestimmung gegen Streik auf Betriebe unter 10 Mann widersprochen. Will im Gegenteil die Grenze auf 20 Mann erhöhen, weil solche Betriebe einen Vertrauensrat besäßen und es der Belegschaft daher in diesen Fällen zuzumuten sei, den Vertrauensrat anzugehen. Mit 10 Mann wolle er sich schließlich einverstanden erklären. Jedoch solle in der Begründung zum Ausdruck kommen, daß bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sei, wenn sich die Streikenden nicht einmal an den Vertrauensrat gewandt hätten.

3. X NSRB. unterzeichnet Raeke (29.10.) Auf unser Schreiben vom 23.9. 2010 - I a 10689 gez. Freisler Auffassung, daß Beurteilung fachliche Eignung allein der Zuständigkeit der Justizverwaltung unterliege, beruhe auf Irrtum. „Es wird nach seiner Auffassung dem Stellvertreter des Führers auch von seiten des Reichsjustizministeriums nicht verboten werden können, die ihm erforderlich erscheinenden Unterlagen für die Beurteilung eines Bewerbers auch in fachlicher Hinsicht von einer außerhalb der Justizverwaltung stehenden Dienststelle beizuziehen." Führerstellvertreter habe daher in einer großen Zahl von Fällen das Reichsrechtsamt der NSDAP. eingeschaltet. „Auch in

B 042483

H4038 – 0094

in Zukunft werde ich nicht in der Lage sein, die Bearbeitung derartiger Ersuchen des Stellvertreters des Führers unter Hinweis auf die von ihnen vertretene Auffassung abzulehnen."

4. GenStA. KG. (29.10.) Am 13.10. hat in der Strafsache gegen den bisherigen Kreisleiter des Kreises Lebus M.d.R. Karl Friedrich wegen Notzucht die Zeugin Fenz eingehende Angaben gemacht, nach denen ein vollendetes und ein versuchtes Verbrechen der Notzucht durch Fr. an ihr begangen worden ist. Die Zeugin hat ihre Aussage beeidigt. Gegen Fr. ist ein Parteigerichtsverfahren eingeleitet worden. Er befindet sich zur Zeit in parteigerichtlicher Haft. OStA. in Frankfurt beabsichtige, zumal F. als Reichstagsabgeordneter immun ist, das Strafverfahren vorläufig nicht weiterzuführen und den Ausgang des Parteiverfahrens abzuwarten.

GenStA.KG. ist der Auffassung, daß das Strafverfahren mangels Verdachts einer strafbaren Handlung eingestellt werden muß.

B 042489

H4038 – 0095

761

7.November 1936.

1. OStA. Meiningen (4.11.) Strafsache gegen Simson (Suhl). Entsprechend der fernmündlichen Weisung vom 21.9.36 wird größter Nachdruck eingesetzt werdan, um eine Freisprechung des Erstangeklagten abzuwenden. Die Anklage teilt sich in drei Abschnitte: Privatarbeiten, Schweißarbeiten und Bestechungen. Was die beiden letzten anlangt, so ist die StA. der Überzeugung, daß die Ergebnisse zu einer Verurteilung nicht ausreichen.

Nach der am 30.10. fernmündlich besprochenen politischen Verlautbarung vom 27.10.1936 (Bekanntmachung in der Presse vom 28.10.36) bestand die Gefahr, daß das Gericht, wenigstens die Schöffen, sich einer Vorwegnahme des Prozessergebnisses gegenüber zu sehen glaubten. Das hätte auch die letzten geringen Aussichten der Anklage noch gefährden können. StA. hat den Antrag auf Vernehmung der maßgebenden politischen Persönlichkeit stellen müssen, um die Bedenken des Gerichts auszuräumen, glaubt aber, durch eine Vernehmung des ORR. Gommlich um die Beweiserhebung herumkommen zu können. Der Beweisantrag ist vorläufig noch nicht förmlich zurückgezogen worden.

2. AGPräs. (3.11.) Am 2.10. führte der Assessor Parrée die Hauptverhandlung gegen den Angeklagten Julius Leopold wegen Hausfriedensbruchs, Bedrohung usw. Im Laufe der Hauptverhandlung erklärte der Angeklagte, er werde im Fall der Verurteilung an den Zeugen Rache nehmen und sie züchtigen. Die Hauptverhandlung führte zu einer Verurteilung des L. zu 2 Mon. Gefgs. Der Vorsitzende mahnte den Angeklagten, die Zeugen unbehelligt zu lassen. Es kam aber außerhalb des Sitzungssaals zu einem Zusammenstoß, bei dem der Angeklagte einen Zeugen blutig geschlagen hat. Der Assessor und der Anklagevertreter machten sich daraufhin auf die Verfolgung des Verurteilten. Sie durchsuchten einige Lokale in der Rathenower Straße, trafen den Verurteilten dann vor dem Gerichtsgebäude und nahmen ihn fest. L. wurde sofort im Schnellverfahren zu 9 Mon. Gefgs. verurteilt und in Haft genommen.

042490

Der AGPräs. ist der Meinung, daß der Assessor bei der Durchführung des zweiten Strafverfahrens Tatkraft und Entschlußfreudigkeit in anerkennenswertem Maße an den Tag gelegt habe, weist aber doch abschließend darauf hin, daß eine Gefahr für die Justizpflege entstehen würde, wenn derartige Fälle sich häuften. (Allgemeinheit erwartet unparteiischen Urteilsspruch und würdiges sachliches Verhalten des Richters). KGPräs. will dem Assessor seine Anerkennung aussprechen und dabei aber auch die vom AGPräs. geltend gemachten Bedenken hervorheben.

3. Zu dem Artikel „Die Lebensmitteljuden von Mannheim" in der Stürmer-Nr. 44 Oktober 1936. In dem Artikel wird ausgeführt, daß eine Gerichtsverhandlung in Memmingen zeige, daß das Gericht von der Judenfrage keinen blauen Dunst habe, obwohl der Reichsminister Frank immer wieder den Richtern sagen lasse, sie mögen ins Leben hineinsehen und nach dem gesunden deutschen Rechtsgefühl urteilen.

Die Klägerin (jüdische Firma) habe dem Pg. Waldenberger Käse verkauft. Der Käse habe von Maden gewimmelt. Waldenberger habe den Käse gekauft, weil der Preis günstig gewesen sei. Er habe keine Ahnung gehabt, daß die Firma jüdisch war und habe den Käse auch nur unter Vorbehalt gekauft. Die Bedingung sei gewesen, daß er vollkommen einwandfrei sein müsse. Die Mannheimer Juden aber hätten getreu den Vorschriften des Talmud den Goy hereingelegt. Der Fall läge so klar, daß Menschen mit gesundem Rechtsgefühl keinen Zweifel erheben könnten. Aber das Gericht hätte, anstatt die jüdischen Betrüger hinter Schloß und Riegel zu setzen, die Lebensmitteljuden freigesprochen. Die Richter in Mannheim und Karlsruhe hätten nun sogar den betrogenen Nichtjuden verurteilt und Pg. Waldenberger stehe vor dem Untergang. Er sei ein bettlerer Mann geworden.

Aus

No. of Copies

C-12191

H4038 – 0096

Aus dem Bericht des 2.Zivilsenats des OLG. in Karlsruhe vom 5.11. ergibt sich folgender Sachverhalt: Die Klägerin (jüdische Firma) hatte den Waldenburger auf den verdorbenen Zustand des Käses aufmerksam gemacht und hatte jede Haftung abgelehnt. Außerdem hatte sie einen besonders niedrigen Preis genommen. Waldenberger hat sich in Kenntnis der Sachlage auf ein spekulatives gefährliches Geschäft eingelassen und versucht, nun das Risiko auf den Verkäufer abzuwälzen, nachdem ihm die Spekulation mißglückt ist. Insgesamt haben sich 4 Gerichte mit der Sache befaßt und alle zugunsten der Klägerin entschieden.

4. OLGPräs. Naumburg (2.11.) betr. LGPräs. Stricker. (vgl. I p[9] S. 3444). Dem LGPräs. wird vorgeworfen, daß er trotz guter Vermögensverhältnisse 100 M von der NSV. als Unterstützung seiner Tochter angenommen habe.

Die Angelegenheit ist für die Justizverwaltung erledigt. Dem OLGPräs. war bisher nicht bekannt, daß sie zu einem parteiamtlichen Verfahren geführt hat. Mitteilung hiervon ist ihm nicht gemacht worden. Er bittet, zu erwägen, ob es sich in derartigen Fällen nicht empfiehlt, dahin zu wirken, daß eine derartige Mitteilung ergeht.

Im vorliegenden Fall hat das eingeleitete Parteigerichtsverfahren durch Beschluß des Kreisgerichts der NSDAP. einen für den LGPräs. günstigen Ausgang genommen (17.7.36).

Nunmehr hat das Gauehrengericht des NSRB. erneut ein ehrengerichtliches Verfahren gegen den LGPräs. eingeleitet. Das ist nach Auffassung des OLGPräs. untragbar. Die erneute Wiederholung der Angelegenheit sei geeignet, in den Beteiligten das Gefühl der Rechtsunsicherheit zu erregen, das Ansehen und die Autorität des LGPräsidenten zu gefährden, und sei auch nicht vereinbar mit den Interessen der Justizverwaltung. OLGPr. bittet, mit der obersten Leitung des NSRB. eine Regelung zu vereinbaren, die die Einleitung solcher Verfahren ausschließt.

V.

B 042492

H4038 – 0097

H4038 – 0098

763

9.November 1936

1. Reichsinsp.Raeke (6.11.)
bestätigt den Empfang des von StS.Dr.Freisler gezeichneten Schreiben vom 29.10. in der Frage des Rundschreibens des Rechtswahrerbundes über die Tätigkeit der Rechtsantragstellen. Er bittet um Mitteilung, inwiefern dieses Rundschreiben "zu einem Teil den dem NSRB. angeschlossenen Beamten der Antragstellen Anweisungen für ihre amtliche Tätigkeit gebe". Nach seiner Auffassung ist in dem Rundschreiben lediglich auf bestehende amtliche Anweisungen und Auffassungen aus sachlich begründetem Anlaß hingewiesen worden. Das Rundschreiben sei im übrigen veranlaßt worden durch Klagen der Fachgruppe Rechtsanwälte, auf Grund deren er ursprünglich beabsichtigt habe, das RJM. zu bitten, die Bezeichnung "Rechtsantragstellen" wieder aufzuheben. Der Reichsgruppenwalter Rechtspfleger habe jedoch demgegenüber geltend gemacht, daß sich die Rechtsantragstellen in der Praxis gut bewährt hätten und daß eine Wiederaufhebung der organisatorischen Maßnahmen, die zu ihrer Einrichtung geführt hätten, unerwünscht sei. Darauf sei von den beiden Reichsgruppenwaltern in kameradschaftlicher Zusammenarbeit das Rundschreiben entworfen worden, das sowohl den Rechtsanwälten als auch den Rechtspflegern den Zweck und die Aufgaben der Antragstellen vor Augen führen sollte. Wer nicht die Aufgabe des NSRB. als der vom Führer zur berufsständischen Vertretung und kameradschaftlichen Zusammenfassung aller Rechtswahrer berufenen Organisation~~en~~ überhaupt negieren wolle, werde bei unbefangener Betrachtung zugeben müssen, daß diese Art der Zusammenarbeit als eine der typischen Aufgaben des NSRB. angesehen werden müsse. Die Aufgabe, Reibungsflächen zwischen den verschiedenen Berufsgruppenwahrern - selbstverständlich unter voller Beachtung der bestehenden Gesetze und staatlichen Anordnungen - auszugleichen, werde ihm von seiten des RJM. nicht

immer

B 042493

H4038 - 0099

immer erleichtert.

Jn diesem Zusammenhang müsse er auf die allg.Verfügung über die Stellung der RA. in der deutschen Rechtspflege vom 16.Oktober 1936 -Deutsche Justiz S.1591 - hinweisen,die sich mit den Standespflichten der Rechtsanwälte, also einem typischen Tätigkeitsgebiet des Rechtswahrerbundes, befasse, ohne diesen zu erwähnen, so daß bedauerlicherweise der Eindruck entstanden sei, als ob die Existenz und die Zuständigkeit des Rechtswahrerbundes in einer amtlichen Verfügung des RJM. geflissentlich totgeschwiegen werden solle. Er vermöge das nicht in Einklang zu bringen mit der noch im Schreiben des RJM. vom 29.10.zum Ausdruck gebrachten Betonung, daß das RJM. ständig bemüht gewesen sei, in der Öffentlichkeit die kameradschaftliche und wertvolle Zusammenarbeit mit dem NSRB. herauszustellen. Er sehe sich zu diesem Hinweis genötigt angesichts der ebenso unfreundlichen wie sachlich ungerechten Haltung in der Frage der Rechtsantragstellen.

2. KGPräs. vom 7.11.
berichtet über Jnschutzhaftnahme des jüdischen RA.Laband in Frankfurt a.O. L. ist seit dem 29.10. in Schutzhaft. Am 4.11. ist davon dem LGPräs. Mitteilung gemacht worden. Grund für die Verhaftung sind Äußerungen in einem Schriftsatz über natsoz.Rechtsempfinden, die sprachlich unklar gefaßt sind. Nach der Auffassung des LGPräs. und des KGPräs. wollte jedoch der RA.L. mit diesen Äußerungen nicht die natsoz.Rechtsauffassung kritisieren,sondern sich lediglich gegen eine mißbräuchliche Verwendung dieses Begriffs wenden. Der KGPräs. sieht die Schutzhaft danach, falls sonstige Umstände nicht vorliegen, als nicht gerechtfertigt an.

K. (vollmer)

C42494

H4038 -0100

764

3. Stellv.d.Führers v. 3.11. gez. Bormann. Bittet, die Allgemeinverfügung vom 14.11.35 (Dt.Just. S.1656) betr. Beteiligung der NSDAP. bei Beamtenernennungen, aufzuheben. Es hätten sich bei der Berichterstattung über Beamte der Justizverwaltung häufig Unzuträglichkeiten ergeben insofern, als die dem RJustMin. übermittelten Äußerungen des zuständigen Gauleiters von seinen, des Stellv.d.Führers, sonstigen Feststellungen abwichen, sei es in günstigem oder ungünstigem Sinne. Dieser Widerspruch in der Beurteilung sei darauf zurückzuführen, daß der z.Zt. örtlich zuständige Gauleiter nur einen zeitlich beschränkten Ausschnitt aus dem Verhalten des Beamten beurteilen könne, während er, der Stellv.d.Führers, durch erschöpfende Ermittlung sein gesamtes Verhalten erfasse. Da die Äußerungen des örtlich zuständigen Gauleiters bei der Beurteilung des Beamten von ihm stets verwertet würden, halte er die vorherige Befragung des Gauleiters durch die nachgeordnete Justizverwaltungsbehörde für entbehrlich. Nach der Aufhebung des Erlasses bitte er, wie die übrigen Reichsbehörden zu verfahren. Die Auswahl der für eine Ernennung vorgeschlagenen Beamten würde in erster Linie nach fachlichen Gesichtspunkten erfolgen, wobei das RJM. naturgemäß die ihm bekannte politische Beurteilung des Beamten schon vorsorglich berücksichtigen würde. Er würde sodann wie bisher zu dem Vorschlag Stellung nehmen und sich unter Auswertung aller verfügbaren Möglichkeiten zur Beurteilung des Beamten darüber schlüssig werden, ob er dem Vorschlag zustimmen könne. Er halte diese Regelung im Interesse der Einheitlichkeit der politischen Beurteilung der Beamten, die er sich, soweit die Zustimmung ihm übertragen sei, vorbehalten müsse, für dringend erforderlich.

4. Stellv.d.Führers (gez.Sommer) v.3.11. äußert sich zu der Versetzung des Ger.Ass. Barck von Osnabrück nach Walsrode. Unsere Annahme, daß er auf Veranlassung der Kreisleitung in seinem Dienstzimmer einen Zeugen darüber vernommen hätte, ob der ihm vorgesetzte LGPräs. eine unwahre dienstliche Erklärung abgegeben habe, beruhe auf einem Irrtum; denn zur Zeit der Vernehmung habe der

8042495

H4038-0101

LGPräs. überhaupt noch keine Äußerung abgegeben. B. sei mit der Zeugenvernehmung beauftragt worden, weil der Leiter der Kreisrechtsstelle LGRat Keye erkrankt gewesen sei. Er sei weiter auch der Ansicht, daß man B. nicht einen Vorwurf daraus machen könne, daß er die Vernehmung des Zeugen im Dienstgebäude vorgenommen habe, und bitte deswegen um seine Rückversetzung in seine alte Stelle.

Bei dieser Gelegenheit bitte er, zur Vermeidung unerwünschter Folgeerscheinungen in politischer Hinsicht jedesmal, wenn sich nach unserer Ansicht die Notwendigkeit ergebe, gegen einen Beamten oder Angestellten wegen seiner Betätigung als Mitgl. der NSDAP. einzuschreiten, vorher sich mit ihm in Verbindung setzen zu wollen. R.

5. OStA. Nordhausen berichtet über Ermittlungsverfahren gegen den früheren Gauleiter und Oberpräsidenten Kube wegen Falschbeurkundung und Beihilfe zum Betrug. Der frühere Stadtförster Kühn aus Bad Sachsa hat in einem Strafverfahren, das mit seiner Verurteilung zu 1 Jahr u. 9 Mon. Gefängnis wegen versuchten Betruges, schwerer Urkundenfälschung, Untreue usw. endete, ausgesagt, daß er die Beglaubigung von gefälschten Zeugnisabschriften von dem ihm bekannten Gauleiter Kube erlangt habe, den diesen Gefallen getan habe, weil er andernfalls seine Stellung verloren haben würde. Die StA. hält, obwohl Kühn in dem Verfahren viel gelogen hat, die belastende Angabe über Kube nicht für unglaubhaft.

B 2496

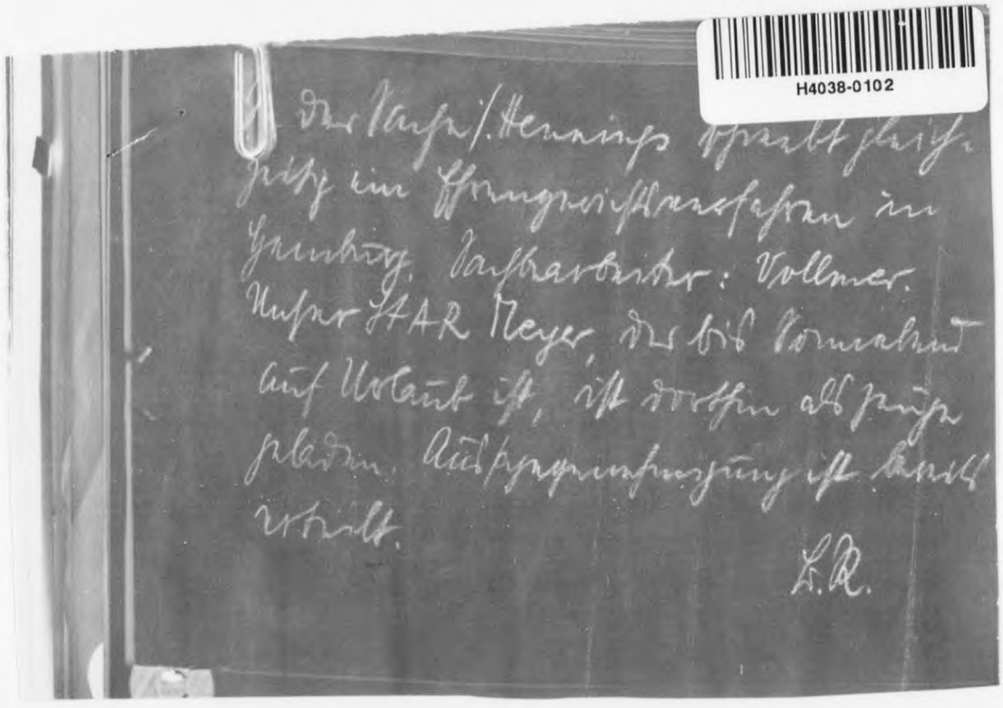

H4038-0102

In der Sache /. Hennings spielt gleich-
zeitig ein Ehrengerichtsverfahren in
Hamburg. Sachbearbeiter: Vollmer.
Unser StAR Meyer, der bis Sonnabend
auf Urlaub ist, ist dorthin als Zeuge
geladen. Aussagegenehmigung ist bereits
erteilt.

L.R.

H4038-0103

765

11. November 1936

1. OStA. Lüneburg (3.11.1936)
Frei
Überreicht Abschrift einer Anklageschrift vom 3.11. 36 (Schöffengericht Lüneburg) gegen RA. Dr.Walter Hennings in Hamburg wegen Beleidigung und versuchter Nötigung.
Sachverhalt: Jn der Strafsache gegen Brückner u.a. (eigene Notiz: nicht aus dem neuen Eingang, sondern aus den früheren Berichten ergibt sich, daß die Angeklagten Brückner usw. und ihr Verteidiger,RA.Hennings, der SS. angehören), die im September und Oktober 1936 verhandelt wurde, stellte das Gericht die Beeidigung einer Zeugin wegen Zweifel an der Richtigkeit ihrer Aussage einstweilen zurück. Noch vor Verkündung der dahingehenden Entschließung meldete sich der Zeuge Wrigge zum Wort, konnte aber erst nach Schluß der Verhandlung gehört werde . Er erklärte, er habe sagen wollen, daß die Zeugin zu Kameraden der Angeklagten geäußert hätte:"Habe ich nicht eine prima Aussage gemacht". Die darüber vernommene Zeugin gab ausweichende Antworten, blieb unbeeidigt, Während einer späteren Beratungspause stand Wrigge auf dem Flur und wartete auf seine Zeugengebühren. RA. Hennings kam aus dem Sitzungssaal, sprach mit einigen seiner Kameraden, sah den Wrigge, rief in lautem erregtem Ton:"Was wollen Sie hier überhaupt. Gehen Sie weg!" (Oder: "Scheren Sie sich weg!"). Wrigge erwiderte, er habe hier dasselbe Recht zu stehen wie der RA. Dieser wiederholte in errgetem Ton die Aufforderung wegzugehen und rief, Wrigge wolle wohl nur horchen, damit er morgen wieder falsche Aussagen machen könne, die er, der RA., keine Lust habe, sich anzuhören. Dabei faßte er den Zeugen an der rechten Schulter, stieß ihn nach

B 042497

dem

H4038-0104

dem Treppenhause zu und sagte:"Sie Denunziant". Starke Erregung unter den Zivilpersonen, Gefahr einer allgemeinen Schlägerei.

RA. gibt Sachverhalt im wesentlichen zu, bestreitet aber, sich strafbar gemacht zu haben.

Lechner 2. OStA.Bamberg (6.11.1936)
berichtet: Walter Knobloch, AGRat in Hofheim ist durch Urteil der großen Strafkammer des LG.Bamberg vom 6.11.1936 wegen 6 vollendeter und zweier versuchter Verbrechen gemäß § 175 a Ziff.3, ferner wegen dreier Vergehen gemäß § 175 alter Fassung und zweier Vergehen gemäß § 175 n.F. zu einer Gesamtgefängnisstrafe von 3 Jahren 6 Monaten verurteilt. Jn den weiter zur Last gelegten Fällen (2 Vergehen gem.§ 175 a.F. und 1 versuchtes Verbrechen gem. § 175 a Ziff. 3) freigesprochen. Untersuchungshaft angerechnet.Haftfortdauer angeordnet. Gericht hat zwar festgestellt, daß Knobloch als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher anzusehen ist, ihm jedoch auf Grund der Sachverständigengutachten erheblich geminderte Zurechnungsfähigkeit und deshalb mildernde Umstände zugebilligt. Dem StA.-Antrag auf Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt nicht stattgegeben. Bisher keine Rechtsmittelerklärung des Knobloch. Revision von StA. nicht beabsichtigt.

B 042493

H4038-0105

766

6. November 1936.

Joël

1. GenStA.Köln (3.11.)

Gegen den ehemaligen Kassierer Rotenhöfer der DAF., der bei der DAF. 80 000 RM veruntreut hat, schwebt Ermittlungsverfahren. Kriminalsekretär von der Kripo teilt dem Bearbeiter der StA. mit, daß seine Ermittlungen dadurch erschwert würden, daß der Sachbearbeiter der DAF. namens Moog selbständig Ermittlungen anstelle und den Beschuldigten etwa zwei Stunden lang im Gefängnis vernommen habe. Das Gefängnis bestätigt dies dem StA. auf Anruf und erklärt auf die entsprechende Frage, daß es seit langem üblich sei, dem Moog Vernehmungen im Gefängnis zu gestatten. StA. erteilt daraufhin Weisung, dies in Zukunft zu unterlassen, was von der Gefängnisverwaltung zugesagt wird. Unmittelbar darauf rief StA. beim Stellvertr. Gaukassenwalter der DAF. an und erklärte, es sei nicht angängig, daß neben den Ermittlungen der StA. noch T durchgeführt würden, da Ermittlungsergebnis der StA. gefährdet werden könnte. Es wurde zugesagt, daß in Zukunft weitere Ermittlungen durch Moog unterbleiben.

T selbständige Ermittlungen Moog

Moog ist nach Auskunft der Polizei folgendermaßen bestraft:

1. 1884: schwerer Diebstahl: 6 Mon.Gef.
2. 1900: Untreue: 1 Mon.Gef.
3. 1903: Beleidigung: 1 Woche Gef.
4. 1907: Betrug in 3 Fällen: 1 Jahr 3 Mon.Gef. und 5 Jahre Ehrverlust
5. 1913: Beleidigung: 2 Mon.Gef.
6. 1914: Betrug: 50 M oder 10 Tage Gef.
7. 1914: Beamtenbeleidigung: 1 Mon.Gef.
8. 1914: Beleidigung: 3 Mon.Gef.
9. 1927: Vollstreckungsvereitelung: 20 M oder 4 Tage Gef.
10. 1929: Beleidigung: 40 RM oder 4 Tage Gef.
11. 1930: Gewerbevergehen (§§ 35,148 IV RGO.): 10 RM od. 2 Tage Gef.

B 042499

Weitere bestimmte Fälle, in denen Vernehmungen durch Sachbearbeiter der DAF. in Gefängnissen stattge-

H4038-0106

gefunden haben, hier nicht bekannt, insbes.
nicht die Fälle, die der Gefängnisbeamte
gegenüber dem Sachbearbeiter der StA. erwähnt
hat.

B042500

H4038-0107

766a

11.November 1936.

1. OStA.LG.Konstanz (6.11.36)
berichtet über Brandstiftung in der jüdischen Synagoge am 1.11. In der Nacht zu diesem Tage ist in der Synagoge eingebrochen worden. Es sind eine Reihe von Gegenständen unter erheblicher Gewaltanwendung beschädigt und brennbare Gegenstände, darunter Gebetsrollen, angezündet worden. Die Basler Nachrichten haben darüber bereits berichtet. Von den Tätern fehlt bis jetzt noch jede Spur. Die StA. hält es nicht für ausgeschlossen, daß die Tat von kommunistischer oder sonst staatsfeindlicher Seite begangen wurde, um der Greuelpropaganda in der Nähe der Schweiz Nahrung zu geben.

2. OMA. 9.11.
berichtet, daß der Präsident des 2.Strafsenats ihm erklärt habe, er könne in der Sache gegen den Bischof Legge u.a. mit der Anberaumung einer Hauptverhandlung nicht länger zuwarten, wenn ihm nicht schriftlich mitgeteilt würde, daß in Kürze die Zurücknahme der Revision erfolgen werde.

B 042501

H4038-0108

767

12. November 1936

1. OLGPräs. München. Betr. Versetzung des Oberamtsrichters Strebel in Berchtesgaden.

8 namentlich bezeichnete Bauern vom Königssee haben an den GenStA. in München ein Schreiben gerichtet, in dem es heiße: Durch den Fall Pfnürr sind in Königssee und Schönau derartige Erbitterungen hervorgerufen worden, daß Abhilfe dringend geboten ist. P. war ein sehr fleißiger, arbeitssamer Mann. Bloß hat er gewildert. Das Anwesen des Pf. ist Erbhof und schuldenfrei. Dem Vater des P. gegenüber äußerte sich Strebel: „Das Anwesen wird versteigert. Anerbenrichter bin ich." Dazu wird er aber nicht berechtigt sein. Wir haben auch noch eine Kreisbauernkammer in Traunstein. Wir möchten Sie bloß warnen, diesen Mann so bald wie möglich von hier zu entfernen, denn die Erbitterung ist zu groß, und die Rache der Bergbauern kennt keine Grenze. Sollten Sie keinen Platz haben für ihn, in unseren Bergen ist Gelegenheit genug, einen verschwinden zu lassen, aber auf Nimmerwiedersehen. Denn auch sein Bub soll erfahren müssen, was es heißt, jung seinen Vater verlieren.

R.S.

B 042502

H4038-0109

768

12. November 1936

(V)

1. OStA.Coburg 3.11.
Auftreten des RA.Dr.Grimm als Verteidiger in der Sache Langbein und Sauerbrey.
Gespräch zwischen OStA. und Leiter des Rechtsamts des Gauer Bayern/Ostmark LGRat Brehm in Bayreuth. B. teilt mit, daß Grimm bei dem Gauleiter Bayern Ostmark persönlich wegen des Verfahrens vorgesprochen habe. Er fragte, wie Grimm bei der StA. aufgetreten sei und welchen Eindruck die StA. von ihm gehabt habe. Die Antwort des OStA. hat dieser in einem Schreiben an Brehm vom 3.11. niedergelegt. Zusammenfassend hat er seiner Verwunderung und Enttäuschung darüber Ausdruck gegeben, daß ein Mann Pg. und Verteidiger von der Bedeutung, dem Namen und dem Ruf, wie ihn Grimm genieße, in der geschilderten Weise einer Behörde gegenüber aufgetreten ist, die sich als Strafverfolgungsbehörde ihrer Verantwortlichkeit und hohen Aufgabe selbst voll bewußt ist.

Jnhalt des Schreibens an Brehm:
G. hat 4 mal vorgesprochen.

1.Besuch(Datum steht nicht fest).G.äußert gleich zu Beginn der Besprechung. Er komme vom RJM. Dort habe er die Vertretung des Schweizer Judenprozesses übertragen bekommen.Er habe die Gelegenheit wahrgenommen und hierbei auch mit dem Herrn Referenten des RJM. über die Sache L. und S. gesprochen. Sein Kampf in der Systemzeit gegen Gefahr gerichtet, daß Justiz zu Dirne der Politik werde. Könne Befürchtung nicht verhehlen,daß diese Gefahr hier auftauche. Es gäbe natsoz. Heißsporne, welche in gerichtlichen Verfahren politische Einflüsse geltend machten, denen nicht besonders aufrechte Richter oder StAnw. leicht unterlägen. G. habe Beispiel genannt: Gegen ehemaligen Oberbürgermeister einer rheinischen Stadt sei Verfahren wegen Untreue eingeleitet worden

(Name

B 042503

H4038-0110

(Name nicht genannt), Er,Grimm, habe Haltlosigkeit der Strafanzeige sofort erkannt, habe deswegen bei dem Herrn Reichsminister der Justiz persönlich vorgesprochen und erreicht, daß das Strafverfahren sofort eingestellt werde. Darauf habe Heißsporn die Sache auf dem Zivilrechtsweg weiterbetrieben. Dieser Zivilprozeß schwebe zur Zeit noch vor dem LG.Düsseldorf. Prozeß sei aussichtslos. Gleichwohl habe Vertreter des Klägers für Klagebehauptungen Beweis durch Sachverständigen angeboten. Obwohl Beweis unerheblich, habe sich der Vorsitzende des Gerichts unter dem Druck des Heißsporns herbeigelassen, Beweisbeschluß zu erlassen. Obwohl er in einem Zivilprozeß nur schwer eine Weisung einer vorgesetzten Stelle zu erlangen sei, habe er,Grimm, sich wegen dieser eklatanten Einflußnahme der politischer Stellen auf ein Gericht veranlaßt gesehen, die Angelegenheit dem Herrn Reichsmin.der Justiz persönlich vorzutragen. Wenn nun der Herr LGDir., der übrigens ohnedies bereits der Altersgrenze nahestehe, aus seinem Handeln die Konsequenzen ziehen müsse, so könne er sich nur bei ihm,Grimm, bedanken.

An diesem Gespräch war der 1.StA. Kuffer als Vertreter der StA. beteiligt. Es wurde in Gegenwart des Mitverteidigers RA.Möller-Sonneberg geführt.

StA.K. hat zum Ausdruck gebracht, daß StA. nicht den geringsten Anlaß zu der Annahme habe, daß Parteistellen Einfluß auf Strafverfahren L.u.S. ausübten. Jedenfalls sei Befürchtung unbegründet, daß StA. einem solchen Einfluß nachgebe.

2. Besuch (Datum unbekannt)(bei Kuffer).

Hierauf wurde die Frage des Lohnwuchers besprochen, wobei Grimm darauf hinwies,daß

Be-

No. of Pages..... No. of Copies.....

H4038-0111

Beschluß des OLG.München über weitere Haftbeschwerde erkennen lasse, daß.Verdacht wegen Lohnwuchers nicht mehr dringend sei. K. war gegenteiliger Ansicht und wies darauf hin, daß er die Akten dem Sondertreuhänder für Heimarbeit Schuster zur Erstattung eines Gutachtens übersandt habe. G. verlangte daraufhin, daß die Akten dem Sachverständigen wieder entzogen würden. G. hat im Anschluß an diese Unterredung den Sachverständigen Schuster aufgesucht.

3.und 4.Besuch bei OStA.Drescher persönlich (3.Besuch bei Drescher allein, 4.Besuch in Gegenwart des GenStA.b.OLG.Bamberg).

Beim 3.Besuch erhob G.Vorstellungen mit dem Zieke, die StA. zur Zurücknahme der Anklage wegen Lohnwuchers zu bestimmen. Er äußerte u.a., er habe über die Strafsache L.u.S. mit dem Gauleiter verhandelt, dieser habe dabei erklärt: "Wegen Lohnwuchers klagen wir nicht mehr an". Eine Äußerung dieses Wortlauts soll nicht gefallen sein.

B 042505

H4038-0112

770

13.November 1936

1. KGPräs. GenStA. 10.11.1936
betr. RA.Dr.Hans Koch. Die vom Heereswaffenamt in Aussicht gestellte Äußerung ist trotz wiederholter Erinnerungen(21.7., 8.9., 8.10., 22.10., 29.10., 2.11.) bisher nicht eingegangen. Sachbearbeiter des Heereswaffenamts,MinRat Zeidelhack, erklärte dem Sachbearbeiter der StA. am 2.11., Verzögerung sei darauf zurückzuführen, daß der Amtschef des Heereswaffenamts vor der Äußerung den ihm in Aussicht gestellten, bisher aber nicht erfolgten Besuch des Reichsstatthalters Sauckel abwarten wolle.

2. Ausw.Amt 11.11.1936
Besprechungen mit einem Beauftragten der Österreichischen Regierung über die Durchführung des deutsch-österreichischen Abkommens. NSDAP. kann ihre Organisationen für deutsche Staatsangehörige in Österreich wieder einrichten, ohne sich als Verein im Sinne des österreichischen Rechts konstituieren zu müssen. Organisation kann auf Anordnungen des Landesgruppenleiters für Österreich aufgebaut werden. Dieses Ergebnis wurde wesentlich gefördert durch Aussprache Bohle-Schmidt (Österr.StS. für Auswärtiges).

Frage des Zeigens der deutschen Flagge und des Tragens des Parteiabzeichens vorläufig zurückgestellt. Weitere Klärung dieser Punkte anläßlich eines für zweite Hälfte November in Aussicht stehenden Besuchs Schmidt in Berlin.

Emigrantenfrage. 3 Gruppen:
1. Unerlaubte Grenzüberschreitung,Zugehörigkeit zur österr.Legion und Gesetzesverletzungen politischen Charakters.
2. wie zu a) und außerdem noch weitere Gesetzesverletzungen, die unter die Juliamnestie fallen.
3. wie zu 1) und 2) und außerdem nichtamnestierte Delikte wegen Sprengstoffakte, schwere Körper-

B042506

H4038-0113

schädigungen von Menschen, Tötung von Menschen usw.

Zu 1): Amnestie in naher Zeit in Aussicht genommen. Vorarbeiten vor Ende des Jahres nicht abgeschlossen.

Zu 2): Amnestie zu einem späteren Zeitpunkt.

Zu 3): Kein Straferlaß.

Österreich hat kein Jnteresse an der baldigen Rückkehr der österreichischen Flüchtlinge (neg. Einstellung zum österr. Staat und Belastung des Arbeitsmarktes).

Deutsche Regierung legt größten Wert darauf, daß Flüchtlingen, die aus wirtschaftlichen Gründen zurückkehren wollen, hierzu die Möglichkeit gegeben wird. Es ist eine Liste von 538 Flüchtlingen aufgestellt worden, für welche die Deutsche Regierung die Rückkehr beantragen wird. Österreich wird schon vor Amnestie einige Flüchtlinge der Klasse I im Wege des freien Geleits zurückkehren lassen.

B 042567

13. November 1936. 771

1. OKA. 10.11. Der 2.Strafsenat des RG. hat durch Urteil vom 26.10. das Urteil des Schwurgerichts in Guben vom 5.6. in der Strafsache gegen den Oberbürgermeister Paul Heinrich aus Forst/Laus. aufgehoben und an die Vorinstanz zurückverwiesen, und zwar an das Schwurgericht bei dem LG. Berlin (formelle Verstöße: vor allem Mitwirkung von 3 Geschworenen, die als Geschworene noch nicht vereidigt waren).

2. GenStA. Berlin (9.11.) Hauptverfahren gegen Sen.Präs. Seeliger am 5.11. antragsgemäß eröffnet. Termin 23.ff. 11.

3. RMin.d.Jnn. (12.11.) Jm Zusammenhang mit einer anderen Angelegenheit hat Lammers mitgeteilt, Führer sei „in der Frage des verschärften Vorgehens gegen Werkspionage und Wirtschaftsverrat grundsätzlich damit einverstanden, daß die beteiligten Ressorts ihm Vorschläge unterbreiten". Reichsminister des Jnnern regt hierzu für die genannten Verbrechen dieselbe Strafe wie für den Landesverrat an und bittet um weitere Beteiligung.

B 042508

H4038-0114

H4038-0115

14. 11. 36

1. Der OStA. Eisenach (10.11.) Ausschreitungen der österreichischen Flüchtlinge in Mihla v. 31.10., 1.u.2.11. Schwere Zusammenstöße mit der Bevölkerung von Mihla, die darüber erbost ist, daß die Österreicher, obwohl ohne Arbeit, nicht bei der Ernte mitgeholfen haben. Mihlaer Bevölkerung hat schließlich an die Gastwirtschaften Schilder angebracht: Österreicher haben keinen Zutritt oder auf eigene Gefahr. Schilder wurden heruntergerissen. Es kam zu schweren Zusammenstößen zwischen der Bevölkerung auf der einen, den Österreichern und SS-Männern auf der anderen Seite. Die Bevölkerung warf mit Steinen und schlug die Österreicher in die Flucht. Lagerführer der Österreicher hielt eine Rede: „Kameraden, Nationalsozialisten! Wir sollen das Recht nicht mehr haben, auf der Straße zu gehen. Uns haben die Kommunisten (womit die Mihlaer Bevölkerung gemeint ist) die Treppe heruntergeworfen. Das lassen wir uns nicht mehr bieten. Also, tut, was Jhr wollt."

Der Statthalter hat um energisches Durchgreifen gebeten.

B 042509

773

16. November 1936

1. OLGPräs. Karlsruhe (12.11.) betr. Verhältnis der Behörden zur Deutschen Arbeitsfront. LGPräs. Waldshut berichtet am 6.11., ihm sei von der Kreisbetriebsgemeinschaft der Deutschen Arbeitsfront ein Rundschreiben vom 2.11. übersandt worden. In diesem Rundschreiben heißt es: Bis zum 10.11. habe jeder Betriebswalter oder Betriebsobmann zu melden, ob Betriebsappelle regelmäßig durchgeführt würden. Jeder DAF-Walter habe außerdem bis zum 10. jeden Monats Stimmungsberichte vorzulegen und darin über Abhaltung der Betriebsappelle zu berichten. Durch VOen. des Führers u. Rk. vom 24.10. und11.11.34 sei Arbeitsfront Gliederung der NSDAP. und damit sei ihr der Totalitätsanspruch übertragen worden. Ihre Anordnungen seien daher durchzuführen. An Betriebsappellen hätte grundsätzlich gesamte Gefolgschaft teilzunehmen, auch Mitglieder des RDB. Diese Anordnungen gelten selbstverständlich auch für alle Behördenbetriebe.

OLGPräs. ist der Auffassung, dieser Vorgang zeige, daß eindeutige Regelung des Verhältnisses zur DAF. dringend erforderlich.

2. StA. Ulm (4.11.) In einem Strafverfahren gegen den Angehören des NSKK Haaga wegen Unterschlagung von 250 M hat sich der Führer des Motorsturms Laupheim erklärt, es sei ihm von oben herunter mitgeteilt worden, er solle in der Sache keine Angaben machen. StA. hat die Corpsführung gebeten, die unteren Stellen anzuweisen, bei der Untersuchung des Falles keine Schwierigkeiten zu machen. Es ist ihr daraufhin mitgeteilt worden, daß die Weisung an den Motorsturm in Laupheim auf eine allgemeine Anordnung des Reichsschatzmeisters zurückzuführen sei. Diese Anordnung bestimme, daß Verfehlungen kassenmäßiger Art erst nach Genehmigung durch den Reichsschatzmeister zum Gegenstand einer Anzeige bei den Gerichten gemacht werden dürften.

Die Besonderheit des Falles liegt darin, daß die Anzeige bei der StA. von anderer Seite erstattet worden ist.

B 042510

No. of Pages..... No. of Copies.....

H4038-0116

H4038-0117

3. Lammers (3.11.) teilt Erlaß des Führers u. Rk. v. 13.11. betr. Einladung von Partei und Staatsstellen zu Tagungen usw. mit. Darin wird ausgeführt, daß in letzter Zeit übermäßiges Anwachsen derartiger Tagungen festgestellt worden sei. Dadurch zu starke Beanspruchung führender Persönlichkeiten und Beeinträchtigung propagandistischer Wirkung der Veranstaltungen.

Alle Veranstaltungen großen Umfangs müssen rechtzeitig bei einer Stelle angemeldet werden. Zuständig Goebbels. (Anmeldepflichtig jede Veranstaltung, wenn Teilnehmerkreis über den Bereich eines Gaues hinausgeht und voraussichtlich mehr als 3000 Personen teilnehmen werden. Veranstaltungen rein gesellschaftlicher Natur werden von dieser Regelung nicht betroffen.

Soll diplomatisches Corps eingeladen werden, so ist Neurath zu beteiligen. Einladungen gehen über Neurath.

Unmittelbare Einladung des diplomatischen Corps auch sonst unzulässig, soweit es sich nicht um rein gesellschaftliche Angelegenheiten handelt. Einladungen an Staatsoberhäupter nur mit Genehmigung des Führers.

4. OStA. Hagen (7.11.) Gegen Ossenkopp und Möhling ist Anklage wegen Beleidigung des Reichsjugendführers erhoben worden. Die Angeschuldigten sollen in der Nacht vom 12. zum 13.7.35 in einer Wirtschaft erklärt haben, Schirach habe als Student eine ihm überbrachte SA-Belforderung nicht angenommen, also gekniffen und sei deshalb aus seiner Korporation ausgeschlossen worden. Die Forderung sei ihm vom Corps Frankonia gebracht worden.

In der Anklageschrift heißt es: Die Angaben der Beschuldigten ..... sind unwahr. Sie enthalten den Vorwurf der persönlichen Feigheit. Der Reichsjugendführer hat Strafantrag gestellt.

B 042511

5. GenStA. LG. Berlin (7.11.) Einsturzunglück Hermann-Göring-Straße. Antrag auf Haftentlassung des Angeklagten Noth entsprechend dem Antrag der StA. abgelehnt

mit der Begründung, daß Höhe der erkannten Strafe Schwere der Tat und durch sie hervorgerufene Erregung der Öffentlichkeit nach wie vor verlange, den Angeklagten Noth in Haft zu behalten.

B 042512

H4038-0118

H4038-0119

20. November 1936.

775

1. Reichsärzteführer (11.11.) bringt seine Verwunderung darüber zum Ausdruck, daß er nicht, wie er hätte erwarten können, zur Mitarbeit am neuen Strafgesetzbuch herangezogen worden ist. Die Auffassung, daß die Heranziehung der Reichsärztekammer Sache des RJnn Ministeriums sei, hält er nicht für zutreffend.

2. Führerstellvertreter (10.11.) gez. Bormann. Da dem Führerstellvertreter das alleinige Recht zusteht, NSDAP. in politischen Angelegenheiten gegenüber Reichsministerien zu vertreten, bittet er nicht nur bei Ernennungen und Beförderungen, sondern auch in sonstigen Personalangelegenheiten Verhandlungen nicht mit anderen Parteidienststellen oder angeschlossenen Verbänden, sondern ausschließlich mit ihm zu führen.

3. Eingabe einer großen Zahl von Anwälten aus dem CLGBezirk Karlsruhe v. 10.11. OLGPräs. habe mit Rundschreiben vom 11.8.36 an Reichs- u. Landeszentralbehörden in Baden eine Liste der badischen Rechtsanwälte, die zur Behördenvertretung in Betracht kommen können, gesandt und in einem zweiten Rundschreiben die auf dieser Liste stehenden Anwälte als zur Behördenvertretung geeignet bezeichnet. Von insgesamt 396 dem NSRB. angehörenden Rechtsanwälten sind nur 43, darunter von 70 Pgs nur 20 benannt. Jn der Eingabe wird die Zuständigkeit des CLGPräs. zu dieser Maßgabe bezweifelt. Liste sei der Öffentlichkeit bekannt geworden und habe zu einer Diskriminierung der nichtgenannten Anwälte geführt.

R. F. Ist denn das von hier ausveranlaßt worden? 19.11.

4. Kirchenminister (15.11.) übersendet Abschrift einer Vereinbarung mit dem Vertreter der Steyler Missionsgesellschaft (Jnhalt Missionsgesellschaft wird sich dem nat.-Staat gegenüber aufgeschlossen zeigen unbeschadet der ihr durch das nationale Bekenntnis vorgeschriebenen demokratischen Auffassungen. Sie bedauert, die devisenrechtlichen Vergehen einiger Mitglieder des Ordens und

042513

No. of Pages..... No. of Copies.....

H4038-0120

ist bereit, bei Nichtdurchführung des Strafverfahrens einen der zu erwartenden Geldstrafe entsprechenden Betrag an das Justizministerium zu zahlen.

RKirchenminister wird sich dafür verwenden, daß von der Durchführung des Strafverfahrens abgesehen wird.

Kirchenminister bittet, dem Antrag des Ordens stattzugeben und ihm unsere Entscheidung mitzuteilen.

R.F.

5. GenStA. LG. Berlin (5.11.) Seit Mai 1935 schwebt gegen den Kaufmann Joël und den Kommerzienrat Kirschbaum ein Strafverfahren wegen Heimtückevergehens.

Joel, Jnhaber eines Nürnberger Wäscheversandgeschäftes und Millionär, hatte mit Genehmigung des RWirtschMin. sein Geschäft nach Berlin verlegt. Er hat am 22.2.35 bei der Polizei angezeigt, daß am Tage vorher zwischen ihm und Kirschbaum im Eden-Hotel eine Unterredung stattgefunden habe, bei der Kirschbaum erzählt habe, ein mit Göring und Goebbels befreundeter Pg. mit einer Nummer unter 10 habe ihm, K., mitgeteilt, J. sei in größter Gefahr. Er, der niedrige Pg., sei aber in der Lage, die Sache für 40 bis 50 000 M aus der Welt zu schaffen. J. habe es abgelehnt, auf dieses Ansinnen einzugehen. Gegen Kirschbaum ist ein Verfahren wegen Vergehens gegen § 1 des Heimt.Ges. eingeleitet worden.

Es hat sich aber ergeben, daß der Fall Joel zu dem Komplex Steinmeister, Döpke, Waldking gehört. Steinmeister und Waldking sind wegen räuberischer Erpressung zum Nachteil des J. bestraft worden. Jn dem Ermittlungsverfahren sind sowohl J. wie Kirschbaum vernommen worden. Die Feststellungen des Urteils bestätigen den Verdacht, daß K. sich J. gegenüber einer versuchten Erpressung schuldig gemacht hat. Dem GenStA. erscheint der Erfolg der Anklage zweifelhaft, dadurch, daß Urteil gegen Döpke usw. immerhin erwiesen sei, daß ältere Parteimitglieder Erpressungen an jüdischen Geschäftsleuten begangen haben, und bittet um Weisung, ob die Anklage noch erhoben werden soll.

+ F.

No. of Pages..... No. of Copies.....

6 042514

H4038-0121

23. Nov. 1936.

1. Reichswalter Raeke des Rechtswahrerbundes (17.11.): Durch Neuwahl des Präsidiums des LG.Hannover im Dezember 1935 wurde LGDir. Brandmüller neu hineingewählt, andererseits der bisher dem Präsidium angehörende Pg. LGDir. Professor Dr. Erdmann, Gruppenwalter Richter u. Staatsanwälte des Gaues Süd-Hannover/Braunschweig aus dem Präsidium ausgeschaltet. Dieser nach demkokratischem Wahlprinzip durch eine kl. Anzahl Nicht-Pgs. vorgenommene Austausch hat insbes. bei den Pg.-Rechtswahrern u. der Parteigauleitung um so stärkeres Befremden hervorgerufen, als Brandmüller unmittelbar vor seiner Wahl auf Grund der Beschwerde des MinPräs. Göring über dieBegründung eines auch dem RJM. bekanntgewordenen Urteils seine Beurlaubung und Dienststrafverfahren gegen sich beantragt hatte. Erdmann gehört seit 1921 zum Präsidium. Einziger alter Pg. unter den oberen richterlichen Beamten des LG. Hannover. Die an seiner Stelle erfolgte Berufung des Brandmüller mußte den Eindruck einer bewußten politischen Demonstration erwecken und hat es auch getan.

Da angenommen werden muß, daß das jetzige Präsidium nicht die vom Standpunkt der NSDAP. wünschenswerte Einstellung zur NSDAP. und ihren Bestrebungen haben kann, wird gebeten, zu veranlassen, daß Erdmann wieder hineingerufen wird. Gesetzl.Grundlage: § 66 Abs.2 GVG, wonach die Ernennung eines Direktors zum ständigen Vertreter des Präsidenten und damit seiner Eingliederung möglich ist. Da Erdmann bereits längere Zeit bis zu seinem Ausscheiden aus dem Präsidium 2.Stellvertreter des LGPräs. gewesen ist, dürfte er auch hierdurch persönliche Eignung für das Amt des stellv.Präsidenten erbracht haben.

2. KGPräs.(19.11.36) überreicht Bericht des LGPräs. Cottbus (4.11.) über Zuwendungen an Beamte (Jnhalt: LGPr. Cottbus hat beim AG. Spremberg folgendes festgestellt: Dort haben von der „Eintracht", Braunkohlenwerke u. Brikettfabriken AG. Zuwendungen erhalten: 1. JJnsp. Kramer, 2. JSekr.Richard, 3. der Justizangestellte Richter, 4. die Justangest. Weinhold. Sämtliche im Grundbuchamt. Alles Zuwendungen zum Weihnachtsfest. Kramer hat seit einer Reihe von Jahren jedesmal 1 Kiste

No. of Pages..... No. of Copies.....

8042515

H4038-0122

Zigarren (100 Stück) erhalten. Richard und Richter (letzterer nur 50 Stück) nur einmal zu Weihnachten 1935. Die Weinhold fand einmal 1935 zwei Schachteln Konfekt auf ihrem Arbeitsplatz. Kramer, seit 1921 dort tätig, gibt an, er habe von Anfang an gehört, in Spremberg sei es alter Brauch, daß die Eintracht u. andere Werke, übrigens auch das reichseigene Elektro-Werk Angehörige der Reichs-, Staats- u. Kommunalbehörden, auch Krankenschwestern usw. zu Weihnachten beschenkten. Niemand habe sich dabei etwas gedacht. Eintracht habe nicht bevorzugte Behandlung erreichen wollen und sei auch niemals bevorzugt worden.

Jn ähnlichem Sinn haben sich die anderen Beteiligten ausgesprochen. LGPräs. hat sie auf das Unzulässige hingewiesen. Aufsichtsrichter hat von Zuwendungen nichts gewußt. Erst während der Ermittlungen erfahren. Gibt an, daß die Beschenkten kaum die Möglichkeit gehabt hätten, die Eintracht zu bevorzugen. Kramer habe seit Jahren mit ihr sehr wenig dienstlich zu tun. Kohlenabbaugerechtigkeiten würden vom Richter bearbeitet. Jn der Stadt habe man viel von der Sache gesprochen, als bekannt wurde, daß Zuwendungen an Beamte gemacht seien. Es habe sich aber um Beamte anderer Behörden gehandelt, die wohl größere Zuwendungen an Kohlen erhalten hätten. Weihnachtsgeschenke an Gerichtsangehörige hätten sich erst während der weiteren Ermittlungen herausgestellt und seien nicht an die Öffentlichkeit gedrungen. Kramer tüchtiger Grundbuchbeamter, vermögende Frau, angesehen in der Stadt. Kein Billigdenkender würde auf den Gedanken kommen, daß die Weihnachtszigarren irgendwie auf seine dienstliche Tätigkeit einwirken können.

Richard (Nichtraucher) lebe in geordneten Verhältnissen. Vater hat wertvolles Grundstück am Markt. LGPr. bemerkt, daß er bereits früher Eindruck gewonnen hat, daß Richard sehr eifriger Beamter ist.

B[illegible]

H4038-0123

Glaubt, daß von einer Versetzung abgesehen werden kann. Wiederholungen nicht zu fürchten. Schlägt hilfsweise vor, den Beteiligten eine Mißbilligung auszusprechen. Ferner hat sich herausgestellt:

1. Ein Angestellter der Eintracht hat einmal dem Justizwachtmeister eine Zigarre gegeben, ebenso einmal dem Justizinsp. Beier. Kein Anlaß zu besonderen Maßregeln.

2. AG. u. einzelne seiner Angehörigen erhalten zum Neujahr von Firmen Reklamekalender. Unbedenklich.

3. Auf Befragen, ob jemandem Zuwendungen gemacht worden sind, hat der Justizangestellte Schwetasch angegeben: Im April 1928 sei eine umfangreiche u. wichtige Grundbucheintragung von den Elektrowerken als sehr eilig hingestellt worden, daher in Überstunden am Sonnabend-Nachmittag u. Sonntag vorgenommen. Er habe nach der Eintragung von den Werken 50 oder 20 RM erhalten. Da Vorgang selbst gemeldet, ferner 8 Jahre her, wird befürwortet, von Kündigung abzusehen.

AGDir. Cottbus u. die Aufs.Richter des Bezirks außer AG. Kirchhain haben Fehlanzeige erstattet. Aus letzteren ist berichtet worden, daß sämtliche Angestellte der Grundbuch-Abt. einmal zu Weihnachten von der Allg.Deutschen Kreditanstalt in Leipzig, Zweigstelle Kirchhain, einige Zigarren erhalten haben. LG. Präs. hat den Aufs.Richter ersucht, auf die Unzulässigkeit hinzuweisen.

KGPräs. im Begleitschreiben: Er möchte den § 331 StGB. nicht als erfüllt ansehen. Wegen des allgemeinen Brauchs in Spremberg nicht das Bewußtsein bei den 4 Bedachten, daß die Geschenke für amtliche Handlungen gegeben seien. Auch fehle der erforderliche Zusammenhang zwischen Annahme u. Amtshandlung.

Annahme keineswegs zu billigen. Aber nach der nachfolgenden Verwarnung könne von weiteren Maßnahmen abgesehen werden.

Bedenklicher liege der Fall Schwetasch. Verstoß gegen die VO. gegen Bestechung u. Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen vom 3.5.1917/12.2.1920. Aber Strafverfolgung verjährt. Von fristloser Entlassung könne wohl abgesehen werden.

04251

Die Fälle einzelner Zigarren u. Reklamekalender

dürften durch Verwarnung ihre Erledigung gefunden haben. KGPräs. gedenkt, falls nicht andere Weisung kommt, seine Auffassung dem LGPräs. mitzuteilen und von weiteren Maßnahmen abzusehen.

Die im übrigen LGPräs. des Bezirks u. der AGPr. Berlin haben Fehlanzeige erstattet. Beim Kammergericht hat sich der bedauerliche Fall Seeliger ereignet, geldliche Zuwendung an Beamten durch eine Privatperson.

KGPräs. hat sich darauf beschränkt, seine mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten befaßten Sachbearbeiter und den Leiter des Rechnungsamts zu befragen. Sollten für das Kammergericht weitere Ermittlungen für angezeigt erachtet werden, bitte er um entsprechende Weisung.

B 042513

H4038-0124

778

23. November 1936

1. GenStA. Celle v. 19.11. überreicht in der Strafsache gegen Appel u.a. wegen Landfriedensbruchs Abschrift des Urteils des Gaugerichts Ost-Hannover der NSDAP. vom 3.9.36 in dem Parteigerichtsverfahren gegen Bellmann. Das Gaugericht beantragt, in Abänderung des Ausschlußbeschlusses des Kreisgerichts Stade dem Angeschuldigten eine strenge Verwarnung zu erteilen. Jn dem Urteil heißt es u.a., daß der Angeschuldigte allerdings die Pflicht gehabt habe, vor dem Gericht die Wahrheit zu sagen. Es hätte ihm aber klar sein müssen, daß es sich in dem Prozeß um eine Auseinandersetzung der NS-Weltauffassung und derjenigen einer vergangenen untergehenden Welt gehandelt habe. Als Kamerad der Angeklagten habe er die Pflicht gehabt, diese durch seine Aussagen weltanschaulich zu stützen, sie aber nicht in gänzlich unmöglicher und dem Prozeß in rein formal-juristischer Hinsicht nichtsnützender Aussage zu belasten.

2. GenStA. Breslau vom 19.11. überreicht eine weitere Anzeige des Präsidenten der RA.Kammer Breslau gegen den RA. Dr. Gärtner. Die Anzeige geht aus von dem RA. Pätzold, der Gärtner vorwirft, ihm gegenüber bewußt unwahre Angaben gemacht zu haben, indem er ihm mit einem Schreiben vom 16.10.36 mitgeteilt habe, daß er niemals ein Rundschreiben an die Behörden übersandt habe, in dem er um bevorzugte Berücksichtigung alter Pgs. ersucht habe. Jn Wirklichkeit habe er ein solches Schreiben an den Reg.-Präs. in Liegnitz gerichtet, der auch daraufhin seine Dezernenten ersucht habe, die von Gärtner vorgeschlagenen Rechtsanwälte in erster Linie zu berücksichtigen. Der GenStA. meint, daß auch in diesem Fall Gärtner lediglich in seiner Eigenschaft als Gauführer des NSBB. gehandelt habe. Er werde daher, wenn er nicht mit anderer Weisung versehen werde, von der Einleitung ehrengerichtlicher Ermittlungen absehen.

eh.

B 042519

3.

H4038-0125

H4038-0126

3. OStA. Lüneburg vom 17.11. berichtet über Ermittlungsverfahren gegen den Gend.Hauptwachtmeister Brügmann u.a. wegen Verbrechens nach § 343 StGB. u. anderer Straftaten. Es handele sich um schwere Auseinandersetzungen gegen Unters.Häftlinge, die staatsfeindlicher Äußerungen bezichtigt waren. Anlaß dazu waren Wirtshausstreitigkeiten zwischen den Arbeitern eines Flugplatzes in Wesendorf Kr. Gifhorn/ am Freitag, 6.11. Der Beschuldigte Br. leitete deswegen Ermittlungen ein, die nicht erkennen ließen, daß er die Vorfälle für schwerwiegend angesehen hätte. Einige Tage später jedoch schritt er zusammen mit dem Führer der SS-Wache des Flugplatzes Stabsscharführer Glaubke zur Verhaftung einer Reihe von Personen. Dabei wurden die Verhafteten aufs schwerste in gesundheitsgefährdender Weise mißhandelt und gezwungen, vorher ausgestellte Protokolle zu unterzeichnen. Die Vorfälle haben bei der Bevölkerung insbes. bei der Arbeiterschaft starke Erregung hervorgerufen, die sich inzwischen jedoch nach dem Eingreifen der StA. gelegt hat. Die beiden Hauptbeschuldigten sind in Haft genommen worden.

B 042520

H4038-0127

779

1. Reichsführer SS vom 19.11.(gez. Heydrich)äußert sich zu unserem Schreiben vom 5.10. wegen Mißhandlung von Untersuchungsgefangenen, die wegen Vergehens gegen § 175 verfolgt werden im Bezirk der Staatspolizeistelle Düsseldorf, er habe die Angelegenheit unverzüglich durch Kriminalrat Meisinger untersuchen lassen und sehe danach als festgestellt an, daß die Angaben der Gefangenen über die Mißhandlungen im wesentlichen zuträfen. Zu bedenken sei, daß nur vier von annähernd 200 im Laufe dieser Aktion verhafteten Personen mißhandelt worden seien. Veranlassung dazu sei die der Gestapo bekannte Tatsache, daß unter den Homosexuellen in Duisburg ein Zusammenhang bestanden habe, der dem unter Kommunisten üblichen ähnlich sei. Es sei deshalb zu befürchten, daß bei einer Verzögerung der Feststellung der Zusammenhänge die übrigen Homosexuellen gewarnt worden wären. Die Beamten hätten deswegen geglaubt, auch in diesem Fall das Mittel der verschärften Vernehmung anwenden zu dürfen. Sie hätten sich dadurch einer Dienstverfehlung schuldig gemacht, wegen deren sie dienststrafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden würden. Jm übrigen müsse ihnen jedoch zugebilligt werden, daß sie glauben durften, nicht rechtswidrig zu handeln. Wenn er auch die Anwendung der verschärften Vernehmung auf den Bereich des Hochverrats zu beschränken bestrebt sei, so müsse er doch zugeben, daß angesichts der Lage in Duisburg der Gedanke,mit allen Mitteln das Scheitern der Aktion zu verhindern, sehr nahegelegen hätte. Er sei deshalb der Auffassung, daß sie sich in einem strafausschließenden Jrrtum über die Rechtswidrigkeit ihrer Maßnahmen befunden hätten und daß deswegen das Strafverfahren gegen sie eingestellt werden könne.

Zeichn. Vorbeh.

2. GenStA. Düsseldorf vom 23.11. berichtet, daß er in dem Dienststrafverfahren Wetzmüller-Hofius von der Einlegung der Berufung gegen beide Angeschuldigte Abstand nehmen möchte, da das Urteil im wesentlichen der Sachlage entspreche. Er weiche damit von der Auffassung des

B 842?1

Chefpräsidenten ab, nach der Hofius nicht länger im Richteramt verbleiben könne. Für den Fall, daß auf die Berufung des Hofius oder auf die einzulegende Berufung der StA. jedoch das Verfahren in die Berufungsinstanz käme, müsse er darauf hinweisen, daß sich inzwischen gegen Hofius der Verdacht homosexueller Veranlagung ergeben habe. Daß er sich auch kriminell in dieser Richtung vergangen habe, sei nicht festgestellt, wohl aber, daß er diese Tatsache schuldhaft habe bekannt werden lassen (unvorsichtige Äußerungen, auffälliger Umgang mit jungen Männern). Er werde daher, wenn es zur Berufung komme, die Berufung der StA. auch auf diese Verfehlung stützen.

R.

B 042522

H4038-0128

780

27.November 1936.

1. GehStPol.24.11.

Erfahrungen auf dem Gebiet der staatspolizeilichen Bekämpfung des Hochverrats ergibt, daß Rückfall beim weltanschaulichen Hochverrat besonders stark in Erscheinung tritt. Es ist daher unumgänglich notwendig, daß die Gestapo von jeweils bevorstehenden Entlassungen bei Hochverrätern rechtzeitig Nachricht erhält. Einheitliche Regelung um so notwendiger, als Umfrage bei den Staatspolizeistellen ergeben hat, daß zur Zeit im Reichsgebiet 21 verschiedene Abmachungen der Staatspolizei mit den Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsbehörden über die Unterrichtung über Entlassungen von Hochverrätern bestehen.

Schon jetzt haben sich dadurch wesentliche Schäden bei der Bekämpfung der Staatsfeinde ergeben. Entlassene gehen ins Ausland, halten sich ohne polizeiliche Anmeldung illegal im Lande auf, tauchen in der Rüstungsindustrie auf, inscenieren Streikstimmungen usw.

Es wird gebeten, die Meldepflicht bei der Entlassung von Landesverrätern auch auf Hochverräter auszudehnen.

B042523

H4038-0129

H4038-0130

30. November 1936. 787

1. GenStA. LG. Berlin (24.11.) Strafsache gegen Charzanowski (Rassenschandesache). Beschwerde wegen Haftbefehls durch KG zurückgewiesen. Der Beschuldigte ist Oberschlesier. Die Bestimmungen des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15.5.1922 stehen seiner Bestrafung nicht entgegen. Gleichheit vor dem Gesetz wird durch Blutschutzgesetz nicht berührt, da sich § 50 nicht nur gegen Juden, sondern auch gegen Deutsche richtet. Abkommen gilt auch nur territorial für Oberschlesien, sodaß Straftaten, die außerhalb Oberschlesiens begangen werden, strafbar bleiben, auch wenn der Täter ein Oberschlesier ist.

2. Pressegesetz

a) Ernährungsminister (26.11.):

§ 6 des Entwurfs (amtliche Zeitschriften und Zeitungen) auch für ihn untragbar, wenigstens die von den obersten Reichsbehörden herausgegebenen Zeitungen und Zeitschriften müssen von den Vorschriften des Gesetzes freigestellt werden. Auch bei Freistellung muß bei ausnahmsweiser Ausdehnung des Gesetzes auf solche Zeitschriften und Zeitungen der zuständige Fachminister beteiligt werden.

b) Reichserziehungsminister (26.11.) schließt sich zu §§ 5,6,7 den Vorschlägen des Jnnen- und Justizministers an, die inhaltlich ebenso wie a).

c) Wirtschaftsminister bleibt zu § 6 bei seiner Forderung, daß mindestens die amtlichen Mitteilungsblätter der obersten Reichsbehörden nicht als Zeitungen oder Zeitschriften im Sinne des Gesetzes anzusprechen sind. Möglichkeit müsse erhalten bleiben, daß auch Sachbearbeiter der obersten Reichsbehörden zu Tagesfragen aus dem Arbeitsgebiet des Ministeriums Stellung nehmen, ohne daß deshalb das Blatt unter das Pressegesetz fällt.

Bei wissenschaftlichen Zeitschriften muß nicht der Verleger, sondern der Herausgeber die Verantwortung für die grundsätzliche Haltung der Zeitschrift

B042524

H4038-0131

tragen.

d) Außenminister:

Zu den wichtigsten Aufgaben des Außenministeriums gehört Pflege des Verkehrs mit der Presse. Hält es daher für notwendig, daß in dem Gesetz klargestellt wird, daß der Reichsminister des Auswärtigen die Befugnis habe, im Rahmen seines Geschäftsbereichs sachliche Mitteilungen und Weisungen unmittelbar an die Presse gelangen zu lassen.

Verbote ausländischer Zeitungen nur mit Beteiligung des Ausw.Amts.

3. Lammers (28.11.) zu III g^6 2937 c/36 K. Führer und Reichskanzler hat die beantragten Gnadenerweise in Aussicht gestellt und bittet, das Weitere zu veranlassen.

B 042527

H4038-0132

782

2. Dezember 1936.

1. Neubert 27.11.

Verhaftung des nichtarischen Rechtsanwalts Dr.Oskar Fischer in Berlin. F. hat einen Mandanten namens Burg. Dieser und seine Frau sollen ihre in Rußland verheiratete Tochter besucht haben. Nach der Rückkehr soll Burg festgenommen worden sein, weil er in ein Schulungslager kommen sollte. Burg wandte sich an Fischer. Dieser ging auf das PolPräs. Hier fand eine Rücksprache statt, über die Fischer einen Vermerk gefertigt hat. Danach habe F. lediglich die Bitte vorgebracht, die Vollmacht auf ihn durch Burg unterzeichnen zu lassen. Dies wurde abgelehnt, da in Schutzhaftsachen die Vertretung durch Rechtsanwälte unzulässig sei. Er sei dann mit Frau Burg nochmals in das Zimmer des Beamten gegangen, worauf dieser ihn angeschrieen habe, daß er nicht hineinzukommen habe. Der Beamte habe einen Auftritt gemacht und schließlich erklärt, er werde ihn, Fischer, verhaften lassen. Am nächsten Tage sei F. aufgefordert worden, zum PolPräs. zu kommen und sei dort in Haft genommen worden.

Neubert nimmt an, daß F. kein anderer Vorwurf gemacht werden können, als der, daß er dem Beamten zweimal gesagt habe, "Bitte schreien Sie mich nicht so an".

2. Lammers, 28.11.

"Die von den Herren Reichsministern eingebrachten Abänderungsvorschläge zu dem Entwurf eines Reichspressegesetzes habe ich dem Führer und Reichskanzler heute vorgetragen. Auf meinen Vortrag hat der Führer erklärt, daß er den Entwurf mit Herrn Reichsminister Dr.Goebbels und Herrn Reichsleiter Amann durchgesprochen und die Fassung gebilligt habe; er sei nicht in der Lage, die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Abänderungen anzuerkennen. Der Führer und Reichskanzler läßt daher die Herren Reichsminister bitten, von ihren Abänderungsanträgen abzusehen und die auch in

B 042526

H4038-0133

in der Kabinettssitzung nicht mehr vorzubringen."
Jn der KabSitzung vom 1.12. ist das Pressegesetz von der Tagesordnung abgesetzt worden. (Widerspruch des Kriegsmin.).

3. OLGPr. Jena 26.11.
Nach der Schätzung des Landesamts für Volksgesundheit gibt es in Thüringen rund 30000 Personen, die dem Erbgesundheitsgesetz unterfallen. Als Ziel schwebte bei Jnkrafttreten des Gesetzes vor Augen, diese 30000 Fälle möglichst rasch zu erfassen und zur Entscheidung durch die Erbgesundheitsgerichte zu bringen. Dieses Ziel schien am schnellsten erreichbar, wenn möglichst viele Erbgesundheitsgerichte eingerichtet würden. Es wurde daher in bewußter Abweichung von anderen Ländern für die LGBezirke je mehrere Erbgesundheitsgerichte errichtet. Die Absicht, möglichst alle Fälle zu erfassen, war aber nicht durchführbar, weil die Gesundheitsämter die Anträge nicht so schnell fördern konnten. Auch waren die ärztlichen Beisitzer nicht geneigt, häufiger an den Sitzungen der Gerichte teilzunehmen. Die Gesundheitsämter sind jetzt stärker besetzt worden; Anträge werden in nächster Zeit häufiger eingehen. Daggen wird sich die Beisitzerschwierigkeit nicht beheben lassen.
(Der Bericht verhält sich materiell nur zu der Frage der Gliederung der Erbgesundheitsgerichte).
Thüringen, Einwohnerzahl 1659510 (also jeder 55. war zu sterilisieren).

B 042527

783

3. Dezember 1936.

1. OLGPr. Hamm 28.11.
Betriebsappell der Arbeitsfront und Angriffe in der Presse aus diesem Anlaß. Jn Dillenburg erschien am 20.10.ds.Js. eine Zeitungsnotiz mit der Überschrift "Rekord der Opferbereitschaft" (Dillzeitung), in der das Ergebnis einer Betriebs- und Straßensammlung für das WHW. erörtert wurde unter Angabe der Höhe der Behördenspende. Nach diesem Bericht hat das AG. nichts gespendet. "Verbirgt sich etwa dahinter lauter amtsgerichtliche Bescheidenheit oder hat man auf dem Gericht nichts weiter gesammelt als nicht nur nichts?"

Der Sachverhalt ist der, daß der Amtsrat von dem Landrat des Dillkreises erfahren hatte, daß nach einer Verfügung des RegPräs. Betriebsappelle nicht stattzufinden hätten. Er hat daraufhin die ihm übergebene Sammelbüchse leer an die Ortswaltung des WHW zurückgegeben. OLGPr. ist der Auffassung, daß das Verhalten der Presse und der Ortswaltung der NSV. zu verurteilen sei. Dem Richter könne, wenn überhaupt, so nur der Vorwurf gemacht werden, daß er die Büchse nicht hätte leer zurückgeben sollen. Jm übrigen fehle eine Reihe von Behörden bei der Aufzählung , so das Landratsamt, die Oberförsterei, die Volksschule u.a. OLGPr. regt Entscheidung der Frage an, ob Betriebsappelle und Sammlungen durch die DAF. bei den Behörden zulässig sind.

2. Reichsführer SS 30.11.
Der Bitte des Prop.Min. um vertrauliche Übersendung von Abschriften der Urteile des Volksgerichtshofs kann schon deswegen nicht entsprochen werden, weil es sich um Geheimsachen oder geheime Reichssachen handelt. Die Entschließung

B 042523

H4038-0134

H4038-0135

Die Entschließung darüber, welche Teile aus den Urteilen des Volksgerichtshofs zu propagandistischer Verwertung geeignet sind, kann allein durch die Stapo getroffen werden. Die Entscheidung ist auch bedingt durch die Notwendigkeit des Abwehrkampfes. Es wird deshalb gebeten, dem PropMin. mitzuteilen, daß die propagandistische Auswertung der Urteile des Volksgerichtshofs der Gestapo überlassen bleiben müssen.

B 0[illegible]

5. Dezember 1936

1. GenStA. Dresden (30.11.) Der OStA. in Dresden hat ein Verfahren gegen Herrmann wegen versuchter Rassenschande eingestellt.

Sachverhalt: H. lernt Anfang Oktober d.J. in einem Gasthof die deutsche Angestellte Riedel kennen. Ißt mit ihr Mittag, unterhält sich dabei mit ihr, und es kommt zu von der R. für harmlos befundenen Berührungen. Am Nachmittag kehrt H. in den Gasthof zurück. Die R. saß wieder bei ihm. H. bietet ihr an, sie im Kraftwagen nach Riesa, Leipzig oder Dresden mitzunehmen. Die R verspricht ihm, ihn rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn sie wegfahren will. Am Abend ruft H. die R. an und erinnert sie an ihr Versprechen, ihm einen recht schönen Liebesbrief zu schreiben. Am nächsten Morgen erhielt sie von ihm eine Karte, auf der er sie bat, zu ihm „lieb" zu sein.

Die R. ist nicht nach Dresden gefahren, schreibt ihm aber einen Brief mit der Anrede „Geliebter Fritz", in dem sie um seine Liebe bittet und sich zu einem Treffen in Riesa bereit erklärt, bei dem sie zu ihm „gut sein" und von dem sie erst am nächsten Morgen zurück sein wolle. Zu einem Treffen ist es nicht gekommen.

Der OStA. ist der Auffassung, daß eine strafbare Handlung nicht vorliegt, da selbst wenn der H. beabsichtigt habe, ein Verhältnis mit der R. einzugehen, allenfalls Vorbereitungs-, aber keine Versuchshandlung vorläge.

Der GenStA. ist der Auffassung, daß die Einstellung zu Unrecht erfolgt ist. Zwar stimme die Einstellung mit dem Beschluß des 2. Strafsenats des OLG. Dresden in der Sache Maron überein, ferner auch mit den Ausführungen von Kuhn, DJ. 36 S.1007. Doch sei ein solcher Abschluß des Ermittlungsverfahrens nicht befriedigend. H. sei unzweifelhaft auf Rassenschande ausgegangen. Nur das Zugreifen der Polizei habe die Vollendung des Deliktes verhindert. Wäre der H. primitiver veranlagt gewesen, so hätte er Gewalt gebraucht. Es könne aber in rechtlicher Beziehung nichts

B 042530

H4038-0136

ausmachen, ob er anstatt der Gewalt mit Verführungskünsten arbeite. Der natürlichen Betrachtungsweise widerstreite es nicht, die Handlungen des H. als dem Verbrechen der Rassenschande unmittelbar vorangehend anzusehen. Die Sache wird nur zur Kenntnisnahme vorgelegt wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung.

2. RKriegsminister (1.12.) Aus Berichten über die Anwendung des Amnestiegesetzes vom 23.4.36 ist zu ersehen, daß das Gesetz auch angewandt ist in Fällen, in denen Bestrafung und Vollzug im militärischen Jnteresse erwünscht gewesen wäre. Das gilt beispielsweise von Fällen der Mißhandlung Untergebener, Mißbrauchs der Dienstgewalt, militärischen Diebstahls usw.

Militärische Disziplin erfordert, daß Soldat Bewußtsein hat, daß jede Straftat Sühne findet. Sonst Vorkehrung der Disziplin. Wenn auch nicht vertretbar, bei Verstößen gegen allgemeine Strafgesetze Soldaten bei Amnestien schlechterzustellen als Zivilpersonen, so doch geboten, in künftigen Straffreiheitsgesetzen Verstöße der Soldaten gegen Militärstrafgesetzbuch von allgemeiner Straffreiheit auszuschließen. Bitte, dies bei Bearbeitung künftigen Amnestiegesetzen zu berücksichtigen. Unterschrift Blomberg.

3. GenStA. Dresden (28.11.) Jm Juli d.J. beging ein Obervormann des RArbDienstes eine Unterschlagung in Höhe von 15 RM. Der OStA. in Plauen beabsichtigte, gemäß der VO. v. 6.5.36 das Verfahren nach § 153 einzustellen und die Sache dem Reichsarbeitsdienst zur Verfolgung zu überlassen. AG. versagte jedoch die Zustimmung zur Behandlung nach § 153. Darauf Erlaß eines Strafbefehls beantragt, der antragsgemäß erlassen wurde. GenStA. ist der Auffassung, daß diese Sachbehandlung den Grundgedanken der genannten VO. nicht gerecht werde. OStA. hätte Beschwerde gegen die Versagung der Zustimmung einlegen sollen.

OStA.

H4038-0137

4. OStA. Köln (27.11.) Der Kassierer bei der Gauwaltung der DAF. in Köln hat wegen Veruntreuungen in Höhe von 76 000 M 5 Jahre Zuchthaus und 3 000 M Geldstrafe erhalten. Es handelt sich um Lohngelder für die Angestellten, die der Verurteilte am 27.5.36 in Höhe von 80 000 M von der Bank hatte abholen lassen. Mit den Geldern war er verschwunden. Der Verurteilte ist mit dem Geld nach der Schweiz geflüchtet, von der er im Juli ausgeliefert wurde. Gesamtverlust für die DAF. 54 000 M. Der Verurteilte ist bereits zweimal einschlägig vorbestraft.

5. OStA. Königsberg (26.11.) Der Landwirt und SS-Oberscharführer Deppe in Königsberg (geboren 1901) ist wegen vollendeter Notzucht angeklagt worden.

6. NSRB. unterzeichnet Raeke (2.12.) betr. Beiordnung von Armenanwälten in Erbgesundheitsverfahren. Die von mehreren Erbgesundheitsgerichten, jetzt auch vom KG vertretene Auffassung, daß Beiordnung von Anwälten im Armenverfahren bei den Erbgesundheitsgerichten prozessual unzulässig, sei unhaltbar. Es wird angeregt 1. Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, wonach Vertretung durch Rechtsanwälte im Erbgesundheitsverfahren zulässig; 2. Runderlaß an Erbgesundheitsgerichte, wonach Beiordnung im Armenverfahren bei verwickelten Tatbeständen zweckdienlich.

Erbgesundheitsverfahren sei ein Rechtsverfahren und kein medizinisches Verfahren. Vor allem sei bei Beurteilung der Frage, ob Schwangerschaftsunterbrechung vom Erbgesundheitsgericht angeordnet werden könne, Mitwirkung von Rechtswahrern unentbehrlich. Die Auffassung, daß Ärzte die Vertretung der Betroffenen zu übernehmen hätten, sei gefährlich für die gesamte Rechtspflege. Denn sie könnte dazu führen, daß auch [illegible]deren Verfahren, die sich mit Spezialfragen bef[illegible], zur Vertretung der Betroffenen Spezialisten und nicht Anwälte berufen werden.

B 042532

H4038-0138

786

7.Dezember 1936.

1. OStA. Osnabrück (1.12.36)
berichtet über das Strafverfahren gegen den Niederländer Lazarus Cohen und Ehefrau wegen Vergehens gegen §§ 3, 5 Abs.3 des Blutschutzges. Nach einem ärztlichen Attest vom 10.8.36 sah die Ehefrau C. zu diesem Zeitpunkt in wenigen Tagen ihrer Niederkunft entgegen. Die Marten ist aber seit Herbst 1935 bis 29.2. 36 und die Miester von Weihnachten 1935 bis Februar 1936 im Haushalt beschäftigt worden, also im Anfang der Schwangerschaft der Frau C. Seit 15.4.36 ist eine 47jährige Hausangestellte beschäftigt. Nach den Angaben zweier Ärzte und der Miester war das jetzt 1 1/2jährige Kind infolge Kinderlähmung hilf - los. Die Zeugen halten eine fremde Hilfe im Haushalt für unbedingt notwendig. Nach den Bekundungen des einen Arztes und eines gut beleumundeten Kaufmanns ist ihnen von einer Erregung in der Bevölkerung nichts zu Ohren gekommen; vielmehr erfreuen sich die Angeklagten des besten Rufes.

Die frühere Äußerung der Ortspolizei scheine demnach nicht in vollem Umfang zuzutreffen. Die Miester hat bekundet, daß die Marten mehr aus eigenem Antrieb in dem Haushalt tätig gewesen ist, weil sie meist Arbeiten der Miester gemacht hat. Verteidiger hat ausgeführt: die Marten war nicht in die Hausgemeinschaft aufgenommen, wegen ihres jugendlichen Alters nicht gefährdet, den Eheleuten war es kaum möglich, alsbald eine jüdische oder ältere Hilfskraft zu erlangen.

Begleitbericht des GenStA. (4.12): wenn ergewußt hätte, daß keine Erregung in der Öffentlichkeit, hätte er Strafverfolgung nicht

B 042537

H4038-0139

H4038-0140

empfohlen.Einstellung wegen Amnestie vom 23.4.36 in der Haupt/erhandlung nicht ausgeschlossen.Es wird anheimgestellt, die Zurücknahme der Zustimmung zur Strafverfolgung zu erwägen.

2. GenStA. Breslau (3.12.)
Überreicht Beschluß des Ehrengerichts der Rechtsanwaltskammer Breslau vom 19.11. (Jnhalt:Eröffnung des Hauptverfahren gegen RA. Gaertner wird abgelehnt. Beschuldigung, er habe es übernommen, für mehrere Geldgeber der Privatkreditverwaltungs und Vermittlungs-GmbH. als Treuhänder tätig zu sein, obwohl dies im Anwaltsbüro nicht durchführbar sei, und habe die Treuhänderpflicht nicht sachgemäß wahrgenommen. Beschuldigung nicht begründet, da G. nicht Treuhänder war, weil er nicht Eigentümer des Geldes wurde, und auch nicht verpflichtet war, das Bankkonto des Geldgebers zu verwalten und die laufenden Geldbewegungen nachzuprüfen.Auch hat G. nicht außerhalb eines etwaigen Treuhänderrahmens gegen Anwaltspflichten verstoßen).

Hiergegen hat GenStA. sofortige Beschwerde eingelegt (Jnhalt: Begriff des Treuhänders verkannt. Jm übrigen rechtlicher Gesichtspunkt nicht ausschlaggebend. Entscheidend, daß er seine Pflichten nicht ausreichend erfüllt hat).

GenStA. teilt ferner mit, daß entgegen der Mitteilung des Präs. der Rechtsanwaltskammer vom 16.11. das Ehrengericht auch die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen die RA. Roesch, Heppner, Henneberg, Burda teilweise abgelehnt hat. Jnsoweit wird gesonderter Bericht

B 042681

Bericht erstattet werden.

3. ORA. (5.12.)
Überreicht Beschluß des Dienststrafsenats des Reichsgerichts (4.12.) gegen LGPräs.Lachmund. (Jnhalt: Beschluß der Dienststrafkammer Celle wird aufgehoben. Celle ist zur Entscheidung zuständig. Gründe: Celle hatte den Antrag des GenStA. auf Einleitung des Dienststrafverfahrens gegen L. wegen Unzuständigkeit abgelehnt. Beschwerde begründet. Nach § 2 der Vo. zur vorläufigen Regelung des Dienststrafrechts vom 15.3.35 sind die Dienststrafkammern als Dienststrafgerichte des ersten Rechtszuges für die Beamten der Reichsjustizverwaltung ihres Bezirks zuständig. Zu ergänzen durch § 13 StPO., wonach bei zusammenhängenden Sachen jedes der einzelnen Gerichte zuständig ist. Hier liegt Zusammenhang vor. L. und Oberstaatsanwalt Rasche sollen dienstlich gegeneinander gearbeitet haben. Dienststrafkammer meint zu Unrecht, bei einer Verbindung seien gegen L. die preußischen Verfahrensvorschriften anzuwenden, sonst aber braunschweigisches Recht und daher sei Verbindung nicht zulässig. Mit dem 1.4.1935 Überführung in das unmittelbare Reichsverhältnis und damit den neuen Reichsdienststrafgerichten unterstellt. Daß die Länderrechte, soweit nicht geändert, weitergelten, läßt erkennen, daß den übrig gebliebenen Abweichungen in den einzelnen Länderrechten keine Bedeutung beizumessen ist. Ablehnung der Eröffnung ist daher mit der einheitlichen Justizhoheit des Reichs unvereinbar).

4. OStA.Ulm (1.12.)
Überreicht
1. ein Urteil des SchG. Ulm vom 20.5.36, durch das der Jude Steiner wegen Betruges in Tateinheit mit wegen Untreue zu 10 Monaten Gef. und 100 RM Geldstrafe verurteilt worden ist, weil er als Häute-

B 042535

H4038-0141

H4038-0142

Häutehändler das Gewicht der Häute gefälscht hatte.

2. einen Artikel aus Nr.46 des Stürmer aus dem November 36 über dieses Urteil. Überschrift: "Der Gewichtsfälscher. Der Jude Steiner in Laupheim wird für jahrlange Betrügereien sehr milde bestraft". Aus dem Text des Artikels: "Der Staatsanwalt stellt den Richtern den Juden so hin, wie er in Wirklichkeit ist: als einen geborenen Betrüger. Er beantragt 3 Jahre Gefängnis, 3 Jahre Ehrverlust und 1000 RM Geldstrafe. Das Gericht urteilte so, wie es der Stürmer und die Öffentlichkeit von württembergischen Gerichten schon vielfach gewohnt ist. Es ließ eine unglaubliche Milde walten und bewies damit, daß ihm die Judenfrage ein unbekanntes und dunkles Geheimnis ist. Das Gericht fand es für hinreichend, die beantragte Gefängnisstrafe auf 10 Monate(!) herabzusetzen. Der Jude Simon Steiner verließ grinsend das Gerichtshaus. Um diese lächerliche Strafe hatte er ruhig seine jahrelange Betrügereien durchführen können".

OStA: keine Berufung eingelegt, weil bei dem hohen Alter, der bisherigen Unbestraftheit und der vollen Deckung des entstandenen Schadens in zweiter Jnstanz, wenn überhaupt, so doch keine ins Gewicht fallende Strafschärfung zu erwarten.

GenStA.: Hätte es der Bedeutung des Falles für zweckmäßiger gehalten, Anklage vor der Gr.Strafk. zu erheben. Bei dem starken Abweichen des Urteils von den Anträgen wäre auch Durchführung der Berufung angezeigt gewesen.

842536

H4038-0143

8. Dezember 1936

1. OLGPr. Königsberg (7.12.)
erstattet weiteren Bericht über die Sammlung am Tag der nationalen Solidarität, bei der er erst in letzter Minute als Sammler eingesetzt worden ist.

Sein Leiter der Justizpressestelle hat am 7.12. mit Pressereferenten Nestler der Landesstelle Ostpreußen des PrpMin. gesprochen. Danach hat N. am 24.11. eine Aufforderung an die Presse erlassen, in den letzten Tagen vor der Sammlung eine Liste über die Sammelpersönlichkeiten und ihre Sammelplätze zu veröffentlichen; die Liste sei beim Kreisdienststellenleiter der Partei einzufordern. N. hat mit Erstaunen festgestellt, daß OLGPr., GenStA. und Landesbauernführer in den Zeitungen nicht genannt wurden. Hat am Sonnabend mit der Kreisleitung telefoniert, die nach seiner Überzeugung allein verantwortlich ist. Diese hat von einem Versehen gesprochen. Gleich darauf hat der stellvertretende Gauleiter Großherr bei N. angerufen: Der Führer-Stellvertreter habe telefonisch angefragt, warum OLGPr. nicht als Sammler eingesetzt worden sei. N. Hat dem Großherr erwidert, das sei Sache der Kreisleitung. Darauf ist "wohl auch zufolge einer ausdrücklichen Anweisung des stellvertretenden Gauleiters Großherr" der OLGPr. von der Kreisleitung als Sammler eingesetzt worden. N. hat nach erfolgter Sammlung veranlaßt, daß OLGPr. in den Zeitungen genannt wird.

Nach Vermerken des Kreisfachschaftswalters der Partei, Amt für Beamte, hat das Kreisamt, Amt für Beamte, dem Kreisamt für Propaganda gemeldet: den OLGPr., GenStA., LGPräs. Ostendorff, OStA. Jentsch und AGDir. Martens. Dem GenStA., LGPräs., OStA. J. und Amtsgerichtsdir. M wurde auch mitgeteilt, daß sie

Tgl. Sammlung

B 042537

H4038-0144

sie ihre Sammelbüchsen abholen sollten. Das Gauamt, Amt für Beamte, hat die Weisung nur so weitergegeben, wie es sie von der Kreiswaltung der NSV. erhalten hat. Der Kreisfachschaftswalter des Amtes für Beamte hat dem OLGPr. auf seine Frage mitgeteilt, daß er auch nicht wisse, wer der NSV. die Sammler benannt hätte.

8. Dezember 1936

Der Erzbischof von München und Freising (4.12.)

1. Über Beleidigungen seiner Person durch Dr.Hahn - Frankfurt (Mappe „Völkisches Weltbild"): Durch unsere Zuschrift vom 30.3.36 sei ihm mitgeteilt worden, daß OStA. in Torgau mit der Einleitung eines Strafverfahrens beauftragt sei. Am 2.4.36 habe er sich damit einverstanden erklärt, daß die für ihn überaus peinliche Angelegenheit außergerichtlich aus der Welt geschafft werde. Allerdings müßte die öffentl.Beleidigung öffentlich zurückgenommen, und zwar mindestens im Neudruck der Mappe in einer Fußnote eine entsprechende Berichtigung gebracht werden. Am 30.3. hätten wir mitgeteilt, der OStA. beabsichtige friedlichen Ausgleich und wolle die von Dr. Hahn zu entwerfende Richtigstellung zur Genehmigung vorlegen. Bis heute keine Mitteilung erhalten;

2. Über Beleidigung seiner Person in „Die deutsche Berufserziehung", Berlin. Am 30.3.36 hätten wir zugesagt, ihm das Ermittlungsergebnis mitzuteilen.

Er bitte um Mitteilung, was in den beiden Sachen geschehen ist und in welcher Weise die ungeheuerliche Beleidigung seiner Person aus der Welt geschafft werden solle. Er müsse um so mehr darauf dringen, daß die bereits ein Jahr laufende Sache abgeschlossen werde, als das Organ des NS-Studentenbundes „Die Bewegung" am 2.12.36 die gleiche schwere Beleidigung gegen ihn ausgesprochen habe.

2. Reichsführer SS, SS-Gericht (7.12.)

Der Innenminister hat am 28.11.36 der Weiterverfolgung des Anspruchs der minderjährigen Kinder Hans Sigismund und Mariota von Hohberg und Buchwald gegen die Lebensversicherungsanstalt der ostpreuß.Landschaft im Rechtswege widersprochen gemäß § 4 des AusglGes. v. 13.12.34. Die Beklagte wurde für verpflichtet erklärt, 10 000 RM zu zahlen.

Dies

042539

H4038-0145

Dies gebe Anlaß zu folgender Bitte: Es liegt nicht im Staatsinteresse, daß durch solche Rechtsstreitigkeiten die Vorgänge des 30.6.34 wieder aufgerollt werden . Es wird gebeten, durch Runderlaß zu verfügen, daß bei Anhängigmachung - insbesondere vor Zeugenladungen - der RFührer SS, SS-Gericht, unter Schilderung des Sachverhalts über das Reichsjustizministerium zur Stellungnahme aufzufordern ist.

Chef der Kanzlei des Führers (1.12.)
Vor dem Schöffengericht Moabit bezeichnete am 26. 10.36 der Angeklagte Marter die als Zeugen geladenen Juden Gebr. Cerf mit dem Worte „Juden". Das veranlaßte den Vertreter der StA. zu den bemerkenswerten Worten: „Herr AGRat, es dürfte an der Zeit sein, den Angekl. darauf aufmerksam zu machen, derartig beleidigende Äußerungen zu unterlassen. Die Zeugen sind vom Gericht geladen und unterstehen unserem Schutz." Auf Frage des Vorsitzenden nach den beleidigenden Äußerungen bemerkte der StA., daß er die Bezeichnung „Jude" meine.

Diese Auffassung scheine bedeutungsvoll genug zu sein, um sie mit der Bitte zur Kenntnis zu bringen, gegen den Vertreter der StA. vorzugehen.

RFinMin. (5.12.)
Zuständigkeit in Gnadensachen bei Ein- und Ausfuhrverboten. Um den Streit über die Anwendung des Führererlasses beizulegen, stimme er dem unter III der Anlage unseres Schreibens vom 24.11.36 gemachten Ausgleichsvorschlag zu. Damit einverstanden, daß Gnadensachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die unter II b und c der Aufzeichnung aufgeführten Verbote von uns federführend bearbeitet und im Einverständnis mit ihm entschieden werden. Er wünsche bei allen Verboten der genannten Gruppen und bei allen Entscheidungen - auch Ablehnungen - beteiligt zu werden. Er wolle nichts dagegen einwenden, daß in Einzelfällen von nicht grundsätzlicher Bedeutung, in denen neben der Strafe für verbotene Ein- und Ausfuhr auch andere Strafen aus

den

H4038-0146

den allgemeinen Strafgesetzen verhängt worden sind, von der Einholung seiner Zustimmung abgesehen wird, wenn die Zuwiderhandlung gegen die Ein- oder Ausfuhrverbote eine Bagatellsache ist, die die Gnadenentschließung nicht beeinflußt.

9.Dezember 1936.

. Kirchenminister (8.12.)

Betrifft "Angriffe auf die Religion"im StGBEntw. §231 (Beschimpfung einer Religionsgesellschaft) möge gestrichen werden, da er sehr weitgeht und die Vermutung nahelegt, daß jede Kritik an Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts unterdrückt werden solle. Wenn auch § 166 StGB. ähnlich sei, so erhalte § 231 des Entw. ein anderes Gesicht; er unterstreiche den Schutz der Religionsgesellschaft zu stark. Es sei ausreichend, in der Begründung zur "Verletzung des religiösen Empfindens" hervorzuheben, daß in einer Beschimpfung einer RelGes. eine böswillige Verletzung des religiösen Empfindens liegen könne. Damit wäre klar, daß die RelGes. unter gewissen Voraussetzungen unter § 230 fallen. Danach Streichung des § 231 die Gefahr bestehe, daß die RelGes. den Gemeinschaftsehrenschutz erhielten, möchte er vorschlagen, in der Bestimmung über den Gemeinschaftsehrenschutz in der Begründung zu sagen, daß § 230 eine Sonderbestimmung bezüglich des Ehrenschutzes von religiösen Gemeinschaften ist.Dann müßte wegen ~~xxx~~ Streichung des § 231 die Begründung geändert werden. Außerdem möge bei Spalte 82 hinzugefügt werden, daß in dem Ausdruck "religiöses Empfinden des deutschen Volkes" kein Gegensatz zu dem des einzelnen Volksgenossen liegen soll, vielmehr das religiöse Empfinden im deutschen Volke lebendig sein müsse. Der Unterzeichnete Dr.Muhs würde eine Rücksprache zwischen ihm und Herrn StS.Dreisler begrüßen. Er beabsichtige nicht, den Entwurfsabschnitt dem Reichskirchenausschuß zur Stellungnahme zuzuleiten, weil dann auch die kath.Kirche gehört werden müßte und anderer-

H4038-0147

H4038-0148

dererseits bei der kirchenpolitischen Lage und der bisherigen Haltung der Kirchen ihre Beteiligung an einem so grundlegenden Staatsgesetz nicht erwünscht sei.

2. OLGPr. Dresden(7.12)
überreicht Schreiben des LGPräs. Dresden (30.11.) an ihn über kameradschaftliche Veranstaltungen bei den Justizbehörden (Unhalt: In dem Rundschreiben des NSRB. vom Nov.1936 (der Chronik als Anlage beigefügt) heißt es: "Ebensowenig ist es zu billigen, wenn im Rahmen eines Behördenbereiches gesonderte Kameradschaftstreffen der Mitglieder des NSRB. durchgeführt werden". Es wird weiter betont, daß die Gauführer "derartigen Versuchen" "mit allen Mitteln entgegenzutreten" haben. Am 28.11. hat der juristische Gauführer Bürgermeister Kluge dem LGPräs. die Abhaltung der Weihnachtsveranstaltung (9.12.) für Richter mit ihren Damen fernmündlich untersagt. - Seit Jahren bestehe der Brauch, daß die Richter mit ihren Damen sich einmal im Monat treffen. Ersatz für die nicht mehr zeitgemäßen offiziellen Einladungen. Frage, ob das RJM. eine derartige Anordnung des NSRB. als bindend für Behördenleiter ansieht. Ein wichtiges Mittel würde entfallen, sich persönlich ein Bild über die Richter zu machen. Ihrem Ansehen würde eine solche Beschränkung der Handlungsfreiheit abträglich sein. Er sei wohl der älteste Pg. unter den Dresdener Richtern (321038). Seine Ansicht entspreche der des Präs. Thierack und des Min.Frick (letzterer auf Burg Vogelsang Dt.J.1936, 1799). Das Rundschr. sei noch schärfer gefaßt im Jnformationsdienst für Amtswalter und Redner des NSRB. :"Ähnliches gilt von Sonderveranstaltungen,insbes. geselliger Art,

B 042542

die

Total Copies.....

die außerhalb des NSRB. von Behördenchefs angesetzt werden. In den meisten dieser Fälle wird es sich um Veranstaltungen handeln, die unmittelbar zum Aufgabenkreis des NSRB. gehören und deren Durchführung durch bundesfremde Stellen daher eine Anmaßung der Bundesarbeit bedeutet. ". Demnach sei theoretisch denkbar, daß der NSRB. auch in noch innerdienstlicheren Dingen den Behördenvorständen Weisungen zu geben versuchen wird.

OLGPräs.: Die Weihnachtsveranstaltung vom 9.12. ist inzwischen abgesagt. von Exklusivität seiner Richter könne keine Rede sein. NSRB. sei übrigens an großen Orten gar nicht in der Lage, die Absonderung einzelner Berufsgruppen auszugleichen. Vor allem müßten sich die vielen Beschäftigten einer großen Behörde auch einmal kennen lernen. Auch müsse er mit seinen Leuten einmal näher zusammen sein, wozu sich bei denallgemeinen kameradschaftlichen Veranstaltungen nicht die ausreichende Gelegenheit biete. Alles geschehe vorwiegend im dienstlichen Interesse. Zuständigkeitsüberschreitung des NSRB. Er habe nicht die Absicht, an den Gepflogenheiten etwas zu ändern, unterbreite aber die Angelegenheit zur Entschließung.

Total Copies.....

B 042543

H4038-0149

792

Mitteilungsblatt des Nat.Soz.Rechtswahrerbundes Nr.11
vom 15.Nov.1936, Beilage zum Heft 21-22 des Deutschen Recht

Jn der Spalte „Der Reichsinspekteur und der Reichsgeschäftsführer":

Rundschreiben Nr.39/1936

betr. Kameradschaftsveranstaltungen.

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Durchführung von Kameradschafts-Veranstaltungen deutscher Rechtswahrer ausschließlich Sache der örtlichen Dienststelle des NSRB. ist. Die mit der Machtübernahme erkämpfte Einheit des deutschen Rechtsstandes verlangt nicht nur einen einheitlichen Arbeitseinsatz, sondern auch eine ebenso einheitliche Ausrichtung der Kameradschaftspflege für alle Rechtswahrer. Es ist daher eine der wichtigsten Aufgaben des NSRB. als der berufenen Standesorganisation, dafür Sorge zu tragen, daß die durch Beruf und Dienst oft bedingte Absonderung einzelner Berufsgruppen einen angemessenen Ausgleich findet.

Es kann somit nicht gebilligt werden, daß einzelne Fachgruppen für sich kameradschaftliche Sonderveranstaltungen durchführen. Ebensowenig ist es zu billigen, wenn im Rahmen eines Behördenbereiches gesonderte Kameradschaftstreffen der Mitglieder des NSRB. durchgeführt werden. Diese Versuche bedeuten praktisch eine Wiederherstellung der im Jahre 1933 aufgelösten gesellschaftlichen Jnteressenkreise. Die Gauführer haben allen derartigen Versuchen, den geeinten deutschen Rechtsstand wieder in Standesgruppen und Klassen aufzuspalten, mit allen Mitteln entgegenzutreten. Jm Einzelfalle ist an die Reichsführung Bericht zu erstatten.

Berlin, den 31.Oktober 1936.

Jn Vertretung des Reichsrechtsführers:

Der Reichsinspekteur: Dr. R a e k e

Der Reichsgeschäftsführer: Dr. H e u b e r.

034251

H4038-0150

H4038-0151

11. Dezember 1936.

1. NSDAP.Gauleitung Halle-Merseburg (9.12.), Gauleiter Jordan. Am 1.4.37 ist die Stelle des LGPräs. Halle neu zu besetzen. Er bringe in Vorschlag den Pg. Dr. Rogivue, OStA. beim LG. Halle. Bedauerlicherweise sei R. damals nicht Nachfolger des GenStA. Becker in Naumburg geworden. Halle sei Sitz der Gauleitung. Er müsse mit der Spitze des höchsten Gerichts in Halle in engstem Vertrauen zusammenarbeiten können. Sowohl im Jnteresse der Partei wie der Rechtspflege.

2. OStA. Königsberg (30.11.) überreicht Anklage gegen die Schauspielerin Teuffel u. die jüdische Journalistin Lewinneck wegen Betruges u. Beleidigung. Die T. ist seit 1930 beim Reichssender Königsberg beschäftigt. Mit der L. befreundet, die in der letzten Zeit ohne Verdienst ist und für sie Schreibmaschinenarbeiten macht. Die L. hat auch ihrerseits Entwürfe für Rundfunkmanuskripte angefertigt, die die T. teilweise umgearbeitet und im Rundfunk vorgetragen hat. Wenn auch nur Modefragen u. dergl. für den Frauenfunk, so hat doch die T., die seit 1931 Pg. ist, jüdisch beeinflußtes Gedankengut zum Vortrag gebracht. Bei Kenntnis der Sachlage hätte der Rundfunk die Manuskripte nicht angenommen. Gleichzeitig Beleidigung des Jntendanten des Reichssenders Königsberg, weil ihm die Verbreitung zugemutet worden ist.

CStA.: Jntendant hat in der Strafanzeige gesagt: „Dieser Tatbestand ist eine dreiste Verhöhnung der Bestimmungen u. Anordnungen des nat.soz. Reiches durch die Jüdin Lewinneck, darüber hinaus ein unerhörter Vertrauensbruch der Frau Horst-Teuffel". Der wahre Unrechtsgehalt der Tat wird durch keinen gesetzlichen Tatbestand erfaßt, durch den Betrugstatbestand nur die wirtschaftliche Seite. Sitzungsvertreter wird darauf hinzuweisen haben, daß der Unrechtsgehalt sich bei der Strafzumessung auswirke.

3. GenStA. LG. Berlin (28.11.) überreicht Anklage gegen Dr.

042545

H4038-0152

Dr.Müller wegen Beleidigung der Wehrmachtsoffiziere. M. ist nicht Pg., seit 1933 SS-Mann, Abt.Chef im Stabe des Reichsführers SS, Leiter des Referats Rundfunk im Reichsnährstand und Beauftragter des Reichsbauernführers bei der Reichssendeleitung. Zu Beginn der Olympischen Spiele erteilte er dem Zeugen L. den Auftrag, im Rahmen des Bauernfunk die Propagierung der Leibesübungen auf dem Lande zu betreiben. Bei Abrechnung zwischen beiden Differenzen über die Honorierung einer Sendung über den Reitsport, in der L. den vor zwei Jahren tödlich verunglückten Rittmeister und SA-Sturmbannführer Freiherr von Langen erwähnt und Interviews mit den Tournierreitern Rittmeister Hasse u. Oberleutnant von Wangenheim gebracht hatte. M. lehnte die Begleichung dieser Sendung aus Mitteln des Reichsnährstandes zunächst ab und sagte im Verlaufe der erregten Auseinandersetzung in Beziehung auf die in dem Hörbericht erwähnten Offiziere: „Das sind ja gerade die reaktionären Schweine, die wir bekämpfen!" Kriegsminister hat wegen Beleidigung der Offiziere der Wehrmacht Strafantrag gestellt.

GenStA. KG.: Reichsführer SS hat Abschrift der Anklage und will sich mit Reichskriegsminister wegen Rücknahme des Strafantrags in Verbindung setzen.

4. GenStA. Frankfurt a.M. (7.10.)
Überreicht in der Sache gegen Dr.Dinter wegen Vergehens gegen das Sammlungsgesetz eine Zusammenstellung der RF!SS als belastendes Material gegen D., mit einem Begleitbericht des OStA. Frankfurt. OStA.: Aus dem Material ergebe sich, daß D. keineswegs Vorkämpfer für den NatSoz. gewesen sei. Dennoch verspreche die Berufung keinen Erfolg. Er beabsichtige, sie zurückzunehmen.

B 042512

5)

5. Führer-Stellvertreter (30.11.)
Amtsgerichtsrat Schultz, Arbeitsgericht Charlottenburg, habe Kündigungswiderrufsklagen nichtarischer Angestellter von Hertie stattgegeben. Ihm müsse vorgeworfen werden, nicht beachtet zu haben, daß Tietz vor der Machtübernahme sehr viele Juden angestellt hat.
Die jetzige arische Firma will sich von ihnen trennen. Manche Kunden verlassen das Haus, wenn sie sehen, daß noch Nichtarier beschäftigt werden. Entlassung von Nichtariern war betriebsbedingt.- Falls von einer Ruhestandsversetzung des AGRat nach § 6 BBG. abzusehen sei, könne es sich empfehlen, ihm ein anderes Arbeitsgebiet zuzuweisen.

6. GenStA. Celle (10.12.)
Rechtsanwalt Sonntag (Detmold) hat einem GerAss. d.StA. die der Chronik beigefügte "Aufgabe des NS-Rechtswahrerbundes (1936/37)" übergeben mit der Bitte, die StA. möge die Sachen heraussuchen und durch einen Sachbearbeiter bearbeiten lassen (Frist Weihnachten 1936), und kurze Zeit später mitgeteilt, die Gauführung in Münster habe anderen Herren gleiche Aufträge gegeben; soweit ihm bekannt, hätten Münster, Bielefeld und Paderborn die Beantwortung zugesagt. GenStA. will anweisen, der Bitte nicht zu entsprechen. Kaum erträgliche Belastung der stark angespannten Sachbearbeiter. Obwohl die Täter aus den Akten anscheinend nicht genannt werden sollen, sei es ein Ersuchen eines der Partei angeschlossenen Verbandes, das sich auf keinerlei Anordnung stützte.

. 7)

B 042517

H4038-0153

H4038-0154

7. Martin (9.12.)
bittet dringend, Grunau an das KG. zu versetzen, wenn möglich schon zum 1. Januar.

B 0/25 4

795

Abschrift.

Aufgabe
des N.S.Rechtswahrerbundes (1936/7).

Die Kriminalität der Unzucht zwischen Männern (§§ 175,175 a) seit 1932 ist an der Hand von Akten in den Landgerichtsbezirken Münster, Bielefeld, Paderborn und Detmold zu untersuchen.

Dabei sind insbesondere folgende Fragen zu berücksichtigen:

1. Zahl der rechtskräftigen Verurteilungen. Prozentsatz zu den Freisprechungen und Einstellungen. Nach Jahrgängen festzustellen. Zunahme oder Annahme der Kriminalität seit 1932.
2. Persönliche Verhältnisse:
   a) Lebensalter
   b) Familienstand, verheiratet? ledig? geschieden? eigene Kinder?
   c) Beruf, Bildungsstufe, Vermögenslage.
   d) Konfession, wenn möglich auch Feststellung der Rasse
   e) Zugehörigkeit zu Verbänden, z.B. Arbeitsdienst, Sportvereine, Jugendorganisationen, Wehrmacht, politische Verbände, konfessionelle Verbände,Beteiligung des Vorgesetzten?
3. Umwelteinflüsse:
   a) Eigenart des Tatorts.Land-,Klein-,Mittelstädte usw. Landschaftliche, klimatische Einflüsse?
   b) Eigenart der Begehungszeit. Tageszeit. Wochentag. Jahreszeit.
   c) Einflüsse wirtschaftlicher, sozialer usw. Natur.

B 042549

H4038-0155

4. Vorstrafen?
   a) Erste Bestrafung? Gelegenheitsdelikt? Verführung?
   b) Welcher Art sind die Vorstrafen? Gleiche oder ähnliche Straftaten? Gewalt- und Rohheitsdelikte? Vermögensdelikte, besonders Betrug? Spiel?
5. Eigenart der Begehung der Tat.
6. Ethische Einstellung. Wahrheitsliebend? Lügnerisch veranlagt? heuchlerisch? hinterhältig? nachgiebig? gleichgültig? arbeitsam? pflichtbewußt? alkoholsüchtig?
7. Biologische Eigenart. Erbliche Belastung oder überwiegender Umweltseinfluß oder starker freier Wille? Abhängigkeit der Tat von Krankheiten?
8. Strafgröße. Jn 1. oder 2.Jnstanz? Sicherungs- oder Heilbehandlung.
9. Eigenart der Strafzumessungsgründe.
10. Eigenart des Verhaltens in der Hauptverhandlung und
11. im Strafvollzug.
12. Zu welchen besonderen Bemerkungen gibt der Fall etwa Anlaß? Für die Strafrechtsreform? für die Strafzumessung? für den Strafvollzug?

---

1. Es wird um Einhaltung der obigen Reihenfolge gebeten. Jnnerhalb der einzelnen Ziffern sind die sämtlichen, in dem LG.Bezirk vorgekommenen Straffälle darzustellen. Es sind als nicht die Fälle einzeln, d.h. ein jeder in der obigen Reihenfolge darzustellen.
2. Bei statistischen Ermittlungen ist nicht eine fortlaufende Darstellung im Text, sondern die Form ~~XXX~~ statistischer Übersichten nach Art der Reichskriminalstatistik zu wählen.

B 042550

H4038-0156

797

3. Es wird gebeten, das Material mit einem Durchschlag bis Weihnachten 1936 zu senden an Prof. Sauer, Münster i.W., Gertrudenstr.40.

B 042551

H4038-0157

798

Abschrift.

Der Reichs- und Preußische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten.

Berlin W 8, den 8. Dezember 1936
Leipziger Straße 3.

H.B.Nr. 4526/V B 7 a.

Vertraulich!

Betrifft: Bestimmungen des Entwurfs eines Strafgesetzbuches über Angriffe auf die Religion.

Mit seinem Schreiben vom 21. November 1936 -4032/3 - II e 19475/36 - sowie mit dem weiteren Schreiben vom 30. November 1936 hat Herr Ministerialrat Rietzsch aus Ihrem Hause meinem Sachbearbeiter die obengenannten Bestimmungen übersandt.

Ich bin der Ansicht, daß § 231 des Entwurfs (Beschimpfung einer Religionsgesellschaft) gestrichen werden sollte, da diese Bestimmung in der Tat sehr weit geht und die Vermutung nahelegt, daß damit jede Kritik an Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts unterdrückt werden solle. Ich verkenne nicht, daß auch § 166 des alten StGB. eine ähnliche Bestimmung enthält. Jedoch erhält § 231 durch die Trennung der in § 166 StGB. enthaltenen drei Tatbestände ein ganz anderes Gesicht: Er unterstreicht den Schutz der Religionsgesellschaft in einer Weise, die mir viel zu weit zu gehen scheint.

Ich würde es für angebracht und ausreichend halten, in der Begründung zu § 230 (Verletzung des religiösen Empfindens) hervorzuheben, daß in der Beschimpfung einer Religionsgesellschaft eine böswillige Verletzung des religiösen

B 042522

An
den Herrn Reichsminister der Justiz
in Berlin W 8

H4038-0158

religiösen Empfindens des Deutschen Volkes liegen könne, besonders dann, wenn es sich um eine im Deutschen Volke lebendige Religionsgesellschaft handele. Damit wäre klargestellt, daß die Religionsgesellschaften unter gewissen verschärften Voraussetzungen unter die Schutzbestimmung des § 230 fallen.

Da nach Streichung des § 231 die Gefahr besteht, daß die Religionsgesellschaften den allgemeinen Ehrenschutz der Gemeinschaften genießen, möchte ich vorschlagen, in der Begründung zu der einschlägigen Bestimmung über die Ehrenkränkung von Gemeinschaften etwa folgendes zu sagen:

"Der Ehrenschutz von religiösen Gemeinschaften ist durch § 230 als Sonderbestimmung geregelt".

Bei Durchführung dieses Vorschlages müßte wegen der Streichung des § 231 die Begründung entsprechend geändert werden. Außerdem möchte ich empfehlen, bei Spalte 82 unten etwa folgenden Zusatz zu machen:

"....durch einen Angriff verletzt worden sein muß. In dem Ausdruck "religiöses Empfinden des Deutschen Volkes" soll kein Gegensatz zum religiösen Empfinden des einzelnen Volksgenossen liegen; vielmehr soll dadurch zum Ausdruck gebracht werden, daß das religiöse Empfinden, für das der Schutz in Anspruch genommen wird, im Deutschen Volke lebendig sein muß".

Ich begrüße es, daß am Ende des 1.Absatzes von Spalte 81 ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß unter Gott kein irgendwie dogmatisch festgelegter Begriff verstanden wird.

B 042553

H4038-0159

Ich würde es für sachdienlich und zweckmäßig halten, wenn Herr Staatssekretär F r e i s l e r und der Unterzeichnete miteinander in Verbindung treten würden, um eine mündliche Aussprache über die in diesem Schreiben berührten Fragen herbeizuführen. Der Unterzeichnete würde für eine solcheAussprache jederzeit gern zur Verfügung stehen.

Abschließend darf ich bemerken, daß ich nicht beabsichtige, die Bestimmungen über Angriffe auf die Religion dem Reichskirchenausschuß zur Stellungnahme zuzuleiten. Ganz abgesehen davon, daß in diesem Falle auch die Katholische Kirche aus Gründen der Parität gehört werden müßte, würde ich angesichts der kirchenpolitischen Lage und der bisherigen Haltung der Kirchen ihre Beteiligung an einem so grundlegenden Staatsgesetz nicht wünschen.

Jn Vertretung

gez.Dr.Muhs.

042554

H4038-0160

804

14. Dezember 1936

1. Führer-Stellvertreter (9.12.) gez.Helms,

a) Ernennung des Reichsgerichtsrats Vogt zum Senatspräsidenten wird zugestimmt. Den Ernennungen von Kolb, Brandis, Lindenmaier, Draeger und Schulze kann noch nicht zugestimmt werden, da die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind;

b) den Ernennungen von Lippert und Frantz zu Reichsgerichtsräten wird zugestimmt. Den übrigen Ernennungen kann vorläufig noch nicht zugestimmt werden, da die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind.

2. Führer-Stellvertreter , gez.Bormann,

Besetzung der Landgerichtspräsidentenstelle in Krefeld. Personelle Zusammensetzung der im Rheinland befindlichen Gerichte erfüllt mich schon seit längerer Zeit mit ernstlicher Sorge und die Klage meiner Parteidienststellen über Richter und Urteile, die den Grundsätzen des Natsoz. in mehr oder weniger versteckter Form zuwiderhandeln, nehmen kein Ende. An die Stelle müsse daher ein zuverlässiger Pg. kommen. Vorgeschlagen wird Dr.Karl Everhardt in Krefeld, geb. 11.7.1901. 19.9.31 verheiratet, 2 Söhne im Alter von 4 und 2 Jahren. 1925 - 1931 Stahlhelm, 1.4.30 Pg. (MitgNr. 232714). Stellvertretender Vorsitzender des Uschla, im Rechtsschutz der SA. tätig, Kreisrechtsberater. Seit 1931 SA (jetzt Obersturmführer), seit 1933 Ratsherr der Stadt Krefeld. NSRB. seit 1931 (Nr.295). Mitglied der NSV. und des Reichsluftschutzbundes, Mitglied des VDA. Kämpfer und Aktivist.

B 042555

H4038-0161

J. Schwarz

701a

GenStA. LG. Berlin 15.12.

Ermittlungsverfahren gegen Krutschinna (Gebietsführer der Reichsjugendführung und Adjutant des Reichsjugendführers). K. hat am 28.7.36 die Viktoriastraße verkehrswidrig befahren. Von einem Verkehrsposten belehrt, rief er diesem zu: „Werden Sie ja nicht frech! Sie sind wohl krank oder verrückt geworden. Ich verbiete mir solche Belästigungen. Von so einem Kerl bin ich schon in der Tauentzienstraße angeflachst worden". Bei der nunmehr vorgenommenen Feststellung des Beschuldigten schimpfte dieser in beleidigendem Ton weiter und erklärte dem Beamten, er werde sich über ihn beschweren. Der Polizeibeamte und der Kommandeur des Gruppenkommandos haben rechtzeitig Strafantrag gestellt. Der Beschuldigte wurde zweimal zur Vernehmung vorgeladen, erschien aber nicht. Er rief im Gegenteil am 25.8. den zuständigen Kriminalkommissar an und erklärte, daß er nicht daran dächte, sich im heutigen Staat wegen Beamtenbeleidigung vernehmen zu lassen. Hierauf wurde die verantwortliche Vernehmung des Beschuldigten bei dem AG. beantragt. Der Beschuldigte erschien wieder nicht. Von der Reichsjugendführung wurde dem Vernehmungsrichter erklärt, daß der Beschuldigte dauernd unterwegs sei. Er käme jedoch am 1.November zurück und werde sich dann freiwillig melden. Auch an diesem Tage meldete der Beschuldigte sich nicht. Die Reichsjugendführung erklärt wieder, man könne nicht sagen, wann der Beschuldigte zur Vernehmung kommen könne. Beim AG. in Berlin befand sich noch ein weiterer Vorgang gegen den Beschuldigten wegen Verkehrsübertretung. Am 7.11. endlich ist der Beschuldigte erschienen und überreichte zwei an den Leiter der Polizeiverbindungsstelle der Reichsjugendführung gerichtete Schreiben vom 31.8. und 10.10., in denen er über das Verhalten von Verkehrspolizeibeamten Beschwerde führt. Er bestritt auch die ihm zur Last gelegte Äußerung. Der Polizeibeamte habe sich im Gegenteil ihm gegenüber schikanös und ungehörig benommen.

Am 29.1 mit Schr nach ge- sprochen Schr da- für vor- gen, daß der Strafantrag zurück- genommen wird.

Gr

Der OStA. hält die Einlassung des Beschuldigten für widerlegt. Es werde daher gegen ihn wegen Beleidigung einzuschreiten sein. Wegen der Verkehrsübertretung § 153 StPO.

B 042556

H4038-0162

18. Dezember 1936

1) Aus den Meldungen der Staatskriminalpolizei vom 17.12. Kriminalpolizeileitstelle Breslau:

Festgenommen wurde ein 33jähriger jüdischer Kaufmann wegen Rassenschande mit seiner geschiedenen Ehefrau.

2) GenStA. Hamm 12.12. Strafsache gegen Niemöller.

Staatspolizeistelle Bielefeld hat am 19.11. dem OStA. in Bielefeld einen Bericht über eine Predigt des Pfarrers Niemöller vom 11.11. in Gütersloh überreicht mit der Bitte, gegen N. ein Strafverfahren einzuleiten(wegen Heimtückevergehens). OStA. in Bielefeld hat die Sache an den OStA. in Dortmund abgegeben. Der OStA. in Dortmund hat auf Grund der Rundverfügung vom 25.8.36 (Stopp der Kirchensachen) von weiteren Ermittlungen abgesehen. GenStA. überreicht zunächst nur Vorgäng und beabsichtigt alsdann den Sachverhalt durch den OStA. weiter aufklären und vor Abschluß der Ermittlungen sich Bericht erstatten zu lassen.

Nach dem Staatspolizeibericht über die Rede hat Niemöller u.a. gesagt: Und wenn es uns dann so geht, daß wir nicht nur so in der Kirche angefaßt werden, und das Kreuz annehmen müssen, wenn es uns so geht wie jetzt, daß wir unseren Gemeinden nicht mehr sagen können, was geschieht, weil bei uns in Berlin keine Vervielfältigungsmaschine steht, weil der nicht die Siegelmarken der Gestapo aufgeklebt wäre, wenn wir uns nicht mehr wehren können gegen die Behauptung,wir hätten unsinnige Gerüchte in die Welt gesetzt, daß wir irgendwie politisch gegen den neuen Staat eingestellt wären, so sagen wir Jesus Christus ist gewiß kein Staatsfeind gewesen, aber er mußte als Staatsfeind sterben.

Ich hatte gestern eine Beleidigungsklage. Mitten hinein kommt ein Anruf des Kirchenministeriums."Aber wir müssen dringend bitten, daß es ohne Gerichtsverhandlung in Ordnung gebracht wird." Da bleibt kein Richter stark.

Es geht nicht, daß man daneben das Götzenbild vom deutschen

B 042557

H4038-0163

H4038-0164

deutschen Christus hinstellt, sondern dann geht der gekreuzigte Christus aus der Kirche hinaus und überläßt dem Götzen das Regiment. Das ist das Ergebnis von einem Jahr kirchlicher Befriedungsarbeit.

Folgende Schrift wurde bei einer Veranstaltung der Hitlerjugend verteilt: Glaube an deutsches Heldentum. Wenn Du zu tiefst Dich fühlst verbunden, was brauchst Du eine Erlösung. Was mag außerhalb der Kirchenmauern in bezug auf den neuen Götzen Christus vor sich gehen. Eine planmäßige Entchristlichung unserer deutschen Jugend und nicht nur eine Entchristlichung unserer Jugend in der Gemeinde sondern eine planmäßige Entchristlichung an einer ganz bestimmten Stelle in besonderen Kreisen unseres Volkes, wo der Führernachwuchs erzogen wird. Wir hatten im Sommer ein studentisches Jugendlager auf einer Ordensburg. Auf diesem Kursus hat der SS-Gruppenführer von Pommern namens Schultz geäußert: "Jch will mich keiner Gotteslästerung schuldig machen. Wer war den größer Christus oder Hitler? Hitler hat heute ein Volk von 70 Millionen hinter sich, Christus hatte nur 12 Jünger,die ihn noch verließen. Wir können es nicht dulden, daß neben uns eine andere Organisation ist, wir müssen sie zerschlagen, der Nationalsozialismus erhebt allen Ernstes den Anspruch: Jch bin der Herr Dein Gott, Du sollst keine anderen Götter haben neben mir."

Jch stand in diesen Tagen einem Assessor gegenüber und sagte ihm: "Gehen Sie doch einmal hinunter auf den Alexanderplatz und kaufen sie zehn verschiedene Zeitungen, in 9 Zeitungen will ich Jhnen einen handgreiflich lästernden Angriff gegen die bekennende Kirche nachweisen und dann werden Sie mir ein Wort aus der 10. Zeitung zeigen, das für die bekennende Kirche spricht".

3)

B 042559

3) Rust 15.12.

Min.Dir. V a h l e n hat gebeten, zum 1.4.37 in den Ruhestand versetzt und ab 1.1.37 beurlaubt zu werden. Mit der Wahrnehmung der Geschäfte soll Staatsminister W a c k e r Karlsruhe beauftragt werden.

4) Reichspropagandaminister 14.12. teilt mit Abschrift eines Schreibens an die Märkische Film G.m.b.H. in dem gegen die Absicht eines Films "Verpfuschtes Leben" (wegen der Euthanasie) der unter Mitwirkung des Reg.Rats K l ü t z hergestellt werden soll, protestiert wird, weil die Freigabe der Euthanasie von der nationalsozialistischen Gesundheitsführung abgelehnt werde.

5) NSDAP Gauleitung Berlin, Gaupersonalamt 14.12. übersendet Beurteilung des GenStA. i.e.R. T h o m a s, die an den Stellvertreter des Führers gegangen ist, mit der Bitte, von der Ernennung des Thomas zum Landgerichtspräsidenten abzusehen:

Denkbar schlechteste Zusammenarbeit mit der Fachschaftsgruppe und Betriebsstellenorganisation (bezeichnet die Fachschaft als Nebenregierung). Offensichtliche Benachteiligung der in der Partei oder Fachschaft tätigen Parteigenossen. Besonders zur Last gelegt wird ihm folgende "charakteristische" Erklärung: " Jch habe bei Anschaffung von nationalsozialistischen Büchern für die Bücherrei der Staatsanwaltschaft die Fachschaft befragt, obwohl ich als Sohn eines Buchhändlers sehr wohl mit Büchern Bescheid Weiß. Jch weiß nicht, was ich noch tun soll".

Th. sei der typische Vertreter der alten akademischen Beamtenkaste. Geringe Beteiligung an sozialen Maßnahmen. Jn einem Fall soll er 5 einzelne Pfennigstücke gegeben haben.

"Aus all diesen Tatsachen dürfte ersichtlich sein, daß Dr. Thomas nicht die Fähigkeiten zur Bekleidung eines Amtes als Behördenleiter besitze".

6)

B 042559

H4038-0165

H4038-0166

6) Schirach persönlich 10.12.

Durch das vom Führer erlassene Gesetz ist Überarbeitung der von dem Bannführer T e t z l a f (Referendar) entworfenen HJ-Disziplinarordnung notwendig geworden. T. ist zur Zeit im Lager Jüterbog. Hat gebeten, ihm die Restdienstzeit vom 3. bis 23. 1 zu erlassen. Das Gesuch wird unterstützt.

7) Göring 14.12. übersendet Abschrift eines an ihn gerichteten Schreibens betr. Entwurf einer Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Verhinderung rechtswidriger Lösung von Arbeitsverhältnissen.

Hiernach soll für gewisse Jndustrien (Eisen, Metall, Baugewerbe, Ziegelindustrie, Landwirtschaft) der Unternehmer im Falle einer unberechtigten fristlosen Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer, das Arbeitsbuch so lange bis zu dem Zeitpunkt zurückbehalten könne, in dem die Beschäftigung einer ordnungsmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses enden würde.

Begründet wird diese Anregung damit, daß die Fälle, in denen Gefolgschaftsmitglieder in den konjunkturbegünstigten Gewerben und in der Landwirtschaft unter Bruch des Arbeitsvertrages ihre Arbeitsstelle verlassen, sich bedenklich mehren. Sie bedürften einen geregelten Arbeitseinsatz. Bisherige Abhilfemaßnahmen waren erfolglos bezw. haben zu einer starken Beunruhigung der Arbeiterschaft geführt (son in der Landwirtschaft und Leistungsindustrie, wo sog. Freigabe- oder Abkehrscheine eingeführt wurden).

Das allgemeine Verbot der Zurückbehaltung des Arbeitsbuchs kann daher nicht aufrecht erhalten bleiben und muß jedenfalls zunächst für die konjunkturbegünstigten Wirtschaftszweige aufgehoben werden. Vor mißbräuchlicher Zurückbehaltung des Arbeitsbuchs soll dadurch geschützt werden, daß

im

B 042560

im Streitfalle das Arbeitsgericht Übergabe durch einstweilige Verfügung anordnen kann. Arbeitsfront einverstanden.

8) Buhler 7.12.

Gesuch des Herrn Dr. L ö h m a n n (hamburgischer Landgerichtsdirektor beim Volksgerichtshof) um Wiederzuerkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern trotz Logenzugehörigkeit.

Dem Führer ist am 3. Vortrag gehalten. Er hat wie folgt entschieden:

"Nach Vortrag des Chefs der Kanzlei des Führers der NSDAP habe ich Grund Ihres Gesuchs auf dem Gnadenwege entschieden, daß trotz früherer Zugehörigkeit zu einer Loge Sie weiterhin Parteiämter bekleiden können. Gez. Adolf Hitler".

Am 4.12. 1935 hatte der Stellvertreter des Führers uns mitgeteilt, daß L. der Johannes Loge zu den drei Rosen angehört und es bis zum 3. Grad gebracht habe. Er sei daher als Mitglied des Volksgerichtshofs untragbar.

9) LGDir. F r ä n k e l, Weiden 12.12. möchte gern Landgerichtspräsident werden. Er ist 61 Jahre alt, behauptet aber noch lange keine 60 Jahre alt zu sein.

Aussicht? 16.12.
Gtr.

10) Lammers 15.12.
betr. Aufsatz Schwarzes Korps "Bitte, neue Nadeln nehmen" (Kritik des Schwarzen Korps am Rundfunkurteil des RG.)

Beschwerde des RGPräs. ist dem Führer vorgetragen. Führer glaubt, die Angelegenheit dem Einvernehmen zwischen uns und PropMin. überlassen zu sollen."Er hat sich aber allgemein dahin geäußert,daß er das in Rede stehende Urteil des RG. für richtig und den Aufsatz, "Bitte, neue Nadeln nehmen", in Nr.48 des Schwarzen Korps vom 26.11. für unangebracht und unnationalsozialistisch hält. Diese Auffassung habe ich dem Herrn Reichs-

8 042561

H4038-0167

H4038-0168

Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, der Schriftleitung des Schwarzen Korps und dem Herrn Reichsführer SS übermittelt (vgl.Vorgang Pr.1. 11/36)."

11. GenStA.LG.Berlin 15.12.
Ermittlungsverfahren gegen Krutschinna (Gebietsführer der Reichsjugendführung und Adjutant des Reichsjugendführers). K. hat am 28.7.36 die Viktoriastraße verkehrswidrig befahren. Von einem Verkehrsposten belehrt, rief er diesem zu:"Werden Sie ja nicht frech. Sie sind wohl krank oder verrückt geworden. Ich verbiete mir solche Belästigungen. Von so einem Kerl bin ich schon in der Tauentzienstraße angeflachst worden". Bei der nunmehr vorgenommenen Feststellung des Beschuldigten schimpfte dieser in beleidigendem Ton weiter.und erklärte dem Beamten, er werde sich über ihn beschwerden. Der Polizeibeamte und der Kommandeur des Gruppenkommandos haben rechtzeitig Strafantrag gestellt. Der Beschuldigte wurde zweimal zur Vernehmung vorgeladen, erschien aber nicht. Er rief im Gegenteil am 25.8. den zuständigen Kriminalkommissar an und erklärte, daß er nicht daran dächte, sich im heutigen Staat wegen Beamtenbeleidigung vernehmen zu lassen. Hierauf wurde die verantwortliche Vernehmung des Beschuldigten bei dem AG. beantragt. Der Beschuldigte erschien wieder nicht. Von der Reichsjugendführung wurde dem Vernehmungsrichter erklärt, daß der Beschuldigte dauernd unterwegs sei. Er käme jedoch am 1.Nov.zurück und werde sich dann freiwillig melden. Auch an diesem Tage meldete der Beschuldigte sich nicht. Reichsjugendführung erklärt wieder, man könne nicht sagen, wann der Beschuldigte zur Vernehmung kommen könne. Beim AG. in Berlin befand sich noch ein weiterer Vorgang gegen den Beschuldigten wegen Verkehrsübertretung. Am 7.11. endlich ist der Beschuldigte erschienen und überreichte

P 042562

zwei

H4038-0169

zwei an den Leiter der Polizeiverbindungsstelle der Reichsjugendführung gerichtete Schreiben vom 31.8. und 10.10., in denen er über das Verhalten von Verkehrspolizeibeamten Beschwerde führt. Er bestritt auch die ihm zur Last gelegte Äußerung. Der Polizeibeamte habe sich im Gegenteil ihm gegenüber schikanös und ungehörig benommen.

Der OStA. hält die Einlassung des Beschuldigten für widerlegt. Es werde daher gegen ihn wegen Beleidigung einzuschreiten sein. Wegen der Verkehrsübertretung: § 153 StPO.

12. OLG.Karlsruhe 16.12.
Liste von Rechtsanwälten, die zur Vertretung von Behörden in Betracht kommen.

Lange Vorgeschichte. 1934 in steigendem Maße Beschwerden aus Parteikreisen darüber, daß in Fiskal- und Behördenprozessen immer noch Rechtsanwälte als Behördenbevollmächtigte auftreten, gegen deren Persönlichkeit vom natsoz. Standpunkt Beanstandungen zu erheben. Damaliger Badischer Justizminister erwog, Anwaltskammer zur Aufstellung einer Liste zu veranlassen. Es wurde hierbei an die früher in Baden herrschende Einrichtung des Fiskalanwalts angeknüpft, welcher bei jedem LG. nach sorgfältiger Auswahl von der Regierung ernannt wurde und das Monopol in Fiskalprozessen hatte. Auf Vorschlag des Bad.Min.Präs. unterblieb aber diese Maßnahme, und zwar weil man an den Vorstand der Anwaltskammer nicht das Ansinnen stellen könne, eine solche Liste zu übermitteln: Kammervorstand käme dadurch in die Lage, Werturteile über Mitglieder der Kammer stellen zu müssen.

Gegenvorschlag: Min.Abt. möge ein derartiges Verzeichnis aufstellen.

Gleiche Bitte sprach Bad.Kultusmin.aus, ebenso Bad.Min.des Jnnern.

Vorstand der Bad.Anwaltskammer teilte die Bedenken des MinPräs., wandte sich an Gauführer des NSRB. RA.Schüßler, der sich zu einer Aufstellung bereit erklärte. Jnzwischen drängten noch andere Stellen

auf

042563

H4038-0170

auf eine solche Aufstellung (Landesfinanzamt, Reichspostdirektion, Reichsbahndirektion).

Gauführer des NSRB. übersandte Liste am 25.11.35; enthielt für Karlsruhe nur einen einzigen RA., nämlich den Vorsitzenden der Anwaltskammer und heutigen Präs.der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe. Dies Verzeichnis wurde an Landesfinanzamtspräs. weitergegeben. Bald ergeben sich wegen der Art der Aufstellung Bedenken. OLG. forderte daher Gauführer zur Ergänzung der Liste auf. Ergänzende Vorschläge kamen von dem LGPräs. Vorläufige Liste wurde mündlich mit Gauführer besprochen. Dieser äußerte dringend den Wunsch, in der Liste auch die Mitgliedsnummern des NSRB. und der Partei zu nennen.

Diesem Wunsch kam OLGPr. aus naheliegenden Gründen nicht nach (Verwendung der Pg.-Eigenschaft zu Berufszwecken). Die nach Beratung mit dem Gauführer aufgestellte endgültige Liste wurde am 11.8. der Gauleitung und weiteren 11 Stellen übermittelt. Gauführer des NSRB. hielt es für erforderlich, ohne Wissen des OLGPr. diesen Stellen ein Verzeichnis der Mitgliedsnummern mitzuteilen. Den Stellen wurde auch mitgeteilt, daß die Aufstellung nur für den internen Gebrauch bestimmt und vertraulich zu behandeln sei. Leider unterblieb vertrauliche Behandlung, so daß die Liste infolge einer bisher nicht aufgeklärten Indiskretion in die Kreise der Anwaltschaft gelangte; auch eine Bank erhielt Kenntnis davon.

OLGPr. verkennt nicht, daß weites Bekanntwerden der Liste zu Schädigungen einzelner Anwälte führen kann. Dieses Erkenntnis sollte aber nicht zur Zurückziehung der Liste führen. Vielmehr wird vorgeschlagen, durch Rundschreiben an die in Betracht kommenden Stellen mitzuteilen,daß es den Behörden natürlich unbenommen bleibe, auch andere Rechts-

B 342561

H4038-0171

Rechtsanwälte zu bevollmächtigen.
(Inzwischen haben sich mit einer weiteren Beschwerde eine große Zahl Konstanzer Anwälte wegen des gleichen Vorgangs hierher gewandt).

13. ReichswirtschMin.14.12.
Strafverfahren gegen Jesuitenorden wegen Devisenvergehens.
Grundsätzlich keine Bedenken gegen Durchführung des Verfahrens. Besonderer Hinweis auf die rechtlichen Schwierigkeiten. Niederländische Regierung habe bei der letzten deutsch-niederländischen Transfertverhandlung Standpunkt vertreten, daß das Collegium canisianum in Valkenberg (CCV) selbständige juristische Person niederländischen Rechts sei und Anspruch habe auf Überweisung von Zinsen für die von ihm dem Jesuiten-Orden zur Verfügung gestellten Geldmittel.
Annahme der StA.,daß die Schulden der deutschen Jesuiten an das CCV.allgemein erdichtet und daher die zur Überweisung von Zinsen eingeholten Genehmigungen durchweg erschlichen seien, erschien daher fragwürdig.

14. OStA.Hamburg
Strafsache gegen Caspritz.
Hauptverhandlungstermin auf Anfang Januar 1937 vertagt. Vor Beginn der Hauptverhandlung trat Verteidiger RA.Bülow an StA.Bierkamp heran und erklärte, Mitverteidiger Dr.Kurt Waldmann, Berlin, habe ihn am Tage der Hauptverhandlung angerufen und mitgeteilt, er habe in Sachen C. mit Dr.Joel,ZStA., und Parteidienststellen wichtige Besprechungen gehabt. J. habe erklärt, er stehe auf dem Standpunkt, Verfahren gegen C. müsse irgendwie beigelegt werden. Eine dahingehende Anweisung an StA. in Hamburg wolle er jedoch ausdrücklich nicht erteilen; er gebe jedoch RA. W. anheim, diesen seinen

B 042565

H4038-0172

seinen Standpunkt in der Hauptverhandlung vorzutragen. RA.W. habe weiter erklärt, daß auch die anderen Dienststellen der Partei ähnliche Auffassungen zu erkennen gegeben hätten. Er halte es daher für erforderlich, persönlich Jnhalt dieser Besprechung im Hauptverhandlungstermin vorzutragen.

Bierkamp erklärte, er könne es sich nicht denken, daß J. solche Erklärung abgegeben habe, fragte sofort die als Sachverständige anwesenden Vertreter des Sicherheitshauptamts Berlin, ob ihnen irgendwelche Besprechungen Ws. bekannt seien. Diese verneinten.

Zu Beginn der Hauptverhandlung beantragte Bülow unter Hinweis auf Besprechungen Ws.mit Berliner Stellen Vertagung des Termins. Bülow erklärte, er und W. hätten sich in Verteidigung geteilt, W. habe politische Seite der Angelegenheit übernommen. Bierkamp beantragte darauf 1/4 Stunde Unterbrechung, telefonierte mit Meyer ZStA. und beantragte auf dieses Telefongespräch hin, Vertagungsantrag abzulehnen, "da die angeblichen Besprechungen zwischen RA. W. und der ZStA. laut Auskunft der ZStA. für die Durchführung der Hauptverhandlung keinerlei Bedeutung hätten". Nach dieser Erklärung teilte Vorsitzender mit, daß ein Zeuge nicht erscheinen könne. Es wurde aber festgestellt, daß der Zeuge um 12 Uhr aus dem Krankenhaus entlassen werden sollte. Trotzdem also nach Ansicht der StA. kein Grund zur Vertagung des Verfahrens, wurde Hauptverhandlung vertagt mit der Begründung,

1. daß C.Möglichkeit der Verteidigung durch W. nicht abgeschnitten werden solle,
2. daß es zweifelhaft sei, ob der Zeuge noch rechtzeitig erscheinen könne.

(Unmittelbar an Joel gesandt,weil dieser am Sonnabend, den 19., mittags auf Urlaub geht und sich noch dienstlich äußern muß).

B 042560

807
AF

15. Erzbischof Kardinal Bertram
als Vorsitzender der Fuldaer Bischofskonferenzen
13.12.
Zweikampfproblem.
Gedanke der Reichsehrenordnung wird aus grundsätzlichen glaubensmäßigen Erwägungen abgelehnt. Duell sei eine schwere, durch nichts zu entschuldigende Übertretung des göttlichen Gebots (frevelhaftes Spiel mit eigenem und fremdem Leben). Grundsätze des Christentums durch Punkt 24 des Programms der NSDAP. auch zur Grundlage dieser das 3.deutsche Reich tragenden Bewegung gemacht. Die Regierung erblickt nach der feierlichen Erklärung ihres Führers vom 23.3.33 in den beiden christlichen Konfessionen wichtige Faktoren der Erhaltung unseres Volkes. Es wäre daher ein Widerspruch, wenn durch die Gesetzgebung des 3.Reichs Handlungen als erlaubt gekennzeichnet würden, die mit der christlichen Lehre schlechterdings unvereinbar sind.

Namens der Oberhirten aller Diözesen wird nachdrücklichst Verwahrung eingelegt gegen eine Gesetzgebung, die unüberbrückbare Gegensätze zwischen christlicher Lehre und deutschem Recht schaffen würde.

16. OStA.Bielefeld 8.12.
Gegen den SA-Oberführer Friedrich Jäger, Führer der SA-Standarte Jäger 7 in Minden ist ein Strafverfahren wegen Verbrechens gegen §§176 Ziff.2,177 eingeleitet worden, weil er dringend verdächtig ist, die Schneiderin Narnwold durch Verabreichung von Alkohol in einen willenlosen Zustand versetzt und sie alsdann mißbraucht zu haben.

B 042567

H4038-0173

H4038-0174

808
874

19.Dezember 1936

1. Vorsitzender der Bayer. Notariatskasse (Pfeil)
16.12. Verwaltungsausschuß der Kasse hat am 10.7. Frank für Haus des Rechts 100 000 ℳ zur Verfügung gestellt. Unsere Genehmigung hierzu ist am 10.8. versagt worden, weil FinMin. Zustimmung nicht erteilt hat. Inzwischen hat Reinhard zugestimmt. Dieser habe, wie Schieck festgestellt habe, von der Angelegenheit nichts gewußt. Er, Schieck, habe sich daraufhin durch den Gauführer des NSRB. Stock an Reinhard mit der Bitte gewandt, Zustimmung nachträglich zu erteilen. Aus dem Schreiben (Ram Frenke) ergibt sich, daß das FinMin. Zustimmung versagt hat, weil darauf gehalten werden müsse, daß die berufsständischen Einrichtungen Beiträge nur für reine Berufsaufgaben verwenden. Er, Reinhard, habe, als Schieck ihn (um Genehmigung) auf die Spende angesprochen habe, gegen diese Zahlung keinen Einspruch erhoben, weil er habe glauben müssen, daß das Geld bereits gezahlt sei, also eine vollendete Tatsache vorliege. Offenbar sei das aber nicht der Fall. Er wolle es auch dahingestellt sein lassen und sich mit der Spende nachträglich einverstanden erklären.

2. OStA. Köln 9.12.
Ermittlungsverfahren gegen RA. Bilden wegen Heimtückevergehens.
B. hat in einer Gastwirtschaft nach reichlichem Alkoholgenuß folgenden Witz zum besten gegeben: Was ist das: 1932 den Offenbarungseid geleistet und 1936 Erbhofbesitzer? Als keiner der Anwesenden antwortete, erklärte er: "Dr. Ley". Die Ermittlungen haben ergeben, daß Ley in der Tat im April 31 zum Offenbarungseid geladen worden ist. Er ist nicht erschienen und es ist gegen ihn Haftbefehl zur Erzwingung des Offenbarungseides erlassen worden. Seine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis ist verfügt worden. Er steht heute noch darin und wird nach den Bestimmungen

B 042564

H4038-0175

gen der ZPO. (§ 915 Abs.2) erst am Ende dieses Jahres gelöscht werden.

Aus § 1 kann also nicht verfolgt werden; auch Verfolgung aus § 2 wird nicht empfohlen, da der Beschuldigte angetrunken war und politisch zuverlässig sein soll. Er habe sich schon sehr früh für die Bewegung eingesetzt.

3. GenStA.Rostock 16.12.

Den Oberstaatsanwälten seines Bezirks ist von der dortigen Kriminalpolizeistelle mit Datum vom 14.12. ein Ersuchen um eingehende Mitteilungen in homosexuellen und Abtreibungssachen zugegangen. In dem Ersuchen heißt es, daß durch Verfügung des Reichsführers SS, Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und der Abtreibung (errichtet bei dem pr.Landeskriminalpolizeiamt) in gewissen Fällen Meldung zu erstatten sei. (So vor allem bei Homosexualität, wenn Täter Pg. oder Soldat oder Mitglied einer Ordensgemeinschaft, Beamter oder Jude). Die Kriminalpolizeistelle bittet in all diesen Fällen um Unterrichtung)

Da Ausdehnung der Mitteilungspflichten Sache des RJM.,wird es Berichten der Kriminalpolizeistelle entsprechend verständigt.Zur Sache selbst:Derartige Ausdehnung der Mitteilungspflicht, erhebliche Mehrbelastung der StA., Mitteilung könne auch durch die Polizeibehörden erfolgen.Nach Abschluß des Verfahrens würden zweckmäßigerweise die Akten der Kriminalpolizeistelle übersandt, die sie dann auswerten könne.

4. GenStA.Bamberg 16.12.

Übersendet Bericht des OStA.Bamberg vom 14., wonach sich die Anfragen nach dem Sachstand der anhängigen Verfahren gegen Geistliche mehren. Anfragen werden weisungsgemäß dahin beantwortet, daß neue Ermittlungen veranlaßt wären. Diese Beantwortung erscheint mit Rücksicht auf die inzwischen verstrichene Zeit nicht mehr vertretbar, zumal derartige Anfragen von der Gestapo, den Gaurechtsämtern der NSDAP.

B 042560

usw.

309
412

usw. gestellt werden.

GenStA. ist der Auffassung, daß die dilatorische Behandlung der einschlägigen Strafsachen und die Notwendigkeit, auf Anfragen verschleiernde Antworten zu geben, die OStAnwälte in eine mißliche Lage brächten. Zudem bestehe die Gefahr, daß durch Zeitablauf die Beweismittel an Wert verlieren und zuverlässige Sachaufklärung besonders in den Fällen des § 130 a erschwert werde.

5. Reichsminister des Jnnern 18.12.
Übersendet geänderten Entwurf des deutschen Beamtengesetzes in der Annahme, daß wir mit den Änderungen einverstanden sind. Zu § 42 Abs.2 (Denunziationsparagraph):

> Der Beamte hat seine Anträge und Beschwerden auf dem Dienstwege virzubringen. Glaubt er dienstliche Vorgänge zu beobachten, die der NSADP. schaden können, so ist er nur berechtigt, seine Beobachtungen, wenn er sie nicht auf dem Dienstwege vorbringen will, seiner obersten Reichsbehörde mitzuteilen. Jst er Mitglied der NSDAP., so darf er sie gleichzeitig dem Führer-Stellvertreter mitteilen. Ein Beamter der Wehrmacht darf seine Beobachtungen nur auf dem Dienstweg vorbringen. Für Beschwerden persönlicher Art muß der Dienstweg innegehalten werden.

hat Führer-Stellvertreter darauf bestanden, daß er nur in dieser Fassung vorgelegt werde. Auch Führer hat sich grundsätzlich in gleichem Sinne geäußert. Pfundtner ist beauftragt, dem Herrn Reichsminister auf Wunsch persönlich die Gründe, die den Führer-Stellvertreter für die Fassung des jetzigen Entwurfs bestimmen, im einzelnen vorzutragen.

Für Beschleunigung dankbar, da Gesetz am 26.Jan. verabschiedet werden soll.

B 042570

H4038-0176

H4038-0177

21. Dezember 1936

1. Blomberg (19.12.) Ermittlungsverfahren gegen Kaptein u.a. (g^{10} b 867/36). Auf unser Schreiben vom 8.12. stimmt der Einstellung des Verfahrens auf Grund des Amnestiegesetzes „notgedrungen" zu. „Jhre Auffassung, daß die bestehenden Zustände in Ostpreußen auf die Dauer untragbar sind, und daß eine Bereinigung der örtlichen Gegensätze dringend geboten erscheint, stimme ich in vollem Umfang zu. Hinsichtlich der Mittel und Wege, die zu einer solchen Bereinigung führen, bin ich jedoch anderer Ansicht. Eine Bereinigung dieser Gegensätze wird niemals gelingen, solange Amtsträger der Partei öffentlich für sich in Anspruch nehmen, den Grenzschutz auffliegen zu lassen, Führern der Wehrmacht ihren Rock aufzuziehen und verhängte Disziplinarstrafen für Unrecht zu erklären. Jch bedaure sehr, daß es in diesem Falle nicht möglich ist, durch eine gerichtliche Strafe eindeutig klarzulegen, daß Angriffe auf die Wehrmacht Angriffe auf eine der Grundlagen des nat.soz.Staates sind."

2. Gestapo (15.12.) unterzeichnet Meisinger. Grundlegende Ausführungen zur Frage der Mißhandlung politischer Gefangener. Anlaß: Ermittlungsverfahren gegen Beamte der Staatspolizeistelle Kassel wegen angeblicher Gefangenenmißhandlung.

Konspirative Methoden der illegalen KPD so verfeinert, daß es sowohl in technischer wie taktischer Hinsicht oft schwierig ist, bei der Bekämpfung mit ihnen Schritt zu halten. Jn den meisten Fällen hängt Erfolg der Arbeit der politischen Polizei davon ab, daß der festgenommene Funktionär möglichst schnell sein Wissen preisgibt.

Nach nat.soz. Staatsauffassung politische Verbrecher Schädlinge am Volksganzen. NS-Staat hat nicht nur Recht, sondern auch Pflicht zur Notwehr. Wer Staat bekämpft, kann sich nicht auf Rechte der Volksgenossen berufen. Bei Beschränkung der körperlichen Jntegrität des politischen Staatsfeindes handelt es sich nicht darum, ihn seinen Straftaten zu überführen, son-

B 042571

H4038-0178

dern die ganze Organisation, der er angehört, zu erfassen und aufzuklären. Anwendung verschärfter Vernehmungsmethoden ist daher Akt der Staatsnotwehr, weil derjenige, der sich vor der Polizei nach den Vorschriften der illegalen Organisationen einrichtet, noch während der Vernehmung das hochverräterische Unternehmen fördert und damit gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff auf Staat führt.

Von verschärfter Vernehmung wird grundsätzlich nur Gebrauch gemacht, wenn es sich um wichtige Funktionäre handelt. Von ihrer Anwendung in jedem Fall unter Darlegung des Sachverhalts „meine" Genehmigung einzuholen. Jn dringenden Fällen nachträglich. Genehmigung wird von durchaus zuverlässigen und einwandfreien Beamten erteilt, und zwar nur im äußersten Bedarfsfall. Von ihr wird nur in dem unbedingt erforderlichen Maße Gebfauch gemacht.

Jede ungerechtfertigte oder aus sadistischer Veranlagung erfolgte Mißhandlung wird mit rücksichtsloser Strenge verfolgt.

Anders liegen die Fälle, in denen härtere Methoden angewandt werden müssen. Es muß zur Verwirrung der Beamten und ihrem nat.soz. Empfinden und zur Minderung ihrer Arbeitsfreudigkeit führen, wenn gegen sie wegen Maßnahmen, die sie für unerläßlich hielten, Strafverfahren eingeleitet werden, Während gefährliche Staatsverbrecher alle Rechte der Volksgenossen mißbrauchen dürfen. Durchführung von Strafverfahren wegen Gefangenenmißhandlung würde ernste Gefahrenmomente für die Jntensität der Arbeit mit der politischen Polizei heraufbeschwören.

3. OLGPräs. Frankfurt a.M. (17.12.) Am 11.12.35 hatte der Oberbürgermeister von Frankfurt a.M. an den LGPräs. eine Meldung von zwei Schöffen gelangen lassen, die an einer Sitzung der Strafkammer teilgenommen und in der Beratung von dem Richter Gilka die Äußerung gehört hatten; es sei merkwürdig

B 042572

dig, daß der Gauleiter Sprenger sich mit so jungen Leuten (wie seinem Adjutanten Stöhr) als Berater umgebe.

Gegen Gilka ist ein Ehrengerichtsverfahren vor dem NSRB (offenbar wegen dieser Sache) eingeleitet worden. Der Untersuchungsführer, OLGRat Klee, hat um Mitteilung der entsprechenden Vorgänge aus den Pers.Akten des Gilka gebeten. Der OLGPräs. hat Bedenken, die Akten zu übersenden, und bittet um Weisung.

(Im Jahre 1935 ist dem Gilka wegen des Vorfalls - er behauptet, auf die Bemerkung, daß Stöhr 30 Jahre alt sei, gesagt zu haben: „noch verhältnismäßig jung" - eine ernstliche Mißbilligung ausgesprochen worden. Aus den Akten ist nicht ersichtlich, daß uns berichtet worden ist.)

B 042573

H4038-0179

811
GBa

~~25. Dezember 1936.~~

1. Sache Kaptein (g [10] b 867/36)

Gegen den

1. Bürgermeister und Bezirksbauernführer Kaptein
2. Kreisschulungsleiter Dorn
3. Ortsgruppenleiter Willczewski
4. landwirtschaftlichen Jnspektor und früheren Ortsgruppenleiter Kulow.

Der Sachverhalt ergibt sich aus unserem Schreiben vom 8.12.36 an

a) Reichskriegsminister
b) Stellvertreter des Führers
c) Jnnenminister:

Jm Kreis Osterode (Ostpreußen) besteht Gegensatz zwischen NSDAP. und Leitern von Grenzschutzeinheiten.

1. Jm Herbst 1935 wurden mehrere Grenzschutzangehörige wegen Dienstverfehlungen mit Arrest bestraft. Unwillen in der Bevölkerung, da zahlreiche Grenzschutzoffiziere als reaktionär galten. Die politischen Leiter Kaptein, Dorn und Willczewski glaubten sich gegen diese Maßnahmen wenden zu müssen. Kaptein sagte zu zwei Grenzschutzangehörigen: Der Grenzschutz fliege bald auf; der Kommandeur eines Regiments sei abgesetzt; ferner werde ein Bataillonsführer demnächst versetzt werden; die Arreststrafen seien zu Unrecht verhängt, so daß "die hohen Herren" dafür eine Entschädigung zahlen müßten und "eins reingewürgt" bekommen hätten; auch der Ortsgruppenleiter Willczewski habe erklärt, daß der Grenzschutz bald auffliegen werde und er ihn nur geduldet

B 042574

H4038-0180

H4038-0181

duldet hätte. Auf die Frage eines darüber höchst verwunderten Grenzschutzangehörigen, ob er denn noch zum Dienst gehen müsse, sagte K.: nein, der ganze Dienst sei ja auch vorher freiwillig gewesen.

K. erzählte, die Kompagnieführer erhielten 80 RM Gehalt und der Bataillonsführer 100 RM.

2. Ende 1935 sagte Dorn, der übrigens selbst dem Grenzschutz angehört, in einer Versammlung, die unter dem Schlagwort "Reaktionäre und Pfaffen" stand:"Wenn einzelne Herren, die ihre feldgraue Uniform herausgeholt haben, sich jetzt so-viel einbilden, so werden wir ihnen ihre Uniform wieder ausziehen". Die Rede wurde allgemein als Angriff gegen den Grenzschutz aufgefaßt.

3. Am 11.1.36 behandelte Dorm in einer Parteiversammlung das Thema "Feinde des Nationalsozialismus": Wenn die Wehrmacht einmal verschwinden oder zugrunde gehen würde, würden "wir" immer noch bestehen bleiben. "Wenn ich so den Herrn Kompagnieführer und den Herrn Bataillonsführer sehe, was bilden sich die Herren denn ein? Glauben sie etwa mehr geleistet zu haben als wir?" - "Wenn Jhr morgens zum Dienst geht, sagt den Leuten Bescheid".

4. Am 14.und 15.1.36 vernahm Willczewski zahlreiche Grenzschutzangehörige. Kaptein sagte aus, ihm gegenüber hätten sich Grenzschutzangehörige über die dortige Behandlung beklagt. Er habe sich für verpflichtet gehalten, auf Abstellung der Mißstände hinzuwirken. Auch die anderen Vernommenen

042571

führten

H4038-0182

812

führten aus, daß die Grenzschutzführer sich gegenüber ihren Untergebenen falsch verhielten.

5. Kulow, der bis Ende 1935 Ortsgruppenleiter war, soll während dieser Tätigkeit bei Appellen vor politischen Leitern geäußert haben, der Grenzschutzdienst gehe die politischen Leiter nichts an, der Parteidienst sei die Hauptsache. Dort seien die Vorgesetzten Reaktionäre, gegen die gearbeitet werden müßte. -

Wegen dieser Vorfälle hat der Kommandeur der 21.Division Strafanzeige erstattet.

Schluß unseres Schreibens: Zustände auf die Dauer untragbar. Durchführung des Strafverfahrens gegen Kaptein dürfte - auch nach Ansicht des OStA.Königsberg - nicht die erforderliche Zusammenarbeit herbeiführen, sondern die Gegensätze vertiefen. Beschuldigte hätten nicht aus grundsätzlich wehrfeindlicher Einstellung, sondern aus Eifersüchteleien und scheinbar von beiden Seiten begangenen Ungeschicklichkeiten gehandelt. Nicht zu widerlegen, daß sie geglaubt haben, im Parteiinteresse zu handeln. Es sei beabsichtigt, dem Vorschlag der StA. auf Einstellung nach dem Straffreiheitsgesetz vom 23.4.36 zuzustimmen. Bitte um Stellungnahme und Mitteilung des Veranlaßten.

(Unsere Akten beginnen mit der Mitteilung des OStA. Allenstein (22.5.36): Am 21.5.36 gegen 1 Uhr morgens wurde in das Dienstzimmer des Gendarmeriehauptwachtmeisters Stenzel in Geierswalde ein Sprengkörper geworfen,

76

H4038-0183

fen, der erheblichen Sachschaden anrichtete . Kein Personenschaden, weil St. und Familie ~~nicht~~ bereits in den darüberliegenden Schlafräumen zur Ruhe begeben hatten. Täter nicht ermittelt worden.

Im April 1936 offene Revolte bei einer Grenzschutz-nachtübung. Die Führer wurden mit Steinen beworfen. 70 Mann nicht zum Dienst erschienen.Dienst mußte abgebrochen und Gendarm berufen werden. Dies war Stenzel,der dabei einen Schlag über den Kopf bekam einem Angreifer mit der blanken Waffe blutende Verletzungen zufügte).

B 043577

H4038-0184

21 .Dezember 1936.

1. GenStA.LG.Berlin (8.12.)
teilt mit.

Am.1.12.1936 ist der frühere Geschäftsführer im Gau Kurmark der NSDAP. Pollack von der Anklage eines Vergehens gegen § 1 Heimtückegesetz freigesprochen.Sitzungsvertreter hatte 1 Jahr 6 Mon. Gef.beantragt. Urteil entspreche nicht dem Ergebnis der Hauptverhandlung.Das Oberste Parteigericht hatte in dem Parteigerichtsverfahren als hinreichend erwiesen angesehen,daß die Äußerung des P. über den Führer-Stellvertreter gefallen ist,und alle Tatsachen gewürdigt, die das Gericht jetzt angeführt hat, um die mangelnde Glaubwürdigkeit des vereidigten Zeugen Grimm darzutun. Benachrichtigung des Obersten Parteigerichts sei nicht beabsichtigt.

2. OLGPr.Celle 16.12.
überreicht Bericht des Vorsitzenden Parisius der Gr.StrK. des LG.Lüneburg vom 17.11.
(Jnhalt: Am 30.10. Hauptverhandlung gegen SS.Hauptsturmführer Jagler wegen Widerstandes. Der Zeuge SS.Hauptsturmführer Meyer, SS-Verfügungstruppe Wolterdingen, leistete den Zeugeneid in der Form: "Jch schwöre es, so wahr mir mein Gott helfe". Auf die Frage des Vorsitzenden dahin erläutert, daß er Heide sei.Vorsitzender wies ihn und die anderen Zeugen der Verfügungstruppe darauf hin, daß sie den Eid auch in weltlicher Form leisten könnten. Meyer erwiderte in ruhiger Weise,es handele sich bei dem Eid in dieser Form um eine weltanschauliche Frage.Auch die übrigen Zeugen der SS-Verfügungstruppe leisteten den Eid ebenso).

OLGPr.: Eidesform entspricht nicht dem § 66 c StPO. Wortlaut ist jeder Abänderung entzogen. Daran ändert nichts, daß konfessionelle Zusätze insoweit zulässig sind, als sie die Eidesformel bekräftigen wollen.Auch Art.117 RV. über die

Wahl

B 042578

H4038-0185

Wahl zwischen weltlichem und religiösem Eid sagt, wenn überhaupt noch gültig, nicht, daß der Schwörende die Eidesformel auch abändern kann.- Er glaube, eine Erörterung mit dem Reichsführer SS empfehlen zu sollen. S.W. hätten die Rekruten der SS-Verfügungstruppen noch in diesem Jahr den Treueid auf den Führer in der Form geleistet:"so wahr mir Gott helfe".

3. OStA.Lyck (14.12.):

Jugendliche Angehörige des JV.,HJ.,JM.,BDM. haben in Carwen seit zwei Jahren nach den Heimabenden unzüchtige Handlungen miteinander vorgenommen, auch zum Teil miteinander verkehrt. Ein 1923 geborenes Mädchen ist infolgedessen im dritten Monat schwanger. Je vier Knaben und Mädchen waren noch nicht 14 Jahre alt.Die Mädchen zogen nach Beendigung ihres Heimabends vor das Heim der Jungen und veranlaßten, ihren Dienst früher zu beenden. Dann verschwanden sie paarweise, um miteinander Unzucht zu treiben.Vier Paare haben auch miteinander geschlechtlich verkehrt. Zwei Mädchen sind bereits der Fürsorgeerziehung überwiesen worden. Abschrift des Berichtes ist dem Gebietsrechtsreferenten der HJ. Königsberg zugesandt.

4. OStA.Ulm (4.12.):

Ein Sturmführer hat sich Kassenunregelmäßigkeiten zuschulden kommen lassen. Kriminalpolizei trat mit der SA-Brigade in Verbindung.Erhielt die Antwort: Der Sturmführer sei SA-mäßig abgeurteilt worden. Die SA sei nicht in der Lage,ohne vom Reichsschatz meister von der Verschwiegenheitspflicht entbunden zu sein, zu der Sache Angaben zu machen, auch nicht gegenüber Polizei und StA.

GenStA.: OStA. sollte in der Lage sein,den Sachverhalt zu klären.Er habe den OStA. angewiesen, nunmehr nach der AV. vom 2.12.36 zu verfahren (Dt.J. S.1833).

B 042579

5)

Order No.
No. of Pages 289
No. of Copies

817

5. OStA.Ulm (10.12.)

In dem Verfahren gegen den NSKK-Angehörigen Haager wegen Unterschlagung war die Frage der Verweigerung von Zeugenaussagendurch NSKK-Angehörige aufgetreten. Jetzt hat der NSKK-Reichskassenwalter (7.12.) mitgeteilt: "Sache sei dem Reichsschatzmeister Schwarz vorgelegt. Dieser habe am 15.5.36 angeordnet, daß nur mit seiner Genehmigung finanzielle Verfehlungen angezeigt und Aussagen darüber bei Behörden gemacht werden dürfen. Es werde gebeten, sich bis zur Entscheidung des Reichsschatzmeisters in dieser Angelegenheit zu gedulden."

B 042580

H4038-0186

818 f 19

Abschrift.

Der Reichs- u. Preuß.Minister
des Innern
I 552/2187

Berlin, den 22. Dezember 1936.

An
den Herrn Reichsminister der Justiz.

Mit Schreiben vom 28. August 1936 - I p[13] 16731/39 - übersandten Sie mir Abschrifteines Schreibens desHerrn Reichskommissars für das Saarland vom 29.Juli 1936, in dem dieser auf die Eingliederung des Saarlandes in den Oberlandesgerichtsbezirk Pfalz anträgt.

Da Sie in Jhrem mir gleichfalls abschriftlich übersandten Antwortschreiben an den Reichskommissar vom 28. August 1936 sich gegenüber der Anregung nicht ablehnend verhalten, vielmehr nur allgemein auf die aus der späteren Reichsneugliederung sich etwa ergebenden Bedenken hinweisen, möchte ich doch bitten, der Angelegenheit Fortgang zu geben.

Wenn auch feststehen dürfte, daß der spätere Reichsgau, der das Saarland und die Pfalz umfaßt, nicht auf das Saarland und die Pfalz beschränkt sein wird, so kann dies m.E. dem nicht entgegenstehen, daß die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Zweibrücken auch auf das Saarland ausgedehnt wird (wobei die in Saarlautern bestehenden detachierten Senate des Oberlandesgerichts Köln fortfielen).

Jch würde es daher begrüßen, wenn Sie der Anregung des Reichskommissars für das Saarland Fortgang gäben. Der Stellvertreter des Führers, dem Sie ebenfalls Abschriften der eingangs

B 042581

H4038-0187

H4038-0188

gangs genannten Schreiben übermittelt hatten, hat
Abschrift dieses Schreibens erhalten.

Jm Auftrag

gez. Stuckart.

B 042587

H4038-0189

817

22.Dezember 1936

1. Schacht (17.12.)
übersendet zur Kenntnisnahme und etwa erforderlichen Veranlassung Abschrift eines Schriftwechsels mit Göring wegen Vorgängen, die sich an den Verkauf von Aktien des Braunkohlenabbauvereins Zum Fortschritt in Meuselwitz an die Anhaltinischen Kohlenwerke AG. in Halle angeschlossen haben.

31.10. Göring übersendet zur Untersuchung und mit der Bitte um Stellungnahme an Schacht Übermittlung eines Telegramms von Sauckel durch Gestapo, das folgenden Jnhalt hat:

24.10. erschienen beim Thüringischen MinPräs. Kreisleiter von Altenburg und Bürgermeister von Meuselwitz und berichteten, daß unter der Arbeiterschaft der Grube Zum Fortschritt starke Erregung herrsche, da Verkaufsverhandlungen mit jüdischen Anhaltinischen Kohlenwerken im Gange. Grube Zum Fortschritt blühendes Unternehmen. Gleichwohl trat einer der Hauptaktionäre, GehRat Brauns, an Anhaltinische Kohlenwerke wegen Verkaufs der Grube heran. Er wußte genau, daß hinter dem Kohlenwerk der Jude Petschek steht. Dieser habe im ostelbischen Braunkohlensyndikat bereits 70% der gesamten Produktion und versuche nunmehr im mitteldeutschen Kohlenrevier Vorherrschaft des jüdisch-tschechischen Kapitals aufzurichten. Wie dies auf unsere kleine Bergarbeiterschaft im Altenburger Revier wirkt, ist unannehmbar. Brauns verlangte für die Aktien einen Kurs von 150 % (Kursentwicklung : 45 % im Jahre 1932, nach der Machtübernähme 84 %, Juni 1936 138 %). Die Käufergruppe wurde geführt von dem Volljuden Pulvermann.

GehRat Brauns wurde am 24.10. auf Veranlassung von Sauckel in Schutzhaft genommen (auch ein zweiter Verkäufer, Aufsichtsratsvorsitzender der Grube Kommerzienrat Linke. Seine Aktien sind auf

Ver-

B 042583

H4038-0190

Veranlassung der Sächsischen Staatskanzlei beschlagnahmt worden). Er,Sauckel, betrachte den Verkauf im Zeichen des 4-Jahresplans als Landesverrat.

7.11. Schacht an Göring: Gibt zunächst Sachverhalt wieder. Teilt sodann mit, daß der Verkäufer Brauns (nachdem die Käuferin von ihrem vertragemäßigen Rücktrittsrecht keinen Gebrauch gemacht habe) aus der Schutzhaft der Käuferin mitgeteilt habe, daß er den Vertrag wegen Irrtums anfechte,nachdem er in Schutzhaft genommen worden und zur Einsicht gekommen sei, daß der Vertrag gegen die Jnteressen der deutschen Volkswirtschaft und des 4-Jahresplans verstoße. Er halte diesen Vertrag aus diesem Grunde auch für nichtig. Linke habe gleichfalls aus der Schutzhaft erklärt, er trete von dem Vertrage zurück.Über Brauns verhängte Schutzhaft ist nach Mitteilung der Gestapo wieder aufgehoben worden (B. ist herzleidend),jedoch darf er ohne polizeiliche Erlaubnis Weimar nicht verlassen.

Bei der Grube Zum Fortschritt handelt es sich um eine kleinere, bisher selbständig betriebene Anlage. (0.5 % der Syndikatsförderung).

Besitzverhältnisse der Käuferin: Minderheitsbeteiligung bis höchstens 25 % durch Petschek,Hauptaktionär eine Holding-Gesellschaft,die überwiegend einflußreichen amerikanischen und englischen Kreisen gehört.Vertreten von einer der bekanntesten amerikanischen Anwaltsfirmen Sulevan & Cromwell.

Stellung Petscheks im Braunkohlenbergwerk: Von Petschek kontrollierte Grube, förderte, im Jahre 1935 31 Mill.Tonnen Rohkohle.gegenüber einer Gesamtförderung von 147 Mill.Tonnen.Während in Ostelbien mehr als die Hälfte der Produktion von jüdischer Gruppe kontrolliert wird, ist der jüdische Anteil im mitteldeutschen Revier gering. Stellungnahme zu den Geschehnissen: Der Beurteilung der Vorgänge als Landesverrat muß ich durchaus entgegentreten.Entscheidend,daß Verkauf im Rahmen des geltenden Rechts. Unter Gesichtspunkt des 4-Jahresplans dürfte Anschluß einer kleinen,bisher unselbständigen Grube an großes Unternehmen eher erforderlich als nachteilig sein. Der behaupteten Stimmung der Belegschaft könne, wenn solche bestehe, entgegengewirkt werden; irgendwelche Schwierigkeiten aus Braunkohlen-

B 042581

kohlengruben, die Juden gehören, oder in denen jüdisches Kapital arbeitete, bisher übrigens noch nicht bekannt geworden. Scharfer Protest gegen Schutzhaftnahme, welche Vertrauen in die Rechtssicherheit völlig erschüttern. Der ganze Fall werde zu den bereits bestehenden Beschwernissen bei Wirtschaftsverhandlungen mit Ausland nur noch einige hinzufügen.

Göring 20.11.

Übersendet mit der Bitte um weitere Veranlassung Schreiben des GenDir. der Jndustrial Mining Development Company Limited vom 17.11. an Neumann. GenDir. Feilding erklärt darauf, nur zur Verhandlung dieses Falles nach Berlin gefahren zu sein. Seine Gesellschaft habe Kap. in Deutschland investiert in dem festen Glauben, daß sie darauf Rechte und Privilegien wie andere, in Deutschland tätige Gesellschaften, gleichgültig ob deutschen oder fremden Ursprungs, genießen würde. Nun habe Sauckel erklärt, daß der Fortschritt-Vertrag gegen die öffentlichen Jnteressen Deutschlands verstoße. Juristischer Bearbeiter habe erklärt, daß der Beauftragte für den 4-Jahresplan Anhaltinische Kohlenwerke nicht zur Mitarbeit im Rahmen des 4-Jahresplans auffordern würde. Sauckel habe öffentliche Rede gehalten, in der er Fortschritt-Vertrag als unmoralisch und als ein Zeichen der Korruption bezeichnet habe. Frage könne entschieden werden, ob deutsche Gesellschaften, bei denen seine Gesellschafter beteiligt, diskriminiert sein sollen. Dies sei eine Frage des Prinzips, die die gesamte Zukunft unserer Beteiligungen in Deutschland beeinflussen muß.

Schacht an Göring 17.12. Fall ihm nur zur untersuchenden Stellungnahme übermittelt. Weitere Veranlassung wegen des Schreibens Feildings außerhalb seiner Zuständigkeit. Seine Stellungnahme im Schreiben vom 7.11. enthalten, vpn Görings Entschließung ihm bisher nichts bekannt geworden. Alsbaldige Entschließung notwendig. Eingriffe der beiden Statthalter

B 042585

H4038-0191

H4038-0192

in das abgeschlossene Geschäft dauern an. Jnzwischen zwar auch Schutzhaft Linkes aufgehoben, aber Aktien beschlagnahmt geblieben. Lage noch dadurch verschärft, daßSauckel Angelegenheit öffentlich behandelt hat. Diese Lage dauere nunmehr zwei Monate, ohne das oberste Reichsstellen eingegriffen haben. Allgemeine Schäden können nicht ausbleiben, Beide Statthalter müssen angewiesen werden, ergriffene polizeiliche Maßnahmen aufzuheben. Beschwerde: Eine Regierung, die ihre eigenen Gesetze nicht achte, untergräbt das Fundament, auf dem sie steht.

2. StS. Körner 21.12.
zum Strafgesetzentw. Auf Wirtschaftssabotage im Jnnern muß Todesstrafe vorgesehen werden. Will davon absehen, für die Aufnahme in das StGB. selbst eine Formulierung vorzuschlagen, bitte aber, ein Sondergesetz vorzubereiten, das nötigenfalls in der Kabinettssitzung, die sich mit der Strafgesetzgebung befaßt, zur Erörterung zu stellen wäre. §§90, 154, 158 ff, 240 ff, 314 müßten mit jurzer Frist in Kraft gesetzt werden.

3.) Thürben Muß 21. XII
Welchen Umfang hat Anordnung
d. Führers über Stopp d. Kirchen-
[illegible]?

B 042586

819
8 25

23. Dezember 1936

1. GenStA. KG. 21.12.:

Gegen den Notar Dr. Lindgens, Berlin, ist unter vorläufiger Dienstenthebung das förmliche Dienststrafverfahren eröffnet mit der Beschuldigung, er habe seit 1933 in Berlin, Breslau und anderswo mit dem nichtarischen Steinbruchsbesitzer Schall und dessen Bruder über die dienstlichen Beziehungen hinaus sich in einen regen freundschaftlichen Verkehr eingelassen, insbes. sich in Luxuslokalen bewirten lassen und wertvolle Geschenke angenommen. Der Beschluß datiert vom 17.12. Am 18.12. ist L. auf Veranlassung der Stapo Breslau in Schutzhaft genommen und nach Breslau überführt worden.

24. Dezember 1936

2. GenStA.b.KG. (21.12.)
überreicht Abschrift des Schutzhaftbefehls gegen RA. und Notar Graf von Strachwitz vom 12.12.1936 (Gründe des Schutzhaftbefehls: Am 5.12. hat St. auf dem Rot-Weiß-Ball gegenüber einer Sammlerin durch die wiederholte ironische Außerung "Das WHW. ist ja überhaupt eine ulkige Sache" das WHW. abfällig kritisiert und es dadurch herabgewürdigt, daß er mit sichtlicher Mühe nur 5 bis 6 Kupferpfennige einzeln in die Büchse steckte, obwohl im Saale Sekt und teure Weine in Mengen getrunken wurden.)

GenStA.LG.Berlin wird prüfen, ob § 2 HG. vorliegt.Präs. der RA-Kammer hat Abschrift. Ehrengerichtliche Maßnahmen werden vom Ergebnis der Prüfung des GenStA. abhängig gemacht.

Gestapo 8.1.
Strachwitz am 31.12 entlassen, nachdem er sich zur Zahlung von RM 30.000 an die NSV verpflichtet hatte.

B 642587

H4038-0193

849 820
821

28. Dez. 1936.

1. OLGPräs. Braunschweig (23.12.) Versetzung Lachmund. Über Gründe im einzelnen nicht orientiert, bittet jedoch um Orientierung, damit falschen Auffassungen, die dem Ansehen der Justiz schaden, entgegengetreten werden kann. Hätte es auch für richtiger gehalten, wenn Lachmund sich nach Rückkehr ins Amt mehr zurückgehalten hätte, Auch wenn seine Schritte, wie er angibt, zu der zweifellos notwendigen Wiederherstellung angemessener Beziehungen zur Gestapo dienen sollten. Verhalten Lachmunds sind in weiten Kreisen, und zwar zu Recht, als zur Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit geschehen angesehen worden. Wenn man die Schritte Lachmunds auch nicht durchweg als glücklich ansieht, so wird man die damit verfolgte Absicht auch über die Justizangehörigen hinaus billigen. Aus Lachmunds Versetzung wird deshalb auf ein Scheitern seiner Bemühungen geschlossen werden. Daß dadurch das Vertrauen in die Unparteilichkeit der Gerichte erschüttert wird, liegt auf der Hand.

Jn der Richterschaft werden diejenigen allerdings „bequemen Untergebenen" Recht behalten, die es vorziehen, sich nicht zu exponieren. Der Mut zur Verantwortung wird dadurch natürlich nicht gefördert; denn nicht wenige Richter werden die Folgen scheuen, denen selbst ein Mann in der Stellung und von dem unbeugsamen Charakter Lachmunds nicht hat entgehen können. Die Richterschaft wird um so mehr zu dieser Haltung kommen, als sie bisher nicht hat feststellen können, daß Beamte der Polizei für ihre zum Teil strafbaren Übergriffe auch nur im geringsten zur Verantwortung gezogen worden sind.

Gauleitung hat diese Auffassung in vollem Umfang bestätigt und wird die Folgerungen, die sich für sie als politische Jnstanz daraus ergeben, an der für sie zuständigen Stelle vortragen.

Das Vertrauen zur Gerechtigkeit hat in den Zeiten der „gefesselten Justiz" hier keine so starke Erschütterung erfahren, wie sie jetzt einzutreten droht oder schon eingetreten ist. Noch immer sind in Niedersachsen Recht

und

B 042588

H4038-0194

H4038-0195

und Freiheit des Glückes Unterpfand, sogar die Voraussetzung zur Einigkeit gewesen. Als ihren Beschützer hat sie bisher die Rechtspflege angesehen.

2. Adjutantur des Führers (Hauptmann Wiedemann) 3.12.)
Überreicht ein an Wiedermann gerichtetes Schreiben des Dr. Dirlewanger, Heilbronn (30.11.). D. bittet darin, mit der Angelegenheit "keinen Juristen, sondern irgend einen rechtlich denkenden Menschen betrauen zu wollen". Er bittet, die Wiederaufnahme des Verfahrens in seiner Sache zu erwirken. (er ist seinerzeit unter Mitwirkung des Dr. Schliz zu Zuchthaus verurteilt worden, anscheinend wegen Sittlichkeitsverbrechens. D. ist bewährter Frontsoldat und alter Nationalsozialist). Er erhebt schwere Anschuldigungen gegen den ehemaligen OStA. Dr.Schliz, jetzt Oberregierungsrat, Mitglied des Reichsausschusses zur Wahrung deutscher Ehre, und betont, er sei von Schliz nicht verklagt worden, obwohl er ihm geschrieben habe, Schliz sei krankhaft veranlagt, habe in dienstlichen Dingen wissentlich die Unwahrheit gesagt, in seiner parteipolitischen Vergangenheit seien Charaktereigenschaften nachweisbar, die geeignet seien, ihn der Verachtung jedes aufrechten Mannes preiszugeben. Anwürfe des AGRat Wild gegen Schliz hätten zur Folge gehabt, daß Wild zunächst beurlaubt, dann wieder eingesetzt, Schliz zunächst beurlaubt und dann zum Landgerichtsdirektor nach Berlin befördert worden sei. Schliz habe Anzeigen gegen den Kreisleiter Drauz versanden lassen, andererseits Gegner des Drauz verfolgt.

B 042590

822
f 23

29.Dezember 1936.

1. Fall Berni

a) OStA.Zweibrücken (21.12.):
SS-Standartenführer Friedrich Berni in Pirmasens wegen fahrlässiger Tötung vorläufig festgenommen. B. ist Werkinspektor beim städtischen Elektrizitätswerk. Am 18.12. dort Weihnachtsfeier bis 3 Uhr morgens. Am 19.12. früh 9 Uhr trifft sich B. mit 8 bis 10 Betriebskameraden in der Werkhalle wieder. Im Laufe des Vormittags werden 27 Flaschen Bier getrunken. B. schoß dabei auf eine Flasche, die sich der 31jährige SS-Sturmführer Hauss auf den Kopf stellte, traf die Flasche und bei Wiederholung des Versuchs den Kopf, so daß sofort der Tod eintrat. Aussagen durchweg belastend. Mit Rücksicht auf die Schwere der Tat und die Erregung der Öffentlichkeit erging Haftbefehl.

b) Anonymes Schreiben aus Pirmasens (eingegangen 23.12.): Im P. ist am 19.12. ein Mord verübt worden. Eine der Parteigrößem Fritz Berni hat nicht zum ersten Mal in seinem Suff die Sache Tell markieren wollen. Der Mord sollte in der Öffentlichkeit als harmloser Scherz hingestellt werden. B. als gewalttätiger Mensch bekannt. Zwei schwere Schlägereien und Schießereien wurden durch das unverständliche Verhalten des Dr.Ramm unterdrückt. Bevölkerung hätte den B. am liebsten gelyncht.

c) OStA.Zweibrücken (24.12.):
SS-Standartenführer Dressler sprach hier und beim AG. vor. Reichsführung SS werde Haftentlassung beantragen. B. werde sofort zurückgebracht werden, so daß der Haftgrund der Erregung der Öffentlichkeit fortfallen werde.

Jn-

B 042590

H4038-0196

H4038-0197

Jnzwischen wurde dem AG. vom SS_Abschnitt 19 mitgeteilt, daß Berni nach Dachau kommen werde. Auf Antrag der StA. hat AG. am 23.12. wegen Fortfalls des Haftgrundes Haftbefehl aufgehoben. StA. hat Anklage beim LG.Zweibrücken erhoben.

B 04359

820
821

3. Reichsfinanzminister (22.12.):
Die Bezeichnung "Kommandant des Gemeinschaftslagers Hanns Kerrl" erfülle die Anforderung, den Jnhalt des Amtes zu kennzeichnen. Sollte eine Änderung unbedingt geboten erscheinen, so nur "Direktor des Gemeinschaftslagers Hanns Kerrl". Die Bezeichnung "Regierungsdirektor" ist solchen Beamten vorbehalten, die nicht nur für ein Sonderamt, sondern auf Grund ihrer Vorbildung durchweg für die verschiedensten Geschäfte gleichmäßig verwendbar sind. Bei dieser Gelegenheit werde um Prüfung der Frage gebeten, ob in der Gegenwart noch ein die Ausgabe rechtfertigendes Sachbedürfnis für das Lager bestehe.

R!
28/12

042592

H4038-0198

H4038-0199

S 29
B 213/24

31.12.1936

1. Propagandaminister vom 29.12.
hat keine Bedenken dagegen, daß das Reichsgerichtsurteil im Schallplattenprozeß in den Fachzeitschriften abgedruckt wird. Für die Tagespresse habe das Urteil, das vor vielen Wochen gefällt worden sei, kein aktuelles Jnteresse mehr. Er möchte daher davon absehen, für die Tagespresse eine neue Anweisung herausgehen zu lassen.

2. Reichstagspräs., gez.Kerrl, vom 28.12.
kann dem Antrag auf Genehmigung der Strafverfolgung des Reichstagsabgeordneten Drauz nicht entsprechen.

3. Jnnenminister vom 28.12.
Übersendet zur Kenntnis und Stellungnahme Abschrift eines Schreibens an den Stellvertreter des Führers, in dem er den Entwurf eines Runderlasses über die Ergänzung der Ausführungsanweisung zu § 3 der 1.VO.zur Ausführung des Blutschutzgesetzes zur Einverständniserklärung übersendet. Er bemerkt dazu gegenüber dem Stellvertreter des Führers, daß sich das bisherige Verfahren bei Anträgen auf Ehegenehmigung von Mischlingen 1.Grades nicht bewährt habe. Der Reichsausschuß zum Schutze des deutschen Blutes habe bisher, von ganz verschwindenden Ausnahmen abgesehen, immer die Ablehnung der vorgelegten Anträge vorgeschlagen. Diese Praxis des Reichsausschusses, gegen die vor allem der Reichsjustizminister und der Reichswirtschaftsminister Bedenken geltend gemacht hätten, sei nach einer mündlichen Mitteilung von MinDir.Sommer auf Vortrag des Reichsärzteführers vom Führer gebilligt worden. Er dürfe dabei annehmen, daß in dem Vortrag des Reichsärzteführers auf die abweichende Auffassung und die sachlichen Gründe der

B 42593

H4038-0200

der beiden Minister hingewiesen worden sei. Bei Beibehaltung der bisherigen Praxis des Reichsausschusses erschien es nicht vertretbar, das bisherige langwierige Verfahren beizubehalten. Die Verwaltungsbehörde würde dadurch in überflüssiger Weise belastet, obwohl sie nachdem Willen des Führers von jeder nicht unbedingt notwendigen Arbeit befreit werden sollte, um für wichtigere Arbeiten, insbesondere zur Durchführung des 4-Jahresplans und zur Vorbereitung der Mobilmachung, uneingeschränkt zur Verfügung stehen zu können.

B 04369

828

5. Januar 1937.

1. Präsident der Reichsrechtsanwaltskammer (4.1.) übersendet eine Eingabe des RA.Dr.Keßler (Karlsruhe), in der dieser gegen das anwaltsfeindliche Vorgehen des zuständigen Treuhänders der Arbeit (Ass. Vohwinkel) Verwahrung einlegt, mit der Bitte um Fühlungnahme mit dem Arbeitsminister. V. habe eine Mandantin des K. unter Androhung polizeilicher Vorführung zu einer Besprechung über die Erledigung eines bürgerlichen Rechtsstreits aufgefordert und es mehrfach als unerwünscht bezeichnet, daß Anwälte in dieser Sache vor dem Treuhänder der Arbeit mitverhandelten; dies erschwere nur die Verhandlungen und mache Durcheinander. Obwohl K. seine Mandantin veranlaßte, allein zu dem angesetzten Termin zu erscheinen, wurde ihm später im Auftrage des V. fernmündlich mitgeteilt, er habe verhindert, daß die Mandantin der Terminsladung Folge geleistet habe. Er müsse die dadurch entstehenden Folgen tragen. V. werde die ihm zu Gebote stehenden Machtmittel gebrauchen, ihn nicht nur selbstverständlich der Anwaltskammer anzeigen, sondern auch sofort die Gestapo und die Partei verständigen . Jn der gewissenhaften Ausübung seines Berufs als Rechtswahrer sei K. durch die Hinweise auf Anzeige bei der Gestapo und der Partei aufs schwerste gehindert und bedroht worden. Das Verhalten des Treuhänders der Arbeit sei mit der neugeregelten Stellung des Anwalts als eines unabhängigen Dieners des Rechts schlechterdings unvereinbar und habe in Karlsruher Anwaltskreisen stärkste Erregung und Bestürzung verursacht; und zwar umsomehr, als der Treuhänder der Arbeit gleichzeitig versuche, den Anwälten einen Angestellten-Arbeitstarif aufzuzwingen, der von den Anwälten als untragbar empfunden werde.

R!

8 642595

H4038-0201

H4038-0202

2. GenStA. b.d.LG.Berlin (30.12.)
berichtet, daß das Brandunglück Potsdamer Platz auf die völlig unsachgemäße Durchführung eines in Betrieb stehenden Ofenrohres durch eine ungeschützte Holzdecke in Verbindung mit der Überheizung eines unsachgemäß bedienten Ofens zurückzuführen sei. Die dem Arbeitsbetrieb dienenden Räumlichkeiten befanden sich auf der Sohle der Baugrube. Das Abzugsrohr des in der Schlosserwerkstatt aufgestellten Ofens sei durch ein kaum 4 cm größeres Loch durch eine Holzwand hindurchgeführt worden, so daß das heiße und bei Überheizung sogar glühende Ofenrohr nur 2 cm von der nicht genügend geschützten Holzverkleidung entfernt gewesen sei. Durch die Überheizung des Ofens und des Ableitungsrohrs sei das Holz in der Umgebung des Ofenrohrs zwischen den Blechverkleidungen ins Schwelen geraten. Sachverständige haben die Anlage von geheizten Holzräumen auf der Grubensohle als durchaus ungewöhnlich und unerwünscht, in diesem Fall sogar als unsachgemäß und grob gefährlich bezeichnet.

Die Schuldfrage ist noch nicht einwandfrei geklärt. Der zunächst als Beschuldigte vernommene Dipl.Jng.Weißhaar, der nach den bisherigen Ermittlungen als der unmittelbar auf der Baustelle verantwortliche Bauleiter anzusehen ist, lehnt die Verantwortung ab und schiebt sie dem Bauleiter der Firma, Oberingenieur Rexroth, zu, der angeblich die Genehmigung zur Anlage der Ofens persönlich gegeben habe, zur Zeit aber noch nicht von einer Urlaubsreise ins Ausland zurückgekehrt ist.

Der Führer ist am 29.12.36 durch den Reichsführer SS über den Stand der Untersuchung unterrichtet worden.

B 042596

H4038-0202A

LI-4038(2)

3758-PS
GB-516 Part II

H4038-0203

EXHIBIT GB

516

(3765-PS)

Part II

June till Dec. 1936

644

3. Juni 1936.

1. GenStA. Frankfurt/M. v. 30.5. berichtet über die Beziehungen des StAnwRats Klar zu dem Sachverständigen Dr. Apelt. Es ist erwiesen, daß Klar auf Grund der freundschaftlichen Beziehungen zu Apelt mit diesem, kurz nachdem die Einstellungsverfügung in der Strafsache Gutbrodt ergangen war, eine mehrtägige Autoreise in den Westerwald unternommen hat, bei der Apelt die Fahrkosten trug. Der GenStA. sieht zwar kein strafbares, aber wohl ein dienststrafrechtlich zu beanstandendes Verhalten für gegeben an. Er hält die Erteilung eines Verweises für ausreichend und bittet um die Ermächtigung, die vorläufige Beurlaubung Klars sofort aufheben zu dürfen.

B 042203

H4038-0204

H4038-0205

645

3. Juni 1936

Vorstandsbeamte Düsseldorf vom 25.5. berichten in dem Dienststrafverfahren Wetzmüller-Hofius über die Ermittlungen über Rechtsanwalt Brüggemann. Danach ist Br. eine verschlossene Natur von unverbindlichem Wesen, der sich in jede Gemeinschaft schwer einordnet und daher vielfach wenig beliebt ist. In der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen ist er nicht tätig. Andererseits hat er nie abfällige Bemerkungen über den neuen Staat gemacht. Zu seinem Vater sind seine Beziehungen schlecht, so daß aus der politischen Einstellung des Vaters keine Rückschlüsse auf die seines Sohnes gezogen werden können. Eine Reihe von Geschwistern ist im Übrigen in der Partei tätig.

Den jüdischen Rechtsanwalt de J o n g e hat Br. persönlich gekannt. Erhat auch nach dessen Weggang eine Reihe von Prozessen aus der Praxis von de J. erhalten, es jedoch vermieden, darauf hinzuwirken. Die in Aussicht genommene Übernahme des Büros von de J. ist unterblieben, da Br. mit Schwierigkeiten von seiten des Vorsitzenden des Anwaltvereins rechnete. Anhaltspunkte für eine unzulässige Übernahme der Praxis haben sich danach nicht ergeben. Die gegen ihn erhobenen Vorwürfe waren seinerzeit auf Veranlassung des Anwaltvereins durch mehrere Rechts-

B042299

H4038-0206

Rechtsanwälte geprüft worden. Diese Ermittlungen liefen zu seinen Gunsten aus. Rechtsanwalt Winkler erklärte jedoch, daß es ihm gleich sei, was die Untersuchung ergeben hat, entweder werde Br. ausgeschlossen oder er, Winkler, lege seinen Vorsitz nieder. Im Hinblick hierauf sei Br. freiwillig aus dem Anwaltverein ausgeschieden.

Total Copies.....

B042300

H4038-0207

646

5. Juni 1936

OStA. Prenzlau berichtet über Ermittlungsverfahren gegen Heiske u.a. wegen Landfriedensbruchs. Das Vorgehen richtete sich gegen Angehörige des inzwischen verbotenen Tannenbergbundes in Zehdenick, und zwar den Tierarzt Dr. S c h m o l t und den Mechanikermeister B ü h l e r, die am 29.März d.J. nicht gewählt hatten. Während am Wahltage Ausschreitungen vermieden werden konnten, kam es am 7.Mai zu der üblichen Zusammenrottung von 500 bis 700 Personen vor dem Hause des Dr. Schmolt, der in Schutzhaft genommen wurde. Kurze Zeit darauf geschah dasselbe bei Bühler. Die Ortspolizeibehörde hat die Staatsanwaltschaft von den Vorgängen nicht unterrichtet. Das Verfahren gegen insgesamt 17 Personen ist auf Grund einer Anzeige der Ehefrau Schmolt eingeleitet.

B 002301

H4038-0208

647

8. Juni 1936

1. Kirchenminister vom 6.d.M. teilt Schreiben von ihm an Propagandaminister mit, mit dem er bittet, die mit uns vereinbarte Pressenotiz über die Entlassung des Prälaten W o l k e r als Auflagenachricht in die große deutsche Presse zu geben. Es heißt darin, daß W. lediglich deswegen aus der Haft entlassen worden sei, weil bei ihm nach Aufklärung des Sachverhalts Flucht- und Verdunkelungsgefahr nicht bestanden habe, daß das Strafverfahren jedoch seinen Fortgang nehme.

Der Kirchenminister bemerkt gegenüber dem Propagandaminister, daß diese Veröffentlichung erfolgen müsse im Hinblick auf die Angriffe, die gegen ihn in der ausländischen Presse erhoben worden seien.

2. GenStA. Braunschweig überreicht Bericht des OStA. Braunschweig in der Angelegenheit seines Streits mit dem LGPräsidenten Lachmund. Danach hat der LGPräsident gegenüber einem bei der Politischen Polizei in Braunschweig beschäftigten Assessor u.a. geäußert, daß die StA. in Braunschweig zur Zeit besetzt sei. Der OStA. erblickt darin eine Durchbrechung des von Herrn StS.Dr. Freisler mit Frist bis zum 10.6.1936 angeordneten Burgfriedens.

3. NSBO., DAF. Betriebszelle Reichsjustizministerium v.5.6. äußert sich in einer Eingabe zu der Frage der Vertretung der nichtbeamteten Gefolgschaft des Hauses. Das Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen lege den Leitern aller Dienststellen, bei denen Vertrauensräte nicht gebildet wurden, die Pflicht auf, für das Wohl der Beschäftigten zu sorgen und insbesondere begründeten Vorstellungen der Gefolgschaftsmitglieder im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften

B 042302

H4038-0209

schriften Rechnung zu tragen. Die Ausschaltung der NSBO. durch Erlaß des Innenministers vom 27.12.34 habe es jedoch mit sich gebracht, daß Arbeiter und Angestellte von ~~Hitler~~ aufbauenden Mitarbeit in den sie betreffenden Fragen so gut wie ausgeschlossen seien. Nationalsozialistischen Grundsätzen gemäß wäre es gerechtfertigt, wenn für die im Hause beschäftigten 151 Arbeiter und Angestellten bei der Beratung von Arbeiter- und Angestelltenfragen ein geeigneter Angestellter beteiligt werden würde. Herr Eisenack schlägt vor, einem solchen Angestellten, der das Vertrauen der Gefolgschaft besitzen müsse, die Befugnis zur beratenden Mitwirkung in diesen Fragen zu erteilen. Seine Aufgabe müsse es auch sein, das in der Gefolgschaft vielfach noch bestehende Mißtrauen gegenüber maßgeblichen Beamten zu beseitigen.

4. Gen.StA. Breslau berichtet, daß in dem ehrengerichtlichen Verfahren gegen die bei Dr. Lerch (Privatkredit-G.m.b.H.) als Treuhänder tätig gewesenen Rechtsanwälte, darunter der Gauführer des BNSDJ. Rechtsanwalt Dr. Gärtner, der Präsident der Rechtsanwaltskammer in Breslau mit Schreiben vom 12.5. den Präsidenten der Reichsrechtsanwaltskammer in Berlin um Stellungnahme ersucht hat, wie das Verhalten der Rechtsanwälte standesrechtlich zu beurteilen ist. In dem Schreiben, das der Generalstaatsanwalt in Abschrift vorlegt, führt der Präsident der Rechtsanwaltskammer aus, daß Dr. Gärtner sein Stellvertreter und damit zugleich Vorsitzender des Ehrengerichts, außerdem Gauführer des BNSDJ und Gauamtsleiter sei. Mit Rücksicht hierauf und weil ihn auch frühere persönliche Differenzen als befangen erscheinen lassen könnten, bittet er an seiner Stelle die von dem Generalstaatsanwalt gewünschte standesrechtliche Würdigung zu geben. Er gibt dazu einige einführende Hinweise. Danach hat Dr. Lerch, der schon mit einem früheren Unternehmen zusammengebrochen und 18 mal zum Offenbarungseid geladen worden war,

B 042363

war, eine neue Existenzgrundlage in einer Darlehnsvermittlung gesucht, bei der die Darlehen zinslos gewährt wurden, wofür der Darlehnsnehmer sich zum Abschluß von Lebensversicherungen verpflichten mußte. Die Zinsen für die von den Geldgebern entliehenen Kapitalien sollten von den Provisionen der Versicherungsgesellschaft gedeckt werden. Dabei sollten Rechtsanwälte als Treuhänder auftreten. Eine Reihe von Anwälten haben die Zusammenarbeit mit Lerch vonvornherein abgelehnt, da ihnen das Unternehmen als verdächtig erschien. Die beschuldigten Anwälte dagegen haben keine Bedenken gehabt, vielmehr sogar zur Zerstreuung derartiger Bedenken dem Lerch Gutachten zur Verfügung gestellt, in denen das Unternehmen empfohlen wurde. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer erwähnt in diesem Zusammenhang, daß ~~wohl~~ zum mindesten dem Rechtsanwalt Gärtner zum Vorwurf gemacht werden müsse, daß er sich mehrfach in der Gesellschaft des Lerch völlig betrunken habe und daß er sich von Lerch, gegen den wegen betrügerischer Machenschaften inzwischen ein Strafverfahren eingeleitet ist, dabei habe freihalten lassen und daß er Reichsminister Frank der Gefahr einer peinlichen Situation aussetzte, indem er sich aus Anlaß eines Aufenthalts des Reichsministers den Kraftwagen des Lerch auslieh. Für die Gutachten, die Lerch drucken und verbreiten ließ, hat er Honorare gezahlt. Der Fall hat in der Öffentlichkeit erhebliches Aufsehen erregt und ist noch nicht zur Ruhe gekommen, da die geschädigten Geldgeber von den Treuhändern Ersatz verlangen.

B 042304

H4038-0210

H4038-0211

649 10.Juni 1936.

1. OStA. Heilbronn vom 20.5. berichtet, daß die Strafverfahren gegen den Kreisleiter D r a u z u.A. wegen Untreue, Körperverletzung, Amtsanmaßung usw. auf Grund des Straffreiheitsgesetzes durch Beschluß des Gerichts eingestellt worden sind. Damit erledige sich der Antrag auf Genehmigung zur Strafverfolgung des Beschuldigten Drauz als Mitglied des Reichstags.

2. JnnMin. nimmt Stellung zu dem Entwurf eines Reichsjugendgesetzes. Er begrüßt die mit dem Entwurf beabsichtigte Zusammenfassung und staatspolitische Erziehung der deutschen Jugend in der Reichsjugend, äußert aber einige Bedenken im einzelnen. So hält er es für erforderlich, zum Ausdruck zu bringen, daß die Reichsjugend die politische Erziehung der Jugend außerhalb von Schule und Elternhaus zum Gegenstande habe. Er hält weiter für erforderlich, daß die Durchführungsvorschriften vom Jugendführer im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern dem Führer vorzulegen sind, und tritt schließlich dem Reichsminister der Finanzen darin bei, daß es vermieden werden müsse, für die Reichsjugend eine von der allgemeinen Verwaltung losgelöste Reichssonderverwaltung einzurichten. Eine solche würde die notwendige organische Einheit des Staats- und Verwaltungsaufbaus stören. Die gegebene Lösung sei eine Angliederung an die allgemeine Verwaltung, die ein reibungsloses Zusammenarbeiten mit den übrigen für die Erziehung und Pflege der Jugend zuständigen Stellen gewährleisten würde. Er lege Wert darauf, daß die Frage des Aufbaues und der Verwaltung der Reichs-

jugend

B042305

H4038-0212

jugend vor der Verabschiedung des Gesetzes geklärt werde. Ein dem Standpunkt des JnnMin. entsprechender Entwurf ist beigefügt.

3. WirtschMin. übersendet zur Kenntnis der Preuß. Staatsmin. Abdruck eines persönlichen Schreibens vom 9.6. an Herrn MinPräsidenten Göring, in dem er den Ministerpräsidenten bittet, gegen ein nach seiner Ansicht unzulässiges Verhalten des Gauleiters und Oberpräsidenten für Pommern gegenüber dem Handelskammerpräsidenten in Stettin einzuschreiten. Dieser sei von Herrn Schwede-Coburg wegen seiner in Übereinstimmung mit dem WirtschMin. erfolgten Amtsführung zur Amtsniederlegung aufgefordert worden und, nachdem er seine Abberufung abgelehnt habe, ständig unmittelbaren Angriffen von seiten des Oberpräsidenten und seiner Umgebung ausgesetzt, um auf diese Weise zum Rücktritt gezwungen zu werden. Baldige Abhilfe, die der Herr MinPräsident bereits mündlich zugesagt habe, sei umso notwendiger, als sich die Übergriffe des Oberpräsidenten in den Verwaltungsbereich des WirtschMin. ständig mehrten.

Der WirtschMin. hält wegen der Bedeutung der Angelegenheit für alle Verwaltungszeige, unbeschadet einer Weisung des MinPräs., eine Erörterung innerhalb des Staatsministeriums für erforderlich.

B 042308

650

11. Juni 1936

1. JnnMin. teilt in einem Schreiben an die obersten Reichsbehörden vom 11.5. mit, daß der Stellvertreter des Führers den Standpunkt vertrete, daß auf Parteigenossen, die bereits vor der Machtübernahme der Partei beigetreten seien, die §§ 5 und 6 des Berufsbeamtengesetzes nicht angewandt werden sollten. Er trete dem grundsätzlich bei und bitte, entsprechend zu verfahren.

2. OStA. Guben berichtet in dem Strafverfahren gegen den Rechtsanwalt und Notar Dr. Hawlitzky in Forst, daß das Schwurgericht in Guben durch Urteil vom 5.6. den früheren Kreisleiter und Oberbürgermeister Heinrich aus Forst von der Anklage des Meineids mangels Beweises freigesprochen habe. Jn der Urteilsbegründung habe der Vorsitzende ausgeführt, daß die Verhältnisse der Bank nach dem Gutachten des Sachverständigen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, RA.H., nicht hätten verborgen bleiben können. Es sei daher schwer, seiner Aussage Glauben zu schenken. Auch der bereits verurteilte Bankdirektor Tesmer hat gegen H. eine Anzeige wegen Meineids erstattet. Die StA. will die Ermittlungen, sobald die Urteilsbegründung vorliegt, fortsetzen.

B 042307

H4038-0213

651

13. Juni 1936.

1. Gen.StA. beim KG. vom 11.d.M. überreicht Beschluß der Dienststrafkammer beim KG., durch den gegen den Senatspräsidenten S e e l i g e r das Dienststrafverfahren eingeleitet wird, weil er für eine nichtgenehmigte Beratung des Kaufmanns W e h e in Berlin, dessen Rechtsstreit gegen den Kreis Osterode laufend geldliche Vergütungen erhielt und trotzdem bei einem Präsidialbeschluß im Jahre 1933 für die anderweite von der von ihm beratenden Prozeßpartei erstrebte Besetzung dieses Zivilsenats mitwirkte.

2. Kirchenminister (gez.Roth) vom 12.d.M. bemerkt zu der Einstellung des Verfahrens gegen den Kardinal F a u l h a b e r wegen Vergehens gegen das Reichsflaggengesetz, daß angesichts der vorsätzlichen Zuwiderhandlung wohl trotz des Straffreiheitsgesetzes eine Durchführung des Verfahrens möglich sein dürfte, aus politischen Erwägungen sei jedoch die Einstellung zu begrüßen. Er schlägt vor, dem Erzbischof auf seinen eigenartigen Irrtum aufmerksam zu machen und ihm zu eröffnen, daß die Beflaggung am 18.Januar nicht der Errichtung des Kaiserreichs, sondern der Reichsgründung gelte, daß man andererseits von einer hohen kirchlichen Autorität erwarten solle, daß sie dem Klerus und dem Volke ein Beispiel des Gehorsams der staatlichen Autorität gebe.

3. OStA. Schwerin überreicht Material in der Sache Seefeld, u.a. Leichenbefund, Vernehmungsprotokolle und Photographien. Er bittet, ihm zur Erstattung seines abschließenden Berichts noch bis Anfang Juli ~~eine~~ Frist zu gewähren.

4. AA. v. 12.d.M. übersendet Promemoria, das der Kardinalstaatssekretär Pacelli dem Deutschen Botschafter beim Heiligen Stuhl in der Frage der Presseberichterstattung über die Franziskanerprozesse überreicht hat. Es wird darin gesprochen von einer für die öffentliche Sittlichkeit höchst bedenklichen und für die schuldlosen Mitglieder der betreffenden Genossenschaften

Total Copies.....

B042308

H4038-0214

H4038-0215

nossenschaften tief verletzenden Art der öffentlichen Erörterung. Es wird weiter darauf hingewiesen, daß im Gegensatz dazu bei ähnlichen Vergehen innerhalb von Organisationen der den Staat tragenden Partei eine solche öffentliche Erörterung verhindert worden ist. Der Heilige Stuhl erhebt gegen diese Art der Presseberichterstattung Einspruch.

Das AA. bittet um baldige Äußerung im Benehmen mit dem Kirchenministerium, da es eine baldige Beantwortung für erforderlich hält.

ei

B 042309

H4038-0216

652

15. Juni 1936

1. OStA. Traunstein vom 6. berichtet über einen schweren Landfriedensbruch, der in Rosenheim am 29.5.36 begangen worden ist. Die Ausschreitung richtete sich gegen den kath. Kaplan P f a f f i n g e r , der als Gegner der NSDAP. gilt. Jhm wurde außerdem vorgeworfen, daß er am 19.5. d.J. Schüler beim Religionsunterricht unangemessen gezüchtigt hätte. Bei der Zusammenrottung von ungefähr 300 Personen wurde zunächst auf die Lampe vor dem Pfarrhaus geschossen, so daß sie ausging und dann in der üblichen Weise die Jnschutzhaftnahme des Pf. herbeigeführt. Dabei wurde Pf. von der Menge beschimpft und bespiehen. Das Verhalten ist nach den Angaben eines Augenzeugen unerhört abstoßend und gemein gewesen und hat allgemeine Empörung hervorgerufen. Über die Täter erklärten die Polizeibeamten keine Angaben machen zu können. Der GenStA. hat den Vorfall mit den örtlichen Partei- und Regierungsstellen besprochen. Dabei hat der Kreisleiter wenig verständnis für die Schädlichkeit solcher Auftritte gezeigt.

2. GenStA. Köln überreicht Bericht des OStA.Saarbrücken vom 19.5. und Nachtragsbericht vom 9.6. in dem Verfahren wegen Mißhandlung des Pfarrers Bungarten in Saarbrücken. Nach einem dem ersten Bericht beiliegenden Schreiben der StPolSt. Saarbrücken war B. bis 1933 Führer der Zentrumspartei an der Saar. Er soll deswegen bei der Bevölkerung verhaßt gewesen sein. Da er am 29.3. nicht wählte, kam es am Abend des 31.3. zu einer Demonstration von etwa 3 000 Personen. Bei der Jnschutzhaftnahme wurde B. auch mißhandelt. Die StPol. bemerkt, daß die Behauptung, die HJ., SA. und SS. hätten gegen B. demonstriert, jeder Grundlage entbehre.

Gegen B. ist auf Grund dieser Vorfälle vom Reichskommissar ein Aufenthaltsverbot für das Saarland erlassen worden. Die StA. hat sich zunächst die Feststellung der StPol. zu eigen gemacht, sodann jedoch auf Veranlassung des GenStA. die

B 042310

die StPol.St. mit weiteren Ermittlungen darüber betraut, ob ein Hitlerjunge namens Beverts in Saarbrücken sich an den Ausschreitungen beteiligt habe. Trotz mehrfacher Aufforderung hat die StPol. die weiteren Vorgänge hierüber nicht an die StA. weitergegeben, sondern mit einem Schreiben vom 8.6. mitgeteilt, daß die Angelegenheit dem Gauleiter vorgetragen worden sei. Dieser habe sich alle Entscheidungen vorbehalten.

B042311

H4038-0217

H4038-0218

653

16.Juni 1936.

1. Kirchenminister vom 15.6.
Übersendet Hirtenbrief, den der Bischof von Münster wie auch andere katholische Bischöfe am 10.6. von seinen Geistlichen hat verlesen lassen. Jn diesem wendet er sich in scharfen Worten gegen die Prozeßberichterstattung in den laufenden Ordensprozessen, die, wie er sagt, von der sonst üblichen Berichterstattung bei derartigen Prozessen abweichen, bei der in der Regel die Zugehörigkeit des Beschuldigten zu bestimmten Gemeinschaften nicht bekanntgegeben werde. Es heißt weiter in dem Hirtenbrief, daß der Bischof von Trier in besonderem Auftrage des Heiligen Vaters seit Monaten schon mit einer eingehenden Visitation aller in Betracht kommenden Ordenshäuser beschäftigt sei. Er sagt das, damit die Diözesanen sähen, daß die berufenen Jnstanzen der Kirche, sobald ihnen Mißstände zu Ohren kämen, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln diese zu beseitigen suchten. Der Kirchenminister bittet um beschleunigte Stellungnahme.

2. Stellvertreter des Führers (gez.Sommer)nimmt in längerem Schreiben vom 10.6. Stellung zu unserem Schreiben vom 13. 1. 36 - IV b 6011 - betr. Eingriffe der DAF und der Gestapo in Angelegenheiten der ordentlichen Gerichte anläßlich des Rechtsstreits des Hauseigentümers D ü n z e r Berlin gegen die Witwe F r ö h l i c h ebenda. Seine Ermittelungen hätten zu dem Ergebnis geführt, daß weder der DAF noch der Gestapo ungerechtfertigte Eingriffe vorgeworfen werden könnten. Die Tätigkeit der einzelnen Gütestellen zur Beilegung von Mietstreitigkeiten sei scharf abgegrenzt. Die NSV übernehme alle Streitigkeiten für Wohnräume, während bei

8042312

bei gewerblichen Räumen die Fachgruppe "Haus- und Grundstückswesen; in der Reichsbetriebsgemeinschaft Handel tätig wäre. Im Falle D. sei eine Einigung über die Miethöhe für gewerbliche Räume nicht zu erzielen gewesen. Die DAF habe sich zu Recht eingeschaltet. Nur bei völlig unsozialem Verhalten eines Vertragsteils erhalte die Gestapo von dem Vorfall Kenntnis; ebenso wenn ein Vertragsteil böswillig nicht erscheine. Dann bestelle sie diesen Vertragsteil zu einer Besprechung. Die Miete sei im Falle D. weitaus zu hoch gewesen. Da D. und sein Anwalt, Rechtsanwalt Heinrich, eine Erörterung mit allerlei Ausflüchten abgelehnt hätten, sei die Kreiswaltung dem scharf entgegengetreten. Das sei nicht zu beanstanden. Von einem Antrag auf Jnschutzhaftnahme des D. sei weder brieflich noch in einem 2. fernmündlichen Gespräch die Rede gewesen. Die Kreiswaltung habe allerdings in der Angelegenheit einen 2. Fall Köppen gesehen.

3. Stellvertreter des Führers (gez.Sommer) teilt mit, daß er unsere Auffassung über das gegen Dr. A r n t z ergangene Urteil teile. Das Gericht hätte auf eine ganz empfindliche Freiheitsstrafe erkennen müssen. Seine Ausführung, mit der Äußerung, die Stellung des Reichsministers Dr. Göbbels sei am 30.6. nicht klar gewesen, sei geradezu unerhört. Das Urteil zeige, daß das Sondergericht Hannover nicht so besetzt sei, wie es im Jnteresse der Abwicklung der Heimtückefälle erwünscht sei. Er wäre dankbar, wenn das RJM. bis zum 1.1.37 um andere Besetzung des Sondergerichts bemüht sein würde.

4.

B 042318

H4038-0219

H4038-0220

4. Reichsleiter Bühler v. 11.d.M. teilt mit, daß er die Personalakten des Amtsgerichtsrats N i c o l a i vom AG. Berlin an den Stellvertreter des Führers weitergeleitet habe, da er aus einem Schreiben von Herrn Reichsminister Kerrl an Herrn Staatssekretär Dr. Freisler ersehe, daß Minister Kerrl auf die Klärung des Falles Wert lege. Er selbst habe an einer weiteren Verfolgung kein Interesse.

5. Kirchenminister (gez. v.Detten) vom 15.d.M. teilt auf unsere Anfragen wegen der Strafverfolgung des Bischofs von Münster und des Kaplans Josef Gisen mit, daß aus pädagogischen und juristischen Gründen eine unterschiedliche Behandlung eines Bischofs und eines Kaplans weder befriedigend,noch zweckmäßig, noch vertretbar sei. Kirchenpolitisch sei jedoch im Augenblick ein strafrechtliches Einschreiten gegen den Bischof unerwünscht. Wohl aber werde es im Herbst tragbar sein, allerdings aber auch nur dann, wenn eine Verurteilung mit aller Sicherheit zu erwarten sei. Unter dieser Bedingung erkläre er sich mit der weiteren Strafverfolgung des Bischofs im Herbst einverstanden. Ein strafrechtliches Vorgehen gegen Gisen erscheine ihm notwendig,aber erst nach der Verurteilung des Bischofs durchführbar. Er weise in diesem Zusammenhang darauf hin, daß der Bischof von Münster seit Monaten durch sein Verhalten wie kein anderer kath. Würdenträger Beunruhigung in die Bevölkerung trage.

6. GenStA. beim KG. v. 13. nimmt Stellung zu den Vorwürfen, die gegen den OStA. Schmidt-Guben wegen seines auf einer irrtümlichen Auslegung in einer Zeugenaussage beruhenden Antrags auf Verhaftung des Rechtsanwalts H a w l i t z k y in der Strafsache gegen Heinrich erhoben worden sind. Der GenStA. hat dem OStA. keinen Zweifel gelassen, daß er den Antrag auf Verhaftung als einen Fehlgriff ansehen müsse. Er sieht diesen Fehlgriff aber nicht als schwerwiegend an und glaubt, daß von Maßnahmen gegen den OStA. abzusehen wäre.

7.

B042314

H4038-0221

7. Reichsinspekteur R a e k e äußert sich aus Anlaß eines Einzelfalls zu der Frage der Behandlung der Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft. Einem Ass. M ü t z e sei im RJM. von Amtsrat Kampke erklärt worden, daß etwa 60 Fälle, die dem Reichsjuristenführer zur Erklärung des Einverständnisses zugeleitet worden seien, noch unerledigt seien. Herr Raeke bittet um eine amtliche Rückäußerung, ob diese Auskunft gegeben worden sei, die er in jeder Beziehung als unwahr und irreführend bezeichnen müsse. Er führt im einzelnen aus, daß die Gesuche nicht zur Erklärung des Einvernehmens sondern ohne jede Stellungnahme des RJM. mit der Bitte um Stellungnahme übersandt worden seien. Diese Stellungnahme sei erfolgt und dabei darauf hingewiesen worden, daß das gesetzlich erforderliche "Einvernehmen" erst erklärt werden könne, sobald ein entsprechendes Ersuchen gestellt werden würde. Ein solches Ersuchen in dem in Betracht kommenden Falle stelle er anheim.

B 0433 17

65 J

17.Juni 1936

1. OStA.München I
berichtet, daß er beabsichtigt, bei dem Gericht die Einstellung des Strafverfahrens wegen der Ausschreitungen vor dem Bahnhofsplatz am 25.5.35 auf Grund des Amnestiegesetzes zu beantragen.

B 042316
H4038-0222

H4038-0223

656

18. Juni 1936

1. Bouhler (11.6.) vertritt die Ansicht, daß interne Dinge der Justiz nicht in der Öffentlichkeit behandelt werden können, es vielmehr Aufgabe der beteiligten Stellen ist, Meinungsverschiedenheiten zu klären (Antwort auf unser Schreiben vom 28.4.). Die Veröffentlichung betr. den Fall der Strafkammer des LG. Potsdam (Schreiben des StS. Freisler v. 21.3.) kann er vom sachlichen Standpunkt keineswegs billigen.

2. Reichsminister des Jnnern (16.6.) übersendet zur Kenntnisnahme Schreiben des Polizeipräs. in Berlin v. 22.5., wonach für die Dauer der Einstellung des Gefangenensammelwagenverkehrs durch den Polnischen Korridor die Gefangenentransporte von und nach Ostpreußen im Einzeltransport durchgeführt werden sollen, und zwar mit dem einzigen noch verkehrenden Personenzug ~~nach Ostpreußen auf das allernotwendigste~~ D. 23/24. Da hier mit größerem Aufwand verbunden, sollen Gefangenentransporte nach Ostpreußen auf das allernotwendigste beschränkt werden.

3. Reichsführer SS (16.6.) übersendet Abdruck eines Befehls v. 4.11.35 über Verhalten von SS-Angehörigen im Offenbarungseidverfahren: Zugehörigkeit zur SS gewährt grundsätzlich keine Sonderrechte und darf keinesfalls zu dem Versuch benutzt werden, sich der Offenbarungseidpflicht zu entziehen. Abgabe der nach der VO. v. 26.5.33 zulässigen uneidlichen Vermögenserklärung liegt im Jnteresse jedes SS-Angehörigen.

4. Staatsrat Neumann (15.6.) übersendet Bericht der Gestapo v. 27.5. über Erteilung von Verwarnungen und Auferlegung von Geldbußen durch die Geh.Staatspolizei. Derartige Maßnahmen in den Fällen untunlich, in denen die Vorgänge von der Gestapo an StA. abgegeben werden. Dagegen unbedenklich, wenn die Justizbehörden mit der Angelegenheit nicht befaßt sind. Jn diesen Fällen muß es der Geh.Staatspolizei unbenommen bleiben, für ihr

B 0[illegible]

H4038-0224

Einschreiten in leichten Fällen die Form einer Verwarnung zu wählen.

Ebenso sind derartige Maßnahmen unbedenklich, wenn Justizbehörden mit der Angelegenheit nicht näher befaßt sind (also z.B. ein Verfahren wegen Vergehens gegen Heimtückegesetz eingestellt haben). Jn den Fällen, in denen Einstellung des Verfahrens mangels Strafantrags, Zustimmung oder Anordnung erfolgt, wird nochmalige Verwarnung selbstverständlich unterbleiben.

Um Verwechslungen vorzubeugen, werden die staatspolizeilichen Verwarnungen als „Warnungen" bezeichnet werden. Von der Auferlegung von Geldbußen wird in Zukunft mit Rücksicht auf die Gefahr einer Verwechslung mit Geldstrafen abgesehen.

B 042312

H4038-0225

657

22. Juni 1936.

1) Bormann (17.6.) betr. den LGDir. Vogels, München-Gladbach.

Dem Führerstellv. ist inzwischen mitgeteilt worden, Schwister beabsichtige, zu dem 40jährigen Dienstjubiläum des Dr. Vogels ein Glückwunsch- und Anerkennungsschreiben des Führers vorzuschlagen. Diedem Antrage dürfe keinesfalls stattgegeben werden. Die Vorgänge in München-Gl. hätten Dr.V. zu sehr belastet. Gegen V. scheint übrigens durch den Führerstellvertreter ein Dienststrafverfahren eingeleitet worden zu sein. Bitte um Stellungnahme.

2) OLGPräs. Düsseldorf I.V. Müller (20.6.) nimmt Stellung zu den Vorwürfen des Gauleiters gegen OLGRat Klostermann. Nach seiner Überzeugung völlig ausgeschlossen, daß Kl. jemals Anhänger des Zentrums gewesen. Kl. charakterlich und politisch nicht nur einwandfrei, sondern geradezu in besonderem Maße geeignet, leitende Stellung im Staat zu bekleiden.

Ermittlungen haben ergeben, daß Kl. bis 1926 Mitglied der deutsch-nationalen Partei gewesen ist. Im übrigen gehört er dem BNSDJ, der NSV, RLB, dem DOB an und ist förderndes Mitglied der SS. An den ihm zum Vorwurf gemachten Fällen Voß und Horion ist er völlig unschuldig, an dem Fall Weskamp überhaupt unbeteiligt.

3) GenStA. Königsberg (18.6.) Staatspolizei in Ostpreußen nicht mehr in der Lage, die 175iger-Sachen schnell zu bearbeiten. Staatspolizeistellenleiter hat erklärt, daß er mit Ersuchen von allen ostpreuß. Staatsanwaltschaften überschwemmt sei und außerstande, diese Ersuchen zu erledigen. Die seit Anfang Frebruar dieses Jahres geführte Registratur weist 245 Sachen aus, von denen bisher nur 37 zur Anklage gediehen sind. StA. bittet um Abhilfe.

4) OLG. Braunschweig (17.6.) Mißhelligkeiten zwischen LG-Präs. Lachmund und OStA. Rasche.

B 042319

Total Copies.....

H4038-0226

OLGPräs. ist der Auffassung, daß der OStA. in dem offenbaren Kampf des Staatsministeriums der SS-Führung und der politischen Polizei gegen die Justiz nicht die richtige Einstellung gefunden habe.

Besonderes Aufsehen hat in letzter Zeit der vor dem Schwurgericht in Braunschweig verhandelte Fall gegen Jacobasch und Kuntze wegen gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung mit Todeserfolg erregt. J. u. K., die vor der Verhandlung aus der SS ausgeschlossen waren , sind bereits längere Zeit vor der Machtübernahme in die Partei eingetreten. Kuntze ist zu 5 Jahren Zuchthaus und 8 Jahren Ehrverlust und Jacobasch zu 1½ Jahren Gefängnis verurteilt worden. Der OStA. hat gegen Kuntze 3½ Jahre Gefängnis und gegen Jac. 1½ Jahre Gefängnis beantragt.

Trotz des Ausschlusses aus der SS hat der Leiter des S-Dienstes in Braunschweig und der SS-Gruppenführer offenbar gute Beziehungen zu K. unterhalten. Der OStA, der SS-Sturmführer ist und dem Stabe des Gruppenführers angehört, hat erst mehrere Tage nach der Tat gegen K. und J. Haftbefehl beantragt.

Nach der Volksmeinung ist die Tat, bei der der Getötete von beiden Angeklagten, die sich in SS-Uniform befanden, in grausamer Weise mißhandelt war, von Anfang an von Polizei und StA. nicht mit dem nötigen Nachdruck verfolgt worden. Der niedrige Strafantrag des StA. hat wiederum den Gesprächen Tür und Tor geöffnet. Das Mißtrauen gegen Rasche hat sich durch diesen Vorfall unerträglich vermehrt.

Die von dem OLGPräs. für die Besetzung der braunschw. Dienststrafgerichte vorgeschlagenen Richter haben gebeten, von ihrer Ernennung abzusehen. OLGPräs. führt das in erster Linie auf die Angriffe zurück, die gegen Richter, die zum Teil alte Pgs. sind, von seiten des Staatsministeriums in letzter Zeit erhoben wurden.

Total Copies.....

B042399

5) OStA. Freiburg (8.6.) Tod der 5 engl. Schüler im Schau-ins-Land-Gebiet. OStA. beabsichtigt, das Verfahren gegen den engl. Lehrer nach § 205 StPO. einzustellen. Inzwischen ist aber ein Vater der Verunglückten bei ihm gewesen und hat berichtet, daß er bis jetzt vergeblich versucht habe, gegen den Lehrer in London ein Verfahren wegen fahrlässiger Tötung in Gang zu bringen. Engl. Schulbehörde und Unters.Kommission des Stadtrats in Londen sei der Auffassung, den Lehrer treffe kein Verschulden. OStA. hat hierauf dem Vater des Schülers Abschrift seines Berichts vom30.4. übergeben.

Da der Lehrer Keast die Absicht haben soll, in absehbarer Zeit wiederum mit einer engl. Schülergruppe eine Wanderung in Deutschland zu machen, würde sich die Notwendigkeit ergeben, das Verfahren gegen ihn nach Betreten des Reichsgebiets wieder aufzunehmen und möglicherweise auch Haftbefehl zu beantragen. Dies wäre unerwünscht, weil voraussichtlich das Urteil des deutschen Gerichts sich im Gegensatz zu der Auffassung der engl. Behörden stellen würde. Es wäre deshalb die Frage aufzuwerfen, ob es nicht besser wäre, bei der Engl.Regierung die Übernahme des Verfahrens zu beantragen.

6) Führerstellv. gez. Bormann (16.6.) stellt unter Bezugnahme auf seine Anregung,ältere Parteigenossen zu Mitgliedern des Volksgerichtshofs zu ernennen, und unsere Mitteilung, daß solche nicht zur Verfügung stünden, fest, daß drei ältere Parteigenossen, 2 LGDirektoren und 1 Kammergerichtsrat vorhanden seien, die auch nach der Machtübernahme in anerkennender Weise für die Bewegung gearbeitet hätten und fachlich gut qualifiziert sein sollen (Direktor Werner und Dr. Bork, Berlin und KGRat Pfeiffer, Berlin).

B 042321

H4038-0227

H4038-0228

659

25. Juni 1936.

1. Stellvertreter des Führers vom 19.6., gez. Bormann, nimmt Stellung zu unserem Schreiben vom 23.5., gez.Nadler, mit dem wir die Anstellung eines Assessor Steinhausen ablehnten, weil er die beiden Staatsprüfungen erst nach Wiederholung bestanden hatte, und hinzufügten, daß er vielleicht durch die Fürsprache des Stellvertreters des Führers eine Tätigkeit bei der Deutschen Arbeitsfront finden könne. Der Stellvertreter des Führers sieht danach davon ab, die Angelegenheit weiter zu verfolgen, glaubt jedoch den Hinweis nicht unwidersprochen lassen zu können, daß St. in der Deutschen Arbeitsfront beschäftigt werden könne. Der unbefangene Leser könnte darüber den Eindruck gewinnen, daß für diese Tätigkeit geringere Anforderungen als für den Staatsdienst gestellt würden. Demgegenüber möchte er darauf hinweisen, daß gerade die Partei und ihre Organisationen bestes Menschenmaterial verlange, um ihre Aufgabe zu erfüllen. St. komme zur hauptamtlichen Parteiarbeit umsoweniger in Betracht, als er für den Staatsdienst seinen Leistungen nach ungeeignet sei.

2. Gen.StA.LG.Berlin vom 5.6.
berichtet über Ermittlungsverfahren gegen den StARat Dr.Preuß in Elberfeld und den AGRat Thomas in Duisburg wegen § 175. Die beiden Richter sind im Jahre 1932 und 1933 mit dem bekannten Strichjungen und Erpresser Engelking zusammengekommen, gegen den wegen des Vorgangs betr.den ObPräs.von Halfern vorgegangen wird. E. nahm ihnen in der üblichen Weise ihre Papiere ab. Preuß gesteht den Sachverhalt, Thomas bestreitet; er will die Papiere verloren haben. Die

StA.

B 042312

H4038-0229

StA. glaubt, daß eine Einstellung auf Grund des Amnestiegesetzes von 1934 in Frage kommen wird.

3. OStA. Schweidnitz vom 19.6.
überreicht in dem Strafverfahren gegen den Reichsgrafen Bolko von Hochberg und die Reichsgräfin Klothilde von Hochberg wegen Blutschande und Ehebruchs Vermerk, nach dem die Anwendung des Straffreiheitsgesetzes von 1934 wegen der Schamlosigkeit des ehebrecherischen und blutschänderischen Verhältnisses ausscheiden müsse. Die StA. hat Haftbefehl gegen die Beschuldigten, deren Aufenthalt zur Zeit nicht feststeht, beantragt.

4. Kommandeur der Strafgefangenenlager in Papenburg vom 20.6.
berichtet über den Selbstmord eines Strafgefangenen Pioch durch Erhängen und die leichten Schußverletzung des Strafgefangenen Nowack, der disziplinwidrig die Kolonne verlassen hatte und von dem Querschläger eines Schreckschusses getroffen wurde.

5. AA. 22.6.
Übersendet mit der Bitte um Stellungnahme eine neue Note des Heiligen Stuhls wegen der Strafverfahren gegen Ordensangehörige. Die Note wiederholt gegenüber unserer Antwort vom 8.d.Mts. mit äußerster Schärfe die Behauptung einer bewußt ungleichen Berichterstattung. Es heißt u.a.:"Der Heilige Stuhl verzichtet darauf, sich auf dem amtlichen Schriftwege mit einer Geisteshaltung auseinanderzusetzen, die wie beim Verfasser des genannten Schriftsatzes (gemeint ist unsere Note) elementare Forderungen der Rechtsgleichheit und Wahrhaftigkeit nackten Nützlichkeits- und Kampfabsichten opfert. Das ihm zur Verfügung stehende Material

B042323

H4038-0230

Material ist bis zur Stunde unverwertet geblieben, weil er auf Grund anderwärts gemachter Erfahrungen besorgen müßte, daß die Strafe der Energie gewisser maßgebender Stellen sich mehr gegen die Jnformatoren als gegen die Schuldigen richten werde. Er kann aber nicht unterlassen, sich schon jetzt gegen die gewundene, offenbar Propagandazwecken dienende Entstellung des wirklichen Sachverhalts zur Wehr zu setzen, die sich OStA. Hatting gleich zu Beginn seines Plädoyers zuschulden kommen ließ, indem er behauptete, daß von den 500 in Deutschland ansässigen Brüdern nicht weniger als 276 unter Anklage gestellt werden müßten". Nach beachtlichen Jnformationen des Heiligen Stuhls betrage die Zahl der Angeklagten etwa über 40, wovon über die Hälfte unschuldig seien, während von den übrigen die Mehrheit schon lange nicht mehr dem Orden angehöre. Der Heilige Stuhl lege weiter gegen die Art, in der die Hohe Person seiner Heiligkeit in den Verhandlungen Erwähnung gefunden habe, schärfste Verwahrung ein.

B042321

660

26. Juni 1936.

1. Gauleiter Telschow Halle-Merseburg v. 25.6. teilt auf die Anfrage wegen der Ernennung des GenStA. Hahn mit, daß ihm sehr daran liege, daß die Stelle mit einem Parteigenossen besetzt werde, dem die Verhältnisse in seinem Gau genauestens vertraut seien. Als solchen schlägt er OStA. Rogivue vor.

2. NSDAP. Hauptamt für Beamte gez. Dietrich teilt zu einer Verfügung v. 15.2.- I a 226/36 - über die Besetzung der Freistellen der J.O.W.K. in der nationalpolitischen Erziehungsanstalt Schulpforta mit, daß nach einer Mitteilung aus dem Gau Westfalen-Süd es lebhaften Unwillen erregt habe, daß bei der Besetzung der staatlichen Freistellen in Schulpforta die Auswahl auf Bewerber christlichen Bekenntnisses beschränkt worden sei. Nach der NS. Weltanschauung sei das religiöse Bekenntnis für den Wert und die charakterliche Beurteilung der Person nicht ausschlaggebend. Bei der Besetzung von staatlichen Freistellen dürfte doch wohl in erster Linie ausschlaggebend sein, ob und welchen Einsatz der Freistelleninhaber für Volk und Staat geleistet habe und in welchem Maße er seine Kräfte dem NS.Aufbauwerk zur Verfügung stelle. Er würde es daher begrüßen, wenn statt der Abstellung auf das christliche Bekenntnis der entscheidende Wert auf den Einsatz im Jungvolk und in der H.J. gelegt werden würde. Die Angelegenheit sei auch bereits im Schwarzen Corps vom 4.6. besprochen worden.

B 042325

H4038-0231

661

29. Juni 1936.

1. RMinister Heß teilt in der Angelegenheit Peise mit, daß er, wenn Peise außer zum Amtsgerichtsrat auch noch zum Landgerichtspräsidenten oder Senatspräsidenten bei einem Oberlandesgericht befördert werden sollte, aus den über ihn eingezogenen Beurteilungen keine Folgerungen ziehen würde. Er wisse, daß wir uns heute noch damit begnügen müßten, Beamte anzustellen, die nicht durchweg Vorkämpfer des Nationalsozialismus genannt werden könnten. Wenn es sich aber um die Besetzung der Stelle eines Reichsgerichtsrats handele, so kämen dafür nur Personen in Frage, die wirkliche Nat.Sozialisten seien. Diese Personen müßten auffindbar sein. Reichsgerichtsräte gäbe es, wenn er recht unterrichtet sei, höchstens einige sechzig. Jhr Amt sei aber so bedeutungsvoll und für die Zukunft unseres Staates so wichtig, daß dafür auch nur Menschen in Frage kämen, die durchaus positiv im Sinne des heutigen Staates zu werden seien.

2. OStA. Gleiwitz
überreicht in dem Strafverfahren gegen den Oberbürgermeister und MdR. Fillusch u.a. wegen Diebstahls und gewerbsmäßiger Hehlerei Entwurf einer Verfügung, durch die das Verfahren gegen die Eheleute Fillusch sowie Mitbeschuldigte wegen gewerbsmäßiger Hehlerei mangels Beweises eingestellt wird.

3. Präs.der Deutschen Forschungsgemeinschaft Prof. Dr.Stark
übersendet in einem persönlichen Schreiben Abschrift eines

Total Copies.....

B 042322

H4038-0232

H4038-0233

eines Schreibens an Staatsminister Wagner vom 22.6., in dem es heißt:"Wie ich feststellen konnte, haben Sie als Staatsminister dem Gaugericht München und dem Erziehungsministerium mitgeteilt, daß ich durch einstweilige Verfügung des Stellvertretenden Gauleiters von Groß-Berlin aus der NSDAP. ausgeschlossen sei. Diese Mitteilung ist eine Unwahrheit und in ihrer Wirkung eine üble Nachrede. Ich fordere Sie hiermit auf, die Weiterverbreitung dieser Mitteilung zu unterlassen. Ich werde gegen Sie beim Obersten Parteigericht ein Verfahren beantragen wegen der üblen Nachrede und wegen der Schädigung des natsoz.Ansehens im Falle Söllinger."

B 042327

H4038-0234

662

1. Juli 1936.

1. Kirchenminister teilt mit Schreiben vom 29.6. mit, dass er nach Eingang unseres Schreibens vom 3.4. sich am 13.5. an den Reichskirchenausschuß gewandt und ihn gebeten habe, von der Ernennung des Reichsgerichtsrats Flohr zum Mitglied der Kammer für Rechtsangelegenheiten Abstand zu nehmen. Der Reichskirchenausschuß sei demgenüber bei seinem Standpunkt verblieben, daß die Berufung Flohrs von besonderem Werte sei, da insbesondere daraus auch im Ausland der Schluß gezogen werden würde, daß nunmehr in der deutschen Evangel. Kirche das Recht wieder zur Geltung gebracht worden sei. Es müsse auch auf Reichsgerichtsrat Flohr einen ungünstigen Eindruck machen, wenn er nunmehr zurückgewiesen werden würde, nachdem er durch seine Bereitwilligkeit zur Mitarbeit in der Kammer sich von der radikalen Richtung der Bekenntnisgemeinschaft abgesetzt habe. Der Kirchenminister hat darauf mit in Abschrift mitgeteiltem Schreiben vom 29.6. betont, daß er seine Ansicht im Einvernehmen mit uns niedergelegt habe und daß er nochmals darauf hinweisen müsse, daß er den Eintritt Flohrs für nicht erwünscht ansehe, da dieser sich in seinem Auftreten besonders auch gegenüber dem Reichskirchenausschuß nicht so verhalten habe, daß er für eine Berufung geeignet erschiene.

2. Verkehrsminister v. 29.6. teilt Erlaß vom gleichen Tage an die Wasserbehörden mit, nach dem den Reichsministern und Reichsleitern ein Vorschleusenrecht und die Befreiung von Schiffahrtsabgaben auf den mitteldeutschen Wasserstraßen eingeräumt wird. Die Wasserbaudirektion Kurmark hat eine Bescheinigung hierüber auszustellen.

3. Reichsleiter Bouhler v. 2.9. übersendet Gesuch des Luftsportführers Gabriel an den Führer wegen Löschung der am 2.5.1936 gegen ihn erkannten Gefängnisstrafe von 4 Monaten. Die Verurteilung sei auf Grund des Heimt.Ges. erfolgt. Die Strafe sei amnestiert. Das Gesuch werde unterstützt u.a. von Oberst Bodenschatz, Hauptamtsleiter Stenger vom Verbindungsstab des Stellv.d.Führers kenne den Verurteilten aus der Kampfzeit als anständigen deutschen Mann. Auf Grund eines Vortrages von Stenger am Sonntag, dem 27. v.M.

B042328

beim Führer habe dieser die Löschung der Strafe angeordnet. Er übergibt das Gesuch mit der Bitte, die Tilgung zu veranlassen.

B 642329

H4038-0235

H4038-0236

2. Juli 1936.

1. StS.Lammers
regt nach Vortrag bei dem Führer an, an Stelle des Staatsrats Dr.Lippert den früheren MinPräs.von Killinger und an Stelle von Stadtrat Dr.Petzke den SA-Brigadeführer Walch zu ehrenamtlichen Mitgliedern des Volksgerichtshofs vorzuschlagen,

2. Das Braunschweigische Staatsministerium beschwert sich in persönlichem Schreiben vom 30.6. über eine Anordnung des LGPr.Lachmund. Dieser hat dem Führer des SS-Oberabschnitts Mitte mitgeteilt, daß er auf Grund der Kenntnis, daß SS-Angehörige Untersuchungsgefangene ohne richterliche Erlaubnis in den Zellen aufgesucht und ihnen Rauchwaren und Geld zugesteckt hätten, seine Verfügung vom 22.1. 36 betr.Zulassung von Vernehmungen von SS-Untersuchungsgefangenen durch SS-Beauftragte, die im Interesse vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen Gerichten und SS-Dienststellen erlassen worden sei, mit sofortiger Wirkung zurücknehme.
Der LGPr. habe dieses Schreiben den Richtern des AG. bekannt gegeben und dabei hinzugesetzt, daß er auf Grund gewisser Vorkommnisse schärfste Aufmerksamkeit bezüglich des Verhaltens eines Teils der Beamten der Politischen Polizei für erforderlich halte. Besuche von SS-Angehörigen bei Untersuchungsgefangenen seien grundsätzlich abzulehnen, in Ausnahmefällen Zulassung nur in Gegenwart des Richters. Ermittlungen der Beamten der Pol.Staatspol. seien daraufhin besonders nachzuprüfen, ob sie ohne jede Beeinflussung erfolgt seien.

3. GenStA. LG. Berlin v. 22.6. berichtet, daß er das Ermittlungsverfahren gegen den Ger.Ass. Riel wegen § 175 wegen Abwesenheit vorläufig eingestellt hat. Steckbrief ist erlassen. Das Verfahren gegen den StAnwRat i.e.R. Herf wegen Begünstigung hat er mangels Beweises des subjektiven Tatbestandes eingestellt.

B042330

H4038-0237

4. OStA. Marburg (18.6.) berichtet über Ermittlungsverfahren wegen Studentenunruhen in Marburg in der Nacht zum 1.Mai 1936. Die Gegensätze, die in Marburg zwischen dem NSDStB. und den Farbenstudenten bestehen, nötigten den Rektor der Universität Marburg, die übliche öffentliche Maifeier der Korporationen in der Nacht zum 1.Mai zu verbieten. Jm Zusammenhang damit kam es in der Nacht zu wiederholten Ausschreitungen, bei denen farbentragendenStudenten Band und Mütze entrissen wurde und bei denen erhebliche Mißhandlungen erfolgten. Es beteiligten sich daran Hunderte von Studenten. Der Vorfall führte dazu, daß den Korporationen das Tragen ihrer Farben verboten wurde. Die StA. möchte, soweit Täter überhaupt ermittelt sind, nicht anklagen, weil es nicht im Jnteresse der Bewegung u. des Staates liegen würde, diese Gegensätze in der Öffentlichkeit aufzurollen. Die Verhandlung würde auch ergeben, daß die Führer des NSDStB., mochten sie sich auch durch das Verhalten der Farbenstudenten gereizt fühlen, sich gegen die akademische und die Volksgemeinschaft in schwerster Weise vergangen hätten.

5. Gauleiter Wagner, München, äußert sich in persönlichem Schreiben v. 25.6. zu Joëls Vorgehen in München in der Sache Rödel. Dieser habe ihm zuerst erklärt, daß er Verhaftungen vornehmen müsse, und zwar habe er SS-Angehörige und Polizeibeamte genannt; er habe ihm aber nicht mitgeteilt, daß er auch gegen Amtswalter, insbes. gegen den Gauamtswalter Wettschoreck vorgehen wolle. Er habe dies erst durch seine Gaugeschäftsstelle erfahren und darauf StA. Joël mitgeteilt, daß er die Verhaftung von Amtswaltern der Partei untersage. Er müsse gegen das Vorgehen des StA. Joël Beschwerde erheben. Er werde in Zukunft unter gar keinen Umständen mehr ein derartiges Vorgehen der Justiz gegen einen Amtswalter der NSDAP. dulden. Er verlange in allen Fällen, daß vorher sein Einverständnis als Hoheitsträger der Partei eingeholt werde, es sei denn, daß Gefahr im Verzug sei oder Flucht- bezw. Verdunkelungsgefahr gegeben sei.

B042331

664

3. Juli 1936.

1. Reichsminister Frank (30.6.) bestätigt das Schreiben wegen der Behandlung der Anwaltszulassungen. Er freue sich, daß nunmehr völliges Einvernehmen über die Erledigung der Gesetze hergestellt sei. Form und Inhalt der Raekeschen Schreiben vom 16. u. 17.6. ergäben sich aus der gebotenen Abwehr des unbegründeten Verhaltens einiger Beamten des Reichsjustizministeriums, deren Auskünfte geeignet gewesen seien, die Arbeit des NSRB. herabzusetzen. Diese Zuschriften seien deshalb auch nicht an die persönliche Anschrift von Herrn Minister gerichtet gewesen.

2. Reichsführer SS, Chef des Sicherheitsamts, geh. Heidrich, teilt mit Schreiben vom 2.ds.Mts. ein Verzeichnis von über 450 Studenten und Referendaren mit, die bisher als Schüler von jüdischen Repetitoren festgestellt werden konnten. Die meisten haben die Repetitorien bis etwa Mitte 1935 besucht. Er regt den Erlaß einer Vorschrift an, nach der nur solche Kandidaten zur Prüfung zugelassen werden, die die Erklärung abgeben, daß sie nach der Machtübernahme nicht bei jüdischen Repetitoren gehört haben.

3. Oberst Bodenschatz erkundigt sich nach dem Urteil in der Strafsache gegen die Masochistin Röhsemeier. Aus den Vorgängen geht hervor, daß das Urteil vom 16.4.ds.Js. im Gegensatz zu den früheren Berichten der

B 042332

H4038-0238

H4038-0239

dem MinPräs. nicht mitgeteilt wurde. In dem Urteil ist die Angeklagte wegen Kuppelei zu 6 Monaten Gefängnis unter Anrechnung von 5 Monaten Untersuchungshaft verurteilt worden. Wegen Vergehens nach dem Heimtückegesetz ist sie mangels Beweises freigesprochen worden. Der Vertreter der Anklage hatte auch insoweit Verurteilung, insgesamt zu 2 Jahren Gefängnis, beantragt.

B 042333

4. Juli 1936.

665

1) OStA. Magdeburg v. 3.7. überreicht Anklageschrift gegen den Kraftwagenführer Weber wegen des Autounfalls der Angehörigen des Musikzuges der SS-Leibstandarte am 1.Juli. Termin soll in den nächsten Tagen stattfinden. Die Anklage legt ihm zur Last, daß er mit seinem leeren Lastkraftwagen auf der nassen Straße zu schnell gefahren sei und dadurch das Schleudern des Anhängers verschuldet habe.

2) Innenminister v. 1.7. gez. Pfundtner übersendet einen Bericht des RGPräsidenten in Magdeburg zu der Frage der Einleitung von Strafverfahren gegen Amtswalter der Partei wegen Eigentumsvergehen zum Nachteil der Partei. Der Landrat in Quedlinburg hatte in einem Falle, in dem ein Kassenverwalter einer Ortsgruppe Parteigelder in Höhe von 700 RM unterschlagen hatte, dem Amtsvorsteher und Ortsgruppenleiter aufgegeben, eine ordnungsmäßige Anzeige bei der StA. zu erstatten. Darauf erhielt er ein Schreiben des Reichsschatzmeisters vom 30.3.36, in dem der Reichsschatzmeister gegen seine Haltung „energisch Stellung nahm". Er bemerkt darin, daß er als Generalbevollmächtigter des Führers in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten der NSDAP. in der Angelegenheit allein zuständig sei. Er habe allein über alle mit der Revision zusammenhängenden Fragen wie z.B. die Erstattung einer Strafanzeige zu entscheiden. Dementsprechend seien die Gauschatzmeister von ihm angewiesen worden, der Parteigenosse Struwe sei auch im vorliegenden Fall zunächst Ortsgruppenleiter und damit Hoheitsträger der NSDAP. und erst in zweiter Linie „Amtsvorsteher". Das ergebe sich nicht nur daraus, daß eine Unterschlagung von Parteigeldern zunächst eine reine parteiinterne Angelegenheit sei, sondern aus dem Wesen der NSDAP. und ihrer Stellung im Reich selbst. Kraft des Hoheitsrechts der Partei über ihre Parteigenossen entscheide diese selbst darüber, ob ein Pg. wegen Verfehlungen dieser Art der gerichtlichen Verfolgung zu überstellen sei. Diese Frage habe kraft des Willens des Führers der Ge-

Total Copies.....

B042334

H4038-0240

H4038-0241

neralbevollmächtigte über die vermögensrechtlichen Angelegenheiten zu entscheiden und nicht der Landrat als staatliche Behörde.

Der Innenminister bemerkt dazu, er sei der Auffassung, daß der Partei schon im Interesse der Wahrung ihres Ansehens die Vorhand gebühre und daß daher ein Weg gefunden werden müsse, um die Polizeibeamten vor der Gefahr der Begehung einer strafbaren Handlung bei Nichtanzeige zu schützen. Dies würde z.B. ermöglicht durch die Bestimmung, daß solche Vergehen nur auf Antrag des Reichsschatzmeisters zu verfolgen seien. Entsprechende Vorbehalte würden im Strafprozeßrecht angebracht werden müssen. Er habe dem Reichsschatzmeister mitgeteilt, daß er in dieser Frage mit uns in Verbindung getreten sei.

3) Oberbefehlshaber der Kriegsmarine v. 26.6. teilt Schreiben des Innenministers zur Frage der Wiedereinstellung von Angestellten und Arbeitern, die auf Grund des Berufsbeamtengesetzes entlassen worden sind, mit. Es heißt darin, der Stellv.d. Führers halte den Zeitpunkt für eine Wiederverwendung von Beamten, Angestellten und Arbeitern, die auf Grund der §§ 2, 2a oder 4 BBG entlassen worden seien, noch nicht für gekommen. Er sei daher vorerst nicht in der Lage, Anregungen, die auf eine Milderung der nach § 2 BBG getroffenen Maßnahmen hinzielen, zu entsprechen.

4) Kirchenminister v. 2.7. nimmt in der Strafsache gegen den evangelischen Vikar Pecina grundsätzlich Stellung zur Rechtslage in der evangelischen Kirche. P., der der Bekenntnisfront angehört, hatte sich zu seiner Verteidigung auf das von der Bekenntnisfront gesetzte Recht, das Bruderratsrecht, wie der Kirchenminister sagt, berufen. Der Kirchenminister erklärt, daß für die Praxis der staatlichen Behörden dieses Recht nicht in Betracht kommen könnte, sondern nur das kirchenrechtlich und staatskirchenrechtlich einwandfrei gesetzte Recht. Er habe durch VO. v. 21.2.35 und die Bekm. v. 20.2.35 ausdrücklich festgestellt, daß die Ausübung

B 042335

kirchenregimentlicher Funktionen durch Bruderräte unzulässig sei. Allen Geistlichen sei dies bekannt. Seiner Ansicht nach liege deshalb in derartigen Fällen keine Veranlassung vor, die Strafverfolgung mit Rücksicht auf die subjektive Seite des Vergehens einzustellen. Es wäre ihm erwünscht, wenn in den Gründen eines Urteils einmal ausgesprochen würde, daß für den Staat nur staatliche und ordnungsmäßige kirchliche Gesetze maßgebend sein könnten.

5) GenStA. Berlin 23.6. überreicht Urteil in der Strafsache gegen den Reichsstudentenführer Feickert, durch das er wegen fahrlässiger Körperverletzung (Anfahren eines Radfahrers) zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt, dagegen wegen Führerflucht freigesprochen worden ist. Die StA. hat das Urteil angefochten, da die Freisprechung nach den eigenen Feststellungen des Gerichts unhaltbar sei.

B042336

H4038-0242

667

7. Juli 1936.

1. Kirchenminister weist mit Schreiben vom 6.7. an die obersten Reichsbehörden und Landesregierungen darauf hin, daß die "Vorläufige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche", an deren Spitze sich der Pfarrer Müller, Dahlem, befindet, zur offiziellen Wahrnehmung der Belange der Deutschen Evangelischen Kirche gegenüber Staat und Parteistellen in keiner Form befugt sei. Um Verletzungen vorzubeugen, werde auf seine Veranlassung der sog.Vorläufigen Leitung der DEK. auch polizeilich ausdrücklich die Fortführung dieser und die Annahme ähnlicher Bezeichnungen untersagt. Er bitte anzuordnen, daß Schreiben der Organe der sog. bekennenden Kirche auch mit der von ihr zukünftig gewählten und gegebenenfalls nicht beanstandeten Bezeichnung ihm zugeleitet und nicht beantwortet würden.

2. GenStA. Düsseldorf 6.7.
Äußert sich im Dienststrafverfahren Wetzmüller-Hofius auf die Rundverfügung betr. Straffreiheit in Dienststrafsachen. Er meint, es müsse beiden Angeschuldigten zugute gehalten werden, daß sie bei ihrer nur durchschnittlichen Intelligenz und ihrer unselbständigen Wesensart dem ihnen an Verstand und Willen überlegenen Winkler nicht gewachsen gewesen seien und deshalb möglicherweise der unzutreffenden Darstellung Winklers vertraut haben könnten. So sehr er auch das Verhalten beider Angeschuldigter verurteile, so erscheine ihm doch ihre Einstellung bisher nicht einwandfrei geklärt, jedenfalls nicht dahin, daß ihnen - in Berücksichtigung ihres beschränkten Gesichtswinkels - jedes politische und nationalsozialistische Wollen gänzlich abzusprechen sei.

Total Copies.....

8 042337

H4038-0243

068

8. Juli 1936.

1. Stellv.d.Führers gez.Bormann v. 6.7. teilt zu dem Urteil des Gaugerichts Düsseldorf, durch das der IGPräs. Dr. Rieck mit einem Verweis bestraft worden ist, mit, daß er den grundsätzlichen Ausführungen des Urteils in vollem Umfange zustimme. Der Befehl, das Personalblatt auszufüllen, sei an R. nicht in seiner Eigenschaft als Beamter, sondern in der als Parteigenosse ergangen. Das Personalblatt habe die dienstlichen Funktionen des Pg. Rieck in keiner Weise berührt. Es sei daher verfehlt gewesen, daß er die Erfüllung der Aufforderung von der Zustimmung seiner vorgesetzten Dienstbehörde abhängig machte. Der Staat habe nicht darüber zu richten, ob ein Parteibefehl zulässig sei oder nicht. Ganz klar sei dies gewesen, als der zuständige Hoheitsträger selbst, nämlich der Kreisleiter, den Pg. Rieck angewiesen habe, nunmehr umgehend den Fragebogen auszufüllen. Dadurch, daß R. diesem Befehl nicht nachgekommen sei, habe er sich einer Gehorsamsverweigerung schuldig gemacht und aufs schwerste gegen die Disziplin der Partei verstoßen. Unter diesen Umständen sehe er, der Stellv.d.Führers, sich außerstande, unseren allgemeinen Ausführungen beizutreten. Er wäre dankbar, wenn er darauf hingewiesen würde, daß er in Zukunft bei Verstößen gegen die Parteidisziplin nicht auf den Schutz des Reichsjustizministers rechnen könne.

2. Stellv.d.Führers gez.Bormann v. 30.6. erklärt sich einverstanden mit unserem Vorschlag, in dem Strafverfahren nach dem Heimtückegesetz gegen den Kaufmann Albert Stoffregen, Hannover, von der Strafverfolgung abzusehen. Er ist weiter bereit, den Sicherheitsdienst des RFSS von den Gründen der Sachbehandlung zu unterrichten mit der Anweisung, die vernommenen Pgs. zu verständigen. Der Beschuldigte hatte u.a. behauptet, daß Frau Goebbels früher mit einem Juden verheiratet gewesen sei und daß der StS. Milch Jude sei. In dem vom Stellv.d.Führers gebilligten Erlaß wiesen wir gegenüber der StA. darauf

B 042338

H4038-0244

H4038-0245

hin, daß die Behauptungen bezüglich Frau Goebbels unwahr seien und daß auch die Behauptung der nicht-arischen Abstammung des StS. Milch nicht zutreffe. Durch genaue Ermittlungen sei vielmehr festgestellt worden, daß er nicht der Sohn des Apothekers Milch, sondern eines hier namentlich bekannten Vollariers sei. Dem Angeklagten werde aber zugutegehalten werden müssen, daß ihm diese Tatsache nicht bekannt gewesen sein konnte.

Total Copies.....

B 042339

669

8. Juli 1936.

1. OLGPr. Braunschweig

Überreicht Äußerungen des LGPr. daselbst zur Beschwerde des Braunschweigischen Staatsministeriums. Der LGPr. überreicht eine Reihe von Vorgängen, aus denen nach seiner Ansicht hervorgeht, daß die Tätigkeit der Braunschweiger Staatspolizei, deren Beamte zugleich der SS. angehörten, mit schärfstem Mißtrauen zu betrachten sei. Seine Pflicht als Vorgesetzter der Richter sei es, sie davor zu warnen, daß sie nicht gutgläubig Entscheidungen fällten, die auf Grund falscher Ermittlungen und unzulässiger Einflüsse Fehlsprüche seien. Wenn durch das Verhalten der Staatspolizei die Interessen der Justiz in Mitleidenschaft gezogen würden, werden sie in Braunschweig auf schärfsten Widerstand stoßen. Von einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der politischen ~~Staats~~polizei, deren Leiter der SS-Gruppenführer Jeckeln sei, könne leider nicht gesprochen werden. Die braunschweigischen Gerichte befänden sich infolge verschiedener Vorkommnisse in einer Abwehrstellung ernstester Art, die um so mehr die Aufmerksamkeit der Richter erforderten, als der OStA. Rasche als Angehöriger der SS es für richtig befunden habe, sich Jeckeln bei seiner dienstlichen Tätigkeit zugunsten straffällig gewordener SS-Angehöriger zur Verfügung zu stellen.

Es sei ihm bei Erlaß der Vfg. nicht der Gedanke gekommen, daß sie sich auch gegen die beiden Minister richte. Er dürfe seinen Richtern soviel Takt zutrauen, daß sie beim Erscheinen eines Ministers auch von der Kontrolle bei dem Besuch des Untersuchungsgefangenen Abstand nähmen, so daß sich die Erwähnung dieses Sonderfalles erübrigt habe. Es könne danach keine Rede davon sein,

8042340

H4038-0246

H4038-0247

sein, daß die Minister von einem Recht, das allen nicht der SS angehörenden Deutschen nicht zustehe - es stehe diesen auch nur zu, soweit es das Ermessen des Richters gestatte - ausgenommen seien, geschweige denn in "schimpflicher Weise", umso weniger, als keine Anweisungen, sondern lediglich ein Anheimgeben vorliege. Er bitte, den Braunschweigischen Innenminister zu veranlassen, bekanntzugeben, auf welchem Wege er von seiner streng vertraulichen Verfügung Mitteilung erhalten hat. Es handele sich dabei um einen unerhörten Vertrauensbruch, der nach dem Gesetz vom 2.Juli mit Zuchthaus bestraft werden müsse.

Local copies.....

B 012341

670

10. Juli 1936.

1. StS.Dr.Meißner teilt mit, daß der Führer in der Sache Kruse sich dahin entschieden habe, daß die Tilgung der Strafe erfolgen solle. Den Herrn Reichskriegsminister wolle der Führer mündlich im gleichen Sinne verständigen. Er bitte die Tilgung auftragsgemäß in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

B 042342

H4038-0248

671

13.Juli 1936.

1. Reichsminister Frank erwidert in persönlichem Schreiben vom 11.7. unser Schreiben vom 19. 6. wegen der Anregung, den Reichsgruppenwalter Rechtsanwälte des NSRB.Dr.Dröge zum Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer zu berufen. Er weist zunächst darauf hin, daß die von Herrn Raeke Herrn StS.Freisler gegenüber gemachte Anregung im Einverständnis mit ihm erfolgt sei und daß Herr StS.F. dieser Anregung auch keineswegs mit grundsätzlicher Ablehnung gegenübergestanden habe. Für die Herstellung einer Personengleichheit zwischen den beiden Ämtern bestänen sehr starke sachliche Gründe, vor allem die erhebliche Vereinfachung des dienstlichen Verkehrs mit dem RJM. sowie zwischen der Reichs-Rechtsanwaltskammer und der Reichsführung des NSRB. Damit wolle er nicht der Meinung entgegentreten, daß Herr Dr.Neubert für seine Amtsführung Anerkennung verdiene. Andererseits seien aber auch gegen die Person und die natsoz.Einstellung von Dr.Dröge nicht die geringsten Bedenken zu erheben, wie auch Herr StS.F. bei der Unterredung mit Dr.Raeke bestätigt habe. Die Zusammenfassung der Ämter habe sich bereits bei den Notaren und bei der Berufsgruppe der Wirtschaftsführer bewährt. Er wiederhole daher die Bitte, Dr.Dröge zum Präsidenten zu ernennen. Anderseits würde er es für durchaus gerechtfertigt halten und persönlich begrüßen, wenn die Verdienste von Dr.Neubert in besonders ehrenvoller Weise anerkannt würden, ~~ohne~~ indem eine organisatorische Regelung des Präsidiums der Reichs-Rechtsanwaltskammer geschaffen würde dahingehend, daß die überwiegend auf dem Gebiete der Rechtspflege liegende Aufgabe als Chefpräsident des Ehrengerichtshofs von dem überwiegend

auf

B 042343

H4038-0249

H4038-0250

auf dem Gebiet der Verwaltung liegenden Amt des Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer getrennt und das erstere Dr.Neubert übertragen würde. Mit einer derartigen Regelung würde, soweit er unterrichtet sei, auch Dr.Neubert nach einer von ihm gesprächsweise abgegebenen Erklärung durchaus einverstanden sein.

2. Stellvertreter des Führers vom 2.7.,gez. Bormann, teilt Abschrift eines Schreibens an den Innenminister, betreffend Parteiverfahren bei Beleidigung von Beamten, mit. Es heißt in dem Schreiben: Es handele sich nicht um eine Anordnung des Stellvertreters des Führers, sondern um die vom Führer selbst erlassenen Richtlinien für die Parteigerichtsbarkeit. Dort sei bestimmt, daß Parteigenossen persönliche Streitigkeiten nicht vor den ordentlichen Gerichten, sondern vor dem Parteigericht abzumachen hätten.Ein Verstoß gegen diese Anordnung sei ein Bruch der Parteidisziplin und ziehe parteigerichtliches Einschreiten nach sich. Die Richtlinien für die Parteigerichtsbarkeit seien ebenso Recht wie Gesetze, die vom Führer erlassen würden. Unter dem Gesichtspunkt der Einheit von Partei und Staat könne es nur vollgültiges Recht geben; das Staatsrecht binde die Parteidienststellen, das Parteirecht aber auch umgekehrt staatliche Behörden und Gerichte. Mit dem Innenmin. habe er wiederholt über die Frage verhandelt. Es sei der Ansicht, daß die Richtlinien über die Parteigerichtsbarkeit die Gerichte nicht bänden und habe eine ausdrückliche Änderung der Strafprozeßordnung bisher abgelehnt. Beamtenbeleidigungen ständen allerdings wohl

Total Copies.....

B 042344

H4038-0251

wohl auf einem anderen Blatt. Wenn der Staatsanwalt die öffentliche Klage erhebe, so kämen die Richtlinien für die Parteigerichtsbarkeit nicht in Frage. Das sei er auch geneigt anzuerkennen für den Fall, daß die vorgesetzten Dienststellen an Stelle der Beamten die Privatklage einreichten. Er werde die Verhandlungen mit dem RJM. zur Klärung der Angelegenheit wieder aufnehmen.

Der Stellvertreter des Führers bittet eine Besprechung unter Zuziehung des Jnnenministers in der Frage anzuberaumen.

3. OLGPräs. Dresden
teilt Abschrift einer Entschließung des Führers vom 2.Mai 1936 betreffend den AGDir. Kühn in Bautzen mit. Jn der Entschließung heißt es: Nach Vortrag des Chefs der Kanzlei des Führers habe ich auf Grund Jhres Gesuchs vom 12.3. auf dem Gnadenwege entschieden, daß Sie trotz früherer Zugehörigkeit zur Loge Parteiämter bekleiden können. Adolf Hitler.

4. Vorstandsbeamte Breslau
Überreichen Bericht der Vorstandsbeamten LG.Schweidnitz, in dem eine Anregung zu der Frage der Bindung der Parteigerichte an die Urteile der Strafgerichte gegeben wird. Anlaß gibt eine Entscheidung des Parteigerichts in Schweidnitz vom 30.9.35, in der festgestellt wird, daß die Ausschließung eines Parteigenossen aus der Partei wegen vielfacher Vorstrafen nicht zu Recht erfolgt sei. Bei den Vorstrafen handele es sich insgesamt von 11 um 9 Verurteilungen wegen Betrugs zu 4 Monaten. Die Urteile stammten etwa zur Hälfte aus der Zeit nach der Machtübernahme. Seidel hat diese Urteile bereits vor den ordentlichen Gerichten verwendet zum Beweis, daß ihm in moralischer Hinsicht nichts vorzuwerfen sei. Jn dem Bericht wird ausgeführt, daß zwar der Maßstab, den die Parteigerichte an das Ver-

B 842315

H4038-0252

Verhalten eines Parteigenossen legten, nicht der gleiche zu sein braucht, wie ihn die Gerichte hätten. Es sei selbstverständlich, daß nicht jede Bestrafung den Ausschluß des Täters aus der Partei zur Folge haben müsse. Aber im vorliegenden Fall handele es sich um ein krasses Auseinanderfallen der Rechtsprechung des Staates und der Partei, das vermieden werden müsse etwa dadurch, daß die Parteigerichte an die Beurteilung der ordentlichen Gerichte gebunden seien, wenn die Verurteilungen wegen eines Verbrechens erfolgt seien und nicht mindestens 10 Jahre zurückliegen. Die Vorstandsbeamten des OLG. glauben ebenfalls anregen zu sollen, die Frage einer gleichmäßigen diffamierenden Würdigung von Straftaten durch die staatlichen und die Parteigerichte mit den Parteidienststellen zu erörtern.

B [illegible]

673

14. Juli 1936.

1. OStA.München I vom 13.7.
berichtet über Strafverfahren gegen den Gaufachgruppenleiter der DAF. Karl Büller in München wegen Erpressung im Zusammenhang mit einer Zivilrechtsstreitigkeit. Der Angeschuldigte hat sich in einen Zivilrechtsstreit zwischen einer Frau Keller und einer Frau Hendrich gemischt, der dadurch entstand, daß Frau H. behauptete, daß ein von Frau K.gekauftes Grundstück Mängel aufweise. Das Armenrechtsgesuch der Frau H. für eineKlage wegen arglistiger Täuschung ist wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung vom LG.München abgelehnt worden. Es erfolgte darauf eine Vorladung der Frau K. zur Gauinspektion der NSDAP., wo ihr und ihrem Beauftragten Inschutzhaftnahme angedroht wurde, falls sie auf die Forderungen der Frau H. nicht eingingen. Die unter dem Druck dieser Drohung abgegebene Erklärung focht der Anwalt der Frau K. gemäß § 123 BGB. an. Darauf wurden Frau K. und ihr Beauftragter mehrere Tage in Schutzhaft genommen und erst nach einigen Tagen freigelassen, nachdem sie sich im notariellen Vertrag zur Erfüllung der Ansprüche der Frau H. bereiterklärt hatten. Auch dabei kam es wieder zur Androhung der Schutzhaft.

2. Der Landesbruderrat der bekennenden Kirche Nassau /Hessen in Frankfurt a.M. vom 7.7.
Übersendet Beschluß des Ehrengerichts des NSRB. vom 30.6., durch den gegen den RA.Dr.Buttersack in Wiesbaden das Ermittlungsverfahren verfügt wird, weil er dringend verdächtig sei, als Berater der Bekenntniskirche und als Gauführer des Stahlhelms in den Jahren 1934 und 1935 staatsfeindliche Bestrebungen unterstützt zu haben. Der Landesbruderrat wendet sich gegen die Unterstellung, daß die

B 042347

H4038-0253

H4038-0254

die bekennende Kirche staatsfeindliche Bestrebungen unterstütze und bittet um unsere Stellungnahme.

Total Copies.....

B 042346

674

15.Juli 1936.

1. Arbeitsminister vom 13.7.

Übersendet zur Kenntnisnahme Abschrift eines Schreibens des Innenministers vom 11.7., mit dem er sich erneut gegen die Erteilung eines Auftrags an jüdische Organisationen zur nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung ausspricht. Seine Stellungnahme sei bedingt durch die grundsätzliche Richtung der Judenpolitik. Es treffe zwar zu, daß den Juden auf gewissen Gebieten, so insbes. auf kulturellem Gebiet, eine gewisse Selbständigkeit zugestanden sei. Dabei könne es sich immer nur um Ausnahmefälle handeln. Eine gleiche Regelung auf wirtschaftlichem Gebiet sei in ihren Folgen schwer zu übersehen und könne sich zum Schaden der deutschen Wirtschaft auswirken. Die jüdische Arbeitsvermittlung insbes. könne zu einer unerwünschten Konzentration jüdischer Arbeitskräfte in jüdischen Betrieben führen. Daß die Arbeitsämter auch für Juden tätig sein müßten, sei weder vom Standpunkt der Judenpolitik noch dem der Arbeitsmarktpolitik zu beanstanden. Denn den Juden ständen im Hinblick auf die Tatsache, daß sie im Bereich der deutschen Staatsangehörigkeit belassen worden seien, auch die sonstigen staatlichen und gemeindlichen Einrichtungen ohne besondere Beschränkung zur Verfügung.

2. NSDAP Oberstes Parteigericht, gez. Schneider, erwidert in persönlichem Schreiben an StS. Freisler auf unser Schreiben vom 14.3. betr. das Verfahren gegen LGRat Dr.Reimers in Rostock, Dr.R. stehe im Verdacht, daß er aus rein persönlichen Gründen dem Referendar Klembt ein besonders schlechtes Dienstzeugnis ausgestellt habe,

nachde

042349

H4038-0255

H4038-0256

nachdem die beiden Parteigenossen Auseinandersetzungen über die Gestaltung der Arbeitsgemeinschaft der Referendare gehabt hätten. Hierbei scheine Dr.Klemt nur als Gruppenführer der Referendare in dieser seiner parteiamtlichen Eigenschaft Beanstandungen weitergeleitet zu haben. Diese Auffassung stütze sich insbes. auf die Angaben des Parteigenossen Zastrow. Abschließendes könne beim jetzigen Stand des Verfahrens noch nicht gesagt werden. Das Parteigerichtsverfahren sei jedoch nicht deshalb im Gange, weil R. einem ihm unterstellten Referendar im Rahmen seiner dienstlichen Obliegenheiten ein schlechtes Dienstzeugnis ausgestellt habe, sondern weil er beschuldigt werde, er habe sich bei der Ausstellung des Zeugnisses von persönlichen Verstimmungen anstatt von sachlichen Erwägungen leiten lassen. Da diese persönlichen Auseinandersetzungen auf die parteiamtliche Stellung des Dr.Klembt als Gaugruppenleiter der Jungjuristen zurückzuführen sei, handele es sich um eine Angelegenheit der Partei. Das Parteigerichtsverfahren werde bis zur Entscheidung darüber, ob ein Dienststrafverfahren gegen Pg.Dr.R. durchgeführt werde, ausgesetzt werden. Wenn bis zum 1.8. keine Mitteilung eingehe, werde angenommen, daß kein Dienststrafverfahren eingeleitet werde.

B 042350

H4038-0257

675

16. Juli 1936

1) GenStA. b.LG. Berlin vom 8.7. berichtet, daß sich im Laufe der gegen den Senatspräsidenten S e e l i g e r geführten Ermittelungen der Verdacht eines Devisenvergehens ergeben hat. Der Beschuldigte hat eine Hypothek seiner Ehefrau auf einem Grundstück in Polen über 35 000 Papiermark nicht angemeldet.

2) GenStA. Breslau vom 13.7. überreicht in dem ehrengerichtlichen Verfahren gegen die bei der Privatkredit G.m.b.H. in Breslau tätig gewesenen Rechtsanwälte Gutachten des Präsidenten der Reichsrechtsanwaltskammer vom 17.6. Jn dem Gutachten wird die Auffassung vertreten, daß die 5 beteiligten Anwälte (darunter Dr. Gärtner) gegen ihre Berufspflichten erheblich verstoßen haben, dadurch daß sie in leichtfertiger Weise ihre Mitarbeit für geschäftliche Transaktionen zur Verfügung stellten, deren ordnungsmäßige Ausführung sie weder überwachen konnten noch wollten. Sie hätten sich von Dr. L e r c h als Aushängeschild für seine Geschäfte benutzen lassen. Durch die oberflächliche Bearbeitung der ihnen im Zusammenhang mit der P.K. erteilten Aufträge und durch das Unterlassen der Prüfung der Zuverlässigkeit des Dr. Lerch hätten sie jedenfalls grob fahrlässig ihre Berufspflichten verletzt.

3) Finanzminister
Übersendet in dem Strafverfahren gegen Professor van Calker wegen Volksverrats ein Schreiben der Deutschen Religions- und TreuhandAG., nach dem sämtliche Werte aus dem Schweizer Vermögen von v.C. veräußert und der Gegenwert in Reichsmark in einem Konto bei der Reichskreditgesellschaft gutgebracht worden ist. Der FinMin. bemerkt dazu, daß v.C. den angebotenen Betrag von 250000 RM noch nicht entrichtet habe. Seine Vertreter hätten sich zur Zahlung dieser Summe nur bereit erklärt, wenn auch wegen des Volksverratsverbrechens von

B 042351

H4038-0258

von einer Strafverfolgung abgesehen werde.

4) OStA.Beusch
teilt mit, daß er aufgefordert worden ist, vor der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin bei einer Tagung in Dresden Mitte September ds.Js. einen Vortrag über das Thema zu halten "Die Schlüssigkeit des Indizienbeweises gegen Seefeld", geprüft an Hand des nach der Verurteilung von S. abgelegten Geständnisses. Er bittet, ihm die Genehmigung zu diesem Vortrag zu erteilen. Der Vortrag soll vor geladenen Gästen in einer Sondersitzung gehalten werden. Med.Rat Pfreimbter werde über die Herstellungsart des von S. verwandten Giftes sprechen.

5) Reichsinspekteur des NSRB. Dr.Raeke
äußert sich mit Schreiben vom 14.7. zur Frage der Mitwirkung des NSRB.bei der Ernennung und Beförderung von Beamten. Zur Zeit würden die Vorschläge vom Stellvertreter des Führers zur gutachtlichen Äußerung an das Reichsrechtsamt weitergeleitet, das seinerseits als Erkenntnisquelle außer den Gaurechtsämtern die Reichsführung des NSRB. benutze. Durch den Zeitaufwand, der mit den Rückfragen bei diesen Dienststellen eintrete, gehe ein Teil der vom Stellvertreter des Führers nur kurz bemessenen Frist verloren, wodurch in zahlreichen Fällen nur eine ungenügende Bearbeitung der Vorschläge möglich sei. Er würde es deshalb begrüßen, wenn im Interesse der Vorgeschlagenen selbst der Reichsführung des NSRB. jeweils bereits unmittelbar von seiten des RJM. mitgeteilt würde, wenn dem Stellvertreter des Führers Vorschläge vorgelegt werden. Er verkenne nicht, daß dafür in den gesetzlichen Vorschriften kein unmittelbarer Anhaltspunkt bestehe. Es dürften jedoch, da die Reichsführung des NSRB.ohnehin gutachtlich zu den Vorschlägen gehört werde, keine grundsätzlichen Bedenken dagegen bestehen.

B 042352

676

17. Juli 1936

1) Reichswirtschaftsminister v.14.7. übersendet mit der Bitte um Stellungnahme Schreiben an den Jnnenminister in der Frage Auskunftspflicht der Sparkassen gegenüber der Staatspolizei. Diese hatte von dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband Abschrift eines Kontos eines Kunden verlangt, obwohl es sich nicht um ein Strafverfahren handelte. Sie vertrat die Auffassung, daß es der Staatspolizei gegenüber ein Bankgeheimnis nicht gebe. Der Wirtschaftsminister glaubt, daß die VO. zum Schutz von Volk und Staat in Verbindung mit den einschlägigen preußischen Vorschriften über die Geheime Staatspolizei lediglich Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis zulasse, daß jedoch hinsichtlich des Bankgeheimnisses der Gestapo weitergehende Rechte als anderen Polizeistellen nicht eingeräumt seien; insbesondere ständen ihr nicht die weitergehenden Rechte der Steuerbehörde zu.

2) Hauptmann Wiedemann teilt mit persönlichem Schreiben vom 15.7. mit. daß man an ihn herangetreten sei, um beim Führer zu erreichen, daß der LGDir.a.D. Benckissen nachträglich den Titel eines LGPräs. verliehen erhalte. Der Herr Minister solle auf dem Standpunkt stehen, daß das nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich sei. Nun könne der Führer doch sicherlich diese Bestimmungen jederzeit außer Kraft setzen bezw. eine solche Ernennung auch entgegen den Bestimmungen vollziehen, ähnlich wie in der Armee in letzter Zeit wiederholt um den NS. verdiente Männer durch Charakterverleihungen geehrt worden wären.

Dem Schreiben von Hauptmann W. liegt - vielleicht versehentlich - das veranlassende Schreiben des RA. Roder aus München bei, der sich für B. einsetzt, weil er in einer Verhandlung vor dem Schwurgericht Mannheim vom Oktober 1922 gegen den damaligen

Fahrer

042353

Total Copies.....

H4038-0259

H4038-0260

Fahrer des Führers, dem jetzigen Oberführer Maurice, wegen des Bombenwurfs in der Mannheimer Börse als Vorsitzender eine dem Angeklagten günstige Haltung eingenommen habe. Er habe deswegen vorzeitig in den Ruhestand gehen müssen. Dieses Schreiben des Herrn R. ist an den Reichsleiter Amann gerichtet, der es befürwortend an Hauptmann W. weitergeleitet hat. Er bemerkt u.a., falls der Justizminister Dr.Gürtner seine formellen Bedenken aufrechterhalte, könnten diese durch einen Federstrich des Führers beseitigt werden. Er sagt weiter:

"Ich warte als alter Nationalsozialist immer noch auf ein Gesetz zur Wiedergutmachung der Schäden, die die Systemregierungen den natsoz. Kämpfern an Geld- und Freiheitsstrafen im Kampf um die natsoz.Weltanschauung vorsätzlich zugefügt haben. Ich habe bisher lediglich von einem Gesetz zur Wiedergutmachung der Schäden gehört, die durch die natsoz.Revolution den ehemaligen Gegnern zugefügt wurden. Vielleicht könnten Sie bei dieser Gelegenheit dem Führer von dieser meiner Anregung Kenntnis geben. Ich kenne Hunderte von Parteigenossen, die im Kampf um die politische Macht als SA-Männer buchstäblich sich die Geldstrafen vom Munde heruntersparen und Frauen und Kinder den größten Entbehrungen preisgeben mußten. Vielleicht ist dem Herrn Justizminister Gürtner der Entwurf eines solchen Gesetzes deswegen nicht angenehm, weil er damals innerhalb der bayerischen Regierung selber der verantwortliche Justizminister war".

3. GenStA.Stuttgart vom 28.7.
berichtet vorläufig über das Kraftwagenunglück der SA-Männer aus Mannheim am 26.7. Danach kommt als 2.Beschuldigter ein SA-Obertruppführer in Frage, der von dem Kraftwagenführer verlangt haben soll, daß er die Fahrt mit einem nicht zu

B 042354

seinem

seinem Kraftwagen gehörenden, vermutlich auch nicht mit Bremsen versehenen Anhänger ausführe. Dieser Obertruppführer soll nur leicht verletzt worden sein und sich danach von der Unglücksstelle entfernt haben.

4. OStA.Bonn
Überreicht Urteil des Schwurgerichts vom 2.7. , durch das der ehemalige Ortsgruppenleiter in Münster/Eifel Hett wegen gewerbsmäßiger Abtreibung, Notzucht usw. zu 6 Jahren Zuchthaus verurteilt wird.

B 042355

H4038-0261

678

18.Juli 1936.

1. StS.Körner vom 16.7.
teilt mit, daß der MinPräs. seinen Strafantrag gegen den Generalleutnant a.D. B o l t z e zurückziehe mit Rücksicht darauf, daß der Angeschuldigte in seiner militärischen Laufbahn besondere Verdienste gehabt haben soll. Unabhängig davon, ob das Strafverfahren aus anderem Anlaß durchgeführt wurde, habe der Herr M.P. veranlaßt, daß Boltze wegen der über ihn gemachten Äußerungen von der Gestapo verwarnt werde.

B 042356

H4038-0262

679

20. Juli 1936

1) Schriftleiter H o l z vom Stürmer äußert sich in einem persönlichen Schreiben an Herrn Staatssekretär Dr. Schlegelberger zu der gegen ihn wegen Beleidigung des Bürgermeisters P a u l i s c h in Esch Gau Köln/Aachen eingeleiteten Strafsache. Der Stürmer hatte in der Nr. vom 18.5.35 behauptet, daß P., der Pg. und politischer Leiter ist, seine Wohnungseinrichtung bei einer jüdischen Firma gekauft habe und daß gegen ihn wegen Unzuträglichkeiten bei der Abrechnung von Sammelgeldern ein Dienststrafverfahren schwebe. H. wendet sich dagegen, daß auf eine Weisung des Ministeriums die Einstellung des Verfahrens auf Grund des Amnestiegesetzes von 1936 rückgängig gemacht worden sei. Dieses Gesetz, das in Deutschland zahllosen politischen Gegnern zugute gekommen sei, solle dem Stürmer gegenüber als einem der ältesten NS-Kampfblättern also keine Geltung haben.

Das Ministerium sei in der Angelegenheit von der völlig falschen Voraussetzung ausgegangen, daß die Notiz unwahr gewesen sei. Wie ihm der Gauleiter G r o h e mitgeteilt habe, sei aber P. bereits durch den Beschluß des Gaugerichts eine Verwarnung erteilt und ihm die Fähigkeit zur Bekleidung eines Parteiamts auf die Dauer von 3 Jahren abgesprochen worden, weil er den Einkauf der Einrichtung durch seine Schwiegereltern nicht zu verhindern gewußt hätte und weil er seine Wohnung mittels öffentlicher Gelder in unnationalsozialistischer Weise hätte ausbauen lassen. Der Stürmer habe also die Briefkastennotiz durchaus mit der für das Amt eines Schriftleiters ~~gewohnten~~ Prüfung und Überlegung veröffentlicht. Das Verfahren verstoße außerdem gegen den Grundsatz der Einheit von Partei und Staat, weil nach Parteirecht P. ohne Genehmigung seines Parteigerichts nicht habe Strafantrag stellen dürfen.

Er müsse also sein Befremden darüber ausdrücken, daß

B 042357

H4038-0263

H4038-0264

daß das Ministerium sich nicht von sich aus über den Sachverhalt beim Gaugericht informiert habe. Die Schriftleitung des Stürmer erwarte, daß das Ministerium das Erforderliche in der Angelegenheit umgehend veranlasse.

2) Ernährungsmin.vom 16.7.

lädt zu einer Besprechung über den Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Landbewirtschaftung ein, durch das im Interesse der Volksernährung die Möglichkeit geschaffen wird, schlecht bewirtschafteten landwirtschaftlichen Grundbesitz der Aufsicht des Reichsnährstandes zu unterstellen oder die Verwaltung des Betriebes einem Treuhänder zu übertragen, oder den Nutzungsberechtigten zur Verpachtung des Betriebes oder Grundstücks zu veranlassen.

3) GenStA.Jena vom 16.7.

überreicht eine als Beschwerde gegen ihn aufzufassende Äußerung des OStA.Flöl in Eisenach. Veranlassung war, daß dem GenStA. am 4.7. von unbekannter Seite mehrere Zeitungsausschnitte übersandt wurden, die sich im Zusammenhang mit der 10-Jahresfeier in Weimar mit OStA.Flöl befaßten. Es hieß u.a.:"Die Dienstgeschäfte des OStA.Flöl ruhen ab morgen für einige Tage. Der OStA., der sich seinerzeit als 1.StA. im Reich offen zum NatSoz. bekannte und Teilnehmer des Reichsparteitages von 1926 war, begibt sich als Ehrengast zu den Erinnerungsfeiern nach Weimar...." "Bei dieser Gelegenheit möchten wir daran erinnern, daß es damals vor 10 Jahren in Weimar zu erheblichen Zusammenstößen zwischen Nationalsozialisten und Kommunisten kam. Der damalige deutschnationale Justizminister Sattler beauftragte mit der Untersuchung nicht den Oberstaatsanwalt,sondern den damaligen StA.Flöl. Es wurde dadurch erreicht, daß

B 042358

H4038-0265

daß nicht, wie sooft in der Systemzeit, die Nationalsozialisten zu Angreifern gestempelt wurden, sondern die Kommunisten. Pg.Flöl, der der erste nationalsozialistische Staatsanwalt Deutschlands war, wurde in der Folgezeit von den Marxisten befehdet als Schützer des Parteitages. Jn Verfolg jenes Kampfes kam es auch zu sensationellen Prozessen gegen den jüdischen Staatsbankpräsidenten Löb und den OStA.Friedländer."Der GenStA. hat die Ausschnitte dem OStA. zugefertigt mit der Bitte um Feststellung der Zeitung und des Schriftleiters mit dem Zusatz "Da ich nicht annehmen kann, daß Sie den vollen Jnhalt der Notiz billigen, werde ich veranlassen, daß die Pressestelle sich mit der Sache befaßt." Der OStA. hat darauf mitgeteilt, daß er die Ausschnitte durch ein Jnterview veranlaßt habe. Er meint, die darin enthaltenen Tatsachen seien restlos wahr und fühlt sich demgemäß durch die Äußerung des GenStA. gekränkt. Flöl beklagt sich in längeren Ausführungen, daß "selbst der bescheidenste Dank" für seine vaterländischen Kämpfe ausgeblieben sei. Deswegen müsse er, wenn es ihm auch wirklich schwer werde, so von sich selbst zu reden, wenn es keiner für ihn tue, aus Notwehr es eben selbst tun.

Der GStA. bemerkt dazu, daß er nicht dafür zuständig sei, die Verdienste des Flöl um die Partei nachzuprüfen; wohl aber sei er dazu verpflichtet, soweit in den Zeitungssätzen unrichtige Angaben über die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit Flöls gemacht würden. Unrichtig sei sowohl, daß Flöl unter Umgehung des Justizministers vom Jnnenminister mit der Untersuchung jener Vorgänge im Jahre 1926 beauftragt worden sei. Denn er sei ohnehin ordentlicher Dezernent gewesen. Es könne auch nicht sein besonderes Verdienst sein, daß die Nationalsozialisten durch die Untersuchung nicht zu Angreifern gestempelt worden seien. Denn eine gegen den Natsoz.eingestellte Tendenz habe es in den thüringischen Regierungen seit 1925 ohnehin nicht gegeben. Jnsbesondere sei eine

B 042350

H4038-0266

eine solche Einstellung bei dem damaligen inzwischen verstorbenen OStA.Loge undenkbar. Unrichtig sei vor allem weiter die Behauptung, daß es im Verfolg jenes Kampfes zu den sensationellen Prozessen gekommen sei. Diese Verfahren seien damals bereits erledigt oder im Gange gewesen.

B 042360

681

21.Juli 1936.

1. Reichsminister Darré
teilt in persönlichem Schreiben mit, daß er die Mitwirkung von MinRat Vogels als Richter im Reichserbhofgericht nicht mehr für möglich halte mit Rücksicht auf eine Reihe von Vorfällen, bei denen Herr Vogels in den Sitzungen ein Verhalten an den Tag gelegt habe, das in hohem Grade geeignet sei, das unter seiner Führung stehende Gericht und seine Rechtsprechung herabzusetzen. Mit einer abfälligen ironischen Kritik, über die als Material eine Reihe von Äußerungen von richterlichen Mitgliedern des Erbhofgerichts vorgelegt werden, untergrabe er die Autorität des Gerichts und damit auch seine Autorität.

Herr Vogels habe ferner dem Ernährungsmin. den Entwurf einer neuen Verfahrensordnung zum Reichserbhofgesetz übersandt, in der seine Befugnisse als Präsident des Reichserbhofgerichts in einer ganz ungewöhnlichen Weise eingeschränkt werden sollten. Er nehme ohne weiteres an, daß der Herr Minister diese Vorschläge mißbilligen würde. Er könne in den Vorschlägen nur eine Art Mißtrauensvotum gegenüber seiner bisherigen Geschäftsführung als Präsident des Reichserbhofgerichts erblicken.

Er habe einstweilen verfügt, daß MinRat Vogels zu den Sitzungen nicht mehr herangezogen werde.

In einem zweiten Schreiben teilt er Abschrift eines von Herrn StS.Freisler gezeichneten Schreibens vom 1.Juli mit, in dem im Zusammenhang mit der Ernennung der KGRäte Cussler und Kollmeyer eine Klärung der Rangverhältnisse zwischen den haupt- und den nebenamtlichen Mitgliedern des Reichserbhofgerichts für notwendig erklärt wird dahingehend, daß die als nebenamtliche Mitglieder tätigen MinRäte den hauptamtlichen Mitgliedern gleichgestellt sind. Herr Darré bittet um baldige Mitteilung, ob der Inhalt des Schreibens der Auffassung von Herrn Minister entspricht

B 049360/1

H4038-0267

H4038-0268

spricht und bittet unabhängig von dieser Frage baldigst die Zustimmung zu der Ernennung der beiden Richter zu erteilen, diemit der Rangfrage in keinem gerechtfertigten Zusammenhang stehe.

2. GenStA. Stuttgart vom 15.7.
berichtet über Auswirkungen des Straffreiheitsgesetzes in Sondergerichtssachen. Er macht dabei Ausführungen allgemeiner Art über die Rechtsprechung des Sondergerichts Stuttgart. Es sei wiederholt vom Ministerium bemängelt worden, daß sie es an der notwendigen Strenge fehlen ließe. Er glaube in erster Linie annehmen zu sollen, daß bei der Beurteilung der Entscheidungen vielleicht der schwäbischen Stammeseigenart nicht genügend Rechnung getragen worden sei. Bei den Angehörigen anderer deutscher Stämme möchten gehässige Äußerungen über führende Männer wohl als Zeichen staatsfeindlicher Einstellung zu werten sein, sofern es ihrer Eigenart entspreche, Unzufriedenheit zunächst schweigend mit sich herumzutragen und der gegnerischen Einstellung zum Staat erst dann Luft zu machen, wenn sie ein volles Maß erreicht habe. Dem Schwaben sei es trotz aller Bedächtigkeit in der Regel Bedürfnis, seinen Arger nicht verbissen in sich zu schließen, sondern unverzüglich und zwar auch aus ziemlich nichtigen Anlässen zu äußern. Er betrachte das Schimpfen als sein unabweisbares gutes Recht und greife dabei, ohne wählerisch zu sein, zu den derbsten Ausdrücken, die sich im Wortschatz seiner an sich schon rauhen Mundart befänden. Mit diesem Schimpfen aber rede er sich seinen Unmut vom Herzen. Bei aller Derbheit sei es nur selten wirklich ernst gemeint und berühre nicht seine Staatstreue. An der Zuverlässigkeit seiner Gesinnung zu zweifeln, sei beim Schwaben erst dann begründet, wenn er nicht mehr schimpfe, sondern zu schweigen beginne.

Dafür

B 042361

Dafür spreche auch die verhältnismäßig geringe Zahl von Landes- und Hochverratssachen im Bezirk. Wenn die Feststellung staatsfeindlicher Gesinnung nicht möglich sei, so falle es dem Sondergericht insbes. auch schwer, das Erzählen politischer Witze empfindlich zu bestrafen. Zahlreiche Witze würden landauf und landab verbreitet. Die Verbreiter bleiben straflos, bis es eines Tages einem persönlichen Gegner einfalle, sie aus meist nicht einwandfreien Beweggründen zur Anzeige zu bringen. Das Sondergericht wisse, daß dieselben Witze sogar in Kreisen der Partei und von Volksgenossen, deren politische Gesinnung über jeden Zweifel erhaben sei, erzählt würden, und würde deshalb nur eine strenge Strafe verhängen, wenn es feststellen könne, daß der Erzähler die Ehre eines führenden Mannes angreifen wollte.

Für die Richtigkeit seiner Darlegungen, denen auch der OLGPräs zustimme, spreche auch die Tatsache, daß aus dem Lande selbst Klagen über eine zu milde Praxis nicht bekannt geworden seien. Von den politischen Stellen sei vielmehr die Arbeit des Sondergerichts als durchaus angemessen bezeichnet worden. Er halte es für seine Pflicht, auf diese Tatsache hinzuweisen, weil er glaube, daß es dem Ministerium die Überwachung der Strafrechtspflege erleichtere, wenn es mit der Eigenart der Menschen und der Verhältnisse in den einzelnen deutschen Gauen vertraut gemacht werde. Er würde es bedauern, wenn er die Anklagevertreter zu einer verschärften Stellungnahme veranlassen müßte, für die es sowohl beim Sondergericht wie auch in weiten, an der politischen Strafrechtspflege interessierten Kreisen an Verständnis fehlen würde.

B 042362

H4038-0269

683

22. Juli 1936

1) Staatssekretär Lammers teilt Abschrift eines Schreibens an den Stellvertreter des Führers vom 17.7. mit, in dem er diesen bittet, zu dem Plan der Errichtung einer Geschäftsstelle der Reichskanzlei in Nürnberg während des Parteitages Stellung zu nehmen. Der Führer habe diesen Plan begrüßt und seiner Meinung dahin Ausdruck gegeben, daß er die Einrichtung von Geschäftsstellen einzelner Ministerien, wie bereits von dem Jnnenministerium geplant, nicht wünsche. Er glaubt, daß die Geschäftsstelle der Reichskanzlei ausreichen werde, die ihn interessierenden Belange der Ministerien zu bearbeiten. Dies dürfte um so mehr der Fall sein, wenn seinem des Staatssekretärs Antrag sämtliche Reichsminister und Staatssekretäre sowie die Geschäftsstelle der Reichskanzlei in demselben Hotel unterzubringen, entsprochen werde.

B 042363

H4038-0270

684

23. Juli 1936.

1. Der Stellvertreter des Führers, gez.Bormann, vom 26.7. teilt in Beantwortung unseres Schreibens vom 7.7. mit, daß er die Ernennung von RA.Semler zum GenStA. sehr begrüße. Er wäre dankbar, wenn die Ernennung möglichst bald ausgesprochen werden würde.

2. GenStA. Celle überreicht Beschluß des Kreisgerichts der NSDAP. in Stade vom 28.2.1936, durch den der Ausschluß des Kaufmanns B e l l m a n n aus der Partei beantragt wird. B. wird zur Last gelegt, den Bestimmungen der NSDAP. zuwidergehandelt zu haben, indem er durch seine Aussagen im Prozeß gegen A p p e l wegen der Ausschreitungen gegen Pastor B e h r e n s den Bannführer G e l l e r s e n ohne hinreichende Unterlagen verdächtigte und dadurch herabsetzte, daß er zu Protokoll der StA. erklärte, 1) er hätte ihm wegen seiner Beteiligung an der Aktion den Marsch geblasen, 2) indem er den Parteigenossen Holste verächtlich machte dadurch, daß er bekundete, er habe den Ausschreitungen "grine send" zugesehen.

Jn den Gründen heißt es u.a.

"Jn einem solchen Falle ist es Pflicht eines jeden Parteigenossen, unbeschadet seiner staatsbürgerlichen Pflichten, die Geschehnisse vom nationalsozialistischen Standpunkt aus durchzudenken und von diesem Standpunkt aus zu handeln. Von keinem Parteigenossen wird verlangt, daß er Tatsachen verschweigt oder unrichtige Angaben macht. Der Unterschied der Betrachtungsweise ist aber erkennbar daraus, daß für einen Parteigenossen eine unter Führung des Sturmführers marschierende Kolonne nicht als Zusammenrottung einer regellosen Menschenmenge anzusehen ist und daß eine von dem verantwortlichen Führer gebilligte Aktion nicht als eine irreguläre Handlung angesehen werden kann. Deshalb hat jeder Partei-

B 042364

Total Copies .....

H4038-0271

Parteigenosse auch als Zeuge auf eine richtige Betrachtung und Behandlung der Tatsachen, die er zu bekunden hat, hinzuwirken. Er darf nicht seiner persönlichen abweichenden Einstellung Raum geben und so unnötig andere Parteigenossen verdächtigen.

3. Vorstandsbeamten Düsseldorf vom 22.7. überreichen Schreiben des RA. B r ü g g e m a n n vom 17.7., in dem dieser sich über seine Beziehungen zu D e j o n g e und über die politische Einstellung seines Vaters ausspricht. Seine Angaben werden nachgeprüft werden. Br. behauptet u.a., daß er den Anlaß für den Ausschluß von Dj. aus der Anwaltschaft gegeben habe. Der Ausschluß sei erfolgt wegen seines Vorgehens in der Strafsache gegen Z l o t y wegen Notzucht.Jn diesem Falle habe er, Brüggemann, die vergewaltigte Nebenklägerin in zwei Jnstanzen vertreten. Während des Vorverfahrens sei seine Mandantin von einem Beauftragten des Zl. wahrscheinlich auf Anraten von Dj. bei einem Ausflug in einen willenlosen Zustand versetzt und in ungehöriger Weise photographiert worden, um sie mit Hilfe dieser Bilder in der Hauptverhandlung als ausschweifend zu charakterisieren und sie dadurch unglaubhaft zu machen. Er, Br. habe die Machenschaften von Dj. und seinen Klienten aufgedeckt und habe seine Mandantin veranlaßt Strafanzeige gegen den Hersteller der Bilder zu erstatten.

4. OStA. Nürnberg berichtet in dem Strafverfahren gegen den Hauptschriftleiter Karl Holz in Nürnberg wegen Pressebeleidigung durch den Stürmer-Artikel über den Bürgermeister Paulisch, daß P. den Strafantrag zurückgenommen habe. Er begründet die Zurücknahme damit, daß

042365

H4038-0272

685

daß er durch die Gauleitung Köln-Aachen erfahren habe, daß der Angeschuldigte Pg. und stellvertretender Gauleiter sei. Er ziehe deshalb im Jnteresse der Parteidiszilin den Strafantrag zurück.
Vgl. den Eingang Nr.

B 042366

H4038-0273

24.Juli 1936.

1. Gauleiter Meyer Westfalen Nord teilt in persönlichem Schreiben mit, daß Bedenken gegen die politische Zuverlässigkeit des für Bielefeld vorgeschlagenen LGPr. Pfeil nicht bestünden. Er bitte jedoch nicht ihn zu ernennen, sondern schlage nach eingehender Prüfung in erster Linie den AGDir. Bückedorf in Bielefeld, in zweiter Linie den OLGRat Maaß in Düsseldorf vor. Er begründe das näher mit den Verhältnissen im Bielefelder Bezirk, der als einziger Gerichtsbezirk in seinem Gau laufend Sorge bereite, wie die unverständlichen Urteile des LGRats Heim und des LGRats Rademacher zeigten.
Es sei daher besonders notwendig, daß eine Persönlichkeit Präsident werde, die die Gewähr für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Justiz und Partei biete.

2. OLGPräs. Düsseldorf vom 21.7.
berichtet über Mißstände beim AG.in Remscheid.
Am 6.ds.Mts. hat sich der Justizinspektor Kerger von diesem Gericht erhängt nach einem hinterlassenen Brief wegen Verschuldung, die er in der Hauptsache in gemeinschaftlichen Trinkereien von Beamten und Angestellten gehabt zu haben scheint. Die noch nicht abgeschlossenen Nachforschungen ergeben, daß derartige Saufgelage auf Anregung und unter Mitwirkung des AGRats Schorr auch in den Nachmittagsstunden im AG.selbst stattfanden.

3. Präsident der Anwaltskammer München vom 17.7.
überreicht in der Angelegenheit "Eingreifen der Deutschen Arbeitsfront in einer Zivilrechtsstreitigkeit Frau Keller,RA.Zeilmann" ein Schreiben an die bayerische politische Polizei, in dem er erneut bittet, die Entlassung der Frau Keller aus der Schutz-

B 642367

H4038-0274

H4038-0275

Schutzhaft zu veranlassen, da diese nach Auskunft der politischen Polizei nur auf Weisung der DAF. festgehalten werde und nur, um die Verhaftung des flüchtigen Siegelstetter zu erreichen. Frau Keller sei bis heute noch nicht im Besitz eines schriftlichen Schutzhaftbefehls.

B 042307

687

27. Juli 1936

1) Stellvertreter des Führers vom 23. (gez. Helms) teilt mit, die Gauleitung Westfalen/Süd habe erfahren, daß der OSTA. P o t j a n in Hamm ins Reichsjustizministerium und zwar entweder in die Zentralstaatsanwaltschaft oder in die Abteilung für Personalpolitik versetzt werden solle. Falls dies beabsichtigt sei, bitte er zunächst seine Stellungnahme einzuholen. Die Gauleitung beurteile P. äußerst ungünstig. Sie hält es für untragbar, daß er irgendwelchen Einfluß auf die Personalpolitik erhalte.

2) Stellvertreter des Führers vom 23. (gez.Sommer) äußert sich zu unserem Schreiben vom 9.9.1935 betr. Tätigkeit von Justizbeamten als Rechtsberater. Er hält unter Hinweis auf sein Schreiben vom 23.4.1935 ein Verbot dieser Tätigkeit nicht zweckmäßig. Es sei nur Pflicht des einzelnen Beamten im Falle von Kollisionen mit der dienstlichen Beschäftigung die Rechtsberatung abzustellen. Bis jetzt seien keine Konflikte daraus entstanden, daß Justizbeamte als Rechtsberater tätig gewesen seien. Er wäre für baldige Antwort dankbar.

3) GenStA. LG. Berlin v.18. bemerkt, daß in dem Verfahren gegen den Senatspräsidenten Seeliger festgestellt worden ist, daß S. von W e h e in den Jahren 1929 - 1936 insgesamt rund 10 000 RM für Prozeßberatungen erhalten hat. Außerdem habe S. auch für andere Personen eine rechtsberatende Tätigkeit ausgeübt und dafür Entgelt erhalten. Schließlich hat er eine Schiedrichtertätigkeit gegen Bezahlung ausgeübt, deren Umfang noch nicht genau feststeht. Der Beschuldigte habe jedoch in den Jahren 1929 - 1935 nur ein Einkommen von etwa 2600 RM jährlich neben seinem Gehalt versteuert. Er habe daher gegen ihn ein Verfahren wegen Steuerhinterziehung eingelegt.

4)

B 042369

H4038-0276

H4038-0277

4) OStA. Hannover berichtet in der Heimtückestrafsache gegen Berges und Wielander über das Ergebnis der Vernehmung über die Mißhandlung im Konzentrationslager Esterwegen. Danach ist zwar der Fall mit dem Abbrennen des langen Haares als unrichtig festgestellt. Wegen der übrigen Fälle ist jedoch ein Nachweis der Unwahrheit nicht zu führen. Insbesondere ergibt sich aus der eidlichen Aussage des Paysors Stucke, der nur ungern ausgesagt hat, daß er sich auf Befehl eines Postens im Lager durch ausgegossene Jauche habe rollen müssen und daß er einem eingegangenen Rebhuhn auf Veranlassung der Wachmannschaft das letzte Geleit gegeben und hierbei einige scherzhafte Worte gesprochen habe. Der Zeuge Pater S p i e k e r habe unter Berufung auf das Schweigegebot der Gestapo seine Aussage verweigert, offenbar weil er im Falle der Aussage Schwierigkeiten befürchtete. Von einem Zwang zur Aussage versprach sich die Reichsanwaltschaft nichts. Auch ein anderer Zeuge hat in dieser Weise die Aussage verweigert. Das Sondergericht hält die weitere Durchführung des Verfahrens nicht für zweckmäßig.

5) Stellvertreter des Führers, gez.Sommer, vom 20.7.
nimmt davon Kenntnis, daß das AG.München in einer Heimtückesache, in der er gemäß § 197 StGB. wegen Beschimpfung der Toten von 1923 die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt hatte, das Verfahren auf Grund des Amnestiegesetzes rechtskräftig eingestellt hat. Er bittet, ihm den Einstellungsbeschluß zuzuleiten und hält es, um Wiederholungen zu vermeiden, für unbedingt erforderlich, daß der betreffende Amtsrichter bei der nächsten Geschäftsverteilung nicht mehr die Bearbeitung der Strafsachen erhält.
Aus den Akten ergibt sich, daß wir es dem GenStA.gegenüber mißbilligt haben, daß der Einstellungs-

B 042370

stellungsbeschluß nicht angefochten worden ist.

6) Stellvertreter des Führers ,gez.Helms, vom 24.7.
teilt mit, daß der LGDir.Weisensee in Nürnberg bei ihm beschwerdeführend vorstellig geworden sei wegen der Stellungnahme der Gauleitung Franken zu seiner Beförderung. Die Gauleitung habe Bedenken gegen W. geäußert, weil die von ihm geleitete Strafkammer in dem Strafverfahren gegen Spröck wegen Beleidigung des Gauleiters Streicher ~~als Vorsitzender der Strafkammer~~ das Amnestiegesetz vom 2.8.34 zur Anwendung gebracht habe. Der Gauleiter Streicher hatte deshalb Vorwürfe gegen W. erhoben und für den Fall der Beförderung, daß er gegen ihn in der Öffentlichkeit Stellung nehmen würde. Der Stellvertreter des Führers bittet um die Akten und um Stellungnahme.

7) GenStA.Darmstadt vom 25.7.
äußert sich zu dem Artikel im Schwarzen Korps vom 23.Juni, der sich mit seiner Person beschäftigt. Es handelt sich um die Beschlüsse des AGRats Weil, in denen es hieß,daß der Jude X durch seine krumme Nase ausgewiesen sei. Der GenStA. legt nochmals die Gründe dar, die ihn zu seinem dienststrafrechtlichen Vorgehen veranlaßt haben. Er überreicht weiter einen Brief des Schwarzen Korps vom 23.7., in dem es ihn um Entschuldigung wegen der "unglücklichen" Veröffentlichung bittet, nachdem es durch Dr.Best vom Gestapa über die Persönlichkeit des GenStA. und des AGR. Weil aufgeklärt worden sei.

B 042371

H4038-0278

689

28. Juli 1936

1) Stellvertreter des Führers vom 25.7. (gez. Helms) bittet ihn über unsere Stellungnahme zu den Ausführungen des Reichsstatthalters Sprenger in seinem Schreiben vom 8.7. zu unterrichten, in dem Sprenger sich zu dem Prüfungsbericht von Dr. C r o h n e äußert und die Vorwürfe gegen den Min.Rat Dr. M a l z a n in vollem Umfange aufrecht erhalten hat.

Zeichnungsvorbehalt.

B 042372

H4038-0279

H4038-0280

695

5.August 1936.

1. OStA. Rottweil 31.7.
berichtet über das SA-Unglück am 26.Juli im Schwarzwald. Tot bisher: 25 SA-Männer und 2 BDM.-Mädchen. Verletzt: 30 SA-Männer und 6 BDM.-Mädchen. Beschuldigt der Fahrer des Wagens und sein Bruder, in dessen Geschäftsbetrieb die Lastkraftwagen gehalten wurden. Die Beschuldigung gegen den Fahrer geht dahin, daß er die Straße, die an der Unfallstelle ein bekanntes und gefährliches Gefälle hat (Warnungstafeln!), im dritten Gang befahren hat, nachdem er bemerkte hatte, daß die Bremsen versagten. Der Anhänger war offenbar mit dem Triebwagen nicht vorschriftsmäßig verbunden und außerdem waren die Wagen für Fahrten dieser Art nicht zugelassen. Der Fahrer will sich vor Antritt der Fahrt bei den SA-Leuten, die die polizeiliche Genehmigung für die Wagen verschaffen sollten, nach der Genehmigung erkundigt haben. Die SA-Leute sollen erklärt haben, daß alles in Ordnung sei.

2. GenStA.LG.Berlin 27.7.
Der Landesstellenleiter des Prop.Min. in Berlin Schulze-Wechsungen ist wegen Untreue in 2 Fällen sowie wegen Unterschlagung,Betrugs und schwerer Urkundenfälschung, in dem einen Fall zu einer Gesamtstrafe von 2 Jahren Gefängnis und 600 ℳ Geldstrafe verurteilt worden.

3. Meißner 3.8.
übersendet Abschrift seines Schreibens an Bouhler in dem Dienststrafverfahren Hofius-Wetzmüller vom 3.8.
Jn dem Schreiben heißt es:

> Jn der Disziplinarsache Wetzmüller und Hofius hat der Führer und Reichskanzler auf Grund der durch Herrn Staatssekretär Dr.Freisler geführten eingehenden Ermittlungen und der darauf gestützten Stellungnahme des Herrn Reichs-

B 042373

H4038-0281

Reichsministers der Justiz sich entschlossen, von dem Recht der Niederschlagung des Dienststrafverfahrens keinen Gebrauch zu machen, sondern dem Verfahren seinen Lauf zu lassen.

Bei dieser Entschließung war für den Führer und Reichskanzler die grundsätzliche Erwägung mit maßgebend, daß in Dienststrafsachen von dem Recht der Niederschlagung nur ausnahmsweise dann Gebrauch gemacht werden soll, wenn ganz besondere staatspolitische Gründe dies erfordern. Solche Gründe liegen in diesem Falle nicht vor.

Der Herr Minister hat die Angelegenheit mit Herrn Haastert am 4.8. besprochen. Worauf sich der auf Herrn StS.Freisler bezügliche Satz bezieht, ist nicht ganz klar; vielleicht nur auf S.3 ff unseres Schreibens vom 15.7. - 1 p 13.W.1801 -. Der Herr Minister will gelegentlich die Sache Herrn StS.Meißner gegenüber richtig stellen.

4. Heß 3.8.
betr. Leopold Schäfer.
Schäfer soll in seinem Dörzbacher Rechtsstreit geäußert haben:"Er habe gute Freunde in Berlin, die ihm verhelfen würden, daß er recht bekomme. Das Erbhofgesetz könne man 99 x herumdrehen",so daß die Beteiligten sich des Eindrucks nicht hätten erwehren können, daß Schäfer auf diese Weise Einfluß auf das Gericht zu gewinnen suchte. Eidesstattliche Erklärungen darüber, daß diese Äußerungen gefallen sind, liegen bei.

5. Kirchenmin.28.7.
betrifft Flor.
Reichskirchenausschuß will auf Berufung Flor zum Mitglied der Kammer für Rechtsangelegenheiten nicht verzichten und schlägt vor, der Kirchenmin. möge den Reichsjustizminister bitten, Flor die Teilnahme dienstlich zu untersagen. Kirchenmin. erklärt, er sei geneigt, dem Vorschlag des Kirchenausschusses nicht lange

B 042374

691

Notiz des Ministers: Bitte zu prüfen: Der Ausschuß ist doch ein vom Kirchenmin. selbst berufenes amtliches Organ. Können wir da Flor aus Gründen der Justizverwaltung die Mitwirkung verbieten? 4.8.

lange zu widersprechen, wenn es von uns aus nicht möglich sein sollte, Flor den Eintritt in die Kammer für Rechtsangelegenheiten zu untersagen.

B 042375

H4038-0282

H4038-0283

691a

5. August 1936.

1. Bürkel (29.7.) Regionale Neuordnung des Justizwesens im Gau Saarpfalz; Bitte: Saarland in den derzeitigen OLG.Bezirk Pfalz einzugliedern.

Es sei Wille des Führers, daß Saarland und Pfalz zur Einheit zusammenwachsen: Beide zu einheitlichem Gau zusammengefaßt (Saarpfalz) einheitliche Landesbauernschaft, einheitlicher Gau der Arbeitsfront, einheitliche Wirtschaftskammer. Finanzverwaltung einheitlich unter Landesfinanzamt Würzburg gestellt. Gemeinsamer Treuhänder der Arbeit. Bemühungen um Schaffung eines einheitlichen Landesarbeitsamts stehen vor positivem Abschluß. Nur bei Zusammenfassung der beiderseitigen allgemeinen Verwaltung ist auf Bestand der Länder Rücksicht zu nehmen.

Dieser Entwicklung kann sich Justiz nicht entziehen. Beziehungen zum OLG. Köln nur bürokratisch-organisatorischer Art.

Bitte um baldige Mitteilung des Veranlaßten.

V. F.S.

2. OStA. Naumburg (29.7.) Der am 29.6.35 wegen Sittlichkeitsverbrechens entmannte Wilhelm Kolbe ist am 16.7.36 wegen eines am 30.5.36 begangenen Sittlichkeitsvergehens (öffentl. Beleidigung von zwei 5- u. 7jährigen Mädchen in Verbindung mit Vergehen gegen § 183 StGB.) zu 5 Monaten Gefgs. verurteilt worden.

3. OStA. Konstanz (29.7.) Am 24.7. hatte der bevollmächtigte Minister von Peru und Delegierte des Völkerbundes Belaunde auf der Hauptverkehrsstraße in Schönenbach einen Verkehrsunfall, indem er in den rechten Straßengraben fuhr und dabei ein 4 Jahre altes Kind erheblich verletzte. Der Beschuldigte, dem Fahrlässigkeit zur Last gelegt wird, nahm zunächst das Recht der Exterritorialität für sich in Anspruch. Nachdem diese Frage dahin geklärt war, daß der Beschuldigte der deutschen Gerichtsbarkeit unterstehe, wurde durch

B 042376

H4038-0284

Vermittlung der Gesandtschaft von Peru in Berlin am 27.7. ein Vorschuß von 2000 M zur Deckung der Gerichtskosten und etwaiger zivilrechtlicher Ansprüche hinterlegt. Der zunächst sichergestellte Personenkraftwagen ist sodann freigegeben worden. Dem Beschuldigten ist die Weiterreise gestattet. Beabsichtigt ist Strafbefehl in Höhe von 500 M evtl. 20 Tagen Gefängnis. (Das Kind ist außer Lebensgefahr und wird voraussichtlich keine dauernden Schäden davontragen).

V. a. O. Sonja Magale.

B 842377

H4038-0285

692

6. August 1936.

1. NSRB. gez. Raeke (31.7.) Zwischen NSRB u. RJustMin. sei vereinbart, daß bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Gauführern und Justizverwaltung über Einstellung eines Anwärters in den anwaltlichen Probe- und Anwärterdienst dem Juristenführer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden solle. Diese Handhabung entspreche der Notwendigkeit eines einheitlichen Zusammenarbeitens zwischen Partei und Staat. Neuerdings sei ein Fall (der nicht genannt wird) aus Celle bekannt geworden, in dem trotz ablehnenden Gutachtens des Gauführers der Anwärter in den Probedienst übernommen worden sei.

„Ich werde diesen Fall im Auge behalten und bitte, im übrigen aus den vorerwähnten Gründen die bei den Besprechungen der beiderseitigen Sachbearbeiter vereinbarte Handhabung mit sofortiger Wirkung wieder aufzunehmen."

2. GenStA. Hamburg (3.8.) legt die gegen den hamburgischen Anwalt Dr. Kurt Sieveking erwachsene Akte der Hanseatischen Anwaltskammer vor. S. ist aus seiner Anwaltsfirma ausgeschieden und als Syndikus bei Warburg tätig. Diese Tatsache ist der Anwaltskammer durch eine Anzeige des Rechtsanwalts Engels bekannt geworden. Während Engels offenbar der Auffassung war, daß S. in der Liste der Anwälte gelöscht werden müsse, steht Dr. Dröge auf dem gegenteiligen Standpunkt. Die Angelegenheit ist in der Anwaltskammer besprochen worden, und zwar unter dem besonderen Gesichtspunkt, ob die Tätigkeit eines deutschen Anwalts bei einer jüdischen Firma als standeswidrig anzusehen sei. In einem Schreiben des Präsidenten der Anwaltskammer in Hamburg an Dr. Dröge v. 12.6. 36 wird diese Frage bejaht unter Hinweis auf den bekannten Königsberger Fall, in dem ein Anwalt ausgeschlossen worden war, weil er im Jahre 1935 eine jüdische Frau geheiratet hat (der Anwalt hat sich damit verteidigt, daß er der Frau gegenüber, mit der ihn lange enge Beziehungen verknüpften, schon deswegen nicht anders habe handeln können, weil sie ihn unter Einsatz ihres eigenen Lebens aus Lebensgefahr errettet habe). Dr. S. hat er-

Total Copies.....

H4038-0286

klärt, er habe die Stelle angenommen, weil es nach seiner Auffassung im deutschen Jnteresse läge, wenn did Geschäftsbeziehungen der Nichtarier allmählich unter arischen Einfluß kämen.

Die Sache ist dem GenStA. in Hamburg zur Entscheidung vorgelegt worden, der sie wiederum hierher weiterleitet, bevor er sich der Anwaltskammer gegenüber äußert. Persönlich ist Drescher der Auffassung, daß ein Anwalt, der sich in den Dienst einer jüdischen Firma begibt, ausscheiden muß und daß eine Anklage in Hamburg oder Berlin Erfolg haben wird. Die Angelegenheit habe aber außen- und wirtschaftspolitische Bedeutung, abgesehen davon, daß es sich um ein Mitglied der bekannten Juristenfamilie Sieveking handele.

Aus dem Rechtswahrerbund will S. ausscheiden.

B 842371

603

7.August 1936

1. OStA.Paderborn 24.7.
Strafsache gegen Redder u.Gen. wegen gefährlicher Körperverletzung, Strafanzeige des RA.Höcker in Erwitte vom 11.7.
Jn der Nacht vom 5.zum 6.7. fand in Erwitte Schützenfest statt. Hierbei wurde der Werksdirektor Back in Lippstadt von den 4 Tätern, von denen einer unbekannt ist und drei der SS angehören, auf das schwerste mißhandelt. Während sich Back mit einigen Arbeitskameraden seines Werkes unterhielt, trat der Beschuldigte R.hinzu, beschimpfte das Werk und erklärte schließlich, daß Back nicht heil aus der Halle herauskommen würde, wenn er nicht 50 Glas Bier für die Belegschaft ausgebe. B. sagte das zu. Derweil trat der Burgkommandant Joest hinzu und erklärte von Redder auf Back aufmerksam gemacht, daß er mit Back nicht sprechen wolle, auch wenn einer ihm 1000 ℳ hinläge. Back, der den Joest bisher persönlich nicht kannte, erwiderte scherzhaft: "und wenn ich Jhnen nun 2000 ℳ gebe? Hierauf machte Joest eine Handbewegung; es stürzten sich 5 bis 6 Mann auf Back, der durch ein Bierglas an der Stirn schwer verwundet und mit Dolchen bedroht wurde. Er wurde schließlich in Schutzhaft genommen. Dem Vorfall liegt anscheinend zugrunde die fristlose Entlassung eines Arbeiters, der das Werk bei der DAF. verleumdet hatte. Dieser Arbeiter war von Joest zu seiner Denunziation veranlaßt worden. Die Ermittlungen laufen.

2. In dem Strafverfahren gegen den Pfarrer Petzina in Seelow überreicht der Rat der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union ein von einem SA-Sturmführer am 22.6.35 dem MinPräs. Göring zugesandtes Schriftstück über die Zustände in Seelow. Danach herrscht in S. offene Anarchie. Der Landrat von Nassau ist ein Trunkenbold und durch seine Trinkereien in schlechte Gesellschaft gekommen. Der Kreisleiter Bauer und der Anerben-

B 042380

H4038-0287

H4038-0288

erbenrichter Friedrich, beide mit dem Landrat eng befreundet, leben sich in Bezug auf Wein und Weib hemmungslos aus. Der Anerbenrichter, der lange Zeit zu einer geschiedenen Frau enge Beziehungen unterhielt und sich von ihr 35000 ℳ hat geben lassen, hat diese Beziehungen gelöst und der Frau erklärt, sie solle sich ihr Geld auf dem Misthaufen suchen. In dieser Sache ist jetzt die Vermittlung des Gauleiters Kube angerufen. Der Obersturmbannführer und Kreisjugendpfleger Ligotzki steht in dem dringenden Verdacht, Sammlungen, die von den Ärmsten der Armen für karitative Zwecke zusammengebracht waren, veruntreut zu haben. Ein besonderer Fall ist der des Obertruppführers Glanz, eines schwer geschlechtskranken Mannes, der zeitweilig auf einer Seite gelähmt war. Dieser ist, obwohl er niemals einen Führerkursus mitgemacht hatte, zum SA-Führer ernannt worden. Der Landrat hat ihn zum Gemeindevorsteher gemacht. Er soll jetzt bereits 2000 ℳ Gemeindegelder veruntreut haben. Er besitzt mehrere uneheliche Kinder, für die er nicht sorgen will. Glanz und Ligotzki sind verdächtig, ein Mädchen, das von Glanz geschwängert war, im Dienstauto nach Frankfurt a.Oder zu einer übelberüchtigten Person gebracht zu haben, die es ihr offenbar abgetrieben hat. In dem Übersendungsschreiben an den MinPräs. heißt es weiter: "Die anständige Bevölkerung von Seelow fragt sich verzweifelt und voller Entrüstung über dieses schamlose Treiben führender Persönlichkeiten, wie lange dieser Zustand noch andauern soll und kann".

B 042391

11. August 1936.

604

1. OLG. Celle (6.8.) LG. Osnabrück teilt mit, Kreisgericht Bersenbrück habe Amtsgericht in Quakenbrück ersucht, Zahlungsbefehle von Juden gegen Parteigenossen dem Kreisgericht bekanntzugeben, damit ein Beweis für die Schuld der Parteigenossen vorliege. OLG.Präs. entnimmt diesem Antrag die Frage, ob es zulässig sei, daß die Gerichte aus ihrer dienstlichen Kenntnis alle Fälle, in denen Parteigenossen mit Juden in geschäftliche Beziehungen getreten sind, den Kreisgerichten zur Kenntnis bringen müssen. Die Angelegenheit habe allgemeine Bedeutung.

OLGPräs. selbst ist der Auffassung, daß eine allgemeine Anweisung zu laufender Mitteilung solcher Beziehungen sich nicht empfehle und auch praktisch nicht durchführbar sei. R. S.

2. Gestapo (6.8.) Strafsache gegen den Bischof Graf von Galen in Münster.

Der Bischof hat zwei Predigten gehalten, eine am 9.2.36 und eine am 22.3.36, wegen deren er wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz verfolgt wird.

Jn der Predigt vom 22.3.36 geht der Bischof davon aus, daß das deutsche Volk dem Führer Dank schuldig sei dafür, daß er ihm seine Ehre wiedergegeben habe usw. Wenn aber am 29.3. das Volk an die Wahlurne gehe, so würde der katholische Wähler am liebsten manches auf den Wahlzettel schreiben, was dem Führer sicherlich nicht bekannt sei. Es folgen dann Ausführungen über die antichristliche Erziehung der Jugend, die Rassengesetzgebung usw.

Die Geh.Staatspolizei bittet, auf dem laufenden über das Verfahren gehalten zu werden. V. F.

B 042382

H4038-0289

H4038-0290

695

12.August 1936

1. Stellvertreter des Führers 3.8.
In der Strafsache gegen Pastor Behrens,Stade, hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren am 25.6. eingestellt, da der einzige Belastungszeuge, Lokomotivführer Zilinski, die Äußerungen des Beschuldigten (Hitler sei vom Teufel, er bekämpfe die Sache bis zum letzten Blutstropfen) verschieden wiedergegeben habe und die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß Z. einem Mißverständnis zum Opfer gefallen sei. Der Beschuldigte hat sich dahin ausgelassen, er habe bei einem Gespräch über den Einsatz staatlicher Machtmittel in Kirchenfragen in bezug auf das bracchium seculare erklärt, dies wäre etwas Dämonisches, Teuflisches, und das Eingreifen der politischen Gewalt in weltR.F. anschauliche Dinge müßte man bis zum letzten bekämpfen. Stellvertreter des Führers hält die Einstellung für ungerechtfertigt und bittet, den Bescheid nochmals zu überprüfen.

2. Lagerkommandant 8.8.,
betrifft den Knüppelkunze.
Kunze ist Obertruppführer und im Lager als Ausbilder angestellt. Aus dem Schreiben geht hervor, daß er offenbar häufig betrunken ist, in der Kantine Schulden macht und äußerst ausfallend wird, wenn man ihm das Unrechte seiner Handlungsweise vorhält. Er hat sich im Jahre 1935 bei einer Herrenpartie am Himmelfahrtstage "unglaublich benommen" (in Zivil) und ist der Hauptschuldige an der Jessener Angelegenheit. Vor 10 Tagen (also Ende Juli 1936) hat er in mitternächtlicher Stunde in Uniform auf dem Schützenfest in Jüterbog wiederum Anlaß zu höchst unschönen Vorkommnissen gegeben, indem er in angetrunkenem Zustande mit Wehrmachtsangehörigen "in der ihm üblichen Art" in Konflikt kam.

Am

B042383

H4038-0291

R.F.

Am Schluß erklärte der Lagerkommandant, daß das Ministerium über einen bestimmten Vorfall, der Anlaß zum Bericht gegeben hat (vergl.RJP.c 3923/36), schon seit 4 Monaten unterrichtet sei. Eine Klärung hätte vor 4 Monaten zweifellos besser erfolgen können.

Es entsteht die Frage, warum der Lagerkommandant Kunze, den er selbst so minder qualifiziert, nicht schon längst beseitigt hat.

B 04238

H4038-0292

12. August 1936.

1. Deutsche Reichsbahn (5.8.) Abschrift eines Schreibens an Propagandaminister. Der jetzt in Amerika lebende frühere Leiter der Schenker Transportunternehmungen Marcel Holzer, dessen Anstellungsverhältnis auf Grund der Rassengesetzgebung mit Wirkung vom 31. 7.33 gekündigt worden ist, hat bei dem Supreme Court of the state of New York USA. gegen die Reichsbahn Klage erhoben und Zahlung von 50 000 Dollar zuzüglich Zinsen seit 1.7.33 verlangt. Er stützt sich auf Vertrag. Das Gericht hat beschlossen, das in USA befindliche Vermögen der Reichsbahn zur Sicherung der Forderung zu beschlagnahmen. Anträge auf Aufhebung dieser Beschlüsse sind abgelehnt worden.

Reichsbahn beabsichtigt, Berufung einzulegen, und bittet um Mitteilung, ob es zweckmäßig ist, daß sie zu dem Urteil grundsätzlich Stellung nehme.

Beigefügt ist Auszug aus der Entscheidung des Richters Collins, die sich mit den Einwendungen der Reichsbahn auseinandersetzt. Darin heißt es u.a.: Der Protest des Klägers gegen die Schlüssigkeit der Einwendungen wirft u.a. die außerordentlich interessante Frage auf, ob unsere Gerichte die zugestandenermaßen von der Deutschen Regierung geübte Diskriminierung der Juden anerkennen und respektieren sollen. Es fragt sich, ob, obwohl diese Politik unserer Auffassung elementarer Gerechtigkeit zuwiderläuft, das Recht der comity uns zwingt, sie anzuerkennen, oder ob wir das Recht haben, die Moralität dieser Politik zu untersuchen, und wenn wir sie unmoralisch finden, ihr die Geltung zu versagen. Wenn das Recht mit den Geboten der Menschlichkeit in Konflikt kommt, was von beiden geht vor?

Zu dem Einwand der Beklagten, der Kläger sei im Wege des Vergleichs abgefunden worden, führt das Gericht u.a. aus: Für einen Vergleich fehle es an den wesentlichsten Begriffsmerkmalen. Eine Zustimmung des Klägers sei nicht behauptet worden und könne auch wahrheitsgemäß gar nicht behauptet werden, weil der Kläger völlig außerstande gewesen sei, einen freien Vertrag zu schließen. Er habe sich in einem trostlosen Zustand

Total Copies.....

H4038-0293

der Hoffnungslosigkeit befunden.

Zum Einwand der Beklagten, es sei deutsches Recht anzuwenden, führt das Gericht u.a. aus: Wenn die Rechtsgrundsätze der lex loci contractus absolut zwingend sind, so hat unsere Nachprüfung selbstverständlich ihr Ende erreicht. aber Wo ist denn jene Lehre so zwingend und sogar dann, wenn ihre Anwendung grausam, unmoralisch, unsittlich oder eine Verletzung grundlegender Freiheitsrechte wäre? Verhindert uns das Recht der Comity oder die auf andere Völker zu nehmende Rücksicht daran, die Gerechtigkeit der Gesetze nachzuprüfen, die wir anwenden sollen?

Das Gericht weist dann an Hand einer Reihe Präjudizien nach, daß nach amerikanischem Recht ein Gericht die Erfüllung eines Vertrags, obwohl er am Orte des Abschlusses rechtswirksam ist, nicht erzwingen kann, wenn dies im Widerspruch zu der policy of the forum stehe. Es widerlegt die von der Beklagten vorgetragene Behauptung, daß in einem Rechtsstreit, in dem eine sowjetistische Versicherungsgesellschaft verklagt war, Sowjetrecht angewandt worden sei mit der Erwägung, daß es hier weniger auf die Anwendung sowjetistischen Rechtes als vielmehr darauf ankäme, daß auch in diesem Fall das russische Recht mit der amerikanischen public policy in Vergleich gesetzt worden sei.

Der Richter führt dann fort: Wir wollen eine Frage erwägen, die dem Ziele näher kommt. Angenommen, daß deutsche Recht erklärt alles Eigentum deutscher Juden, wo immer es gelegen ist, als der deutschen Regierung verfallen. Ein Jude in Deutschland hat Wertpapiere in einem Safe in New-York. Würden die New Yorker Gerichte der Deutschen Regierung dabei Hilfe leisten, das deutsche Gesetz zu erzwingen, und die Ablieferung der Wertpapiere des deutschen Juden an die deutsche Regierung anordnen? Die Frage zu stellen, heißt sie beantworten. Jch kann nicht einsehen, daß es irgendeinen Unterschied machte, daß

B 0238

H4038-0294

in einem Fall die Deutsche Regierung von unseren Gerichten eine positive Handlung zu ihren Gunsten verlangt, während in dem anderen Fall jene Regierung sich auf das deutsche Recht stützt, um unsere Gerichte daran zu hindern, eine ihm ungünstige Handlung vorzunehmen. Wenn ein Rechtszustand durch das Recht eines Staates geschaffen wird, der für das Recht eines anderen Staates nicht als Rechtszustand anerkannt wird, so wird dem Rechtszustand als solchem in dem zweiten Staate keine Wirkung beigemessen werden.

Es wird dann ein Fall aus dem Jahre 1852 erörtert, in dem eine weiße Frau aus Virginia nach New York fuhr und 8 schwarze Sklaven mit sich führte. Obwohl in Virginia die Sklaverei anerkannt war, habe das New Yorker Gericht sich geweigert, dieses Recht als für New York bindend anzuerkennen, und habe einen Freilassungsbefehl für einen der Neger bestätigt.

Der Richter verneint die Frage, daß es sich hier um irgendeine Kontrolle der Staatspolitik der Deutschen Regierung handele. Ein solcher Fall käme nur in Frage, wenn die Kontrolle innerhalb des deutschen Staatsgebiets vorgenommen würde. Wir sind durch das Recht der Comity nicht genötigt, die Gesetze Deutschlands zu erzwingen, wo eine solche Erzwingung im Widerspruch zu unseren ureigensten Begriffen von Gerechtigkeit, Freiheit und Moral angestrebt wird. Wir haben nichts mit dem Gewissen Deutschlands zu tun, sondern nur mit unserem eigenen. Wir wenden lediglich unsere Public Policy auf eine Klage an, die hier schwebt, und zwar weil die Policy Deutschlands - shockingly - mit der unseren im Widerspruch steht. Es ist keine Kränkung, wenn man einer ungesunden Einflußnahme widersteht. Zu den Ausführungen der Klagebeantwortung, wonach der Kläger unfähig gewesen sei, seinen Dienst weiter zu erfüllen, als er in Haft genommen wurde, führt der Richter aus: Ein Mensch wird wegen seiner Religion aus seinem Dienstverhältnis entlassen und in Haft genommen! Und uns wird zugemutet, diese Handlung zu sanktionieren! Ich sage, daß unsere public policy uns nicht nötigt, dieser Handlung von neuem Wirkung zu verleihen. Ein solches Verhalten anzuerkennen - obwohl es in Deutschland als Recht gelten mag -, würde unser Gewissen verletzen, würde unsere Unabhängig-

Total Copies.....

B 042387

H4038-0295

keitserklärung ins Gegenteil erklären, die Verfassung unseres Bundes und unseres Staates in Stücke reißen, unseren Überlieferungen ins Gesicht schlagen, unserer Geschichte spotten und unsere ganze Lebensphilosophie schänden.

Das Gericht zitiert alsdann Teile aus dem Rücktrittsschreiben des hohen Kommissars für Flüchtlinge James G. Mac Donald, von dem es sagt, daß es ein mit Urkunden belegtes auf Tatsachen beruhendes Bild der deutschen Vorgänge und zugleich eine der erschütternsten und schwersten Anklagen gegen eine Regierung in der Weltgeschichte darstellt. Jn diesem Dokument heiße es, daß die deutschen Gerichte nicht nur nicht die Rechte der Gleichheit und Freiheit geschützt hätten, die die Grundlage aller zivilisierten Rechtssysteme geworden seien. Sie seien sogar zu Jnstrumenten geworden, die der Ausdehnung und Anwendung des Rassenprinzips auf Dinge dienten, die durch die formelle Gesetzgebung noch nicht geregelt und auch von Verwaltungsmaßnahmen noch nicht erfaßt worden seien. Diese Entwicklung sei möglich geworden dadurch, daß das nat.soz. Regime offen und bewußt die drei Ecksteine rechtlicher Moralität abgeschafft habe, nämlich Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz, Unabhängigkeit der Gerichte und den Satz nullum crimen sine lege. Diese fundamentalen Garantien zivilisierter Justiz seien als undeutsch, unarisch und als jüdisch-romanischen Ursprungs verworfen worden. Die Gleichheit vor dem Gesetz sei durch die Ungleichheit der Rassen, die Unabhängigkeit der Gerichte durch das Führerprinzip und das Verbot willkürlicher gerichtlicher Entscheidungen durch die den Gerichten gewährte unbeschränkte Freiheit ersetzt worden, Ansprüche anzuerkennen und Strafen zu verhängen, gleichviel, ob ein Gesetz oder ein Recht verletzt worden sei. Die Gerichte hätten sich der nat.soz. Auffassung zu fügen, wonach Nichtarier als prima facie schuldig zu betrachten seien und wonach ihre Rechte auf ein niedrigeres Niveau als diejenigen der Arier gestellt werden. Die objektive richter-

B 042388

liche Nachprüfung habe dem subjektiven Willen des Richters weichen müssen.

Der Richter erklärt schließlich, daß die Reichsbahn mit dem Einwande, ihr sei die Erfüllung des Vertrages wegen der deutschen Gesetzgebung unmöglich geworden, nicht gehört werden könne, weil die Reichsbahn sich selbst mit der Deutschen Reichsregierung identifiziere. Es sei seltsam, wenn die Beklagte sage; Jch bin zur Erfüllung dieses Vertrages unfähig, weil ich mir selbst verboten habe, ihn zu erfüllen.

Dieser Teil des Urteils klingt darin aus, daß der Richter sagt: Jn der Comity sehe er nücht eine Art von Cloroform, das unser Gefühl während der Operation betäubt, deren Vornahme von der Reichsbahn zugegeben ist und die mit noch größerer Ausführlichkeit in dem Mac Donald Bericht geschildert wird. Würden wir unsere public policy als so entgegenkommend und als so unfähig ansehen, so würde darin geradezu ein Bekenntnis der Ohnmacht liegen. Es würde dem Recht das Leben nehmen und es zu bloßem Wortgeklingel zusammenschrumpfen lassen. Wenn die Sklaverei im Jahre 1852 geächtet war, so ist sie es auch im Jahre 1936.

Zu dem dritten Einwand: Jmmunität Kraft Staatshoheit erklärt der Richter, daß dieser Einwand am ernstesten zu nehmen sei, meint aber, daß, wenn eine Regierung Teilnehmer einer Erwerbsgesellschaft werde, sie sich damit ihres souveränen Charakters entkleide und die Natur einer Privatgesellschaft annehme.

B 042389

Total Copies.....

H4038-0296

699

14. August 1936.

1. NSRB (gez.Raeke) 10.8. beschwert sich darüber, daß in der Beförderungsangelegenheit des AGRats Dr. Heuer der Personalreferent des Kammergerichts, KG.Rat Rempel, dem Personalreferenten des NSRB.gesagt habe, daß, da alle sonst befragten Stellen sich günstig über Heuer geäußert hätten, eine gegenteilige Stellungnahme des NSRB nicht ins Gewicht falle.

R.F.

B 042390

H4038-0297

700

15. August 1936

1. RArbMinister (8.8.) Treuhänder der Arbeit Weimar berichtet, daß sich in letzter Zeit bei der Vollstreckung der in der sozialen Ehrengerichtsbarkeit erkannten Ordnungsstrafen in Geld grundsätzliche Schwierigkeiten ergeben. Da nach den gesetzlichen Vorschriften die Vollstreckung der Ordnungsstrafen nach den Bestimmungen über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erfolgt, wenden einige Vollstreckungsgerichte die zivilrechtlichen Vollstreckungsschutzvorschriften an. ArbMin. hält das für rechtlich unzulässig und bittet um Mitteilung unserer Auffassung.

V. S.

B 042391

H4038-0298

H4038-0299

701

18. August 1936.

1. OLG. Marienwerder (12.8.) Personalangelegenheit des Rechnungsrevisors Ehms. E. soll zum Justizlandrentmeister befördert werden. Der Gaupersonalamtsleiter hat am 12.6. der Beförderung widersprochen mit der Begründung, daß E. der Partei bisher nicht viel Interesse entgegenbringe, ihren Versammlungen und Veranstaltungen grundsätzlich fernbleibe, hochmütig auftrete und nichts von Volksgemeinschaft wisse.

E. ist dazu gehört worden. Er gehört der NSV, dem BNSRB, dem NS-Opferring und dem RLB an. Er sollte Leiter der Abteilung Schadenverhütung in der NSV werden. Er hat dies aus persönlichen Gründen abgelehnt (Isichias, Rheumatismus, schwerkranke Frau usw.). Seine Gründe sind von der NSV. gewürdigt worden.

Gauleitung ist zu der Einlassung des E. gehört worden, geht aber auf sie des Näheren nicht ein, sondern macht in einem neuerlichen Schreiben v. 29.7. dem E. zum Vorwurf, daß er wohl Vorsitzender eines Schachverbandes, dagegen nicht Leiter der Abt.Schadenverhütung werden konnte.

OLGPräs. meint, daß es sich bei der Tätigkeit des E. im Schachverband wohl um eine weniger umfangreiche und zeitraubende Beschäftigung gehandelt habe wie bei der NSV, und hält an seinem Beförderungsvorschlag fest.

2. GenStA. Kammergericht (14.8.) Durch Zufall ist eine Verfügung der Staatspolizeistelle für Potsdam bekannt geworden, wonach die Polizeiorgane angewiesen werden, in allen staatspolizeilichen Angelegenheiten die Ermittlungen von vornherein so vollständig zu führen,

B 042392

daß weitere Zeugenvernehmungen nicht mehr erforderlich sind, wenn die Sache an die Staatspolizeistelle abgegeben wird. GenStA. hält dies Verfahren jedenfalls für die Hoch- und Landesverratssachen für höchst bedenklich, ihm auch die Anweisung, daß die Polizeiorgane in jedem Falle angewiesen werden, nach Abschluß der Ermittlungen die Akten zunächst der Staatspolizeistelle einzureichen, da die unteren Polizeiverwaltungen im allgemeinen geneigt seien, politischen Straftaten eine über die örtlichen Verhältnisse hinausgehende Bedeutung beizumessen.

R. F.

3. Präses Koch (15.8.) bittet um Einleitung von Untersuchungen wegen der Veröffentlichung der Denkschrift der Bekenntnisbewegung an den Führer und Reichskanzler.

+ F.

4.

B 042393

H4038-0300

20.August 1936

1) OStA. Königsberg (14.8.) Bei Staatsbauten in Ostpreußen ist ein neuer Komplex von Verfehlungen durch den Oberpräsidenten zur Kenntnis der StA. gekommen. Es handelt sich darum, daß eine in Königsberg befindliche Zweigniederlassung der Firma Gebrüder von der Wettern, die Aufträge für Arbeiten an Reichsstraßen und Landstraßen erster Ordnung hatte, auf den Frachtbriefen nachträglich die von der Reichsbahn eingetragenen Gewichtsmengen der Baustoffe erhöht hat. Ermittlungen laufen.

2) NSRB. gez. Raeke (15.8.) erinnert an die Erledigung seines Schreibens vom 11., betr. anderweitige Zulassung von Rechtsanwälten ohne Einvernehmen des Juristenführers (Fall Oswald Freisler). Es sind weitere fünf Fälle bekannt geworden.

B 042394

H4038-0301

H4038-0302

703

22. August 1936.

1. Reichs- u. Preuß. Arbeitsminister (18.8.) teilt mit, daß die Vertrauensmänner möglicherweise künftig nicht mehr gewählt werden.

2. GenStA. Düsseldorf (18.8.) übersendet Urteil der Strafkammer Düsseldorf gegen RA. Winkler vom 21.7. Dieser ist wegen Betruges und Gebührenüberhebung unter Freisprechung von der Anklage des Parteiverrats zu 7 Monaten Gefängnis verurteilt worden (Winkler ist der Anwalt, der durch seinen Zusammenstoß mit dem RA. Brüggemann den Anstoß zu dem Dienststrafverfahren Wetzmüller-Hofius gegeben hat).

   Es handelt sich um zwei Fälle, in denen der Verurteilte von unbemittelten Leuten für die Vertretung in Straf- oder Zivilprozessen Honorare genommen und zugleich sich als Armenanwalt hat zulassen lassen, wobei ihm er dann die vom Fiskus zu zahlenden Gebühren auch noch eingestrichen hat.

3. OLGPräs. Zweibrücken (19.8.) Personalsache Senatspräsident Keller. Gegen die Ernennung des Keller zum stellv. Vorsitzenden der Dienststrafkammer waren von Parteistellen Bedenken erhoben worden (unsubstantiiert). Am 29.4. ist dem OLGPräs. im Auftrage von Schlegelberger mitgeteilt worden, die Angelegenheit solle gelegentlich mündlich besprochen werden. Keller legt nunmehr Schreiben des BNSDJ. vom 30.7. u. 2.8.35 vor, in denen ihm zu seiner Beförderung zum Sen.Präs. gratuliert und ausgesprochen wird, daß der BNSDJ für seine wertvollen Dienste Dank schulde und ihn bitte, auch in seinem neuen Amte den BNSDJ. in seinen hohen Zielen getreu zu bewahren.

B 042395

H-4038

CB 516

Part II

H-4038

289

H4038-0303

Brief Supplementary Application in German.

VON RIBBENTROP.

H4038-0304

No. 3